Die Armee

als

militärische Bildungsanstalt

der Nation

mit besonderer Rücksicht

auf

Bayern.

Von

Freiherrn von Closen.

München.
Johann Palm's Hofbuchhandlung.

1850.

Druck von M. Walz in Würzburg.

Vorerinnerung.

Wenn ich eine Schrift „über das Heerwesen" dem Drucke übergebe, so ist es nicht, um die Zahl der Brochuren gegen stehende Heere zu vermehren, sondern um die praktische Ausführbarkeit eines Gedankens darzuthun, von dem ich seit meinem Eintritte in das öffentliche Leben durchdrungen bin; kein Deutscher, der nicht befähigt wäre, jeden Augenblick als Soldat in Reihe und Glied zu treten — die Armee, die militärische Bildungsanstalt der Nation.

Von Aufhebung des stehenden Heeres ist also nicht die Rede, nicht von einer allgemeinen Volksbewaffnung, die dasselbe ersetzen soll, sondern von dem Fortbestand der Armee mit einem Offiziersstand, der sich dem Fache für sein ganzes Leben widmet, aber in der gehörigen Beschränkung und in inniger Verbindung mit den übrigen staatlichen Einrichtungen.

Der Zweck ist: höchstmögliche Kraftentwicklung, wenn das Vaterland von einem äußern Feinde angegriffen werden sollte, — daher die Möglichkeit, in jedem Augenblick ihm große, gehörig ausgebildete und gegliederte Massen entgegenzustellen.

Jene Gedanken habe ich bereits im Jahre 1828 in der bayrischen Kammer der Abgeordneten bei Berathung des Conscriptionsgesetzes ausgesprochen, wenn auch damals ohne Hoffnung des Erfolges; auch die einfachsten Wahrheiten, die besten Einrichtungen erhalten erst ihre Geltung, nachdem schon lange zuvor sie von jenen empfohlen wurden, die ihre Blicke gern der Zukunft zuwenden.

Dreißig Jahre ging es her, bis die bereits im Jahre 1819 in der bayerischen Kammer der Abgeordneten geäußerten Wünsche auf öffentliches und mündliches Strafverfahren endlich verwirklicht worden sind.

Jetzt schien mir die Zeit gekommen, um auch in Bayern die Organisation der bewaffneten Gewalt nach obigem Grundsatze nach und nach umzubilden; — Entwicklung aus den bestehenden Verhältnissen; keine gewalsame Umwälzung war es, was ich hier, wie bei allen von mir im öffentlichen Leben angestrebten Verbesserungen im Auge hatte.

So habe ich bereits im Anfang des Jahres 1848 zu diesem Zwecke einen Vortrag bearbeitet, den ich als damaliges Mitglied der Kammer der Abgeordneten derselben zu übergeben beabsichtete; doch, ehe ich dieses Vorhaben verwirklichen konnte, kam ich als Bundestagsgesandter nach Frankfurt, und als da auf dem Grunde des Verfassungsentwurfes der Siebzehner Ideen über die Ausbildung der Militärgewalt verbreitet wurden, wodurch zum Nachtheil des Ganzen zu viel centralisirt worden wäre, auch ein eigner Wehr- ausschuß bei der Nationalversammlung gebildet worden war, glaubte, ich jenen Vortrag der Nationalversammlung übergeben zu sollen, jedoch mit einigen Abänderungen in den ursprünglichen nur für Bayern bestimmten Schlußanträgen, indem ich Bestimmungen über die Grenzen der Central- und Territorialgewalt beifügte, wodurch die Befugnisse der letztern in Schutz genommen wurden. In dem Berichte des Ausschusses ist diese meine Eingabe angeführt. (Beilage **I.** zum Protokoll der 85. öffentlichen Sitzung.)

Die Absicht des Vortrages ging dahin: die Einführung des preußischen Landwehrsystemes in seinen wesentlichsten Bestandtheilen anzubahnen und darzuthun, daß es nicht mit zu großen Kosten verbunden sei: ich sage — in seinen wesentlilichen Bestandtheilen, welche ich darin erblickte, daß:

Jeder dienen müsse ohne Ausnahme;
die erste nöthige Ausbildung in Garnisonen stattfindet;
nach verhältnißmäßig kurzer Dienstzeit Uebergang in die Landwehr eintrete, die daher aus so gut ausgebildeten Soldaten besteht, wie die Linie;

sowohl der Gemeine, als der Offizier in der Landwehr außer dem Dienste keine Bezahlung erhält;

endlich: bei der Landwehr-Uebungen stattfinden, damit das Erlernte nicht vergessen werde.

Dieß sah ich als den Kern der preußischen Einrichtungen an, wovon der greise Held Blücher das Charakteristische darin findet:

„daß man in Preußen nicht wisse, wo der Bürger aufhöre, und wo der Soldat."

Es wird kein zu rasches Fortschreiten, kein Ueberstürzen sein, wenn Bayern nach beinahe einem halben Jahrhundert dem durch die Erfahrung so glänzend gerechtfertigtem Beispiele von Preußen folgt, und bayrische Staatsmänner werden sich nicht zu schämen haben, wenn sie sich bestreben, ihren Namen den Namen Stein und Gneisenau anzureihen.

Aber, wenn ich seit Decennien mit meinen nähern Landsleuten über die Einführung des preußischen Landwehrsystemes sprach, so war die gewöhnliche kurze Antwort: es ist recht schön, vortrefflich, aber es kostet zu viel: Preußen gibt für die Armee allein 25 Millionen Thaler — mehr, als die Hälfte seines Einkommens aus.

Denkt man ernstlich daran, daß System einzuführen, so ist vor Allem der finanzielle Punkt in's Reine zu bringen, und dabei das Wesentliche vom Unwesentlichen zu unterscheiden. Würde man allen Ausgaben für die preußische Armee in ihren Details folgen, so wäre das Resultat wahrscheinlich: daß das Lendwehrinstitut an sich keineswegs das kostspieligste bei den dortigen militärischen Einrichtungen sei: indessen darauf kömmt es hier nicht an.

Doch ist es jetzt, wo die außerordentlichen Ausgaben für die Armee sich so steigerten, wo in Bayern, dessen Armee-Budget früher sich auf 6 bis 7 Millionen belief, für $18^{49}/_{50}$ 11 Millionen postulirt wurden: — ist es jetzt der Moment, an die Einführung eines Instituts zu denken, das nothwendig mit neuen Ausgaben verbunden sein wird?

Ich glaube: ja! aus drei Gründen; einmal, weil die Aussicht auf ein einzuführendes Landwehrsystem mit nur im Dienste besoldeten Landwehroffizieren verhindern wird, daß nicht jetzt, wo wegen der Zeitverhältnisse die Armee verstärkt werden soll, eine

Menge bei einer spätern Organisation überzähliger Offiziere mit Aussicht auf ständige Beibehaltung angestellt werden, wodurch das Avancement in der Armee, wie wir das traurige Beispiel schon nach den französischen Feldzügen hatten, gehemmt und die Staatskosten übermäßig belastet würden; sodann weil in naher Zukunft, wenn auch jetzt Ruhe herrscht, Stürme drohen, welchen das Staatsschiff nur bei eben so kräftigem Baue und geübter Bemannung, als kluger Leitung wird widerstehen können; endlich, weil der erste Finanzmann im öffentlichen, wie im Privatleben keine Ausgaben scheut, wenn sie Quelle nachhaltiger künftiger Ersparungen werden.

Daß dies bei Einführung des Landwehrsystemes in Bayern der Fall sein werde, wollte ich nun im größten Detail nachweisen, und ich benützte daher die mir in jüngster Zeit gewordene Muße, um, was über die Militärausgaben seit 1819 in den ständischen Verhandlungen vorkam, durchzugehen, auf dieser Grundlage das Militär-Budget von $18^{43}/_{49}$ einer genauen Prüfung zu unterwerfen, und zwar immer unter dem Gesichtspunkte der Einführung des preußischen Landwehrsystemes mit den für Bayern nöthigen Modificationen und der allmähligen militärischen Ausbildung der Nation.

So sind die nachfolgenden zwei Aufsätze entstanden: bei dieser Art des Entstehens werden einige Wiederholungen verziehen werden.

Die Verhandlungen in der Kammer der Abgeordneten liefern den erfreulichsten Beweis und fortwährende Anerkennungen, daß von jeher in der bayrischen Armeeverwaltung musterhafte Pünktlichkeit und Ordnung und Streben nach Ersparungen herrschte, daß, wenn das postulirende Armeeministerium und die prüfenden Kammern anfangs noch so weit auseinander zu sein schienen, man doch immer zuletzt sich vereinigte, was das Ziel jeder constitutionellen Verfassung sein muß; daß die Armee bereits mit schönen Hilfsmitteln und Einrichtungen versehen ist, und die Kammern, wenn sie sich auch als Wächter über den Säckel des Staatsbürgers betrachteten, doch nie eine Ausgabe verweigerten, sobald sie sich von der Nothwendigkeit derselben für die Kraft des Staates, — die Ehre der Nation — von der Billigkeit der Anforderungen irgend einer Klasse von Staats-

angehörigen überzeugten; — ja aus derselben ersten bayrischen Ständeversammlung, durch welche bedeutende Ersparungen in den Ausgaben für die Armee veranlaßt wurden, gingen Anträge auf die bald darauf eingetretenen Erhöhungen der Gehalte, sowohl der activen, als auch der pensionirten Offiziere hervor.

In dem zweiten Aufsatze wird man ein ziemlich vollständiges Bild von allen bayrischen militärischen Einrichtungen was den Kostenpunkt betrifft finden.

Wenn ich dem ersten Aufsatze die anerkennenden Aeußerungen von dem damaligen Mitgliede der Militärcommission, Oberstlieutenant, jetzt General v. Xylander, und meines damaligen Collegen beim Bundestag und der Centralgewalt, Oberst v. Mosle beifügte, so möge man hierin nur die Absicht sehen, meinen Ansichten mehr Gewicht in den Augen jener, die sich gerne von Autoritäten leiten lassen, durch die Stimmen von Männern des Faches von anerkannter Geltung zu verschaffen, da ich selbst, wenn ich auch während des Feldzuges 1814 bei fünf Schlachten Gelegenheit hatte, zu sehen, worauf es in den entscheidenden Augenblicken ankömmt, doch zu kurze Zeit Soldat war, um mich den Männern vom Fache anreihen zu können. Ich übergebe dem unbefangenen denkenden Leser Materialien zur reiflichen Ueberlegung.

Möge jeder sich überzeugen einmal von dem dringenden Bedürfnisse einer andern, als der bisherigen Organisation des Heerwesens sodann von der Möglichkeit der Ausführung, und möge jeder in seinem Kreise dazu beitragen, daß nach und nach eine große Idee in ganz Deutschland realisirt werde, welche in Preußen am ersten praktische Anerkennung fand, und deren gehörige Durchführung die Deutschen, was die Wehrkraft betrifft, zur ersten Nation der Welt erheben wird.

Nachdem die künftige Centralgewalt von Deutschland, wie sie auch einst gebildet sein möge, diesen Gegenstand immer als ein Hauptziel ihres Wirkens betrachten wird, so ist es nöthig, wenn in einzelnen Staaten Veränderungen getroffen werden wollen, keine solche zu treffen, die mit den von dort zu erwartenden im Widerspruche stehen könnten.

Der Entwurf eines Gesetzes
„über deutsche Wehrverfassung"
von einem Ausschusse der Nationalversammlung verdient deßhalb Beachtung; ich füge ihn meinem Vortrage bei, damit man sich überzeuge, wie beide im Wesentlichen zusammentreffen; dann, um durch einzelne kritische Bemerkungen darzuthun, wie manches darin Aufgenommene, das als Gesetz für ganz Deutschland gelten sollte, davon auszuscheiden und den Territorialgewalten zu überlassen wäre.

Was in dem Augenblicke zu thun sei, um in Bayern die vorgeschlagenen Gedanken zu realisireu, wird zum Schluße in einigen wenigen Sätzen zusammengefaßt. —

Ich habe als einen speciellen Grund die von mir vorgeschlagenen Uebungen in Distrikten, wodurch sich mein Vorschlag etwas von den preußischen Einrichtungen unterscheidet, wo solche in größeren Massen stattfinden, Erinnerungen an ähnliche Einrichtungen aus den Zeiten der bayrischen Churfürsten Maximilian **I.** und Maximilian Emanuel beigefügt, und so, wie der erstere in der Reform der Gesetzgebung und der militärischen Einrichtungen zu seiner Zeit als Stern erster Größe vorleuchtete, so möge der Name König Maximilians **II.** einst mit gleicher Glorie umgeben werden, wozu im Fache der strafrechtlichen Gesetzgebung bereits ein so schöner Anfang gemacht worden ist!

Closen.

Erste Abtheilung.

Entwurf eines Vortrags über die Organisation der bewaffneten Macht in Bayern.

§. 1.

Willst du den Frieden, so rüste dich zum Krieg: Dieser Satz verliert durch sein Alter nichts an seiner Wahrheit. Das sicherste Mittel, jeden Nachbarn abzuhalten, das Schicksal der Waffen gegen unser deutsches Vaterland zu versuchen, ist in ihm die Ueberzeugung zu begründen, daß jeder Angriff durch eine größere Kraft zurückgewiesen werden kann. Nach dem Sturz der Napoleonischen Fremdenherrschaft hielten es daher auch die deutschen Fürsten für Pflicht die deutsche Wehrverfassung auf eine kräftige Weise zu organisiren, und fortwährend besteht zu diesem Zwecke bei dem Bundestage eine eigene Militärcommission. Das Resultat der damals gefaßten Beschlüsse ist im Wesentlichen eine stets bereite streitbare Macht von 1 Procent der Bevölkerung, was ein Heer liefert, von 303,534 Mann *), eingetheilt in 10 Armeecorps (7 ungemischte, 3 gemischte), wovon Bayern ein selbstständiges das 7te liefert von 35,600 Mann. Im Kurzen muß dieses Heer mit der Ersatzmannschaft und Reserve, bestehend aus einem weiteren halben Procent der Bevölkerung verstärkt oder ergänzt werden können (bei Bayern mit 17,800 Mann). Die Reiterei besteht aus $^1/_7$ der Gesammtzahl der Bundesmacht, an Artillerie sollen 2 Stück Geschütz für jedes 1000 Mann gerechnet werden. Nach diesen Anforderungen ist der Militäretat der meisten deutschen Bundesstaaten organisirt, und namentlich der von Bayern. Der dermalige Stand der bayerischen Armee und ihrer Organisation ist folgender.

---

*) Nach der ursprünglichen Matrikel. Die Bevölkerung hat sich seit 1815 bedeutend vermehrt. —

Zusammenstellung der Abtheilungen des bayerischen Heeres.

Benennung der Abtheilung.	Formiren						Stand			
							Im Frieden.		Im Kriege	
	Regimenter.	Bataillone.	Infanterie-Compagnien.	Eskadronen.	Artill. Comp. od. Batterien.	technische Compagnien.	Mann.	Dienstpferde.	Mann.	Dienstpferde.
Generalität . . .	—	—	—	—	—	—	49	—	49	—
General-Quartiermeister-Stab . . .	—	—	—	—	—	—	21	—	21	—
Topograph. Bureau	—	—	—	—	—	—	17	—	17	—
Leibgarde d. Hartschiere	—	—	—	—	—	—	120	—	120	—
Linien-Infanterie	16	32	192	—	—	—	36,688	—	37,520	—
Jäger	—	4	24	—	—	—	4568	—	4668	—
Curassiere . . .	2	—	—	12	—	—	2098	1380	2109	2004
Chevauxlegers . .	6	—	—	36	—	—	6288	4140	6294	6012
Artillerie nebst Fuhrw.	2	—	—	—	26	—	5478	806*)	5482	—**)
Ouvriers	—	—	—	—	—	1	150	—	150	—
Pontoniere . . .	—	—	—	—	—	1	100	—	100	—
Ingenieur-Corps .	—	—	—	—	—	—	66	—	66	—
Sappeure u. Mineure	—	—	—	—	—	3	304	—	304	—
Garnisons Compagnien	—	—	—	—	—	—	400***)	—	400	—
Summa	26	36	218	48	26	5	56,347	6326	57,300	—

§. 2.

Indessen so achtunggebietend auch dieser Zustand der deutschen stehenden Heere ist und so groß die Opfer, welche die Finanzen denselben bringen müssen, so ist er doch weit entfernt, den Anforderungen zu entsprechen, welche die deutsche Nation machen kann, um mit Ruhe und Sicherheit jeder Zukunft entgegen zu sehen.

Eine politische Combination ist in dem Bereiche der Möglichkeit, welche eine viel größer Kraftanstrengung von Seite Deutschlands erheischt, daß nämlich Deutschland zu gleicher Zeit von Frankreich und

---

*) Ohne die Pferde beim Festungsbau zu Ingolstadt und bei der Gieß- und Bohranstalt zu Augsburg.

**) Die Anzahl der Artillerie-Reit- und Zugpferde im Kriege richtet sich nach der Zahl der mobil gemacht werdenden Batterien, und beträgt nur für die 72 Feldgeschütze oder 9 Batterien des einfachen Contingents 216 Reit- und 1788 Zugpferde; hiezu kommen noch die Pferde für den Belagerungs-Park, den Brücken-Train und das Armee-Fuhrwesen überhaupt.

***) Für diese Compagnien ist kein bestimmter Stand ausgesprochen.

Rußland angegriffen werde. Das Lieblingsproject der verfallenen Bourbonen, wodurch sie bei Erweiterung der Grenzen Frankreichs bis an den Rhein die verlorene Popularität zu gewinnen, und die absolutistischen Gelüste, von welchen sich diese Dynastie nie trennen konnte, ihr Volk durch Glorie vergessen zu machen hofften. Wenn auch die Klügern von den Franzosen einsehen, daß sie in Deutschland, dem jede Idee von Vergrößerung fremd ist, ihren besten Freund suchen sollten, so können doch leicht wieder Zeiten eintreten, wo eine weniger weise Regierung unter Beistimmung eines leicht erregbaren für Nationalehre so empfindlichen Volkes die frühern Ideen wieder auffaßt. Nehmen wir auch an, daß einem Bunde von Rußland und Frankreich nicht nur der deutsche Bund mit allen Kräften der 2 größern Staaten Deutschlands, Oesterreich und Preußen außerhalb des Bundes, sondern auch England entgegentreten würden, daß bei einer einstigen Theilung des türkischen Reiches Oesterreich, wenn auch gelockt durch angebotene Entschädigungen im Osten nie die Sache Deutschlands preisgeben würde, so könnte doch die dermalige Bundesmacht, wovon ein großer Theil der Vertheidigung nach Osten vorbehalten bleiben müßte, nie im ersten Moment einem Einfall Frankreichs widerstehen. Eine Vergrößerung der stehenden Armee als solche würde Deutschlands Finanzen erschöpfen, nur ein Reserve- oder Landwehrsystem, das sich an das stehende Heer anschließt, kann die nöthigen Massen zu einem kräftigen Widerstand gleichzeitig nach Osten und Westen liefern, und es ist die ernste Aufgabe eines jeden deutschen Staates, hier nicht die Hände in den Schooß zu legen, hier nicht die thörichten Jungfrauen im Evangelium nachzuahmen, deren Lampen bei Ankunft des Herrn erloschen waren. —

§ 3.

Wohl denken manche Militärs, es genügten zu dem Zweck ausgedehntere Cadres, der gemeine Mann werde in wenigen Wochen zum Waffendienst brauchbar hergerichtet, wobei sie auf die Jahre 1813 und 1814 hinweisen, wo nach Vernichtung der bayr. Armee in Rußland i. J. 1812 in kurzer Zeit eine neue Armee gebildet wurde, welche sich Napoleon selbst bei Hanau gegenüber stellte, welche die glorreichen Tage von Brienne, Barsureaube, Arcis der Nachwelt überlieferte; sie führen an, wie trotz der Verluste in den Jahren 1813 und 1814 Bayern allein 1815 60,000 Mann nach Frankreich schicken konnte. Indessen gerade die Erfahrungen jener Jahre bieten für denjenigen, der damal den Gang der Dinge genau zu beobachten Gelegenheit hatte, den vollkommensten Beweis dar, daß schon jetzt während des tiefen Friedens an eine organische Einrichtung gedacht werden müsse, wodurch schon beim Ausbruch des Krieges Bayerns Heer auf das drei- selbst vierfache erhoben werden könne. Denn einmal bestanden jene Legionen, welche in den Jahren 1813 und 1814 mit der Linie wetteiferten, großentheils aus ausgedienten unter Napoleon in den Jahren 1805

und 1809 sieggewohnten Soldaten, sodann hatte Bayern nicht nur Wochen, sondern Monate Zeit um neue Heere zu bilden. Im Sommer 1813 konnte bei Schleißheim die Bildung der neuen Truppen im Lager vollendet und Truppenübungen bis zum Monate October fortgesetzt werden, wo mit Ausnahme der Division, die noch mit dem General Raglevich gegen Preußen gefochten hatte, sie zum erstenmal dem Feinde gegenüber traten. Allein bei einem etwaigen Kriege mit Frankreich würden nicht Wochen, geschweige Monate zur Bildung neuer Truppen übrig bleiben. Mittels der Eisenbahnen könnten in wenigen Tagen mehrere 100,000 Franzosen den Rhein überschreiten und stünden nicht durch innere Kräfte der 3 süddeutschen Staaten bedeutende Massen entgegen, die schon wegen der Rücksichten nach Osten beschränkten disponiblen österreichischen und preußischen Corps würden zu spät anlangen. Baden, Würtemberg und Bayern haben ein gleiches Interesse, daß jeden Augenblick schlagfertige Massen einer solchen Invasion entgegengestellt werden könnten, denn so ein Krieg würde nicht nach langen voraus bekannten Vorgängen eintreten, die dann zu Waffenrüstungen in Deutschland Veranlaßung geben, ja ungewöhnliche Rüstungen würden die Invasion beschleunigen. Irgend ein nicht voraussehbares Ereigniß kann, wie ein Blitz von heiterem Himmel die Flamme des Krieges entzünden und wehe dann dem armen Vaterlande, wenn es Jahre lang bluten muß und erst durch Verzweiflung zu neuen Kräften gelangt, wobei noch ungewiß ist, ob einer zweiten Wiederauflebung von Deutschland die Elemente wie beim russischen Feldzuge 1812 zu Hilfe kommen würden. Dieses Gefühl, daß zur Erhaltung der Nationalehre und der Nationalselbstständigkeit unter allen Verhältnissen die Nationalwehrkraft verstärkt werden müsse, taucht auch in allen deutschen Volksstämmen immer mehr auf. Beweis davon liefern die verschiedenen dießfallsigen Anträge in der badischen, in der würtembergischen Ständeversammlung, und wenn die Regierungen in Süddeutschland dieses Volksgefühl bisher wenig beachtet haben, so mögen wohl nur 3 Gründe dafür bestehen: einmal militärischer Kastengeist, wobei manche Angestellte besorgen, in ihrem Ansehen zu verlieren, wenn neben der stehenden Armee eine Landwehr sich bildete, mit der Besorgniß, daß bei Ausbildung der Landwehr die Zahl der Offiziersstellen und somit die Gelegenheiten zur Versorgung bei der Armee vermindert werden, sodann eitle Furcht vor Volksbewaffnung, endlich der Kostenpunkt. Die ersten zwei Punkte halte ich hier einer Widerlegung gar nicht würdig. — Ich bin überzeugt, daß all unsere deutschen Fürsten gern ihre Militärmacht durch ein Landwehrsystem neben der Linie nach dem Maßstab vergrößern würden, der Preußen in den Stand setzt, jeden Augenblick statt 1 Procent seiner Bevölkerung über 2 Procente dem Feinde gegenüber zu stellen. Preußen hat bei einer Bevölkerung von 14 Million, beiläufig dreimal so viel, als Bayern für den Kriegsdienst eine disponibele Streitmacht an stehendem Heer und Landwehr von 340,048

Mann und 75,724 Pferden also, nach Verhältniß der Bevölkerung mehr als das Doppelte von Bayern, nämlich:

	im Frieden					auf vollständigem Kriegsfuß					
										Pferde für	
	Infanterie.	Cavallerie.	Artillerie.	Pionniere.	Pferde.	Infanterie.	Cavallerie.	Artillerie.	Pionniere	Cavallerie,	Artillerie.
a) Im stehenden Heere	79198	23528	15977	2606	25707	134755	26210	33000	4433	24860	30,000
										54,860	
b) In d. Landwehr 1tes Aufgebot	72122	10400	12180	—	10400	119596	22024	—	—	20,724	

Der Friedens-Etat des stehenden Heeres und der Landwehr 1ten Aufgebots im Frieden ist. somit 216,011 Mann, wovon fortwährend 110,000 Mann, während der Waffenübungen aber 200,000 Mann unter der Fahnen, und 36,107 Pferde.

Hierzu kommt noch die eingeübte Mannschaft des 2ten Aufgebotes. —

§ 4.

Allein Preußen verwendet für seine Armee jährlich 25 Millionen Thaler, $^2/_3$ seines Einkommens und dankbar muß die wohlwollende Rücksicht der Regierungen erkannt werden, welche nicht dem Volke neue Lasten auflegen wollen.

Die Aufgabe für die süddeutschen Staaten ist, gleiches und vielleicht noch mehr zu leisten, als Preußen, ohne erhebliche Vermehrung des bisherigen Aufwandes und hiezu die Wege zu bezeichnen ist die Absicht des gegenwärtigen Vortrages, der jedoch sich nicht auf einzelne Wünsche und allgemeine Ansichten beschränkt, sondern unter Voraussetzung eines allgemeinen Gesichtspunktes die positiven bestehenden Verhältnisse genau berücksichtigen und die Ausführbarkeit der Vorschläge bis in das äußerste Detail verfolgen wird. Das Ziel soll gezeigt werden, wohin wir streben sollen; mit Beharrlichkeit, Consequenz, bei gehörigem Ineinandergreifen aller Zweige der Staatsverwaltung wird das schöne Ziel früher oder später mehr oder weniger vollständig zu erreichen sein, die mannigfaltigen Wege dahin zu gelangen sollen angedeutet und zuletzt die wenigen gesetzlichen Bestimmungen beantragt werden, die zur Erreichung des Zwecks nothwendig sind, wobei was lediglich Sache des Vollzuges und der Verwaltung ist, der Verwaltung vorbehalten bleiben soll. In der bestehenden Armeeorganisation sollte im Wesentlichen nichts geändert werden, mannigfaltige Verbesserung, deren sie fähig ist, wohl theilweise angedeutet, aber nicht zum Gegenstande besonderer Anträge erhoben werden. Aber die Aufgabe der Armee in Friedenszeit sei, zu wirken:

als militärische Bildungsanstalt der ganzen Nation.

Die Folge von dieser Berufserfüllung soll sein, daß kein 23jähriger Jüngling sich im Vaterlande befinde, der nicht hinreichend in den Waffen geübt ist, um jeden Augenblick in Reih und Glied treten zu können, daß, wenn unsere dermalige Armee, die aus 36 Bataillonen, jedes zu 6 Compagnien Infanterie besteht, auf 140 Bataillone Infanfanterie erhöht werden würde, es derselben dabei nicht an geübter Mannschaft und an einer hinreichenden Anzahl Offiziere und Unteroffiziere fehlen würde; daß auch Artillerie und Cavallerie im Fall eines Krieges alsbald mit ganz geübten Kriegern auf das Doppelte erhöht werden könnte. Und alle diese Zwecke sollen mit verhältnißmäßig ganz geringen Geldopfern erreicht werden können.

Dieselben Ansichten über den Beruf der Armee als militärische Bildungs = Anstalt der Nation hat Referent bereits bei der Berathung über das Conscriptionsgesetz 1828 geäußert; damals war aber ein Erfolg nicht zu erwarten, weshalb er keinen Antrag stellte; er sagte:

„Wenn ich mich auch jetzt auf das vorgelegte Gesetz, das lediglich die Ergänzung des stehenden Heeres zum Gegenstande hat, beschränke, so finde ich es doch nöthig, wenigstens einige Grundzüge von jenem allgemeinen Militärsysteme, welches mir für Bayern angemessen scheint, zu berühren, um dadurch besser einige von mir gewünschte Abänderungen in dem Conscriptionsgesetze zu begründen.

Zwei verschiedene Militärsysteme, boten sich hier dar:
das eines militärischen Staates, oder das einer militärischen Nation.

Bei den militärischen Staaten bildet auch das Geschäft des gemeinen Mannes einen Stand.

Bei einer militärischen Nation ist es eine vorübergehende Function;

Bei dem militärischen Staate ist die Zahl der Krieger im Verhältniß zur Bevölkerung des Landes gering.

Bei der militärischen Nation soll es beinahe keinen erwachsenen Mann geben, der nicht auch Militär ist oder war; — bei dem militärischen Staat hat der Krieger Privilegien vor den übrigen Unterthanen; bei einer militärischen Nation rechnet er es sich zur Ehre, zur Nation zu gehören.

Bei dem militärischen Staate ist der Soldat lediglich ein Werkzeug brauchbar zu jedem Eroberungskrieg; — bei der militärischen Nation kämpft der Krieger mit Begeisterung für das Vaterland;

Bei einem militärischen Staate ist mit einer einzigen verlornen Schlacht alles verloren: — bei einer militärischen Nation ist aus den Trümmern einer halb vernichteten Armee bald wieder eine neue gebildet;

Preußen, so lange es ein militärischer Staat war, kam durch die einzige Schlacht von Jena an den Abgrund des Verderbens: — Preußen, so bald es militärische Nation geworden, hat mit stürmender

Hand seine siegreichen Fahnen auf den Anhöhen von Montmartre, (Vorstadt zu Paris,) aufgepflanzt:

Bayern ist nicht zu einem militärischen Staat, sondern zu einer militärischen Nation auszubilden.

Die Verhältnisse des Landes, seiner geographischen sowohl als politischen Lage nach, erheischen, daß jeder Bürger Soldat sei, damit in Tagen der Gefahr Bayern eine zahlreiche Armee aufzustellen im Stande sei und vorzugsweise eine zahlreiche Infanterie besitze.

Dieß ist der Gesichtspunkt, den wir nie außer Acht lassen sollen.

Dafür spricht auch die Lehre der Geschichte.

Wir haben von der Bühne die Tage von Ampfing und Gammersdorf nennen hören: — Wie wären diese möglich gewesen, wenn nicht jeder Bayer mit Vaterlandsliebe Schlagfertigkeit verbunden hätte?

So gut die Bäcker von München, die sich bei der Schlacht von Ampfing so ausgezeichnet haben, mit ihren Spießen umzugehen wußten, so gut sollte jetzt jeder Bayer mit dem Gewehr umzugehen wissen, und so wenig als es einen Staatsbürger geben soll, der nicht lesen und schreiben kann, eben so wenig soll es einen geben, der nicht auch die Waffen zu führen weiß.

Zum Beweise erlauben Sie mir noch in ihrem Erfolge weniger glänzende Züge aus der bayerischen Geschichte anzuführen und zwar aus dem spanischen Successionskrieg.

Plinganser, mein Landsmann aus dem Rotthale, was vermochte er mit seinen Schaaren, was vermochten jene Landleute, die am Weihnachtstage München stürmen wollten und deren Asche unter einem Hügel bei Sendling noch auf das Monument wartet, wofür bereits zahlreiche Beiträge gesammelt sind?

Ihre Vaterlandsliebe mußte der Disciplin von Söldlingen weichen!

Wie verschieden wäre der Erfolg gewesen, wenn sich bei ihnen militärische Disciplin mit Begeisterung gepaart hätte?

Ich komme zum Schluße meiner allgemeinen Bemerkungen:

"Die Armee sei in Friedenszeiten die militärische Bildungsanstalt der Nation."

Aus diesem allgemeinen Satze ergeben sich einige Folgen:

Erstens. Daß die Militärdienstzeit abgekürzt, daß sie nicht mehr auf 6, sondern auf wenigere Jahre bestimmt werde.

Dadurch allein wird es möglich, daß nach und nach die ganze Bevölkerung durch die Armee geht und eingeübt werde.

Die Einwendungen dagegen haben mich keineswegs überzeugt. Es wurde von einem Redner gesagt, man brauche 6 Jahre, um einen Militär zu bilden, dagegen spricht die Erfahrung insbesondere die von den siegreichen Preußen.

Schon nach dem Jahre 1807, wo es Preußen verboten war, eine größere Armee zu halten, als bestimmt war, suchte man dort eine größere Armee dadurch vorzubereiten, daß man die Leute nur kurze

Zeit dienen ließ, und bei dieser kurzen Dienstzeit sind die jungen Leute so ausgebildet worden, daß sie mehr leisteten, als die alten Soldaten von Jena.

Ich will nicht blos auf Preußen zurückgehen, sondern die Beispiele von Bayern selbst anführen.

Im Jahre 1812 war unsere Armee beinahe ganz vernichtet worden, und was leistete die neugebildete Armee nicht schon 1813 bei Hanau, 1814 in Frankreich?

Hier in diesem Saale erblicke ich einen tapfern Offizier, welcher kaum die Universität verlassen hatte, als er auf der Brücke von Frankfurt den Militär-Max-Joseph-Orden verdiente.

Also die Erfahrung spricht dagegen, daß man 6 Jahre braucht, um zum Soldaten gebildet zu werden, — und was sind diese 6 Jahre, welche man bei uns zu dieser Bildung verwendet? oft nicht 6 Monate.

Zuerst werden die Conscribirten nach Rubriken ausgeschieden:

Viele werden beständig Beurlaubte und sollen die Reservebataillons bilden, ohne jedoch in den Waffen geübt zu werden.

Diejenigen, die der Armee zugetheilt werden, bleiben alljährlich nur wenige Monate oder Wochen in der Garnison und werden sodann nach Hause geschickt.

Ich frage nun, welche Bildung ist besser, wenn man ein Geschäft fortwährend oder mit großen Unterbrechungen treibt?

Sie, meine Herren! werden hierüber vielleicht selbst schon in ihrem bürgerlichen Leben Erfahrungen gemacht haben. Sie fanden z. B. daß ein junger Mensch bei einem französischen Sprachmeister 8 Jahre lange Stunden hatte und nicht sprechen lernte, während ein anderer in einigen Monaten, weil er seine ganze Zeit darauf verwendete, die Sprache verstand und geläufig sprach.

So ist es auch bei der Bildung der Soldaten.

Wir sehen auch davon ein Beispiel in Würtemberg. Auch dort ist zwar die Conscriptionszeit auf 6 Jahre festgestellt. Jedoch wird der Soldat, nachdem er 1 oder 2 Jahre im Dienste war, die übrige Zeit für beständig beurlaubt.

Man führt auch unser Beurlaubungssystem gegen die kürzere Dienstzeit an, aber dasselbe hat große Mängel und sollte sich nach dem Zwecke richten, nicht der Zweck nach einer untergeordneten Maßregel.

Man führt ferner an, unser Montursystem sei für meinen Vorschlag nicht geeignet; indeß, wenn es hier der Platz wäre, würde es mir nicht schwer fallen zu beweisen, daß, ohne in diesem Montursysteme eine wesentliche Veränderung zu machen, doch das Beurlaubungssystem und die Dienstzeit einer großen Aenderung unterworfen werden könnte. Ich war selbst vor einigen Jahren in der Kammer Referent über diesen Gegenstand, und habe mich damals viel mit dahin gehörigen Rechnungen beschäftigt.

Der erste Punkt geht also dahin, daß die Zeit des Militärdienstes abgekürzt werde.

Der zweite Gesichtspunkt ist, daß durchaus keine Befreiung stattfinden und daß Beurlaubung erst dann erfolgen soll, wenn der Beweis abgelegt ist über hinreichende Befähigung im Dienste der Waffen. Auch davon hat Preußen ein schönes Beispiel gegeben, der Sohn des Ministers ist so gut Soldat, wie jener des Bauern. Es sind verehrliche Mitglieder in der Kammer, welche von diesem preußischen System noch etwas Mehreres sagen könnten, z. B. der H. Abg. Krämer aus dem Rheinkreise. Ich will zwar keinen bestimmten Antrag stellen, wie ich bereits gesagt habe, sondern ich wollte nur im Allgemeinen darauf aufmerksam machen. Aber ich kann nicht umhin zu bemerken, daß unsere Militärverfassung im Ganzen, sonach nicht nur Armee, sondern auch Landwehr und Reservebataillons unsere Aufmerksamkeit verdienen und wir auf dem Punkte sind, zurückzugehen. Mein sehnlichster Wunsch wäre, daß einer unserer ersten Staatsbeamten, der so oft unsere Armee auf die Bahn des Ruhmes führte und der auch so vieles zur Begründung unserer Verfassung beigetragen hat, seinen Verdiensten um Bayern die Krone aufsetzen möchte, indem er die vollständige Ausbildung unserer ganzen Militärverfassung veranlassen würde. Derselbe hat noch einen besonderen Beruf dabei, nicht allein die Armee zu berücksichtigen, nachdem er seine ersten Lorbeern an den Ufern des Neckars an der Spitze eines Landsturms erntete, und darf der allerhöchsten Theilnahme gewiß sein, da eine Anstalt, welche Ludwig dem Kronprinzen so sehr am Herzen lag, von Ludwig dem König alle Unterstützung zu erwarten hat.

§ 5.

Vor Allem einen Blick auf die bestehenden Vorschriften. Die Verfassungsurkunde behandelt Titl. IX. die Militärverfassung *)

---

*) Titel IX. Von der Militäre Verfassung. §. 1. Jeder Bayer ist verpflichtet, zur Vertheidigung seines Vaterlandes, nach den hierüber bestehenden Gesetzen mitzuwirken. Von der Pflicht; die Waffen zu tragen, ist der geistliche Stand ausgenommen. § 2. Der Staat hat zu seiner Vertheidigung eine stehende Armee, welche durch die allgemeine Militäre-Consciption ergänzt, und auch im Frieden gehörig unterhalten wird. § 3. Neben dieser Armee bestehen noch Reserve-Bataillons und die Landwehr. § 4. Die Reserve-Bataillons sind zur Verstärkung des stehenden Heeres bestimmt, und theilen im Falle des Aufgebots alle Verpflichtungen, Ehren und Vorzüge mit demselben. Im Frieden bleibt sämmtliche in den Reserve-Bataillons eingereihte Mannschaft, die zu den Waffenübungen erforderliche Zeit ausgenommen, in ihrer Heimat, frei von allem militärischen Zwange, blos der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und den bürgerlichen Gesetzen unterworfen, ohne an der Veränderung des Wohnsitzes, der Ansäßigmachung oder Verehelichung gehindert zu sein. § 5. Die Landwehr kann in Kriegszeiten zur Unterstützung der schon durch die Reserve-Bataillons verstärkten Armee auf besondern Königlichen Aufruf, jedoch nur innerhalb der Grenzen des Reiches, in militärische Thätigkeit treten. Zur zweckmäßigen Benützung dieser Masse wird dieselbe in 2 Ab-

und bestimmt unter Bezug auf die bestehenden Gesetze, daß neben der Armee Reserve-Bataillons und Landwehr bestehen.

Die bestehenden Gesetze sind:

Das Conscriptionsgesetz von 1828, wodurch die früheren von 1812 u. 1809 motivirt worden sind, und das Edikt über die Landesvertheidigungsanstalten von 1814, welchem die Edikte und Verordnungen von 28. Oktober, 10. Juni, 28. Februar 1813, 6. Juli, 25. Juni, 8. Mai, 6. April 1809 vorausgegangen waren.

Die Armee und Reservebataillons werden durch Conscription gebildet, und letztere unterscheiden sich von der ersteren nur dadurch, daß sie in Friedenszeiten dermalen gar nicht eingeübt werden und dafür auch keine Offiziere vorhanden sind.

Die Conscirtion erstreckt sich auf alle Jünglinge, welche das 21. Jahr erreicht haben, und die Pflichtigkeit zum Armeedienst der Conscibirten, die das Loos getroffen hat, dauert 6 Jahre, wonach alljährig 10,000 Mann ausgehoben werden; dadurch ergibt sich für Armee und Reserve ein Stand von 60,000 Mann. Ein großer Theil der Conscripirten — die für die Reserve bestimmte Mannschaft wird nur verpflichtet, aber weder exercirt, noch gekleidet.

Die Landwehr zerfällt in 2 Abtheilungen: Die eine, welche in Kriegszeiten zur Unterstützung der schon durch die Reservebataillons verstärkten Armee verwendet werden kann, umfaßt im Wesentlichen nebst Freiwilligen alle nicht der Armee eingereihten ledigen Männer vom 21. bis in das 40. Jahr.

Nach ihrer ersten Bestimmung sollten sie eigene Legionen für jeden Kreis mit so vielen Bataillonen zu 4 Compagnien und 600 Mann bilden, als aus der pflichtigen Mannschaft zusammengebracht werden könnte, später wurden die Bataillons bestimmten Regimentern zugewiesen; sodann sollten sie nur zu dem Kriegsdienst innerhalb der Landesgränze pflichtig sein.

Sämmtliche auf diese Weise in den Jahren 1813 und 1814 gebildeten 24 Feldbataillone erklärten freiwillig der Armee auch über die vaterländischen Grenzen zu folgen; im Edikt vom 21. Oktober 1814 wurde die Verpflichtung dieser Nationalgarde auch äußerhalb des Landes zu dienen ausgesprochen, allein in der Verf.-Urkunde von 1818 die ursprüngliche Anordnung wieder hergestellt, daß sie nur innerhalb des Reiches in militärische Thätigkeit zu treten habe.

Im Falle einer Invasion würde daher die disponible Armee mit Reserve auf 60,000 Mann beschränkt sein; die Nationalgarde wohl zum Schutze der Pfalz, nicht aber zum Schutze von Baden oder Wür-

---

theilungen ausgeschieden, deren zweite die zur Mobilisirung weniger geeigneten Individuen begreift, und in keinem Falle außer ihrem Bezirke verwendet werden soll. In Friedenszeiten wirkt die Landwehr zur Erhaltung der innern Sicherheit mit, insoferne es erforderlich ist, und die dazu bestimmten Truppen nicht hinreichen. —

temberg verwendet werden, noch den besiegten Feind über die Grenze verfolgen dürfen.

Die Offiziere der mobilen Legionen oder Nationalgarde zweiter Klasse, später Landwehr genannt sollten nach dem Edikt vom 6. Juli 1809 gewählt werden, später wurde ihre Ernennung auf Gutachten eigener Commissionen durch das Ministerium des Krieges nach vorläufigem Benehmen mit dem Ministerium des Innern angeordnet (Verord. v. 28. Februar 1813 Art. 11). Den Waffendienst sollten sie theils in ihrer Heimat, in den Hauptorten der Compagnienbezirke durch ausgediente Soldaten, Unteroffiziere der Landwehr, fähige Offiziere und Unteroffiziere der Armee, theils in Garnisonen und zwar in den Monaten Februar und März, dann in den Monaten Oktober und November eingeübt werden. Hier mit Löhnungen und Verpflegung, wie der Liniensoldat.

Die aus Ansäßigen bestehende Nationalgarde III. Klasse, vorzüglich zur Erhaltung der innern Sicherheit bestimmt kann auch zum Schutz gegen den äußern Feind, jedoch nur auf kgl. besondern Befehl und nur innerhalb der Grenzen des Reiches in militärische Thätigkeit treten. (Art. VIII. des Edikts v. 21. Oktober 1814.)

Die Pflichtigkeit zur Vertheidigung des bayer., jedoch nicht des deutschen Vaterlandes ist daher durch die bestehenden Gesetze in dem weitesten Umfange ausgesprochen; anders verhält es sich aber mit der ausgebildeten Fertigkeit und der Organisation für den Fall augenblicklichen Bedarfes.

§ 6.

Die Ausführung dieser Bestimmung theils durch das Conscriptionsgesetz, theils durch das im Verwaltungswege eingeführte Verfahren ist der Art, daß nur ein kleiner Theil der waffenfähigen Mannschaft in den Waffen geübt wird. Von den 40—50 tausend Jünglingen, die alljährlich das Jahr der Conscription erreichen, trifft etwa ein Vierttheil das Loos; von diesen wird beständig eine große Anzahl als ständig beurlaubt, weder uniformirt, noch exercirt; *) andere machen sich durch Stellung von Ersatzmännern frei und wenn auch unter den Eingereihten $^3/_4$ der Conscribirten sich manche befinden, welche wegen körperlichen Gebrechen vom Militärdienst befreit wurden, so geben diese Gründe der Befreiung der subjectiven ärztlichen Ansicht, um den mildesten Ausdruck zu gebrauchen, doch zu viel Spielraum, **) als daß nicht unter diesen Rubriken mancher Befreiung erhielt, der wohl noch im Falle eines eintretenden Krieges unbedingt, oder doch in Garnison oder Festungen zu bestimmten Diensten tauglich wäre. Die ganze Last des

---

*) Dies hörte später auf.

**) Wie viel kräftige Jünglinge werden z. B. für untauglich erklärt mit der Rubrik Kurzsichtigkeit, Saathals.

Militärdienstes fällt größtentheils auf die ärmere Klasse, der Reiche schützt sein Gut mit des Armen Blut; durch die Einstandsmänner entsteht eine Klasse Menschen, welche nachdem sie einige Capitulationen gedient haben, ein anderes Geschäft einzugehen unfähig sind, und die zuletzt dem Staate als Militärpensionisten zur Last fallen.

Welche andere Gestalt, welchen andern Charakter muß das Heer annehmen, wenn der Reiche, wie der Arme, wenn der Gebildete, wie der Ungebildete wenigstens eine bestimmte Zeit, an demselben Theil genommen hat? Durch solche Mischung wird der Niederstehende herauf, nicht der Höherstehende herabgezogen, das Ehrgefühl Aller erhöht und der Staat wird gewiß mehr auf ein Heer, sei es gegen äußere Feinde, sei es gegen Pöbelexcesse und innere Feinde, vertrauen können, worin sich die Söhne wohlhabender, bei Erhaltung der bestehenden Ordnung betheiligter Väter, als worin sich großentheils nur Proletarier befinden.

Zwanzigjährige Erfahrung seit 1828, wo das dermalige Conscriptionsgesetz ins Leben trat, haben die ausgezeichnetesten Officiere überzeugt, daß die Armee selbst unter dem dermaligen Einstandswesen*) leidet.

Nicht minder leidet darunter das Wohl der Familien; der einigermaßen wohlhabende Landmann, sei es aus Scheu vor der langen Dienstzeit, sei es aus einer Art Stolz, sei es aus einer übelverstandenen Liebe zu seinen Kindern oder irrthümlichen Ansicht über ihre Unentbehrlichkeit zu Hause, kauft einen Ersatzmann für den Sohn, den das Loos getroffen hat, und mancher Jüngling opfert zu diesem Zweck den größten Theil seines einstigen Vermögens.

Sollte nun wirklich ein Krieg eintreten, so hat der Staat in den ausgedienten Soldaten allerdings ein gesetzliches bereites Mittel, die Heeresmacht zu vergrößern; allein ist es nicht eine Ungerechtigkeit, daß derjenige, der schon seine Dienstpflicht erfüllt, daß der ärmere, der keine Gelegenheit, sich ansäßig zu machen erhalten hat, am ersten mit seiner Person zur Vertheidigung der vaterländischen Interessen hervortreten soll, von welchen er selbst am wenigsten Vortheil zieht?

Wenn man auch das Einstandssystem aus Rücksicht auf bürgerliche Verhältnisse in einem beschränkten Maße fortbestehen lassen will, so ist es doch das geringste Opfer, das von jedem Bayer gefordert werden kann, einmal daß jeder sich befähige, und wenigstens eine kurze Zeit im Heere verweile, theils um diese Befähigung zu erhalten, theils um sich darüber auszuweisen, dann daß er durch periodisch erneuerte Uebung in einer Art und zu einer Zeit, worunter seine bürgerlichen

*) Wer dies noch bezweifelt, lese Seite 17—25, des Entwurfes einer Heeres-Verfassung, von einem bayerischen Kriegs-Commissär — z. B. desertirten in 6 Jahren in einem Regimente 169 in anderen 203 Einsteher — selbst der alte Soult nannte das Stellvertreter-Wesen plaie d'une profondeur immense.

Verhältnisse nicht leiden, die erworbene Befähigung erhalte, ja noch mehr ausbilde.

Hierüber sollen gesetzliche Bestimmungen getroffen, die Sache nicht der administrativen Willkühr überlassen werden. Die dießfallsigen Vorschläge werden am Schluße des Vortrags zur Sprache kommen. Dieß was die bestehende Gesetzgebung betrifft.

§ 7.

Aber auch unser administratives Verfahren innerhalb der bestehenden Gesetze ist bisher fehlerhaft. Die bisher gewöhnliche Einrichtung war, daß nach 3 oder 4 monatlicher Präsenz der Infanterist beurlaubt und dann zur Exercierzeit wieder einberufen wurde, und zwar während 6 Jahren. Dadurch wurde der Eingereihte während 6 Jahren in seinen bürgerlichen Verhältnissen gestört; wegen der kürzern anfänglichen Bildungszeit, wobei der Dienst nicht zur vollkommenen Fertigkeit erwuchs, hatte der zur Exercierzeit Einberufene häufig das Gelernte zum Theil wieder vergessen und beim etwaigen Ausbruche eines Krieges hätte man doch nur eine verhältnißmäßig geringe Anzahl länger exercirte Mannschaft gehabt, und zwar unter der Voraussetzung, daß wirklich jeder Soldat 4 Monat jährlich gedient hätte:

$1/6$ mit 4 Monat,
$1/6$ mit 8, „
$1/6$ mit 12, „
$1/6$ mit 16, „
$1/6$ mit 20, „
$1/6$ mit 24, „

Allein bei vielen Regimentern ist der Präsenzstand viel geringer, so daß manche Soldaten, nachdem sie 1 Jahr während 3 Monaten als Rekruten exercirt, die folgenden Jahre nur auf 1 Monat zur Exercirzeit einberufen wurden, so daß bei diesen sich als Resultat ergibt:

$1/6$ mit 4 Monat,
$1/6$ mit 5, „
$1/6$ mit 6, „
$1/6$ mit 7, „
$1/6$ mit 8, „
$1/6$ mit 9, „

und da nur auf den zu den herbstlichen Waffenübungen nöthigen Präsenzstand geschehen wird, so werden viele Pflichtige auch von den spätern Uebungen befreit die dann in 6 Jahren kaum 6 Monate präsent waren.

Es ist nun ein bei jeder Art von menschlicher Ausbildung durch Erfahrung begründeter und auch schon a priori nachzuweisender Satz, daß eine Fertigkeit viel besser erlangt werde, wenn anfänglich mit Anstrengung fortwährende Uebung bis zur vollständigen Fertigkeit fortge-

setzt, als wenn der Unterricht mit Unterbrechungen eine lange Reihe von Jahren fortgesponnen wird. In jenem Fall werden periodische Wiederholungen genügen, um die Fertigkeit nie mehr zu verlieren, ja das einmal vollständig Gelernte bleibt oft lebenslang selbst ohne Wiederholung, während bei zu häufig unterbrochenem Unterricht man immer wieder von Neuem anfangen muß; so wird der ein besserer Turner, Fechter, der wöchentlich 2 Nachmittage ganz, der in der Ferienzeit vielleicht täglich einige Stunden solchen Uebungen widmet, als derjenige, der Jahre lang wöchentlich einige Lectionen bekömmt, während fortwährend bei ihm Geist und Körper auch noch auf andere Weise in Anspruch genommen werden.

Ein vollständiger anfänglicher Unterricht mit Abkürzung der Dienstzeit und nachher nur wenige periodische Wiederholungen werden daher der Wehrhaftigkeit des Heeres sowohl, als den bürgerlichen Verhältnissen der Betheiligten besser entsprechen, als das bisherige System.

Sollte auch dabei das bisher eingeführte Montursystem einigen Abänderungen unterworfen werden müssen, so ist es doch eine untergeordnete Rücksicht, die höhern Rücksichten weichen muß und weichen kann ohne wesentlich finanziellen Nachtheil. Wir sehen auch die Ausführbarkeit dieses Vorschlags in andern Ländern. So beschränkt sich in Würtemberg die wirkliche Dienstleistung der Infanteristen auf die ersten 2 Jahre und im Ganzen 7 Monate unbeschadet der Verbindlichkeit, einzurücken im Falle eines Kriegs oder außerordentlicher Waffenübung, und dennoch überzeugte man sich bei den Uebungen des 8. Armeecorps, wovon Würtemberg Theil macht, daß die Leistungen der Infanterie nicht hinter jenen anderer Bundestruppen zurückblieben.

Sei es nun, daß man die Conscriptionszeit an sich von 6 auf 4 Jahre herabsetze, welche Zeit auch genügen wird zur vollständigen Ausübung des Cavalleristen und wobei man den Vortheil hätte, daß jährlich um die Hälfte mehr, als bisher Conscribirte der aktiven Armee eingereiht würden, sei es, daß man die bisherige Diensteszeit von 6 Jahren beibehalten wollte; der gewöhnliche Infanterist sollte nach 2 Jahren von dem Garnisonsdienst befreit und nur mehr an die Landwehrübungen angewiesen sein, der Cavallerist längstens nach 3 Jahren in die Reserve übertreten.

§ 8.

Aber auch derjenige, den das Loos nicht getroffen hat, sollte gehalten sein, so lang in einer Garnison zu verweilen, bis er des Exercirens als gemeiner Mann kundig und zu jeder Zeit als solcher einzurücken befähigt ist. Manche körperliche Gebrechen, die in der Regel vom Liniendienst befreien, insbesondere Schwäche &c. seien durchaus kein Grund der Befreiung von diesem Erlernen des Dienstes, oft verschwinden solche Gebrechen oder würden manchen Dienst in Festungen nicht verhindern, und scharfe Beobachtung während des Erlernens würde das

beste Mittel sein, um erdichtete Gebrechen zu entdecken, bei zweifelhaften die Wahrheit auszumitteln.

Was nun die nöthige Zeit betrifft, so könnte sie im Allgemeinen auf 6 Wochen *) beschränkt werden, innerhalb welcher bei einer guten Lehrmethode von Seite des Unterrichtgebenden, einerseits und bei guten Willen des Lernenden anderseits die nöthige Fertigkeit zu erwerben sein dürfte. Dabei könnte die Bestimmung getroffen werden, daß derjenige, der sich innerhalb der nöthigen Zeit die nöthige Fertigkeit nicht erwirbt, auf seine Kosten so lange verweilen müßte, bis er solche erworben haben wird.

Zu Gunsten dieses Vorschlags und zum Beweis der Ausführbarkeit wird noch bemerkt:

1) Bei allen Volksschulen sollte der Turnunterricht eingeführt, und dieser auch dahin ausgedehnt werden, daß die Turner in Compagnien sich bilden, militärische Haltung sich aneignen, die auf militärische Bewegungen sich beziehenden Ausdrücke kennen jene Bewegung ausführen lernen würden.

Ist nun schon in der Schule oder Feiertagsschule ein Jüngling gehörig vorbereitet, hat sein Körper jene Steifheit und Ungelenksamkeit schon verloren, die man bei Rekruten antrifft, wie leicht wird er dann den Gebrauch der Waffen selbst und alles noch Fehlende erlernen.

---

*) Den thatsächlichen Beweis dieser Behauptung haben die durch die französischen Kriegsrüstungen veranlaßten Truppenbildungen in den Jahren $18^{40}/_{41}$ sowie früher $18^{30}/_{31}$ geliefert. Obgleich die ersteren in den ungünstigeren Herbst- und Wintermonaten vorgenommen werden mußten, so sind bei einer nur 6 wöchentlichen Uebungszeit verwendungsfähige Feldbanner (Bataillons) herangebildet worden. In 42 Tagen wurde mit dem damaligen Ständigbeurlaubten der Einzelunterricht, die Zugs- und Compagnie-Schule, sowie die Banner-Bewegungen und Formveränderungen durchgemacht, Dienst- und Waffenbehandlung eingeübt, und auch im Flintfechten, (Bajonitiren) und Plänkeln wurden hinlängliche Fortschritte gemacht. Diese ganz neuen Truppen waren vollkommen aus dem Groben herausgearbeitet; in nochmals 2—3 Wochen würden sie im Zielschießen wohl unterrichtet und in allen Zweigen vollends einer freien reineren Ausbildung entgegen geführt worden sein; so daß denn diese Truppen mit jedem Heere, auch mit den 10—14 jährigen österreichischen oder russischen Soldaten, sich hätten messen können. Bei solchen Uebungen muß aber, wie damals der Fall, nur das Zweckmäßige im Auge behalten, nicht mit übertriebener Gründlichkeit an Kleinigkeiten gehangen werden, die höchstens eine (Parademaschine) steife Puppe, aber keine Feldsoldaten erziehen. Dahin gehört z. B. die Maßregel: 8 Tage auf die Stellung des Rekruten unnachsichtlich allein zu verwenden, als wenn der Rekrut noch gar keinen Begriff vom Stehen oder Gehen hätte. Solche kleinliche Weitschweifigkeiten spannen die Seele des Menschen ab, veranlassen Mißmuth und Gedankenlosigkeit, während reger Fortschritt von Neuem zum Neuen die Lust zum Lernen erzeugt, das Gemüth und den Eifer belebt. Ansichten über das deutsche Wehrwesen von Germann Seite 103. Erlangen 1846. (Der Verfasser ist einer der ausgezeichnetsten bayerischen Offiziere der von der Picke auf gedient hat.)

2) In allen Gerichtsbezirken sollten aus der Klasse der waffenkundigen Männer einige aufgestellt sein, die denjenigen, die dazu Lust haben, auch noch vor ihrem Eintritt in die Garnison auf Verlangen gegen ein geringes Honorar Unterricht ertheilen. Derjenige, der sich nicht zutraut, in der vorgeschriebenen Zeit das Nöthige zu erlernen, könnte hier schon vorbereitet werden, es könnten hiezu Beurlaubte, Reservisten, auch ansässige früher in den Waffen geübte Männer verwendet werden. *)

Allein, nie würde ich dafür stimmen, daß ein solcher einseitiger Unterricht außer der Garnison für genügend erachtet werde, er wird nie den Dienst in der Caserne selbst vollständig ersetzen, nie die nöthige Bürgschaft dafür leisten, daß der Pflichtige sich die nöthige Fertigkeit angeeignet hat, abgesehen von dem moralischen Einfluß der Gleichheit vor dem Gesetze, wobei der Sohn des Ministers, die Caserne und die untersten Stufen des Dienstes so gut betreten muß, wie der Sohn des Taglöhners. Zudem ist die Bildung in Garnisonen wohlfeiler, sie geschieht ohne besondere Ausgabe für Lehrer, während solche Lehrer im ganzen Königreiche aufgestellt nicht zur bloßen Wiederholung, sondern zur ersten Erlernung in viel größerer Anzahl vorhanden sein, viel mehr kosten würden; in den Casernen würde massenweise Unterricht rasch fortgesetzt, bei guter Methode schnell zum Ziele führen, und dort häufig unterbrochener Unterricht Einzelner in Jahren nur Stümper bilden. —

§ 9.

Als ein schwieriger Punkt wird die Bildung der Offiziere und Unteroffiziere angesehen. Was letztere anbetrifft, so wird von vielen das Einstandswesen häufig deshalb in Schutz genommen, weil damit Unteroffiziere länger dem Dienst erhalten werden können; durch ältere gediente Unteroffiziere glaubt man werden allein die nöthige Ordnung, die militärischen Traditionen erhalten. Allein von so hohem Werthe auch in einer Compagnie alte Soldaten sein mögen, die selbst Kriege mitgemacht, an Gefahren gewöhnt, geeignet sind, dem jungen Soldaten als Vorbild vorzuleuchten, ihn zu begeistern, so werden doch solche Männer wenig mehr in den deutschen Armeen zu finden sein und die jetzt vorhandenen älteren Soldaten, die kein Pulver gerochen, werden häufig (ich bin weit entfernt zu sagen in der Mehrzahl) eher die Laster, **) als die Tugenden ihres Standes repräsentiren;

---

*) Dies ist bereits in den Verordnungen über Landwehr von dem Jahr 1809 bis 22 vorgeschrieben.

**) Es muß jeden ehrlichen und fleißigen Bürgerssohn empören, so rohen, brutalen Menschen, wie man sie häufig unter den sehr schlecht bezahlten und verächtlich behandelten Unteroffizierkorps mancher Armeen antrifft, gehorchen zu müssen, Menschen, die ihre Autorität dergestalt mißbrauchen, daß sie die Behandlung von der Portion Branntwein abhängig machen, welche ihnen der Soldat im Wirthshause vorsetzt, denen es vermöge des Kasernen-

was das Dienstliche betrifft, so sollte alles, was dazu gehört in geeigneten Büchern aufgenommen sein und dadurch verbunden mit der Anschauung der jüngere fähige Mann in den Stand gesetzt werden, so gut, wie der in der Caserne ergraute Einstandsmann alles Detail in kurzer Zeit kennen zu lernen. Wenn man hie und da noch in Verlegenheit ist, unter den Conscribirten geeignete Individuen für Unteroffiziere zu finden, so liegt hievon der Grund lediglich im Volksschulwesen und sobald die vielfältigen Anträge der Stände des Reichs auf Verlängerung des Unterrichts in der Werktagsschule berücksichtigt sein werden, sobald gehörig dafür gesorgt wird, daß der Jüngling mit 21 Jahren nicht das vergessen hat, was er als Knabe von 12 Jahren wußte, sobald mit einem Worte jeder Eingereihte ordentlich lesen, schreiben und rechnen kann, was bei den großen Opfern, die Bayern für den Volksunterricht bringt, wahrlich nicht zu viel verlangt ist — dann wird man gewiß nie in Verlegenheit sein, Unteroffiziere zu finden.

Zur Ehre der bayerischen Armeeverwaltung sei es gesagt, daß schon jetzt in den Regimentsschulen der vernachlässigte Elementarunterricht mit dem besten Erfolg nachgeholt wird. Mir sind Männer bekannt, die bei ihrer Einreihung kaum des Lesens und Schreibens kundig waren, und die bald das Versäumte so nachholten, daß sie jetzt zu den ausgezeichnetsten Unteroffizieren gezählt werden.

Diese Regimentsschulen verdienen die sorgfältigste Pflege und Aufmerksamkeit.

§ 10.

Folgende specielle Bestimmungen werden noch dahin führen, daß es der Armee nie an hinreichend gebildeten Unteroffizieren und Offizieren fehle.

---

unwesens möglich wird, diejenigen, welche ihren Ansprüchen nicht zu entsprechen geneigt sind, ungesehen und ungestraft zu mißhandeln. Jede Anzeige eines einzelnen Unterofficiers, wie überhaupt eines jeden Vorgesetzten hat als „Meldung im Dienste“ Bestrafung zur Folge, sei sie nun erfunden oder beruhe sie auf wirklichen Vorfällen. Welches weite Feld für die gemeinsten und niederträchtigsten Angebereien. Wehe dem, welcher es wagt, Klage zu führen. Seine Klage hat gar keine Folge, wenn ihm bei dem Vorfalle nur ein einziges unerlaubtes Wort entschlüpft ist, oder wenn der Gegenstand der Klage von dem Vorgesetzten in Abrede gestellt wird. Im Gegentheil der Untergebene erhält wegen ungeeigneter Beschwerdeführung eine strenge Arreststrafe, nach deren Erstehung ihn der Unteroffizier mit verdoppelter Quälerei verfolgt. Aber auch der bessere Theil des Unteroffizierstandes wird leicht zu Mißhandlungen verleitet. Denn er ist bei der geringsten Nachlässigkeit seiner eigenen Untergebenen den Vorwürfen und Bestrafungen von Seiten der höheren Vorgesetzten preisgegeben. Es ist dies die sinnreiche Erfindung der Militärhierarchie um den fanatischen Eifer aller Untergebenen wach zu erhalten. Der Blitz, den die Majestät auf das Haupt der Excellenz schleudert, zuckt hinunter bis auf den gemeinsten Mann des Heeres. Stehendes Heer und Volkswehr von einem deutschen Offiziere. Mannheim 1848.

1) Alle jungen Männer, die sich dem Schulfache widmen wollen (Schulpräparanten) seien gehalten, ein ganzes Jahr in einer Garnison zu verweilen. Ihre bürgerlichen Verhältnisse können kein Hinderniß bilden, in den meisten Fällen sind es Söhne von Schullehrern, deren Väter froh sind, ein Jahr lang nicht für sie sorgen zu dürfen, ja nach ihrem Alter können sie diesen Dienst vor= oder nach dem Aufenthalte im Schullehrerseminarium bestehen; in gewissen, bestimmten Garnisonen vereinigt unter gehöriger Aufsicht wird ein solcher Aufenthalt ihrer Moralität keinen Schaden bringen, sie aber im Turn= und Militärdienst in manchen andern Fertigkeiten, wie Musik, selbst Schulunterricht ertheilen, sich zu üben Gelegenheit haben; einen Theil dieser Zeit werden sie Unteroffiziersdienste unbedingt verrichten können, und nach diesem Jahr auf dem Lande vertheilt, besitzen sie die hinreichenden Fähigkeiten, theils um der aufkeimenden Jugend die bereits erwähnte militärische Vorübung zu geben, theils bei Waffenübungen selbst als Unteroffiziere oder Offiziere Dienste zu leisten.

Ihr Aufenthalt in der Kaserne sei eine Zeit der Anstrengung, ihr Zusammenleben daselbst in Berührung mit gebildeten Männern verschiedener Art wird dazu dienen, den Schulmeisterdünkel abzustreifen, dem gar leicht junge Leute unterworfen werden, welche keine andere Bildung erhalten haben, als im Schullehrerseminar und in Schulen, wo sie vielleicht schon frühzeitig gegen ihre kleinen Untergebenen die Monarchen zu spielen lernten.

Sind bei den Schullehrerseminarien nach dem Beispiele benachbarter Staaten Turnanstalten angebracht, so werden um so leichter die Schulpräparanten während ihrer Dienstzeit sich alle nöthigen Eigenschaften für militärische Volksbildung erwerben.

Da wir im Königreich über 7000 Schullehrer haben, so darf man rechnen, daß wohl alljährlig 300 Präparanten auf solche Weise gebildet werden könnten.

2) Jeder Jüngling, der akademische Studien macht, soll vor dem Verlassen der Universität nicht nur die nöthige Kunde der Waffen, sondern auch hinreichende Kenntniß und Fertigkeit sich erworben haben um den Dienst eines Landwehroffiziers zu verrichten.

Sobald dies gesetzlich bestimmt ist, findet in Verlauf von 4 Jahren jeder akademische Bürger*) dazu hinreichend Zeit und Gelegenheit; der Samstag, dies academicus, wo in der Regel Vorlesungen nicht gehalten werden, die Feiertage, endlich die Ferienzeiten sind hiezu mehr, als genügen; ein paar Ferien können vielleicht in der Kaserne zugebracht werden, um sich schnell und durch ununterbrochene Uebung die

*) „Die Studirenden der Hochschule zu Bern bilden ein eigenes militärisch organisirtes Corps, worin sie mittelst vorgeschriebenen Uebungen ihre Militärpflicht erfüllen, bis sie nach Vollendung der Studien in die Miliz treten.“ (Die Milizeinrichtungen in der Schweiz von H. Lerman Bern. 1848.)

nöthige Fertigkeit zu erwerben, und zwar für die Unvermöglichern mit voller Verpflegung und Löhnung. Bald werden die akademischen Bürger dann eigene Compagnien ja selbst Bataillone bilden können, (was in Kopenhagen der Fall ist,) und das Ziel, wohin gestrebt werden muß, ist, daß jeder, welcher bei solchen Bataillonen aus der Zahl der Gemeinen hervorgerufen wird, befähigt sei, das Bataillon zu kommandiren.

Sobald hinreichende Befähigung zur Ehrensache, sobald die gehörige Behandlung dieser jungen Männer nicht außer Acht gelassen wird, ist zu erwarten, daß dieses schöne Ziel wird erreicht werden, und so erhält das Land alljährlich einen Zuwachs von mehr als ein halb tausend jungen, kräftigen, zu Offiziersdiensten tauglichen Männern.

Diese in allen Theilen des Reichs zerstreut anfänglich als Accessisten, Practikanten, später als Aerzte, Advokaten, Staatsdiener liefern nicht nur Offiziere für die Landwehrübungen in Friedenszeiten, sondern aus ihnen werden auch im Fall eines Krieges die tüchtigsten Offiziere hervorgehen. Höhere Geistesbildung, erhöhtes Ehrgefühl bürgen dafür und unsere vaterländische Geschichte hat uns das auf die unzweifelhafteste Weise erwiesen.

Als die bayerische Armee im Jahre 1812 in Rußland vernichtet, und eine große Anzahl Offiziere theils zur Ergänzung der Linie, theils für die neugebildeten Legionen nöthig war, meldeten sich viele Studirenden, und wenn auch bei den aus andern Klassen zu Offiziersstellen Beförderten Manche der Erwartung nicht entsprachen, so wird doch kaum ein Beispiel zu finden sein, daß zu Offiziersstellen beförderte Universitätsstudirenden nicht ihrem neuen Beruf in jedem Bezug Ehre gemacht hätten. — Bei dem damaligen Isarkreise war 1813 eine eigene Commission gebildet, um die Gesuche um Offiziersstellen bei den neugebildeten Corps zu prüfen und zu begutachten. Die Commission bestand aus dem Präsidenten und einem Mitgliede des Collegiums (damals mir), einem Stabsoffizier und einem General, damals der im Militärdienst ergraute General Hallberg, und letzterer war der erste, der immer mit Freuden seine Stimme unbedingt jedem Universitätsstudenten gab, in der Ueberzeugung, daß keiner sich meldete, der nicht seinem Berufe Ehre machen würde. Da eine Ausnahme vom Militärdienst oder die Stellung eines Ersatzmannes oder — die bisher übliche Stellung an das Ende der Reserve ohne alle Waffenübung für Studirende so wenig, als für Schulpräparanten stattfinden würde, so wäre das Dienstjahr des Präparanten, und der während der Ferienzeiten zugebrachte Aufenthalt in der Caserne unter der Voraussetzung der erworbenen vorschriftsmäßigen Fähigkeiten als genügend zu erachten, um in Friedenszeiten vom Liniendienst befreit zu sein und nur mehr zu den Landwehrübungen angehalten zu werden.

3) Dieser Vortheil wäre ferners jedem jungen gebildeten Mann zu bewilligen, der ein Jahr lang ganz auf seine Kosten Gar=

nisonsdienste verrichtete und sich während dieser Zeit die Qualifikation eines Offiziers erworben hätte.

4) Aber auch der wenig Gebildete, der mit Beziehung von Gage ein Jahr lang fortwährend gedient, und sich die vollkommene Qualifikation eines Unterofficiers erworben hätte, sollte Anspruch haben, soferne seine Anwesenheit nicht unumgänglich nothwendig wäre, von Garisonsdienst in den folgenden Dienstjahren befreit zu werden, um nur mehr an den Landwehrübungen Theil zu nehmen, oder sich durch Stellung eines Ersatzmannes unbedingt von dem gewöhnlichen Garnisonsdienste zu befreien.

Durch solche Maßregeln würde es bald dahin kommen, daß in allen Theilen des Reichs eine hinreichende Anzahl Männer vorhanden wären, um bei den dortigen Uebungen Unteroffiziers- und Offiziersdienste zu verrichten.

§ 11.

Hinsichtlich der Qualifikation zum Unteroffizier und Offizier so soll bei der ersten wohl kein Unterschied zwischen der Linie und der Landwehr bestehen, gleiche Fertigkeit im Exercieren, gleiche Gewandtheit mit der Feder, gleiche Kenntniß des Dienstes; nur derjenige, der bereits im Garnisonsdienst vollkommen als Unteroffizier entsprochen hat, soll Landwehrunteroffizier werden.

In Beziehung auf die Offiziere werden bei der Landwehr nicht die nämlichen Anforderungen gemacht werden können, wie bei der Linie zumal was Kenntnisse und geistige Ausbildung betrifft. Der Dienst des Landwehroffiziers ist nur eine Funktion, und es genügt, wenn er die für seine augenblickliche Stellung nöthige Kenntniß besitzt, da er seinen Stand nicht zu verlassen beabsichtet.

In der Linie hat der Offizier für sein Leben einen Stand gewählt und bei der untersten Stufe soll die Möglichkeit gedacht werden, den Stand in seinen verschiedenen Abtheilungen bis zur höchsten zu durchlaufen. Zudem wenn wir in Kriegszeiten durch Glück und Tapferkeit durch die angebornen Eigenschaften des Soldaten den Unteroffizier bis zum Marschall avanciren sehen, so hat man ja in Friedenszeiten doch keine Gelegenheit, diese Eigenschaften zu beurkunden, es muß daher ein anderer Maßstab für Anstellungen und Förderungen gewählt werden, und dafür eignen sich wohl mannigfaltige Kenntnisse schon deshalb am besten, weil sonst der Gunst und der Unfähigkeit ein zu weites Feld geöffnet wäre, und weil sonst die Besoldung eines Offiziers, wäre sie zu leicht zu erhalten, in zu grellem Gegensatz mit den Vorbereitungen, Opfern und Anstrengungen stünde, womit im Civildienst ein gleicher Gehalt nach Jahren errungen wird.

Die nöthigen Elementarkenntnisse, keine ganz untergeordnete Stellung (wie z. B. niedere Dienste) im bürgerlichen Leben, Kenntniß

des Dienstes, tadelloses, ehrenhaftes Betragen, werden daher für den Landwehroffizier genügen.

Aber eben weil der Dienst als Landwehroffizier im Frieden nur eine Funktion und kein Stand ist, sollen die verschiedenen Abstufungen als „Lieutenant, Hauptmann" dabei verschwinden, und auch die damit verbundenen Geschäfte nur Funktionen sein, die wechseln können, ja sollen, und erst bei diesem Wechsel wird sich die größere oder kleinere Befähigung des Offiziers herausstellen und eine bessere Grundlage für den Fall eines wirklich ausbrechenden Krieges erhalten werden. Unter gewissen Voraussetzungen könnten jedoch auch ausnahmsweise Landwehroffiziere den Charakter von Staatsoffizieren erhalten.

§ 12.

Welche große Vortheile würden nur dem Lande daraus hervorgehen, wenn auf die Weise nach und nach die ganze Nation militärisch gebildet und das Land mit einer hinreichenden Anzahl Männern versehen sein würde, die jeden Augenblick eine Compagnie, ein Bataillon zu commandiren im Stande wären. Im Fall eines Krieges würde es dann nicht einmal nothwendig sein, all die zu Offiziersdiensten Befähigten, deren bürgerliche Verhältniße ihnen vielleicht wünschenswerth machten, solche nicht zu verlassen, in Anspruch zu nehmen, auch viele nicht mehr Pflichtigen würden sich dann freiwillig melden; bereits Ansässige, Gutsbesitzer, Bürger, die zu Haus sich auf andere Weise versetzen zu lassen Gelegenheit hätten, Angestellte jeder Art, deren Stellen einstweilen von Andern versehen werden könnten, würden sich melden sowohl aus Patriotismus, als aus Neigung zum schönen Kriegshandwerk.

Wie mancher im bürgerlichen Gewande besitzt von Natur jene Eigenschaften, welche den ausgezeichneten Krieger, den Helden, den Feldherrn charakterisiren; einen Körper abgehärtet für alle militärischen Strapatzen, kalte Unerschrockenheit oder feurige Kühnheit, Gegenwart des Geistes, jenen scharfen Blick, jene schnelle Entschlossenheit, welche im Augenblick das Richtige zu erkennen, und rasch durchzuführen weiß, jene zum Gebieten geschaffene Seele, jenen Enthusiasmus, welcher die Untergebenen mit sich fortreißt. Allein wenn ein solcher Mann, *) der

---

*) Es gibt ferner Menschen mit einem besondern Muthe und die wahrscheinlich Napoleon meint, wenn er von den Leuten de deux heures après minuit spricht. —

Diese Gattung des Muthes besteht in der stets gleichen, unerschütterlichen Seelenstärke, womit manche, unter allen Umständen, nach den größten Entbehrungen und schlaflos durchwachten Nächten — wenn die Kräfte der Meisten nachgelassen haben — noch ebenso kräftig, wie sonst, nicht nur den Gefahren trotzen, sondern vielmehr gar keine kennen, oder sie mit Freuden aufsuchen. Diese Gattung des Muthes nach Mitternacht, ist die seltenste und kostbarste für ein Heer. Solche Menschen sind dann oft noch die einzigen Wächter und Schirmer, während der größere Theil von Zeit zu Zeit in eine

im Kriege mehr leisten wird, als viele, die Uniform nur deshalb anzogen, weil sie darin eine Versorgung fanden, und die nach ihrem Charakter mehr für die Künste des Friedens geschaffen wären — beim Ausbruch eines Krieges, erst das a b c des Handwerks erlernen, in einem vorgerückten Alter sich noch von einem Unteroffizier abrichten lassen soll, dann meldet er sich nicht, und es wäre bei manchen Untergebenen ein übler Eindruck zu besiegen, wenn ein solcher Neuling ihnen sogleich als Offizier — einer Compagnie vielleicht selbst als Hauptmann vorgesetzt würde, wie wir in Bayern in den Jahren 1813 und 1814 erlebt haben. —

Ist schon die Jugend militärisch gebildet, wie leicht wird es dann, auch aus den ältern ansässigen Männern, die das Erlernte nach dem Sprichwort „jung gewohnt, alt gethan" nicht vergessen haben, sei es für die innere Sicherheit des Landes, sei es auch zum Dienst gegen den äußern Feind, diensttaugliche Massen zu bilden. Auch diesfalls erlaube ich mir an Vorgänge im bayerischen Vaterlande zu erinnern.

Nachdem Napoleon zum zweitenmal gefallen war, wurde Bayern bedroht, Provinzen, die damit zu Napoleons Zeiten waren vereinigt worden, und es vorzüglich arrondirten, Salzburg und das Innviertel zu verlieren.

Die bayerische Diplomatie, welche dies auf alle Weise zu verhindern suchte, glaubte dabei auch eine Stütze in dem Patriotismus für Bayern, in der Organisation einer Landwehr zu finden. Ueberall wurden Compagnien, Bataillone formirt, Offiziere ernannt; allein mehr auf eine gewisse bürgerliche oder politische Stellung, als auf Nachweise von militärischer Befähigung konnte dabei Rücksicht genommen werden.

Wohl sah man damals selbst Staatsdiener in dem vorgerückten Alter, noch wie Rekruten, das Exercieren erlernen — was auch schon zum Theil in den Jahren 1813 und 1814 geschah. Der große Rathhaussaal in München war ein solcher Exercierplatz; allein eine Art

---

gewisse Schwäche versinkt, die nur durch besondere Entflammung, bei glücklichen Ereignissen oder nach guten Quartieren wieder verschwindet; sie sind es, welche die Uebrigen entflammen und ihnen zum Leitstern dienen, wenn es darauf ankommt, selbst in solchen Augenblicken die Prosa des Lebens zu vergessen; aber leider sind die, mit einer solchen Energie ausgerüsteten Leute häufig am wenigsten geeignet sich in die oft so engen Friedensformen hinein zu finden, wo sie mit jedem Schritte auf Schranken und Obere stoßen, denen eine solche Energie ein Gräuel ist. Finden solche Männer nicht zufällig Kameraden und Obere, welche sie zu leiten und ihrer Thatkraft entsprechend zu beschäftigen wissen, so halten sie es gewöhnlich im Kriegsverbande weniger aus, als anderwärts, und dann findet man bei langem Frieden und in Ländern, wo die Heere mit einer gewissen Friedenspolitur glänzen wollen oder sollen, solche Leute häufiger in den andern Ständen, als im Kriegsstande. (Xylander, Untersuchungen über das Heerwesen unserer Zeit. München 1831. S. 50.)

wehmüthiges Gefühl mußte den Zuschauer ergreifen, der Männer in vorgerückten Jahren zum Theil auf hoher Stufe im Staatsdienst, hier noch schulen sah, und würde aus der Demonstration eine Wirklichkeit geworden sein, mit welchem Vertrauen hätte man so gebildete Corps einem geübten Feinde entgegentreten gesehen? Wie anders würde eine Landwehr dem Feinde entgegengeschickt werden können, wovon alle Mitglieder schon in ihrer Jugend die nöthige Ausbildung erhalten hätten.

§ 13.

Durch welche Maßregel sind nun obige Ziele der militärischen Bildung der Nation zu erreichen?

1) Als Vorbedingung, um in kurzer Zeit Soldaten, Offiziere und Unteroffiziere zu bilden, betrachte ich es, daß Exercier- und Dienstreglements ersteres mit den nöthigen Figuren und Zeichnungen versehen — durch den Druck so vervielfältigt werden, daß sie mit geringen Kosten in die Hände eines Jeden gelangen können.

Die zu Unteroffizieren und Offizieren bestimmten sollten sie unentgeldlich erhalten und jeder Liebhaber um die Kosten des Druckes und Papiers.

Der Schulbücherverlag könnte um so mehr mit der Auflage beauftragt werden, als es sich hier auch um Volksunterricht handelt; hier könnten etwa Stereotyphen in Anwendung gebracht werden; dabei wird freilich einiges vorausgesetzt.

Was das Erecierreglement betrifft, so müßte ein diesfallsiger fester Beschluß gefaßt werden, sowie die dazu vorgeschriebenen Commandowörter sollen genau bestimmt sein.

Mancher hoch Gestellte glaubt oft durch eine kleine Veränderung hierin etwas Wesentliches zu leisten; solche Veränderungen wären bei einem nationalorganisirten System höchst nachtheilig.

Daß jede Art Bewegung mit der größten Leichtigkeit beinahe ohne Selbstbewußtsein gemacht werde, ist von Wesenheit, und tritt in einer langen Reihe von Jahren keine Veränderung ein, so daß die Jungen schon in den Alten Vorbilder erhalten, dann wird in allen vorkommenden Fällen bald die gehörige Präzission eintreten.

Die französische Republik und Napoleon haben Europa besiegt meines Wissens ohne Veränderung in den Exercier-Reglements während der Dauer der Kriege.

Das Dienstreglement soll gleichfalls der größten Publizität übergeben werden, möglichst vollständig sein, auch dießfalls wurde schon vor vielen Jahren in den Ständeversammlungen auf Revision angetragen, die noch nicht eingetreten ist.

Ueber manche Gegenstände, besonders was Strafen betrifft, die Befugnisse der Behörden, und das Verfahren wird Vorlage bei den Ständen des Reiches nicht zu umgehen sein und zwar um so weniger, je mehr die ganze männliche Bevölkerung für den Militärdienst ver-

pflichtet wird; — sie kann nicht in so wichtigen Lebensbeziehungen lediglich administrativem Ermessen, um nicht den wenig beliebten Ausdruck „Willkühr" zu gebrauchen, preisgegeben werden, und manche Anordnungen gehören offenbar zum Gebiete der Gesetzgebung.

§ 14.

Die Ausbildung des Infanteristen in einer Garnison während eines Aufenthaltes von einigen Wochen würde ihn viel schneller zum Ziel führen, als lange Zeit fortgesetzte Ausbildung in seinem gewöhnlichen Wohnorte; manches Detail kann er nur dort sich eigen machen.

Von der Geschicklichkeit der Lehrer würde es abhängen, daß bei einem angemessenen Verfahren kaum die Hälfte der Zeit erforderlich ist, als sonst mit dem Rekruten zugebracht wird, und wird ein Theil der in der Garnison sich befindlichen Unteroffiziere und Offiziere zeitweise lediglich zu dem Exercieren der Ankömmlinge und der andere zum Dienst und zu den Uebungen der exercirten Mannschaft verwendet, so entsteht in beiden gar keine Störung.

Wenn nicht bei jeder Haltung und Bewegung des Körpers bei jedem Handgriff mit dem Gewehr zu lang aufgehalten wird, ehe man zum folgenden übergeht, sondern größere Vollkommenheit sich gleichzeitig in allen Theilen entwickelt, wenn man weniger Werth auf vollkommene Gleichförmigkeit legt, deren nutzloses Wesen die Siege der französischen Armee schon längst dargethan haben, so wird der sechswöchentliche Aufenthalt vollkommen genügen, und davon auch noch manche Tage zum sogenannten Garnisonsdienst verwendet werden können. Rechnet man, daß von den jährlich das 21. Jahr erreichenden 40,000 Jünglingen 16,000 conscribirt und 24,000 der Reserve vorbehalten würden; daß ferner das Exerciren dieser Reservisten jederzeit zu 6 Wochen in die Monate April bis Oktober fiel, so wären die 24,000 Mann in 4 Abtheilungen zu üben, und es träfe bei den 36 Bataillonen Infanterie auf jedes Bataillon 166 Mann, die neben den sonstigen Rekruten und Dienstleistungen ohne Anstand eingeübt werden könnten.

§ 15.

Die Distriktsübungen würden nicht nur dahin führen, daß das Erlernte nicht vergessen werde, sondern auch zur Vervollkommnung selbst der Wehrfähigkeit. Sie bestünden theils in Schießübungen, theils in Compagnie's- theils in Bataillons-Exercitien; an Tagen, wo des schlechten Wetters halber die Uebungen unterbleiben könnten, wären theils Reglements, theils populäre Bücher *) über militärische

*) Von dem jetzigen Militärdirektor Ochsenbein ist ein glücklicher Gedanke ausgegangen, welcher den militärischen Unterricht auf eine neue moralische Grundlage stellen und von wohlthätigstem Einfluß auf den Geist und die disciplinarische Ausbildung der Truppen sein wird.

Gegenstände vorzulesen. Bei Compagnien= und Bataillonsexercitien würde weniger auf die Haltung des einzelnen Soldaten, als auf Schnelligkeit und Richtigkeit der Bewegung zu sehen sein, und die Uebungen wären auch auf den Tirailleurdienst zu erstrecken. Die taktische Einheit der Armee besteht in den Bataillonen, daß alle vorgeschriebenen Bewegungen unter allen Verhältnissen richtig ausgeführt werden, daß jeder wisse, was er zu thun habe, bildet die Wesenheit der Uebungen. Wenn nun nicht auf einem bestimmten Exercierplatz, sondern auf unebenen Terrains, bei engen Durchgängen mit Uebersteigung von Zäunen, mit Brückenübergängen die Bewegungen der Bataillone ausgeführt werden, so ist dieß für die wahre taktische Ausbildung der Bataillone, sowohl für Offiziere, als für Gemeine, zur richtigen Beurtheilung für Zeit und Raum für jede Bewegung weit wichtiger, als das gewöhnliche Exercieren auf dem ebenen Exercierplatz, ja wichtiger als die sogenannten großen Manöver, *) wo mit Hin= und

---

Das Militärgesetz enthält nemlich eine Bestimmung, wornach dem jungen in's militärpflichtige Alter tretenden Wehrmanne an den Winterabenden zweier aufeinander folgender Jahre ein Vorunterricht über die Verhältnisse und Pflichten des Soldaten, im Gesange und im Abfassen der in den gewöhnlichen Bereich fallenden Meldungen und Berichte ertheilt, und ihm ein Begriff über sein Verhalten in verschiedenen Lagen und Vorfällen des Kriegslebens beigebracht werden soll.

Die Anleitung hiefür in der Form eines „Lesebuches für den Bernischen Wehrmann", ist in Bearbeitung begriffen.

Auf diesen Vorunterricht folgen zwei Jahre nacheinander zwei wöchentliche Exercitien und Dienstübungen auf den Exercierplätzen der Gemeinden, dann die Einberufung zur eigentlichen Rekruteninstruktion in der Hauptstadt auf 4 bis 6 Wochen je nach der besonderen Waffengattung. Weiter haben dann die Corps des Auszuges, der Reserve und der Landwehr jedes Jahr mehrtägige Uebungen in den Militärkreisen, und ferner um 2 bis 3 Jahre abwechselnd 2 bis 3 Wochen dauernde Wiederholungscurse und Lager. (Die Milizeinrichtungen der Schweiz. Seite 163)

*) Betrachten wir uns das gewöhnlichste Friedensmanöver, welches auf unebenem, durchschnittenem Boden abgehalten wird. Es wird ausnahmsweise mit blinden Patronen gefeuert. Hier wird eine beliebige zusammengeraffte Anzahl von Soldaten unter einem kriegsfreudigen Lieutenant entsendet, dort springt ein Korporal hinter ein Gebüsch, die Kanonen krachen, es wird Sturmmarsch geschlagen, an allen Ecken und Enden kracht es, den Offizieren brennen die Köpfe, wie wenn es auf Tod und Leben gienge und in wenig Minuten sind all die herrlichen Exercierplatzkünsteleien, die lieblichen Erfindungen unserer Generalstubensitzer in Rauch aufgegangen. Wie auf einem in dem Sturm der Jahrtausende gebleichten Bilde kann man kaum die nothdürftigsten Züge der von dem Reglement mit hoher und allerhöchster Approbation streng gebotenen Formen in den verwirrten Bataillonen erkennen, kaum ist man im Stande in dem regellos daherstürmenden Haufen sich das Bild einer Kolonne herauszubuchstabiren. Da, auf einmal, hört man Trompetenstöße, eine feindliche Cavallerieabtheilung braust daher, Halt! Feuer! schreit in höchster Aufregung der dicke Herr Major, die dienstpflichtigen Herren Kapitäns und kriegsmuthigen Lieutenants rufen nach, auch die wohlweisen Herren Feldwebels und übrigen diensteifrigen Unteroffiziere lassen ihre Stimme los. Aus allen Ecken erschallt verwirrtes Geschrei, daß einem der Kopf

Hermarschiren, Paradiren weit mehr Zeit zugebracht wird, als mit jenen Uebungen, und wo der Bataillons-Commandant nicht so selbstständig handelt; solche Schaustücke, bei welchen man mehr die äußere Schaale, als den innern Kern bewundert, verursachen großen Aufwand und vorzüglich diese Art Einübung in Preußen ist für den Bürger lästig, für den Staat unendlich kostspielig. —

Wenn man sagt, daß solche große Manöver hauptsächlich für die Generäle nothwendig sind, so zeigt doch wohl die Geschichte, daß noch nie auf diesem Wege große Feldherrn gebildet worden sind, die erst in wirklichem Kriege hervortreten. —

Werden diese Districkts-Uebungen auf jährlich 12 Tage bei der Mannschaft bis 30, dann auf 6 Tage beschränkt und dazu Feiertage gewählt, so ist dies ein geringes Opfer, das jeder Bayer für die künftige Sicherheit seines Vaterlandes gern bringt, und für die jüngere Mannschaft ist es eine Beschäftigung, welche sie von manchen Abwegen abhält.

Es treffe in der bessern Jahreszeit jeden der zweite Sonntag; und wer aus Erfahrung weiß, wie die jungen Leute in der Regel die Sonntage zubringen, theils ihr Geld in Wirthshäusern, theils ihre

---

schwindelt und „zu scheußlichen Klumpen geballt" stehen die Bataillone und knattern ihre Schüsse so lustig hinaus in die liebe blaue Luft, daß es eine wahre Herzensfreude wäre, wenn es einen nicht zu so innigem Erbarmen rührte. Alle die schönen, in der Stube ausgeheckten, von unseren Herren Stabsoffizieren und Generälen mit so hohem gewichtigem Ernst auf dem Exercierplatz einstudirten Sachen, die geraden Bataillonsmärsche, die scharfen Richtungen, die genauen Abstände der sogenannten Guiden oder Führer, die exakten Handgriffe und die schönen Feuer, welche auf dem tausendgliedrigen Ungeheuer, dem Bataillon, so herrlich zusammenklappern und klatschen, das Fluchen und Sakramentiren, all die himmlischen Grobheiten der höheren Offiziere, sie sind dahin, und warum? Weil der Boden nicht so eben ist, wie auf dem Exercierplatz und weil mit erbärmlichen Patronen gefeuert, weil mit Pulver gespielt wird!

Ist das Manöver zu Ende, so sind die Herrn Stabsoffiziere so mild und sanft gestimmt, wie wenn sie kein Härchen auf dem Haupte ihrer Untergebenen krümmen könnten und mit gesenktem Haupte, den stillen Gedanken im Herzen: „heute haben wir uns wieder einmal blamirt" ziehen sie nach Hause, lassen die jauchzenden, ihrer menschlichen Gefühle einigermaßen sich bewußt werdenden Soldaten friedlich auseinander gehen und schwimmen dann im behaglichen Schooße der Familie, in diesem oder jenem Gasthofe, die unangenehmen krausen Gedanken mit ein paar Flaschen Wein hinunter. Am andern Morgen geht der alte Schlendrian wieder an, es wird wieder ganz ernsthaft mit den Gewehren geklappert, gerichtet, geflucht „in's Loch gesteckt" und ohrerschütternd auf's Kalbsfell gehauen, wie wenn gar nichts vorgefallen wäre, wie wenn man mit all den Spiegelfechtereien die Welt erobern könnte. Das ist die gepriesene Ordnung, dies sind die herrlichen Ergebnisse der jahrelangen Exercierübungen auf jener frechen gelben Sandfläche, dies sind die Fortschritte, für die man Jahraus, Jahrein Millionen zum Fenster hinauswirft, und was noch mehr ist, für welche Hunderttausende von Familien darben müssen. (Stehendes Heer und Volkswehr, von einem deutschen Offizier. Mannheim. 1848 S. 92.)

Kräfte mit dem andern Geschlechte vergeuden, der wird es als eine väterliche Fürsorge des Staates ansehen, daß durch solche Uebungen ihre Kräfte gestärkt, daß unter Leuten gleichen Alters dabei kameradschaftliche Verbindungen gelegenheitlich angeknüpft werden, findet verständige, humane Behandlung von Seiten der Leiter solcher Uebungen statt, sucht man dabei den Geist des Einzelnen eher zu wecken, als unter zu ängstlichen Formen zu tödten, erkennt der Einzelne den Zweck dessen, was er übt, so werden die Uebungen mit Freude statt mit Widerwillen begonnen und können mit frohen Liedern bei einzelnen Erfrischungen beendet werden. Da an den Uebungen nicht nur die Eingereihten, sondern alle Beurlaubte, alle nach 2 oder 3 jähriger Dienstzeit vom Dienst entlassene, alle diejenigen, die wegen ihrer erhaltenen Ausbildung schon nach einem Jahre vom Dienste befreit werden, Antheil nehmen, so kann es an den nöthigen Elementen nicht fehlen, um den Uebungen den gewünschten Grad von Vollkommenheit zu geben.

Solche Uebungen aller wehrfähigen Wehrschaft fanden auch in der frühern Zeit in Bayern, namentlich unter Maximilian dem ersten und Maximilian Emanuel statt.

Den einzelnen Bataillonen könnten die Namen der betreffenden Districkte gegeben werden, und bei gehöriger Leitung würde bald unter den verschiedenen Bataillonen ein Wetteifer entstehen, welches das andere übertreffe.

Auch könnten am Schluß jeden Jahres zwischen benachbarten Bataillonen Feldübungen mit simulirtem Krieg, Wegnahme, Besetzung, Vertheidigung einzelner Positionen stattfinden. —

Und alle diese Uebungen würden dem Staat nichts für Marsch, Verpflegung, Sold kosten, jeder nimmt vom Hause mit, was er etwa den Tag durch verzehren will, und das Hauptmahl erwartet ihn bei seiner Heimkehr. Die Anschaffung der nöthigen Bewaffnung, die Kosten ihrer Unterhaltung und etwas Pulver und Blei, darauf beschränkt sich im Wesentlichen der Aufwand für fortwährende Erhaltung der militärischen Ausbildung der ganzen Nation, Schießübungen gehören wesentlich zur Ausbildung des Infanteristen.

So könnte eine zahlreiche, ganz schlagfertige Infanterie in Friedenszeiten mit geringen Kosten ausgebildet werden; in der Infanterie liegt die Stärke des Heeres, bei den germanischen Stämmen schon zur Zeit des Tacitus, der anführt „in pedite robur"; bei diesen Distrikts-übungen sollte auf die Erhöhung des geistigen Princips *) Rücksicht genommen werden, das im Kriege doch zuletzt entscheidet.

---

*) Diese Kriegsbildung der Soldaten, kann nicht blos in dem bestehen, was man nach der Terminologie einer früheren Soldateska die Dressur der Leute nannte, welche sich vorzüglich nur auf die körperliche Haltung, die Führung der Waffen und den Gleichklang in denselben bezieht.

Wenn dies der Fall wäre, wie wäre es zu erklären, daß so manche schön gekleidete, vortrefflich exercirte Truppen kaum den Anblick unscheinbarer

§ 16.

Die Seele für diese Uebung müssen die zu deren Leitung abgeordneten Offiziere sein; würden von den 36 Bataillonen jedes zu 6 Compagnien also von 212 Compagnien von jeder Compagnie 1 Offizier abgeordnet, so entstände dadurch für den Dienst für die Uebung der Mannschaft in der Garnison um so weniger eine Lücke als wir per Compagnie 4 Offiziere haben, wärend in Würtemberg ohne Nachtheil in Friedenszeit nur 2 Offiziere vorhanden sind, und in jedem Regimente Aspiranten zum Offiziersdienst, Cadetten und Unteroffiziere in hinreichender Zahl vorhanden sind, um bei den Uebungen den 4. Offizier zu ersetzen.

Diese Inspections-Offiziere sollten nicht aus jeder Compagnie, sondern aus dem ganzen Regiment *) vorerst unter denjenigen gewählt werden, die sich dazu melden, da anzunehmen ist, daß sich nur der zu einem Geschäft meldet, der dazu Vorliebe hat, und sich dabei Ehre zu machen sucht. Die Selbstständigkeit, die schöne Aufgabe geben dem Offizier Gelegenheit sich auszuzeichnen; dem Regimentscommandanten muß es selbst daran liegen, daß die Reservebataillone gehörig ausgebildet werden, indem aus ihnen das Regiment im Fall eines Krieges verstärkt wird. Also nicht der Grad, sondern die Persönlichkeit des Offiziers entscheide über die Wahl, es kann dazu der Unterlieutenant, wie der Hauptmann verwendet werden. —

Daß bei der Wahl nicht lediglich die taktische Gewandheit, sondern auch die Art des Benehmens vorzügliche Berücksichtigung verdiene, bedarf wohl keiner Erörterung; wenn auch Wechsel eintreten und besonders alsbald der Offizier entfernt werden soll, welcher nicht vollkommen entsprach, so ist doch zu häufiger Wechsel zu vermeiden, weil jeder Ankömmling von Neuem die nöthige Personalkenntniß sich verschaffen muß.

Die genaue Kenntniß der zu den Functionen von Unteroffizieren und Offizieren berufenen, die Leitung ihrer Thätigkeit ist die Hauptaufgabe der Inspectionsoffiziere, nicht sie sollen die Einzelnen, die

---

Banden ertragen konnten, die sich weder durch Kleidung, noch durch Gleichklang auszeichneten, wofür sich die Beispiele in der Geschichte aller Zeiten finden — und wie dies so oft in den Kriegen der Revolution statt fand. —

Darin kann also die Kriegsbildung nicht allein bestehen; dies dürfte man selbst dann behaupten, wenn auch die obigen Belege nicht vorhanden wären: Denn so lang die Heere aus Menschen bestehen, so lange es nicht gelingt aus denselben allen Geist heraus zu dressiren, so lange kann das Entscheidende ihrer Wirksamkeit nicht in solchen körperlichen, mechanischen Fertigkeiten bestehen, sondern wenn auch stets eine gewisse mechanische Fertigkeit und ein gewisser Gleichklang unentbehrlich ist, so kann doch das Entscheidende nicht andrer, als geistiger Natur sein. — (Xylander S. 48.)

*) Es könnten etwa auch aus den Regimentern oder Bataillonen, welche weniger Garnisonsdienst haben, mehr Offiziere kommandirt werden, als aus solchen, wo der Garnisonsdienst stark ist.

Compagnien, die Bataillone kommandiren, sondern dies hat unter ihrer Aufsicht durch andere zu geschehen, und nur ausnahmsweise sollen sie sich selbst an die Spitze stellen.

§ 17.

Das Bundeskontigent an Infanterie besteht in Bayern aus 35,600 Mann für das Activheer und 17,800 für die Reserve, in Summa 53,400 Mann, darunter für Infanterie 27,595 Mann für das active Heer und 13797 für die Reserve, in Summa 41,372.

Würden nun für die Infanterie jährlich 12,000 Mann ausgehoben, so entstünde bei 6jähriger Dienstpflicht dadurch der Betrag von 72,000 Mann für active Armee und Reserve. Zu diesen 12,000 Mann 24,000 der Linie nicht eingereihte, wären jährlich 36,000 Mann theils in den Waffen zu üben, theils präsent.

Nimmt man nun für die 12,000 Mann im Ganzen einen Präsensstand von 7 Monaten an, wie in Würtemberg, 6 Monate das erste Jahr und 1 Monat das zweite, so ergäbe sich im Ganzen

für die 12,000 Mann à 7 Monate ein täglicher Präsentstand von	7000
für die 24,000 Mann à 6 Wochen ein täglicher Präsentstand von	2769
in Summa	9769

und der bisherige Präsentstand der Infanterie war im Jahre 18⁴⁴/₄₅ an Offizieren 1015, an Unteroffizien 2327, an Gefreiten, Tambouren und Gemeinen 9,695 — (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1847 dritte Beilagen Band Seite 239).

Es ergiebt sich schon hieraus, daß eine beträchtliche Kostenvermehrung dadurch nicht entstünde.

Wollte man statt 12,000 fünfzehntausend Mann jährlich zur Infanterie conscribiren, wobei die Zahl der Nichtconscribirten auf 21,000 Mann herabsenke, so ergebe sich bei obiger Grundlage von 7 Monat und 6 Wochen ein Präsentstand von täglich 11,173 und an Conscribirter Mannschaft für das active Heer und die Reserven ein Betrag von 90,000 Mann. Bei Conscription von jährlich 20,000 Mann zur Infanterie und derselben Grundlage an Mannschaft, die in der Linie gedient hätte, für Linie und Reserve 120,000 Mann und ein Präsentstand von täglich 13,512. Sechs Monate in der Garnison das erste Jahr und ein Monat das zweite wäre aber ein Opfer, das jeder Bayer dem Vaterlande bringen könnte, ohne daß er in seinen Verhältnissen gestört würde.

§ 18.

Die nöthige Mannschaft für Artillerie im Fall der Vergrößerung des Heerstandes bei einem Krieg wird nicht nur dadurch erhalten, daß bei der bisherigen 6jährigen Dienstzeit nach 2- oder 3

Jahren beständige Beurlaubung eintritt, wobei von den Conscribirten die doppelte oder 3fache Zahl von der bisherigen in diesem Dienst geübt werden, sondern ein einfaches und wenig kostspieliges Mittel ergibt sich bei der Infanterie und Cavallerie, um bei allen sich ergebenden Fällen nöthige Mannschaft zu erhalten.

Die Festungen allein würden die sämmtliche Artillerie-Mannschaft der bayerischen Armee in Anspruch nehmen, sollten nur Artilleristen dazu verwendet werden.

Bei einer Schlacht, wo Infanterie oder Cavallerie der Artillerie zur Bedeckung dient, kann sich leicht der Fall ergeben, daß die Artilleriemannschaft selbst, da gegen Kanonen vorzugsweise feindliches Geschütz gerichtet wird, so sehr geschwächt würde, daß sie für sich die Stücke nicht mehr bedienen könnte, wie nun, wenn die übrige Mannschaft in Behandlung derselben ganz unpassend ist.

In jeder Infanterie- und Cavallerie-Garnison sollten daher einige Geschütze *) sein, damit jeder während seiner Dienstzeit wenigstens die nöthigen Handgriffe, die Namen der einzelnen Theile des Commando — ja auch selbst die Art der Richtung kennen lernte, — nicht als sollte dadurch das Artilleriecorps verdrängt werden, sondern nur zur nöthigen Aushülfe.

Von jedem angestellten Offizier sollte jedenfalls die nöthige Kenntniß dieser Waffe und ihrer Wirkung verlangt werden können.

Eine recht zahlreiche geübte Artillerie mit einer zahlreichen geübten Infanterie werden jedenfalls die kräftigsten Angriffs- und Vertheidigungsmittel gewähren.

§ 19.

Das Bundeskontingent besteht an **Reiterei** für Bayern in 5086 Mann für das active Heer und 2543 für die Reserve in Summa 7629. Bei 6jähriger Conscription sind dazu 1200 Mann erforderlich; der Stand unserer Cavallerie übersteigt das budgetmäßige Kontingent; denn die 8 Regimenter jedes à 6 Escadronen bestehen im Frieden aus 8386 M. mit 5520 Dienstpferden, im Krieg 8394 M. mit 8016 Dienstpferden.

Bei 6jähriger Dienstzeit wären daher jährlich bei 1400 Mann auszuheben. Hier könnte die Aushebung um die Hälfte verstärkt und dabei nach 3 Jahren der Cavallerist in ständigen Urlaub geschickt werden, wonach im Falle eines Kriegs 12,600 Mann disponibel wären. Wären von den jährlich ausgehoben 2100 Mann jeder während der 3 Jahre, 2 Jahre 6 Monat präsent und ein halbes Jahr in Ur-

*) Aehnliches hat Lamoriciere in Frankreich vorgeschlagen und Radetzky hat eingeführt, daß in jedem Infanterie-Regiment Mannschaften der Bedienung der Kanonen und des Schlagens von Pontons kundig — vorhanden seien. —

laub, so ergäbe sich ein täglicher Präsentstand von 5250 Mann, wofür die vorhandenen Dienstpferde genügten.

Daß aber bei einem solchen Präsentstand unter Voraussetzung zweckmäßiger Uebung der Cavallerist hinreichend ausgebildet würde, beweißt die Erfahrung anderer Staaten, namentlich bemerkt Xylander (1. C.) über die Cavallerie in Hannover und Dänemark, wo der Soldat nur die ersten 2 Jahren ohne Unterbrechung, und in den folgenden nur 4 Wochen zur Nachübung präsent ist, daß dieser Präsentstand sich als hinreichend bewährt hat — ja in wenig Heeren herrschte eine solche Instruktion und fügt bei (Seite 205): „Dieses günstige Resultat verdankt die dänische Reiterei, nach der Ansicht Lismarks, den Regiments Exercierschulen, in welchen sich die Reiterei das ganze erste Jahr befinden und aus welchen sie erst nach Verfluß desselben den Escadrons und zwar im Allgemeinen als Reiter und Exercierer gebildet übergeben werden und diese Regimentsexercierschulen, welche so gute Dienste leisten beschäftigen das ganze Jahr hindurch, in jedem Regimente nicht mehr als 4 Offiziere und 8 Unteroffiziere, statt daß man anderwärts vielleicht ohne ein so günstiges Resultat zu erzielen alle Offiziere und Unteroffiziere immerwährend mit den Rekruten und Remonten beschäftigt. Solche Regimentsschulen sind eine nothwendige Folge der neueren Verhältnisse und Art der Ergänzung und das einzige Mittel den Klagen zu begegnen, welche sich von Offizieren und Unteroffizieren erheben, wo die Rekruten stets sogleich in alle Compagnien und Escadrons vertheilt werden, und wo diese nie endende Schulmeisterei allerdings mit der Zeit alle Lust und Liebe zum Dienste und zu eigener Ausbildung untergaben muß."

Da die bayerische Cavallerie bereits die Bundespflicht übersteigt, da wo geübte Cavalleristen vorhanden sind, im Falle eines Krieges die nöthigen Pferde leicht erworben und hergerichtet werden, so wird auf besondere Landwehrcavallerie hier nicht Bedacht genommen, und in dieser Beziehung wird Bayern keine so glänzende Schaumanöver wie Preußen darbieten können.

Im Krieg wird Bayern nicht zurückbleiben, indessen wollte man noch eine besondere Landwehrcavallerie haben, so könnte es in der Art geschehen, daß in jenen Gegenden, wo Landwirthschaft vorzugsweise mit Pferden betrieben wird, eine gewisse Anzahl Pferde für Uebungen bestimmt würden, die von Seite der Reservisten, nämlich der Conscribirten in den 3 letzten Jahren an Feiertagen stattfinden.

Zur Leitung dieser Uebungen müßten ebenfalls Cavallerieoffiziere abgeordnet werden, und in Ansehung der Offiziere und Unteroffiziere fände analoges Verfahren, wie bei der Infanterie statt.

Die nöthigen Pferde könnte man in der Art erhalten, daß für die Benützung derselben zu den Uebungen (12 des Jahres) jedem Landwirthe für 1 Pferd, das tauglich befunden worden, jährlich ein bestimmter Betrag (etwa 20—30 Gulden) bezahlt oder daß Cavallerie-

pferde, die in der Regel 10 Jahr dienen, nach 8jähriger Dienstzeit an Landwirthe eigenthümlich überlassen würden gegen die Verbindlichkeit solche, so lange sie noch brauchbar sind, zu den fraglichen Uebungen verwenden zu lassen.

Für jedes der 8 Regimenter könnten vielleicht 1 oder 2 Reserve Escadronen mit geringen Kosten auf solche Weise gewonnen werden. Beispiele der Art finden wir in Preußen und Dänemark, wo für die Waffenübung der Cavallerie zum Theil Pferde gemiethet werden.

Wenn übrigens der Conscribirte, welcher der Cavallerie eingereiht wird, länger dienen muß, als der Infanterist, so tritt dagegen für ihn die Erleichterung ein, daß nach vollendeter 3jähriger Dienstzeit die Districktswaffenübungen aufhören, daß er eine etwas bessere Gage erhält, und wegen der längern Dienstzeit sollten bei Auswahl der Individuen zur Cavallerie auf die häuslichen Verhältnisse Rücksicht genommen, sollten Vertauschungen mit brauchbaren Individuen, welche andern Waffengattungen zugetheilt wurden, erleichtert, auch der Vortheil 1jähriger Dienstzeit auf eigene Kosten bei gehöriger Ausbildung dem Cavalleristen zugestanden werden. —

§ 20.

Durch die beantragten Einrichtungen wird erzielt werden, daß kein Bayer das 23. Jahr erreicht haben wird, ohne zum Kriegsdienst tauglich geworden zu sein.

Wird sodann aus den Ansässigen Individuen bis zum 60. Jahr eine Landwehr gebildet, so bedarf es dazu keiner Vorübungen mehr, und die Uebung solcher Landwehrmänner kann auf wenige Tage jährlich beschränkt werden, ihre Bestimmung ist im Wesentlichen Handhabung der Ordnung und Sicherheit im Innern, ihre Organisation ist mehr hierauf, als auf Schlagfertigkeit dem Feinde gegenüber zu berechnen; aus diesem Gesichtspunkt ist die Wahl der Offiziere zu betrachten; hier kann unbedenklicher, als bei der Reserve unter den Offizieren sogleich das militärisch-hierarchische Verhältniß von Lieutenant, Hauptmann, Major 2c. eintreten; im Fall Mitglieder dieser Landwehr zum Felddienst verwendet würden in der Regel nur freiwillige, wären sie wohl am füglichsten der Reserve einzureihen, ohne selbstständige Corps zu bilden.

Doch soll dadurch dem Patriotismus einzelner Städte oder Gegenden keine Grenze gesetzt werden. Die Ausbildung dieser Art Landwehr, die dabei erwünschlichen Verbesserungen und besonders Erleichterungen in pekuniärer Hinsicht sind nicht Gegenstände gegenwärtigen Vortrags, und nur 2 Bemerkungen erlaube ich mir hierbei:

Erstens wo die Landwehr bereits organisirt ist, sollte auf Ersparungen für den Einzelnen möglichst Rücksicht genommen werden, und diese Landwehr bei innern Unruhen nun so lange am Ersten vorangestellt, von dem Militär lediglich unterstützt werden, als

nur durch Auftreten in Massen die Ruhestörer beseitigt werden sollen; müßte Waffengewalt gebraucht, müßte gefeuert werden, dann tritt die Linie in den Vordergrund und eine solche Vorschrift wäre unvereinbar mit der Bestimmung der V. U., wonach die Landwehr zur Erhaltung der inneren Sicherheit in Friedenszeiten mitwirkt, in sofern es erforderlich ist und die dazu bestimmten Truppen nicht hinreichen.

Der ansässige Bürger ist eine geborene Schutzwehr gegen Umwälzung, gegen Pöbelexcesse, gegen communistische Bestrebungen.

Zweitens auch auf dem flachen Lande dürfte mit möglichster Beschränkung alles Flitters eine Art Landwehr zur bessern Handhabung der in manchen Gegenden so sehr bedrohten öffentlichen Sicherheit gebildet werden. —

§ 21.

Durch diese Mittel könnte der Zweck erreicht werden, daß sich die Armee als militärische Bildungsanstalt der Nation gestalte.

Es ist hier durchaus von der bestehenden Ordnung der Dinge ausgegangen, aus welcher sich eine bessere entwickeln soll.

Da das Wort Landwehr einen doppelten Sinn hat, in Preußen damit vorzugsweise die zum Kriegsdienst verpflichtete vollkommen ausgebildete Mannschaft verstanden wird, in Bayern aber die aus ansässigen Familienvätern gebildete, mehr für den innern Dienst bestimmten Abtheilungen die früher als Bürgermilitär oder Nationalgarde bezeichnet waren, so sollte, — will man dem bisherigen bayerischen Sprachgebrauch huldigen, hier der Ausdruck „Reserve“ gebraucht, und es könnte der Ausdruck „Landwehr“ seiner bisherigen Bestimmung vorbehalten werden: will man aber, daß in Deutschland gleiche Worte, gleiches bezeichnen, so sollte, da Preußen seiner Landwehr die bisherige Bezeichnung nicht nehmen wird — die bisherige bayerische Landwehr Bürgerwehr genannt werden. —

Zweierlei Gegnern dürften meine Vorschläge begegnen; einmal Militärs, welche gern das Exclusive ihres Standes beibehalten möchten, oder die als Gamaschenhelden besorgen, bei der vorgeschlagenen Ausbildung könnte jene Schönheit, jene Präcision, jenes in das Auge fallende nicht erreicht werden, das bei Paraden und Friedensmanöver so besticht, sodann jenen, welche den Stand des Kriegers als solchen beinahe ganz beseitigen, alles auf Volksheere reduziren möchten, welche etwa die Schweiz oder Nordamerika in militärischer Bildung vor Augen haben und die dabei vorzugsweise Ersparungen beabsichten. Endlich jenen, welche sich vor einem Mehraufwand fürchten.

Die erstern Gegner verweise ich auf die Kriegsgeschichte, auf die Erfahrung; die andern auf die Verpflichtungen gegen den deutschen Bund, auf die Unmöglichkeit, das Unpractische, solche radicale Reformen in der bestehenden Ordnung der Dinge einzuführen.

Ersparungen z. B. durch Verminderung der Zahl der beständig Angestellen, durch noch kürzere Dienstzeit, durch geringern Präsentstand für den sogenannten Garnisonsdienst, werden erst dann mit Erfolg vorgeschlagen werden können, wenn man sich durch Erfahrung überzeugt hat, daß die neuern Einrichtungen genügen, um im Falle eines Krieges aus dem Volke selbst eine hinreichende Anzahl tüchtiger Krieger sowohl Offiziere und Unteroffiziere, als Gemeine zu erhalten.

Was endlich den Mehraufwand betrifft, so ist er bei den gemachten Vorschlägen unbedeutend für Bayern, wie der Voranschlag nachweisen dürfte.

§ 22.

Dieser Mehraufwand bei den vorgeschlagenen Einrichtungen unter Voraussetzung, daß an der bestehenden Formation der Armee nichts geändert werde, berechnet sich wie folgt:

I. Ausgaben ein für allemal, wodurch sich der Vermögensstand des Staats erhöht.

Hieher gehören etwaige Ausgaben auf Erweiterung von Casernen, auf Anschaffung von Fornituren wegen vergrößerten Präsentstands durch die auf 6 Wochen einberufene Reservemannschaft; bei gehöriger Zeiteintheilung, wenn der sogenannte Garnisonsdienst möglichst beschränkt wird, wobei jede Schildwache jährlich 1300 fl. kostet, dürfte dieser Aufwand nicht erheblich sein; jedenfalls wäre es nur eine Vermehrung des Nationalvermögens und eine Erleichterung des Bürgerstandes, wodurch er sowohl für Gegenwart, als für Zukunft vor Einquartirungen möglichst gesichert würde. —

Der Ankauf von Gewehren, damit etwa 60,000 in alle Theile des Reiches zu den Reserveübungen vertheilt werden könnten, ist eine nothwendige Vorbedingung, um im Falle eines ausbrechenden Krieges vollkommen gerüstet dazustehen und auch zu diesem Aufwande wird die Nation gern die Mittel bewilligen.

II. Die alljährlichen Ausgaben, welche durch die vorgeschlagene militärische Ausbildung der Nation veranlaßt werden, wären etwa:

a) Erhöhung des Präsentstandes der Infanterie um 3000 Mann das ganze Jahr durch für Verpflegung, Lohn und Kleidungsbetrag à 90 fl. per Mann 270,000 fl.

b) Aufwand für die Distriktsübungen:

1) Zulage für 200 Offiziere à 100 fl.	20,000 fl.
2) Honorar für 4 Gehülfen per Distrikt à 25 fl. . .	20,000 fl.
3) Unterhaltung der Waffen, dann Pulver und Blei für Schießübungen per Distrikt 100 fl.	20,000 fl.
in Summa	60,000 fl.
in Hauptsumma	330,000 fl.

Welch geringer Betrag gegen die große Wirkung, daß im Falle eines ausbrechenden Krieges, die ganze Nation wehrfähig dastehe; daß statt 50 : 150, per 200 000 Mann, innerhalb 8 Tagen, so ausgebildet in das Feld rücken können, um jeder stehenden Armee auch in taktischer Hinsicht mit Ehren gegenüber zu treten; — und würde sich die Ausgabe auf das Doppelte belaufen, so wäre es nicht zu viel für den hohen Zweck, zumal bei anderen Zweigen der militärischen Einrichtungen Ersparungen eintreten könnten. —

§ 23.

Das Resultat der Vorschläge ist in nachfolgendem Entwurf zusammengestellt, dem die Form eines Gesetzes nur in der Absicht gegeben wurde, damit die einzelnen Vorschläge desto klarer und bestimmter hervortreten möchten. Es wird dabei noch bemerkt:

1) Die allgemeine Verpflichtung, sich zum Waffendienst zu befähigen, soll durch möglichste Erleichterung des Dienstes selbst rücksichtlich aller bürgerlichen Verhältnisse compensirt werden. Sobald die Befähigung nachgewiesen ist, der vorgeschriebenen Dienstezeit entsprochen wurde, sollten daher auch Verehelichungen durch das Dienstverhältniß nicht erschwert werden, keine Caution für einen etwa zu stellenden Ersatzmann gefordert, sondern nur darauf bestanden werden, daß der Verheirathete entweder selbst einrücke, oder einen Ersatzmann stelle; die Gemeinden, die bei Verehelichungen und Ansässigmachungen nicht zu umgehen sind, werden sich schon rühren, wenn zu befürchten wäre, daß der zu Verehelichende einen Ersatzmann zu stellen, oder ohne Nachtheil für sie selbst einzurücken nicht im Stande wäre.

2) Die 12 resp. 6 Tage für die Distriktswaffenübungen sind als ein Maximum zu betrachten; auch diesfalls können nach vorausgeganger hinreichender Ausbildung Erleichterungen eintreten: Gleichheit vor dem Gesetze, genaue Ueberwachung des Vollzugs der Vorschriften durch bestimmte Strafen einerseits und möglichste Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse andererseits sind die 2 Gesichtspunkte, die bei der Leitung dieser Uebungen nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Mit so großer Sorgfalt auch der Inspectionsoffizier gewählt wird, so soll die Anwendung der Strafen doch nicht unbedingt in seine Hände allein, sondern in die einer Art Militärgerichtes gelegt werden, wofür der Entwurf Andeutungen erhält.

3) Die Distriktswaffenübungen können wohl nur in der gewöhnlichen Kleidung der Betheiligten mit ihren Hüten oder Kappen als Kopfbedeckung vorgenommen werden.

Indessen wird der Waffenrock eingeführt, jedem Reservemann, jedem Landwehrmann solchen zu tragen erlaubt, dann wird man bald auch bei den Distriktsübungen jeden Pflichtigen im Waffenrock sehen; die als Offiziere und Unteroffiziere functionirenden sollten ihn jedenfalls tragen, und da die Function häufig wechseln kann, so würde die je-

desmalige Bezeichnung derselben nach Analogie der 1, 2 und 3 Striche bei dem bayerischen Militär auf die sichtbarste Weise in der Art stattfinden können, daß 1, 2, oder 3 Bänder um den Hut in blauer oder rother Farbe die Functionen der verschiedenen Unteroffiziere oder Offiziere bei den Uebungen bezeichneten. —

Doch daß sind mir kleine Details der Ausführung — wo der Zweck auf verschiedenen Wegen erreicht werden kann. —

Grundzüge zur Organisation der bewaffneten Macht in Deutschland.

§ 1.

Die Deutschen sind eine militärische Nation, aber kein Militär-Staat; Ihnen ist der Geist der Eroberung fremd, aber zur Vertheidigung ihres Landes, ihrer Rechte, oder der bedrohten Nationalehre sind sie stets gerüstet.

Die bewaffnete Macht besteht aus dem stehenden Heere, der Landwehr oder Reserve und der Bürgerwehr.

I. Stehendes Heer und Reserven.

§ 2.

Das stehende Heer soll in Friedenszeiten die militärische Bildungs-Anstalt der Nation sein; seine Stärke bestimmt die Central-Gewalt.

1. Es wird durch Conscription und freiwillige Anwerbung ergänzt. Die Conscription trifft alle Jünglinge die das 21. Jahr erreicht haben ohne Unterschied des Standes.
2. Es wird in den einzelnen Staaten ein solches Beurlaubungs-System gestattet, welches mit der Schlagfertigkeit der Armee vereinbar ist.
3. Die Armee wird im Fall eines Kriegs durch die Reserve ergänzt, welche, was das Fußvolk betrifft, schon in Friedenszeiten vollständig ausgebildet werden soll.
4. Die eingeübte Mannschaft der stehenden Armee und Reserven soll mindestens in 3 pro Cent. der Bevölkerung bestehen.
5. In Friedenszeiten erhalten in der Regel nur die Offiziere des stehenden Heeres Besoldung. Die Uebungen eines Offiziers in der Reserve sind nur Folge von Militärpflicht oder freiem Willen.

§ 3.

Jeder Deutsche soll vor dem zurückgelegten 22. Lebensjahre sich hinreichende Uebungen im Waffendienste angeeignet haben, um jeden Augenblick bei einer der Waffengattungen als gemeiner Mann eintreten zu können.

1. Ihm wird die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte erst gestattet, und namentlich ist er erst aktiv und passiv wählbar, wenn er sich hierüber ausgewiesen hat.
2. Die nöthigen Fertigkeiten sollen schon in den Schulen, ins Besondere in den überall einzuführenden Turnschulen vorbereitet, sodann theils im stehenden Heer, theils durch den Reserve-Unterricht völlig ausgebildet werden.

§ 4.

Jeder dem stehenden Heer Eingereihte tritt nach 3 Jahren in die Reserve.

1. Er kann dann seinen Aufenthalt im Inlande nach Belieben wählen und in seiner Stellung liegt kein Hinderniß zur Ansäßigmachung und Verehelichung.
2. Er ist gehalten an den Reserve-Uebungen seines Aufenthaltsortes Theil zu nehmen.
3. Im Falle des Bedarfes zum Dienst einrücken.

§ 5.

Jeder Conscriptionspflichtige, den das Loos nicht getroffen hat, gehört gleichfalls zur Reserve und ist gehalten innerhalb eines Jahres sich hinreichende Fertigkeit im Waffendienste zu erwerben, um als Gemeiner der Infanterie eingereiht werden zu können.

Zu dem Ende:

1. hat er 6 Wochen in einer Garnison zuzubringeu.
2. wird ihm Gelegenheit gegeben sich auch außerhalb der Garnison zu dem dort vollständig zu erlernenden Waffendienst vorzubereiten.
3. Jedem bleibt vorbehalten, auch vor erreichtem Conscriptions-Alter sich dieser Pflicht zu unterziehen.
4. Während des 6wöchentlichen Garnisonsdienstes genießt er nebst einem Beitrag an Kleidung, die Verpflegung und Löhnung wie jeder Gemeine, sollte er innerhalb der vorgeschriebenen Zeit die nöthige Fertigkeit nicht erworben haben, so wird bis dahin sein Aufenthalt auf seine Kosten verlängert.
5. Er hat den Reserve-Uebungen in dem Distrikte seines Wohnortes beizuwohnen.

§ 6.

In jedem Distrikte werden für die in die Reserve Gestellten Waffenübungen stattfinden.

1. An denselben sind alle verheiratheten Männer bis zum zurückgelegten 30., und alle ledigen Männer bis zum zurückgelegten 40. Jahre Theil zu nehmen verpflichtet.
2. Die Uebungszeit wird bei jenen auf 12, bei diesen auf 6 Tage jährlich im höchsten Betrage beschränkt.
3. Für die Uebungen sind solche Sammelplätze zu bestimmen, daß der Pflichtige an demselben Tage den Uebungen beiwohnen und seine Wohnung wieder erreichen kann.
4. Die Uebungen sind an Feiertagen vorzunehmen, jedoch einmal des Jahres dürfen sie sich auf 1, höchstens 2 Werktage erstrecken.
5. Während dieser Uebungen erhalten die Pflichtigen weder Löhnung noch Verpflegung, ausgenommen, wenn sie zu größeren von ihren Wohnungen entfernten Uebungen beigezogen werden.

§ 7.

Die Uebungs-Distrikte werden bestimmten Regimentern zugetheilt:

1. Die Pflichtigen eines Distrikts werden in Bataillone und Compagnien eingetheilt.
2. An jeden Hauptort des Distriktes wird wenigstens ein Offizier zur Leitung der Waffenübungen abgesendet.
3. Derselbe erhält aus den im Districkte befindlichen Reservisten oder sonstigen Einwohnern einige Gehülfen, welchen dafür eine jährliche bestimmte Gratification zu Theil wird.
4. Zu den Functionen der Unteroffiziere und Offizier bei den Waffenübungen werden dafür hinreichend qualificirte Individuen, theils aus Pflichtigen, theils aus Freiwilligen gewählt.
5. Die zu Reserve-Offizieren gewählten Pflichtigen genießen nebst einer angemessenen Auszeichnung den Vortheil, daß sie im Falle eines Krieges nur als Offiziere verwendet werden dürfen. Ihre Leistungen bei den Uebungen sind übrigens unentgeltlich.

§ 8.

Damit es der Reserve nicht an hinreichend qualificirten Individuen fehle, soll:

a. Keiner irgend ein Staats- oder Lehramt erhalten, noch zu den vorbereiteten Stufen zugelassen werden, der nicht die Qualification eines Offiziers der Infanterie sich eigen gemacht hat.
b. In Friedenszeiten jeder zum Dienst berufene, nachdem er während eines Jahres gedient, und die Qualification eines Un-

teroffiziers erworben hat, Anspruch haben, vom Garnisonsdienst befreit zu werden und seine Dienstzeit als Unteroffizier in der Landwehr zu vollenden, vorbehaltlich des Falles, wo seine Anwesenheit in der Garnison für nöthig erachtet würde, und

c. Jeder Dienstpflichtige, der die Qualification eines Unteroffiziers sich eigen gemacht und auf eigene Kosten 1 Jahr gedient hat, ist unbedingt berechtigt, für die übrige Dienstzeit einen Ersatzmann zu stellen, vorbehaltlich seiner Pflichtigkeit zu der Reserve und den Distrikts-Waffenübungen.

d. Jeder der auf eigene Kosten ein Jahr gedient hat und sich die Qualification eines Officiers erworben hat, ist von Garnisonsdiensten zu befreien und ist an den Distriktsübungen als Offizier Theil zu nehmen verpflichtet.

§ 9.

Bei den Reserve-Offizieren fallen die Abstufungen als Unter-, Ober-Lieutenant, Hauptmann weg, die nur als Functionen, nicht als fortdauernde Stufen zu betrachten sind.

1. Es sollten daher diese Functionen und auch die eines Bataillons-Commandanten, abwechslungsweise von jedem Offizier begleitet werden.
2. Nur ausnahmsweise können Reserve-Offiziere den Charakter als Stabsoffiziere erhalten.
3. Die ersten 5 Reserve-Offiziere jedes Bataillons werden auf Vorschlag des Inspectors von der betreffenden Militär-Behörde ernannt; die Folgenden abwechselungsweise von den bereits vorhandenen Offizieren und Unteroffizieren des Bataillons, vorbehaltlich höherer Bestätigung gewählt.
4. Diejenigen, welche nach § 8, d, vom Garnisonsdienst befreit werden, unterliegen, was wirkliche Dienstesleistungen bei einem Bataillon betrifft, nicht minder den eben (Nr. 3.) erwähnten Bestimmungen.

§ 10.

Bei den Distrikts-Uebungen soll auf das Verhältniß der Pflichtigen möglichst Rücksicht genommen und sie sollen dadurch ins Besondere nicht an Veränderungen ihres Aufenthaltsortes an Reisen verhindert werden, aber jede Entfernung, wodurch sie sich vorgeschriebenen Uebungen entziehen würden, bei Vermeidung von Geld-, und wenn diese nach ihren Verhältnissen nicht fühlbar wäre, selbst von Arreststrafen anzuzeigen verpflichtet sein.

II. Bürgerwehr.

§ 11.

Die Bürgerwehr bildet sich aus allen waffenfähigen Männern bis zum 60. Jahr, welche weder zum stehenden Heer noch zur Reserve gehören.

1. Sie dient zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit im Inneren, und nur ausnahmsweise gegen den äußeren Feind.
2. Sie wird Gemeindeweise gebildet, zu welchem Ende mehrere kleinere Gemeinden in eine vereint werden können. Sie wird in Compagnien und Bataillone eingetheilt und ernennt ihre Offiziere, vorbehaltlich der Bestätigung durch die Regierungen, und des Rechtes derselben solche zu beseitigen, die ihrem Beruf nicht entsprechen.
3. Jeder Ansässige ist verpflichtet daran Theil zu nehmen, kann aber von wirklichen Dienstleistungen nach Maßgabe der Verhältnisse, und der dießfallsigen Normen dispensirt werden.

§ 12.

Waffen zu besitzen ist jeder in den Waffen Geübte berechtigt.

1. Dieß Recht kann ihm nur in den durch Gesetz bestimmten Fällen entzogen werden. Das Tragen der Waffen unterliegt polizeilichen Beschränkungen innerhalb der gesetzlich zu bestimmenden Grenzen.
2. Die Gemeinden sind nur die zu jedesmaligen Dienstleistungen erforderlichen Waffen herzugeben verpflichtet.
3. Im Fall ausgebrochener Unruhen ist die Staatsgewalt den Besitz der Waffen und die Dienstleistung für öffentliche Sicherheit einzelner Gemeinden gänzlich zu untersagen oder auf bestimmte Gemeindeglieder zu beschränken berechtigt.

III. Grenzen der Territorial und Central-Gewalt.

§ 13.

In allen Militär Angelegenheiten steht der Central-Gewalt die oberste Leitung und die Gesetzgebung, vorbehaltlich des, der Territorial-Gewalt zugewiesenen Wirkungskreises zu.

§ 14.

Es sollen für Waffenübungen und Dienst möglichst gleiche Reglements entworfen werden, so daß jeder Offizier in jeder deutschen Heeres-Abtheilung unbedenklich das Commando übernehmen kann.

1. Eine eigene Commission gebildet aus Mitgliedern der bedeutendsten deutschen Heeres-Abtheilungen soll sich damit beschäftigen, und ihre Arbeiten bis zur nächsten Parlaments-

Sitzung vollenden und vorlegen. Sollten sich die Mitglieder nicht vereinigen, so entscheidet die Central=Gewalt.

2. In allen jenen Punkten, welche in das Strafrecht einschlagen, namentlich Strafbestimmungen und Verfahren, ist die legislative Sanktion durch die Central=Gewalt vorbehalten, unbeschadet der einstweiligen Bestimmungen der Territorial=Gewalt.

§ 15.

Der Territorial=Gewalt bleibt die militärische Ausbildung und Erhaltung sowohl des stehenden Heeres, als der Reserve nach den bestehenden Vorschriften vorbehalten und die Ernennung und Beförderung der Offiziere überlassen.

1. Die Central=Gewalt ist nach erfolgter Mobilisirung der Bewaffneten Macht befugt, jeden Offizier von dem ihm bisher zugewiesenen Posten zu entfernen, um ihn auf andere Weise zu verwenden oder dessen Verwendung der Territorial=Gewalt zu überlassen. Die Gründe sind der Territorial=Gewalt mitzutheilen. Sache der Territorial=Gewalt ist es die rechtlichen Ansprüche aller aus dem activen Dienst getretener Offiziere auf geeignete Weise zu befriedigen.
2. Die Vertheilung der Truppen, sowie deren Verwendung für den Dienst im Inneren, ist Sache der Territorial=Gewalt, vorbehaltlich der dießfallsigen Anordnung der Central=Gewalt, aus Rücksichten der äußeren Politik oder der Kriegsführung und namentlich der Besetzung von Bundesfestungen.

§ 16.

Die Central=Gewalt hat nicht nur die Oberbefehlshaber im Falle eines Krieges zu ernennen, sondern es besteht auch daselbst fortwährend ein Armee=Ministerium, die Bestimmung desselben ist sowohl in Friedens= wie in Kriegszeiten, alle zur Militär=Verfassung gehörigen Gegenstände gehörig zu leiten und zu überwachen und namentlich durch Vorlagen von Berichten und Uebersichten, durch an Ort und Stelle abgeordnete Inspectionen sich zu überzeugen, daß die Territorial=Gewalten, sowohl in Ansehung des nöthigen Materials, als des Personals, der Ausbildung der Reserven, wie des stehenden Heeres und der hiezu nöthigen Vorbildungsanstalten den Pflichten gehörig entsprechen. Dem Armee=Minister werden von den bedeutendsten Territorial=Staaten Staabsoffiziere als Gehülfen zugetheilt. Aufsicht und Leitung hinsichtlich des Conscriptions=Wesens, der Reserve, alles dessen, was zur militärischen Ausbildung der Nation gehört, steht dem Armee=Minister benehmlich mit dem Ministerium des Innern — nach der von der Central=Gewalt festzusetzenden Competens=Bestimmung zu.

§ 17.

Von den, der Central-Gewalt zugewiesenen Steuern, — namentlich der Mauth-Einnahmen, — wird sogleich der Territorial-Gewalt für die ihr obliegende Armee-Unterhaltung der betreffende Theil zum Voraus überlassen und nur eine bestimmte Summe der unmittelbaren Verfügung der Central-Gewalt vorbehalten, was über die hiernach verfügbare Summe noch nöthig ist, wird auf die einzelnen Territorien nach der festgesetzten Matrikel ausgeschrieben.

Motive zu dem Entwurfe.

Zu § 1. Dieser § bedarf wohl keiner näheren Begründung.

Zu § 2. 1.) Da stets von dem Bestehenden ausgegangen werden soll, so wird sich, was das stehende Heer betrifft, die Central-Gewalt vorläufig an die dermalen bestehende Kriegsverfassung des deutschen Bundes zu halten haben, welche in einer 1846 in der Bundespräsidial-Druckerei erschienen Denkschrift dargestellt ist.

Sie zu vervollkommnen, durch ein allgemeines System der Landwehr und der militärischen Ausbildung der Nation zu verstärken und darnach seiner Zeit Ersparung in den Ausgaben während des Friedens herbeizuführen, ist die erste Aufgabe der künftigen Minister des Krieges und des Innern der Central-Gewalt, welche auf den gesetzlich festzusetzenden Grundzügen fortzubauen haben; im ersten Augenblicke wird an Ersparniß nicht gedacht werden können.

2.) Seiner Zeit wird ein allgemeines Conscriptionsgesetz für ganz Deutschland erlassen werden können; zur Zeit wird sich an die einzelnen, bestehenden zu halten sein, jedoch ist hier schon die Aufhebung aller bisherigen Privilegien ausgesprochen.

3.) Nach der bestehenden Militärverfassung sind 1½ Procent von der Bevölkerung für Armee und Reserve eingeschrieben; zur kräftigen Vertheidigung gegen die äußeren Angriffen sind 3 Procent nicht zu viel.

Zu § 3. Dieser § beabsichtigt, den Militärdienst immer mehr zur Sache einer Function, statt eines ausschließenden Standes zu machen, dem Pflichtigen seinen Dienst auf alle Weise zu erleichtern, zu verhindern, daß durch zu langen Dienst der Pflichtige nicht in der Ausübung des gewählten Berufes nach, und so viel möglich, auch während der Dienstzeit, gestört werde. —

Zu § 7. Nur durch innige Verbindung der Reserve mit der Linie kann sie ihr in ihren Leistungen gleich kommen: dieses wird wohl am besten hergestellt, wenn einzelnen Regimentern oder Bataillonen ihre

bestimmten Distrikte zugewiesen und die Uebungen von tüchtigen Offizieren dieser Corps geleitet werden.

Im Fall eines Krieges werden dann die Reservisten theils zur Verstärkung der Compagnien, theils zu eigenen Compagnien und Bataillonen verwendet werden können, die ihre Offiziere theilweise aus der Linie erhalten, wo die entstehenden Lücken durch Offiziere der Reserve ergänzt werden.

Zu § 8. Vieles aus den hier vorgeschlagenen Bestimmungen entspricht den Einrichtungen in Preußen.

Die unbedingte Stellung von Ersatzmännern gehört zu den größten Nachtheilen der meisten bisherigen Conscriptionsgesetze; sie wälzt die Last des Militärdienstes vorzüglich auf die ärmere Klasse, entzieht demselben die wohlhabenderen, gebildeten Männer, und wirkt dadurch nachtheilig auf den Geist der Armee.

Durch die Bestimmung über die Reserve, wonach sich Niemand dem Militärdienste entziehen kann, ist diesem Uebel größtentheils vorgebeugt; ein künftiges, allgemeines Conscriptionsgesetz kann über den Fall, wo Vertauschungen von einer Klasse in die andere etwa gestattet werden, Vorsorge treffen; aber die hier ausgesprochene Bewilligung, einen Ersatzmann zu stellen, gereicht offenbar der militärischen Ausbildung der Nation zum Vortheile, und bringt nur Befreiung von dem Garnisonsdienste in Friedenszeiten mit sich, da bei ausbrechendem Kriege der Reservist, wie der in der Linie Befindliche ausrücken muß. —

Die für solche Befreiungen bezahlten Beträge dienen vorzüglich dazu, geübte Unteroffiziere als Ersatzleute zu gewinnen. —

Zu § 9. In Folge dieser Bestimmung kann jedem zum Offiziersdienste Befähigten, im Falle eines ausbrechenden Krieges der Platz, für den er dann qualificirt ist, angewiesen werden.

Bei allgemeiner militärischer Ausbildung der Nation nach obigen §§ werden im Falle eines Krieges für eine leere Offiziersstelle wohl 4 und noch mehr dafür qualifizirte Individuen vorhanden sein, und dann nur jene eintreten, welchen Geschmack, Dienst und Familienverhältnisse vorzugsweise dem Rufe des Vaterlandes zu folgen gestatten. —

Zu § 11. Die weitere Ausführung der im Wesentlichen nur für die Erhaltung der innern Sicherheit bestimmten Bürgerwehr kann der Territorial-Gesetzgebung überlassen werden.

Alle Gesetze und Instructionen der Art sind jedoch bei der Central-Gewalt zu sammeln, zu prüfen und zu vergleichen; und die Staaten sind zur Entfernung solcher Bestimmungen aufzufordern, welche mit dem Geiste der Anstalt, oder den verfassungsmäßigen Rechten aller Deutschen in Widerspruch stehen, und auf anderwärts bestehende bessere Einrichtungen aufmerksam zu machen.

Zu § 12. Die nähere Ausführung der Bestimmung über das Recht Waffen zu tragen gehört zum Gebiet der Territorial-Gewalt.

Zu § 14. Eine ähnliche Vorschrift besteht bereits im § 43 der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, je-

doch nur hinsichtlich der bei demselben Armee=Corps befindlichen Truppen=Abtheilungen, und ungeachtet des hierauf bezüglichen Beschlusses von 10. December 1840, demgemäß nach Thunlichkeit die österreichischen, preußischen und bayerischen Reglements zu Grunde gelegt werden sollen — ist selbst bei manchen gemischten Armee=Corps die nöthige Gleichheit nicht vorhanden.

Die Erfahrung spricht laut gegen Deutschlands bisherige Zerrissenheit auch in diesem Punkte.

Zu § 15. Sobald der Central=Gewalt das Recht zusteht, Offiziere von dem Platze, wofür sie nach ihrem Urtheil nicht passen, zu entfernen, so ist unbedenklich die Ernennung derselben den einzelnen Territorialgewalten zu überlassen, wofür, nebst vielen andern Gründen die finanziellen am lautesten sprechen.

Zu § 17. Es ist die Ansicht Mancher, daß die ganze Zolleinnahme — nach dem Vorbilde der nordamerikanischen Freistaaten, der Central=Gewalt überlassen werden soll; — darüber erschrecken die einzelnen Staaten, aber überall überstiegen die Kosten für die Armee die Einnahme aus der Zolleinnahme — und wird aus dieser Einnahme sogleich ein entsprechender Betrag den einzelnen Territorien überlassen, so verlieren sie dabei nichts, als die Hoffnung auf eine steigende Mehreinnahme aus den Zöllen.

Das Zollwesen, namentlich der Tarif, gehören zum Wirkungskreise der Central=Gewalt: dabei sollen aber nicht blos finanzielle, sondern auch vorzüglich national = wirthschaftliche Rücksichten entscheiden: diese Rücksichten werden den finanziellen wohl weniger aufgeopfert, wenn die Zolleinnahme nicht der Centralgewalt zufliessen; — die Komptabilität wird möglichst vereinfacht, und jede Art Ersparniß befördert, wie die Bezahlung der bewaffneten Macht Sache der einzelnen Territorien bleibt, und die für die Centralgewalt nöthigen Einnahmen nach einem festgesetzten Maßstabe (Matrikel) von den einzelnen Staaten erhoben werden: sei es, daß dafür bestimmte Einnahmsquellen zum Voraus angewiesen werden, sei es, daß es Sache der einzelnen Territorien bleibe, aus welchen Quellen sie den Matrikular=Beitrag bestreiten. —

Doch jede Ansicht hat Gründe für sich, und welche auch angenommen wird, liegt darin kein Grund gegen die Einigung der deutschen Staaten, — so lang indeß nicht auch Oesterreich dem Zollvereine beigetreten ist, wird es jedenfalls bei dem bisherigen Verfahren sein Bewenden haben müssen.

Schlußbemerkungen.

1) Der vorliegende Entwurf geht hauptsächlich in Ansehung der Reserven, wo die Militär=Macht dem äußern Feind gegenüber möglichst verstärkt werden soll, in mehr Detail ein; er beruht auf der Idee, daß nur ein gehörig, organisirtes Ganzes diesem Zweck entspricht, und daher soll sich die Reserve möglichst an das stehende Heer anschließen.

Zweckmäßige Einübung aller waffenfähigen Mannschaft ist, wenn es sich um bevorstehende Gefahr gegen Außen handelt, viel dringender, als daß jeder Volljährige sogleich mit Waffen versehen werde.

Im Orient hat und trägt Jeder Waffen, und wie zerstäubten von jeher die größten Massen solcher Bewaffneter vor einer geringen Anzahl taktisch gehörig ausgebildeter, disciplinirter, gut geleiteter, von Vertrauen in ihre Führer beseelten Krieger.

Dem allgemeinen Rufe nach Volksbewaffnung liegt indessen bei Manchen weniger die Rüstung gegen äußere Feinde zu Grund, als die Absicht, die Reaction der Fürsten damit zu bekämpfen. — Nur Waffen — das Andere ergibt sich von selbst — sagen diese: — vorerst Einübung im Gebrauche der Waffen, Anschaffung größerer Waffen-Vorräthe durch den Staat, um sie zu den nöthigen Uebungen und vorzüglich zur Vertheidigung gegen Außen zu vertheilen — scheinen mir durch unsern gegenwärtigen Standpunkt geboten: Sache der einzelnen Gemeinde ist es, die zur Erhaltung der innern Sicherheit nöthigen Waffen, theils selbst anzuschaffen, theils von den Staatsregierungen zu erbitten, welche diesem Gesuche nach Thunlichkeit zu entsprechen haben. —

2. Gegenwärtige Grundzüge machen keinen Anspruch auf Vollständigkeit — in wie fern sie sich eignen, in eine Verfassungsurkunde selbst, oder in ein besonderes Gesetz, aufgenommen, vielleicht theilweise selbst Vollzugsinstructionen vorbehalten zu werden — wird der hohen legislativen Weisheit unterstellt: aber — sie beabsichtigen Praktisches, Ausführbares vorzuschlagen.

Frankfurt den 17. Juli 1848.

E. E.

Habe ich die Ehre, die gütigst mitgetheilten Denkschriften mit dem verbindlichsten Danke und mit der Bitte um Entschuldigung der verspäteten Rückgabe wieder zuzustellen. Ich war genöthigt, einige Tage abwesend von hier zu sein, was mich in der Lectüre unterbrach.

E. E. darf ich meine bewundernde Anerkennung auszudrücken über die außerordentliche und scharfsichtige Sachkenntniß, mit welcher Sie als Nichtmilitär bis in die kleinsten Verzweigungen und Einzelheiten einer militärischen Formation eingedrungen sind. Kein einziges der dabei in Frage kommenden Momente ist Ihrem scharfblickenden Fleiße entgangen und jeder Soldat von Profession, der die Verhältnisse und Bedingungen seines Standes mit freierem Blicke zu betrachten gewohnt ist, wird sich in allen wesentlichen Grundsätzen und Beziehungen mit E. E. einverstanden erklären können.

Dahin erlaube ich mir namentlich zu rechnen: Die ausnahmslose Herbeiziehung und Heranbildung der ganzen Jugend: Die Vor-

bereitung durch Erziehung: Die Dreitheilung in Heer-, Reserve-, Bürgerwehr u. s. w.

Auch bin ich (viele Offiziere sind es nicht) ganz gleicher Meinung mit E. E. über die Nothwendigkeit, jede Stellvertretung abzuschaffen.

1) Aber auch die Einwirkung des Zufalles möchte ich bei Ableistung der Wehrpflicht vermieden sehen, wie jede Ungleichheit in der Leistung derselben: also das Loos und die Verschiedenheit in der Art und der Dauer der Einübung wären meines Erachtens ebenfalls zu vermeiden.

Nur, wenn die Last von Allen mit ganz gleichen Schultern getragen wird, drückt sie wenig oder gar nicht.

2) Von der andern Seite muß ich aus militärischen Gründen von meinem Standpunkte aus auf die Beibehaltung besoldeter Unteroffizire und

3) Der Friedensübungen mit großen Massen (Manöver) bestehen.

Meine Gedanken über eine „Wehrverfassung" für Deutschland, wie sie die Zeit erheischt, habe ich vor zwei Monaten in der beifolgenden kleinen Schrift niederzulegen gesucht. Wenn E. E. einmal eine ruhige und müssige Stunde haben, darf ich dieselbe Ihrer gütigen und wohlwollenden Aufmerksamkeit empfehlen; Sie werden sehen, wie sehr wir in den Maximen übereinstimmen, wenn auch die Wege der Anwendung, wie das nicht anders möglich, häufig auseinandergehen.

Der ich mit vorzüglicher Hochachtung verharre

E. E.

ganz ergebenster

Mosle

Bemerkungen.

Zu 1. Nach dem Vorschlag des Herrn Mosle *) würde jeder in das 22. Jahr tretende Mann 5 Monate nacheinander, das zweite Jahr 1 Monat, das 3. 14 Tage präsent sein, und zwar auch der Cavallerist. Nach meinem Vorschlage würde der Infanterist, den das Loos getroffen hat, vielleicht ebenso lang das 1. Jahr, derjenige, den nicht das Loos getroffen, nur 6 Wochen das 1. Jahr in Garnison anwesend sein. Nach Herrn Mosle's Vorschlag wird allerdings eine gleichmäßigere Bildung der Infanterie für alle Waffenfähigen vorhanden sein. Allein in 6 Monaten wird der Cavallerist nicht gebildet; —

*) Dessen hohe Stellung in Oldenburg nur Anerkennung mehrerer Verdienste ist, der lang in der preußischen Armee gedient und bereits die französischen Feldzüge mitgemacht hat.

wegen der Cavallerie halte ich den Fortbestand der Conscription für nöthig; an die Conscription ist das Volk gewöhnt; dem Loos, dem Schicksale ist der Mensch von der Wiege bis zum Grabe unterworfen: Allein durch die Vorschläge, wonach Niemand von der Conscription ausgeschlossen ist, der Dienst im Heere abgekürzt, denjenigen, den das Loos getroffen hat, unter gewissen Voraussetzungen der Uebertritt in die Reserve gestattet wird, fällt das Drückende weg, das in der bisherigen Einrichtung lag.

Um jeden Schein von Willkür zu beseitigen, könnte man etwa auch, was die Einreihung in die Cavallerie oder Artillerie betrifft, das Loos unter allen dazu fähig Befundenen entscheiden lassen. —

Zu 2. Allerdings wäre auch nach meinem System eine Anzahl besoldeter Unteroffiziere beizubehalten, aber die Anzahl der alten Unteroffiziere wird nicht so groß sein, als man bisher nöthig glaubte, sobald kein Gebildeter dem Militärdienste entgehen kann und praecisse Vorschriften jeder Art über Dienst und taktische Ausbildung allgemein verbreitet sind.

Zu 3. Größere Manöver sollen nach meinen Vorschlägen nicht gänzlich beseitigt, nur nicht so häufig, wie in Preußen abgehalten werden; aber der Satz steht gewiß fest, daß der gemeine Mann und die Subalternoffiziere durch häufige Bataillons-Uebungen in kleinen Manövern auf ungleichem Terain besser eingeübt werden, als durch die gewöhnlichen großen Manöver und daß Generäle, für welche diese großen Manövers hauptsächlich bestimmt sein sollen — wenn auch die geringe Fähigkeit des einen oder andern dabei öfters ans Tageslicht käme, doch hier nicht gebildet werden.

Die großen Manöver als Bildungsschulen für Generäle sind wohl eine zu theuere Schule; eine viel wohlfeilere wäre es, Offiziere überall dahin zu schicken, wo Krieg geführt wird.

Zweite Abtheilung.

Die bisherigen Kosten für die bayerische Armee und der Bedarf bei der vorgeschlagenen Ausbildung der gesammten bewaffneten Macht.

Bisheriges Budget.

§. 1.

Zur gründlichen Beurtheilung der Postulate für die Armee ist es von Werth, sowohl auf die früheren Budgets, als auf die wirklichen Ausgaben Rückblicke zu werfen.

Wir haben die Erfahrungen von 5, 6jährigen Finanzperioden hinter uns, jedoch bis zum Jahre 1848 Friedensjahre, und nur auf den Friedensstand kann ein gewöhnliches Budget berechnet werden.

Bei der ersten Ständeversammlung 1819 postulirte die Regierung für die Armee 8 Mill.; die von ihr vorgelegten Voranschläge beliefen sich über Abzug von 90,000 fl. Einnahmen aus Capitalien auf 8,336,850 fl. und als verlangte Summe beanstandet wurde, legte der Regierungs-Commissär, um die Mäßigkeit der Postulate noch mehr zu begründen, ein Bezeichniß von weiters nöthigen Ausgaben im Betrage von 950,000 fl. vor. Die Kammer der Abgeordneten beharrte aber auf dem Betrag von 7,700,000 fl.; es wurde nähere Prüfung des Militärsbedarfes in allen seinen Details beantragt, und die Regierung diesem Wunsche entsprechend, bildete eine Ersparungscommission, deren Arbeiten die genauesten Details enthielt, und wovon die Resultate der Ständeversammlung v. J. 1822 vorgelegt wurden.

In den damaligen Referaten wurden nun theils auf den Grund jener Arbeiten, theils nach meinen Ansichten bedeutende Ersparungen *) beantragt, und zwar in dem Maße, daß noch gleichzeitig die Erhöhung von Gehalten vorgeschlagen, und dennoch das Budget auf 6 Mill. herabgerechnet werden konnte.

Die Ausgaben haben im Jahre $18^{19}/_{25}$, jährlich 7,530,60 fl. betragen und zwar in den Jahren:

$18^{18}/_{19}$	9,203,938 fl.	49 kr.	4 hl.
$18^{19}/_{20}$	7,562,428 „	13 „	1/8 „
$18^{20}/_{21}$	7,480,617 „	3 „	1/8 „

Erst im Jahre 1825 war ein neues Budget zu machen: eine andere wohlfeilere Formation der Armee war eingetreten, jedoch mit Erhöhung der Gehalte.

---

*) Der vom Referenten neben dem neuen Budget, noch weiters vorgeschlagenen Ersparungen waren:

a. Durch Centralisirung der obersten Verwaltungsstellen	68,001 fl.	23 kr.
b. Durch Vereinfachung der obersten Dienststellen	40,694 „	18 „
c. Durch Aenderungen bei der Armee	366,433 „	42 „
d. Durch Aufhebung der Brodregie	50,523 „	— „
e. Durch freie Concurrenz der Fourage-Lieferungen	27,403 „	— „
f. Durch Aufhebung der Wagenpferd-Rationen der Generäle	15,000 „	— „
g. Durch längere Tragzeit der Monturstücke, resp. Kopfbedeckung	12,000 „	— „
h. Durch Ersparung von Tuch und Leder	27,979 „	30 „
i. Durch Abnahme der Gewehre bei den Artilleristen	816 „	40 „
k. Durch Zutheilung der Verwaltung an die Regimenter	20,000 „	— „
l. Durch Minderung der Wachtposten	65,000 „	— „
m. Durch Aufhebung des Dispositenfond.	7000 „	— „
zusammen	700,851 fl.	27 kr.

Dann hebt der Referent aus dem Schluß der Ersparungs-Codes-Akten als wesentliche aus:

1) Aufhebung der Junkerchargen, und Ersatz durch Cadetten im Anschlage zu	15,491 fl.	40 kr.
2) Durch Beischläge für die Garden	59,499 „	15 „
3) Minderung des Präsentstandes in der Cavallerie	66,205 „	28 „
4) Minderung durch die Exercierzeit	119,923 „	— „
5) Durch diese bei den Rekruten	32,346 „	47 „

von diesen und den noch weitern in diesen Ersparungsakten hervorgehende Ersparungen, wolle er jedoch nur als bleibende Ersparung zu vorigen 700,851 fl. 27 kr.

$^2/_3$ Pr. noch annehmen mit 195,510 fl. 46 kr.

896,362 fl. 13. kr.

Aus diesen Ersparungen werden jedoch zur Verwendung begutachtet 268,953 fl. 40 kr.

und zwar durch Löhnungs-Erhöhung

a. der Offiziere	214,812 fl.	— kr.
b. der Unteroffiziere	54,141 fl.	40. kr.

Nach diesen Ersparungen, und mit Zulegung der Gage-Erhöhung stellte sich nun der künftige Militär Exigensbedarf nicht mehr wie im neuen Budget auf 6,680,535 fl.
sondern nur mehr auf 6,053,127 fl. fest.

Der nützliche Zustand der Finanzen großentheils in Folge der geringen Getreidpreise veranlaßte, um das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgaben herzustellen, die großartige Maßregel 5,200,000 fl. Pensionen einer eigenen nur mit 2,700,000 fl. dotirten Pensions-Amortisationskasse zuzuweisen, und darunter die 750,000 fl. von Militäretats, nachdem für Pensionen und überzählige Offiziere mehr als dieser Betrag bisher aus der Militärkassa war bestritten worden: im Jahre 18¹⁸/₁₉ allein 900,020 fl. 50 kr. 3 hl. Die Regierung postulirte dessen ungeachtet 7,250,000 fl.

Der Ausschuß beantragt 6,625,000, wobei noch nach Ansicht der Referenten Ersparnisse möglich wären, um mit einem allenfallsigen Ueberschusse den Bau einer für nöthig erkannten Landesfestung zu beginnen. —

Manche Redner hielten 5 Mill. für genügend; ein vom Abgeordneten Closen vorgeschlagener vermittelnder Antrag auf 6,700,000 fl. mit Rücksicht auf die Erbauung einer Landesfestung wurde zuletzt angenommen.

König Ludwig befahl nach seinem Regierungs-Antritte 1825, „es müsse, an die Militäretat eine Mill. jährlich erspart werden", und es geschah.

Die Ausgaben beliefen sich im Jahr 18²⁵/₂₆ auf 5,506,265 fl. im Durchschnitte der Jahre 18²⁶/₂₉ auf 5,811,694 fl. 14 kr.

Der größte Theil der Ersparniß wurde dem Baue der Festung Ingolstadt zugewendet. Nach diesen Erfolgen war zu erwarten, daß die Ständeversammlung von 1831 eine bedeutende Herabsetzung des Etats gegen den vom Jahre 1825 beantragen werde.

Die Regierung hatte 6,000,000 postulirt. Die Voranschläge beliefen sich auf 6,283,059 fl. 15 kr.

Die Abgeordneten, welche schon anno 1822 den Nachlaß einer für Landwirthschaft drückenden, „der Zugviehsteuer" veranlaßt hatten, beabsichtigten 1831 eine Verminderung der directen Steuern, die auch erfolgte.

Die Anträge des Ausschusses gingen auf 5 Mill.; schließlich wurde der Antrag des Freiherrn v. Closen zum Beschluß erhoben; 5,500,000 fl. mit Garantie der Getreidepreise (verhältnißmäßige Zuschüsse, wenn Roggen und Hafer den angenommenen Preis überstiegen) dann für die nächsten 3 Jahre jährlich 200,000 fl. Zuschuß für Vermehrung der Armatur, welcher Betrag im Jahre 1834 auch für die letzten 3 Jahre der Finanzperiode zugestanden wurde.

§ 2.

So hatten sich im Verlaufe 12jährigen ständischen *) Wirkens

*) Die Referenten über Militär-Budgets und Rechnungen waren in der Kammer der Abgeordneten 1819 Utzschneider, 1822 Koester, v. Closen, 18²⁵/₂₈ Merkl, Heinzmann, 1831 Schiller und Schleunig, 1834 Heydenreich, 1837 Schwindl, Heydenreich, Bestelmayer, 1840

die Ausgaben gegen die anfänglichen Postulate und Ausgaben — um jährlich mehr, als 2 Mill. vermindert, was jedoch ohne König Ludwigs kräftigen Willen nicht würde geschehen sein.

Vom Jahre 1831 angefangen verbesserten sich die bayerischen Finanzen und hiemit erhöhten sich auch die ständischen Bewilligungen für das Militär in den darauffolgenden Budgets von 1837 und 1843, auf 6,092,000 fl. und 6,592,000 fl.

Für das Jahr $18^{49}/_{50}$ wurden postulirt: als ordentliches Budget: 7,000,000 fl.; dazu 92,000 fl. Zuschüsse zu Wittwen- und Waisenfonds; 600,000 fl. für Militärpensionen und Medaillenzulagen, in Summa 7,692,000 fl. und an außerordentlichem Budget 2,229,162 fl.

Die Beilage enthält die vom Abgeordneten v. Closen im Jahre 1831 bei seiner Rede „über Militäretats" vorgelegte vergleichende Uebersicht der verschiedenen Armeebudgets nebst einem Budgets-Entwurf für $18^{31}/_{37}$, auf den Grund der wirklichen Ausgaben in den Jahren $18^{26}/_{29}$, dann das Budget für $18^{43}/_{49}$ nebst einigen Rechnungs-Resultaten.

§ 3.

Die in den Budgets festgesetzten Summen wurden zwar im wesentlichen eingehalten, allein es ergaben sich dessen ohngeachtet in den verschiedenen Finanzperioden bedeutende Zuschüsse aus dem Reichs-Reserve-Fond, welche um so leichter geleistet werden konnten, als in der Finanzperiode $18^{31}/_{37}$ die Einnahmen die Voranschläge um circa 30 Millionen überstiegen.

Diese Zuschüsse wurden vorzüglich geleistet wegen höherer Getreidpreise, wegen Vermehrung der Vorräthe jeder Art, wegen Kriegsrüstungen in den Jahren 1831, und $18^{40}/_{41}$, zu welchen Rüstungen auch gelegenheitliche Verbesserungen jeder Art und ein erhöhter Präsentstand gerechnet wurden.

Die Ausgaben für den Cholera-Cordon 1831 haben sich allein damals auf 844,576 fl. 40 kr. 7 hl. belaufen; um wie viel wohlthätiger zeigten sich die wenigen prophilaktischen Ausgaben gegen die Cholera in München $18^{36}/_{37}$ — dem Glanzpunkte der Wallersteinischen Verwaltung, während die Ansicht über Contagiosität dieses Uebels nicht nur obige große finanzielle Opfer, sondern auch drakonische Gesetze 1831 zur Folge hatten, welchen jedoch zuletzt die Allerhöchste Sanction versagt wurde. —

Die Kriegsrüstungen $18^{40}/_{41}$ nahmen aus dem Reserve-Fond 2,740,149 fl. $18^{3}/_{8}$ kr in Anspruch; darunter waren für Herstellung und Verbesserung der Kopfbedeckungen, Tornister, Mäntel, Mantel-

---

Seckendorf, Buttler, 1843. Buttler, 1846. Hegnenberg, 1850. Langguth.

säcke rc. rc. 170,300 fl. 40 kr.; für neue Säbel und Säbelscheiden 85,725 fl. 50 kr. für Verbesserung und Herstellung von Waffen, dazu gehörigem Lederwerk, für Feldbrücken, für Equipagen, und Reparatur der Wagen und Werkzeuge, für Feldflaschen 266,483 fl. 2 kr. für neue Reserve-Batterien, Feldgeschütze, Rohre, Artillerie-Munition 464,467 fl. 38 kr. 2 hl. für Reit- und Zugequipagen, Pferdsrequisiten, vermehrte Pferdebeschläge und Medikamentskosten 215,377 fl. 49 kr. 1 pf. Umfertigung der Steinfeuer- in Zündhütchengewehre, nebst Zugehör 123,410 fl. $46^3/_8$ kr. für neue Infanterie Munition und Zündhütchen 41,336 fl. 45 kr. 2 hl. — Neue Montur-Materialien und Monturstücke 735,676 fl. 44 kr. 5 hl.

§ 4.

Zu obigen Budgets Ansätzen kommen noch besondere Budgets für

1) Das topographische Bureau mit jährlich 50,000 fl.
2) Für die Gensdarmerie:
   Postulirt waren dafür 1818 644,000 fl. bewilligt $18^{25}/_{31}$ 540,000 fl. $18^{43}/_{49}$ 638,976 für 40 Offiziere 1908 Gemeine und Unteroffiziere 58 Offiziers- 139 Dienstpferde, und 36,800 fl. Pensionen. Das Postulat für $18^{49}/_{50}$ war: 792,950 fl.
3) Für die Militärcommission in Frankfurt jährlich 14,000 fl.
4) Die Bundesfestung Landau 25,000 fl.
5) Ausgaben zur Herstellung der Festung Ingolstadt.

Sämmtliche Ausgaben berechneten sich daher nach dem Voranschlag für $18^{49}/_{50}$ auf 10,803,112 fl. ohne die Festung Ingolstadt.

Für das Budget $18^{49}/_{50}$ fehlen die Details — es soll daher für $18^{43}/_{49}$ in allen seinen Zweigen mit Rücksicht auf die Vergangenheit und Zukunft, und zwar nach dem doppelten Gesichtspunkte, wie es vorgelegt wurde — Heeres- und Verwaltungsabtheilungen einer Beleuchtung unterworfen werden. —

Formation im Allgemeinen.

§ 5.

Die bisherige Formation der bayerischen Armee war auf die Erfüllung der Bundespflichten berechnet.

Zu 1 Prozent der Bevölkerung hätte Bayern nach der matricularmäßigen Annahme von 3,560,000 Seelen das 7. Armeecorps zu stellen mit 35,600 Mann und zwar:

Jäger	1,380
Linieninfanterie	26,215
Cavallerie	5,086
Artillerie und streitbare Trainmannschaft	2,563
Pioniers und Pontoniers	356

an Feldgeschütz 18 sieben- Pfünder Haubitzen, 36 sechs- Pfünder, 18

12 Pfünder-Kanonen; dazu $1/6$ Ersatzmannschaft, wovon die Hälfte als Ergänzung dem Heere nach gesendet wird; der jedesmalige Abgang soll jeder Zeit ersetzt werden, der Ersatz jedoch in einem Jahre nicht $1/200$ der Bevölkerung übersteigen. Nach diesen Grundlagen wurde $1 1/2$ Prozent als Stärke des Heeres angenommen mit 52,500 Mann.

Während der Kriege, in welchen Bayern mit Napoleon verbunden war, überstieg die Stärcke der mobilen Armee nicht 37,000 Mann, an Cavallerie gab es nur Chevauxlegers (die Dragoner, die sich kaum anders, als durch Uniform von denselben unterschieden, wurden in Chevauxlegers umgewandelt.)

Nachdem 1812 30,000 Bayern in Rußland ihr Grab gefunden hatten, und 1813, 1814 ein neues Heer gebildet worden war, veranlaßte Napoleons Abreise von Elba noch größere Kraftanstrengungen, und 60,000 Bayern zogen nach Frankreich.

Nach dem Frieden traten Reduktionen ein, doch umfaßte in Folge Rescripts vom 24. Juli 1817 die bayerische Armee an Infanfanterie, ein Gardecorps, 16 Linieninfanteriegementer, 2 Jäger-Bataillons, 8 Garnisons-Compagnien, 1452 Mann Gensdarmen zu Fuß, an Cavallerie ein Gardecorps, 2 Küraßir-, 6 Chevauxlegers-, 1 Uhlanen-, 2 Husarenregimenter, 388 Gendarmes zu Pferd, an Artillerie 7149, an Fuhrwesen 1781 Mann, im Ganzen 51,308 Mann, wovon jedoch nur 18,866 präsent. Durch diese Formation ergab sich gegen die im Kriege eine bedeutende Verminderung, jedoch ein jährlicher Aufwand für überzählige Chargen von 464,880 fl. für 721 Offiziere der Linie, 112 der Cavallerie, 8 der Artillerie, 2 der Grenadiergarde, in Summa für 843 Offiziere.

§ 6.

Bei dem Erscheinen der Constitution und bei dem ersten Landtage war die Formation noch dieselbe; nur die Husaren waren aufgelöst. Bald darauf folgte die Auflösung des Uhlanenregimentes, später die der Garde, und so entstand die Formation *) in 2 Cürassier-

*) Der Stab eines Infanterieregimentes zählt: 1 Oberstcommandanten, 1 Oberstlieutenant, 2 Majore, 2 Adjutanten (im Frieden aus der Zahl der Compagnie-Offiziere) 2 Junker, 1 Regiments-Arzt, 2 Bataillons-Aerzte, 1 Unter-Arzt, 1 Quartiermeister, 2 Regimentsaktuare, 1 Auditor, 1 Auditoriatsaktuar, 1 Musikmeister, 1 Regimentstambour, 1 Bataillonstambour, 18 Hautboisten (außerdem 6 Hautboisten aus dem Stande der Gemeinen) 1 Profoß, 1 Gehilfe desselben, 1 Büchsenmacher: zusammen 41 Mann (im Frieden 39). —

Die Infanterie Compagnie zählt: 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 2 Unterlieutenants, 1 Feldwebel, 2 Sergeanten, 6 Corporäle, 3 Tambours (bei der Schützencompagnie 3 Hornisten) 2 Zimmerleute, 8 Gefreite, 162 Gemeine: zusammen 188 Mann. —

Der Stab eines Cavallerieregiments zählt: 1 Oberstcommandanten, 1 Oberstlieutenant, 2 Majore, 1 Adjutant, (in Frieden aus der Zahl

6 Chevaurlegers= 16 Infanterie=Regimenter, 4 Jäger=Bataillons und 2 Artillerie=Regimenter, die den nachfolgenden Budgets, bis zu dem von $18^{43}/_{49}$ zur Grundlage diente. Nach Beschlüssen der National=Versammlung 1848 sollte in Deutschland die bewaffnete Macht auf 2 Proz. der Bevölkerung gebracht werden, somit in Bayern nach 4,500,000 Seelen auf 90,000 Mann, wobei jedoch das frühere Verhältniß der Cavallerie zur Infanterie nicht in Anspruch genommen, und Ergänzung durch Landwehr gestattet werden sollte.

In Bayern wurde nun, sei es aus Rücksicht auf diese Beschlüsse *),

---

der Escadrons=Offiziere) 2 Junker (bei jedem Kürassierregiment 3) 1 Regiments=Arzt, 1 Bataillons=Arzt, 2 Unterärzte, 1 Regiments= oder Divisions=Veterinär Arzt, 1 Unterveterinärarzt, 1 veterinärärztlicher Praktikant, 1 Quartiermeister, 2 Regimentsaktuare, 1 Auditor, 1 Audoriatsaktuar, 1 Stabstrompeter, 1 Profoß, 1 Gehilfe desselben, 1 Büchsenmacher (zusammen 23 Mann) im Frieden 22.

Jede Escadron zählt: 1 Rittmeister, 1 Oberlieutenant, 2 Unterlieutenants, 1 erster Wacht=, 2 zweite Wachtmeister, 8 Corporäle, 2 Vicecorporale, 2 Trompeter (außerdem einen dritten Trompeter aus dem Stande der Gemeinen) 1 Sattler, 1 Schmied, 8 Gefreite, 142 Gemeine — zusammen 171 Mann, im Frieden mit 115, im Kriege mit 167 königlichen Dienstpferden.

Der Stab eines Artillerieregimentes zählt: 1 Oberstcommandanten, 2 Oberstlieutenants, 2 Majore, 2 Adjutanten (im Frieden aus der Zahl der Compagnie=Offiziere) 3 Junker, 1 Regiments=Arzt, 2 Bataillons=Aerzte, 1 Unter Arzt, 1 Divisions=Veterinärarzt, 1 veterinärärztlichen Practicanten, 1 Regimentsquartiermeister, 3 Regimentsaktuare, 1 Auditor, 1 Auditoriatsaktuar, 1 Stabstrompeter, 1 Profoß, 1 Gehilfe desselben, zusammen 25 Mann (im Frieden 23). —

Die Artillerie=Compagnie zählt: 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 2 Unterlieutenants, 1 Oberfeuerwerker, 2 Feuerwerker, 6 Corporale, 3 Trompeter, 11 Bombardeurs, 26 Oberkanoniere, 74 Unterkanoniere, zusammen 130 Mann einschließlich 2 Schmiede und eines Wagners. —

*) Wie wenig man dabei an eine permanente Verstärkung des stehenden Heeres, wie sehr an Ergänzung des Heeres durch Landwehr, an Beurlaubung der geübten Mannschaft dachte — beweiset nachfolgende Stelle des Vortrages des Wehrausschusses, der jenem Beschlusse voranging.

„Wenn nun dem Ausschusse bekannt geworden ist, daß hierin von vielen Seiten eine bedenkliche Vermehrung des eigentlichen stehenden Heeres gefunden wird, welche überdieß den einzelnen Staaten eine übergroße, für jetzt gar nicht erschwingliche Geldausgabe auflegen würde, ohne daß die Dringlichkeit der Verhältnisse solche schwere Opfer unabweislich verlange, so wird hiemit zur möglichsten Berichtigung solcher Mißverständnisse noch folgendes zusätzlich bemerkt:

1. Von einer permanenten Vermehrung des Heeres ist überhaupt nicht die Rede, da vielmehr nur eine augenblickliche Vermehrung der disponiblen Truppen der gegenwärtigen politischen Lage gegenüber beansprucht wird. Ueber den künftigen Stand des deutschen Heeres und dessen Organisation wird Seitens des Ausschusses der Nationalversammlung ein besonderer Gesetzesentwurf vorgelegt werden.

2. Noch weniger ist mit jenem Vorschlage eine Vermehrung des eigentlichen stehenden Heeres beabsichtigt, denn wie schon jetzt in einzelnen Staa=

sei es aus was immer für militärischen oder politischen Gründen der Stand des Heeres seit 1848 erhöhet, nicht nur durch ein Regiment reitender Artillerie, sondern auch durch dritte und Einleitung von 4. Bataillonen bei den Regimentern.

Jetzt ist daher wohl der Moment gekommen, die möglichste Entwicklung der militärischen Kräfte mit Rücksicht auf möglichst geringen Aufwand in reife Erwägung zu ziehen.

§ 7.

Zur Lösung dieser Aufgabe — was die Vorbereitungen in Friedenszeiten betrifft — bieten sich 2 Wege dar:

Vielfältige Beurlaubung mit fertigen, fortwährend besoldeten Cadres für die stärkere Formation:

Landwehr, wobei die derselben Eingereihten außer dem Dienste keine Besoldung erhalten: — beide sind sich darin ähnlich, daß bei denselben der Präsentstand an gemeiner Mannschaft möglichst gering ist: — sie unterscheiden sich darin, daß dort mehr fortwährend besoldete Offiziere und Unteroffiziere vorhanden sind. —

Das erste System wird von jenen vorgezogen, die gern aus dem Soldatenstand eine selbstständige Kaste bilden möchten. Sie nehmen mit Vergnügen gediente Einstandsmänner an und halten es für

---

ten das Bundescontigent zum großen Theil aus Landwehr besteht, so würde auch die verlangte Vermehrung des Contingents, ohne alle Einschränkung durch Vermehrung dieser Landwehr erfolgen können, da es nur darauf ankommt, eine für den Krieg hinlänglich geübte Wehrkraft zu haben.

3. Diejenigen Staaten, welche bis jetzt das Landwehrsystem nicht angenommen haben, sondern überhaupt nur eine solche Zahl zum Krieg geübter Mannschaften unter die Waffen zu stellen vermögen, als die seitherige Bundesmatrikel forderte, werden allerdings zu neuen Aushebungen schreiten müssen, da es aber für jetzt noch gar nicht verlangt wird, daß das erhöhte Contingent sofort vollständig bei der Fahne versammelt sein soll, es vielmehr nur darauf ankommt, die Zahl der geübten Mannschaft zu vermehren, damit, wenn die Kriegsgefahr näher rückt, in wenigen Tagen das verstärkte Contingent zum Marsche disponibel ist, so würde in diesen Staaten vorläufig für die auszuhebende Zahl von Rekruten eine ebenso große Zahl von bereits geübter Mannschaften beurlaubt werden können.

4. So würde denn endlich überall für jetzt nur noch diejenige Ausgabe gemacht werden müssen, welche zur Beschaffung der für das erhöhte Contingent erforderlichen Bekleidung und Ausrüstung, insofern diese nicht anderweitig schon ganz oder theilweise vorhanden ist, nothwendig sein, und wenn auch diese Kosten unläugbar für manche Staaten nicht unerheblich sein werden, so bleiben sie doch unvermeidlich, wenn nicht die höchsten Interessen des Vaterlandes in die dringendste Gefahr kommen sollen. Die bedeutendste Ausgabe, weil sie eine dauernde sein würde, für Sold und Verpflegung der Mannschaften des erhöhten Contingents, tritt erst dann ein, wenn die Mobilmachung erfolgen muß, also in einem Momente, wo alle andern Rücksichten vor der einen, aber alle überwiegenden, auf die Ehre und Integrität des Vaterlandes schweigen müssen.

Frankfurt a/M. 13. Juli 1848.

Der Ausschuß für die Wehrhaftigkeit."

unbedenklich, daß ein großer Theil der wehrbaren Mannschaft in Friedenszeiten gar nicht in den Waffen geübt, indem bei tüchtigem Cadres der rohe Bauernbursch in wenigen Wochen hinreichend zum Kanonenfutter *) ausgebildet wird; aber sobald er den Soldatenrock trägt, soll er sich für viel mehr halten, als jeder andere: der Laie soll mit einer Art Bewunderung Kleidung, Haltung und taktmäßige Bewegung des Soldaten erblicken: man wünscht daher nach diesem Systeme gar nicht, daß jeder in dem Gebrauche der Waffen geübt sei — jeden Augenblick in Reih und Glied zu treten geeignet: so viele sollen nur ausgebildet werden als man gerade braucht. —

Dieses System gewährt eine große Anzahl besoldeter Offiziersstellen und Aussichten für Söhne der Offiziere auf baldige Anstellung. —

Die Grundlage des Landwehrsystemes ist bei einer verhältnißmässig geringeren Anzahl von fortwährend besoldeten Offizieren und Unteroffizieren allgemeine Dienstpflicht ohne Befreiung, mit Beschränkung des wirklichen Dienstes auf die zur Ausbildung nöthige Zeit. Auch hier ein edler Stolz eines jeden, der durch seine militärische Ausbildung seine Pflicht erfüllt hat, weil jetzt seine Kraft als Mann gehörig entwickelt ist, nicht weil er einen andern Rock trägt, — das Zeichen nicht die Ursache der angesprochenen höhern Achtung.

Es fehlt da nicht an Capacitäten für nur zeitlich zu verwendende Offiziere und Unteroffiziere, die als schöne Früchte aus dem Stamme der militärischen Bildung der ganzen männlichen Bevölkerung hervorgehen, tief in der Nation wurzeln, mit der Liebe zum Vaterlande als belebendem Prinzip — während dort Gehorsam, Disciplin und Ehrgefühl der Offiziere das belebende Prinzip sind, womit sie den Soldaten zu durchdringen sich bestreben, in dem sie übrigens ein um so brauchbareres Werkzeug sehen, je weniger er mit der übrigen Bevölkerung in einem engeren Zusammenhange steht. Nur im Kriege wird der Krieger ganz ausgebildet, und dann verschwindet jeder Unterschied des Ursprunges aus der Linie oder Landwehr; jeder gilt nur nach seinen Leistungen, und hier bildet sich ein militärischer, kameradschaftlicher Geist, den man vergebens während eines langen Friedens zu schaffen sich bemühen würde; nach Siegen könnte man den napoleonischen Soldaten dahingehen lassen; — jeden, der nicht Soldat war, mit dem geringschätzendem Ausdruck zu bezeichnen „Pequin". —

Aber für den Deutschen ganz vorzüglich paßt das Landwehrsystem, der tapfer, nicht weil er Soldat, sondern weil er Deutscher ist, und man wird nicht mißkennen, daß mit gleichen finanziellen Opfern

---

*) Der Verfasser hatte bei einer Reise durch Irrland eine Zeitlang einen englischen Major neben sich der die Irrländer und alles was er dort sah — besonders auch die Mäßigkeits-Vereins-Werke, die überall mit der Ueberschrift: tea totalers entertainement zu finden wären — als Alt-Engländer von ächtem Schrott und Korn mit Geringschätzung besprach: — beim Anblick einer zahlreichen männlichen Gassenjugend sagte er: Kanonenfutter. —

in Friedenszeiten — bei dem Landwehrsysteme schneller eine große bewaffnete Macht zusammengebracht und jeder Verlust im Kriege schneller ersetzt werden kann.

Bisher näherte sich Bayern mehr dem ersten, herrschte in Preußen das zweite System: es ist unsere Absicht aus den bestehenden Einrichtungen ohne zu großen Kosten den Uebergang zum Landwehrsysteme anzubahnen. —

§ 8.

Bei dem Landwehrsysteme selbst ist größere Trennung*) oder innigere Verschmelzung von Landwehr und Linie möglich.

Die größere Trennung bestand bisher in Preußen; eigne Brigaden Landwehrregimenter, in denselben mit Ausnahme weniger höheren Commandirenden nur Landwehroffiziere: Landwehrmann und Liniensoldat dienen nur in dem Corps, dem sie ihrem Alter nach angehören: das ist noch Folge des glorreichen Ursprungs der preußischen, im Jahre 1813 durch allgemeine Begeisterung — aus dem Volke selbst — unter der Linie herangebildeten Landwehr. —

Ob Erweckung eines eignen Esprit de Corps, eines edlen Wetteifers, ob politische, ob militärische Gründe — für größere Trennung von Linie und Landwehr sprechen, oder ob die Gründe für größere Verschmelzung überwiegen, soll hier nicht untersucht werden: aber für Bayern ist wenigstens in der Uebergangsperiode möglichste Verschmelzung nicht nur der bisherigen Gesetzgebung mehr angemessen, sondern auch zur Bildung des Landwehr Offiziercorps unumgänglich nothwendig, später — besonders bei einem National-Krieg können sich Landwehr-Abtheilungen mit aus ihrer Mitte hervorgehenden Anführern bilden. —

Nach unserer Ansicht wäre dermalen in Bayern die zur Landesvertheidigung gegen äußere Feinde bestimmte Landwehr zum Zwecke schnellerer, besserer und wohlfeilerer technischen Ausbildung den bestehenden Regimentern zuzutheilen**); nach Bedarf würde das bisher aus 2 Bataillons bestehende Infanterie-Regiment sich mit 3., 4., 5. Bataillonen verstärken und mit Rücksicht theils auf die Verhältnisse der Person, theils auf die beabsichtete Verwendung würden Offiziere und Soldaten diesem oder jenem Bataillone zugetheilt werden.

§ 9.

Was den Unteroffizier und den gemeinen Mann betrifft, die, wenn sie das Loos traf, auf Verlangen bisher während 6 Jahren

---

*) Gegen den Dualismus. Xylander S. 160—164.

**) Ganz dasselbe schlägt der „der alte deutsche Offizier-Oberst Mosle vor (Seite 23.) „Jeder Bezirk von circa 300,000 Seelen würde einem Regimente zugewiesen, das alljährlich die das 22. Jahr erreichenden jungen Männer abzurichten hätte.“ (Grundzüge einer Wehrverfassung nach den Bedürfnissen der Zeit, Frankfurt 1848.)

ununterbrochen in der Linie dienen mußten, so wird keiner etwas dagegen erinnern können, wenn er bei gleichzeitiger Verwendung von Linie und Landwehr der Linie oder Landwehr eingereiht wird, sobald diese die drei letzten Jahre der bisherigen Linienpflichtigkeit umfaßt und mit dem Austritt aus der Linie nach dem dritten Jahre die bisherigen Beschränkungen in seinen bürgerlichen Verhältnissen aufhören.

Es versteht sich, daß sowohl in der Bezahlung, als in Schönheit und Zweckmäßigkeit von Kleidung und Bewaffnung, daß in jeder Art Auszeichnung, dann zwischen Landwehr und Linie kein Unterschied sein darf.

Im Jahre 1813 gab es Aufstände unter den zu den Legionen berufenen ausgedienten Soldaten, weil sie, die früher Säbel getragen, jetzt keinen erhalten sollten.

§ 10.

Manche meinen, im Landwehrinstitut müsse damit begonnen werden, durch Offiziere Bataillons- und Compagnie-Cadres herzustellen, wobei es wieder eine Anzahl neu anzustellender Majors, Hauptleute ꝛc. ꝛc. mit einem Worte Avancement, und leicht einen Aufwand von $\frac{1}{2}$ Million gäbe.

Nach dem Grundsatze: den Aufbau der Pyramide von unten zu beginnen, betrachten wir als den ersten Schritt zur Einführung eines kräftigen Landwehrsystems die Ausbildung von Soldaten, Unter- und Subalternoffizieren, in der Caserne, im wirklichen Dienste auf dem Lande. Bei dieser Ausbildung wird sich die Tüchtigkeit der damit beauftragten Offiziere zeigen, und so trete dann seiner Zeit Avancement als Belohnung ein, nicht aber gehe Belohnung der Leistung voran. Wenn heut einige Dutzend Offiziere avancirt würden, um eigne Landwehrcadres zu bilden, so würde mit dem Gehalt auch nicht eines einzigen Fähigkeit erhöht, wohl aber der mächtige Trieb der Hoffnung geschwächt durch Leistungen Avancement zu verdienen.

Wenn jene nach hergestellten Cadres 3. und 4. Bataillone auf dem Papiere zu haben, für das Nöthigste erachten, so ist nach unserer Meinung die Aufgabe, eine zahlreiche militärisch gebildete Bevölkerung mit hinreichend befähigten Elementen für Unter- und Subalternoffiziere zu erhalten, und die Eintheilung des vorhandenen Stoffes ist nun mehr Sache der Anwendung.

Ist die Ausbildung der Landwehr die Stufe *), auf der in der

---

*) In der Schrift eines bayerischen Militärbeamten: „Entwurf einer Heerverfassung:" (München 1846), welche manche empfehlenswerthe Vorschläge namentlich über militärische Ausbildung der Jugend enthält, werden gleichfalls Waffenübungen in kleineren Distrikten vorgeschlagen. —

„Für militärische Heranbildung der Jünglinge, fortwährende Bereitführ- „ung und Waffenausbildung der Conscribirten bestehen vereinzelte Abtheilun- „gen tüchtiger Militärs," sagt der Verfasser „zu diesen Lehrstämmen sollen „Unteroffiziere und Offiziere abgeordnet werden. An der Spitze eines Con-

Linie am schnellsten der Lieutenant zum Hauptmann, und der Hauptmann zum Major avancirt; welcher Wetteifer, welche Thätigkeit würde dann eintreten, wie wird sich dann alles rühren, und wie wird dann statt des Zopfes der Geist seinem höhern Berufe, seinem ewigen Rechte nach herrschen? Der Oberst und der Oberstlieutenant des Regimentes, dem ein Bezirk zugetheilt ist, werden dann genau wissen, welchen Lieutenants Compagnien, welchen Hauptleuten Bataillone anvertraut werden können, wozu sich die verschiedenen Landwehroffiziere qualificiren, und nicht in Verlegenheit sein, statt 2, auch 3 und 4 Bataillone seines Regimentes in kürzester Zeit unter verlässiger Führung ausrücken zu lassen.

Der Oberst sei die Seele des Ganzen und sollten sich dafür in der Armee nicht 16 tüchtige Männer finden.

Nach dem entwickelten Vorschlage würden also weder Landwehrregimenter, noch Landwehrbrigaden, wie in Preußen gebildet, sondern nur Landwehrbataillone: Das Bataillon ist die taktische Einheit, dies Verfahren entspricht mehr unserm bisherigen und den österreichischen Einrichtungen: Die zunächst für Hanover berechneten Vorschläge eines sachkundigen Schriftstellers (Die deutsche Volkswehr im Sinne des zu erwartenden Reichswehrgesetzes von Dr. Hellrung Hannover 1848.) stimmen damit überein. Er schlägt darin (Seite 48.) im Gegensatze von Preußen, wo „während des Friedens die Linie unter den eignen Briga-

---

„scribtionsbezirkes ein Hauptmann oder Lieutenant — derselbe ist ständig, und „kann nicht zum Regiment einberufen oder sonst gewechselt werden, wo möglich aber dürfte er aus dem Pensions- oder Halbinvalitenstande genommen „werden." (Seite 64).

Er beabsichtet: „ein vom Staatsaufwande unabhängiges Institut, jedoch „von manchen Vortheilen für die dahin Beorderten." —

Wenn diese Vorschläge mit den unsrigen auch im wesentlichen zusammentreffen, so unterscheiden sie sich von denselben doch dadurch, daß dort ihnen eine neue, unabhängige Hierarchie gegründet werden soll, die zugleich erste Heranbildung der Jugend und Uebung der Conscribirten beabsichtet, während unser Vorschlag die fortwährende Uebung und weitere Ausbildung jener zum Zwecke hat, die bereits in Garnison unterrichtet worden sind. Dazu bedarf es keiner besonderer ständiger Lehrer, sondern aus den bei den Regimentern befindlichen Offizieren und aus den im Distrikte befindlichen Unteroffizieren, die da nicht fehlen werden, wenn sie nach 3 Jahren in die Landwehr übertreten werden, die geeigneten Individuen gewählt. Das Oberhaupt blieb der jedesmal vom Obersten dazu bestimmte Offizier.

Wohl nur ausnahmsweise können dazu Offiziere aus dem Pensionsstande gewählt werden, die am Abende ihres Lebens eher Ruhe suchen, und kaum den Eifer, die Energie haben werden, wie der jüngere Mann, der von gutem Erfolge ein rascheres Fortschreiten auf seiner Laufbahn erwartet.

Männer im Distrikte, welche genaue Lokal- und Personalkenntniß haben, werden gern dem Abgeordneten des Regiments an die Hand gehen; aber da der Oberst für die Ausbildung der ihm zugewiesenen Mannschaft verantwortlich sein soll, so muß er auch in der Wahl seiner Organe freie Hand haben, und er wird nach den Verhältnissen wechseln oder längere Zeit denselben Offizier im Distrikte lassen.

den= und Regimentscommando in sich abgeschlossen, ebenso die Landwehr, jedoch ohne Regimentsverband unter dem Landwehr Brigade-Commandeur und den überzählten Landwehrcommandanten stehen" — vor: „Der Commandeur des Infanterie Feldregiments führt: 1) sein „Feldregiment. 2) Die Aufsicht über die aus dessen Besatzung her„vorgegangene Land= und Besatzungswehr."

Das verhindert nach Oesterreichs Beispiel nicht, einzelne Landwehr oder Linienbataillone zu detachiren, — selbst in Friedenszeiten, aus Rücksichten auf die Stimmung einzelner Landestheile.

Durch solche innige Verbindung der Landwehr und Linie werden beide Glieder derselben Familie — des Regimentes unter einem gemeinschaftlichen Vater, — dem Oberst. Durch die vielfältige Verwendung von Landwehroffizieren in der Landwehr, von Linienoffizieren in der Landwehr, durch den Bestand an Unteroffizieren und Gemeinen in der Landwehr — zum größten Theil aus solchen, die in der Linie gedient haben, tritt eine solche Verschmelzung ein, daß an Geist und militärischer Tüchtigkeit kein Unterschied zwischen Landwehr und Linie bestehen kann. —

Wir gehen zur speziellen Ausführung dieser Ideen über:

§ 11.

Nach der Formation im Budget von 1843 mit 57,277 Mann ergebe sich, um 2 Prozent der gegenwärtigen Bevölkerung zu erhalten, eine Erhöhung um 32,723 Mann, welche schon erzielt würde, wenn jedem der 32 Linieninfanterie=Regimenter zu 2 Bataillone noch 2 Bataillons beigefügt würden, einschlüssig 32 Bataillons Commandanten 36,592 Mann: hier bleibe noch ein Ueberschuß von 3869 Mann.

Diese 3. und 4. Bataillone bildeten vorerst die Landwehr; woher nun die Offiziere? —

Nach der bisherigen Formation wären für 192 Compagnien nöthig 768 Subaltern=, 32 Stabsoffiziere; in Summe 800 Offiziere. Würde man die Compagnien durchaus auf 3 Offiziere beschränken, nemlich auf 1 Sekond Lieutenant so würden zu den schon vorhandenen Offizieren statt 800 nur mehr 416 nöthig sein. —

Würden die Bataillons von 6 auf 5 Compagnien reduzirt — (was manche empfehlen) und die Compagnie etwas verstärkt, so wären für die 32 neuen Bataillons zu den vorhandenen Offizieren nur nöthig 544 Offiziere bei 4, und 224 bei 3 per Compagnie. —

Wollte man statt unserer bisherigen Formation von Bataillonen zu 6 Compagnien mit 1128 Mann die preußische zu 4 Compagnien mit 1020 Mann annehmen, so würde man für die 64 Bataillone statt 1600 nur 1344 Offiziere brauchen, 128 Hauptleute, 128 Oberlieutenants weniger, und zu den vorhandenen 800, 544 neu anzustellende Offiziere.

§ 12.

Diese verschiedene Berechnung wurde nur vorgetragen, um zu zeigen, wie leicht es möglich sein wird, in kürzester Zeit die nöthigen Landwehroffiziere heranzuziehen.

Würden unter Beibehaltung der jetzigen Formation in jeder Compagnie der Linie eine Unterlieutenantsstelle — also 192 Stellen — (bei der preußischen Formation 2 Unterlieutenants= und 1 Portepé Fähndrichsstelle, in Summa 384 Stellen) jungen Männern vorbehalten, die sich zu Landwehroffizieren quailifiziren und ausbilden wollen, und 1 Jahr auch mehr oder weniger im Regimente den Dienst verrichteten, wie bald wird man dann über 1000 und noch mehr brauchbare Landwehroffiziere verfügen können, sowie allgemeine Dienstpflicht und die Anordnung besteht, daß kein Staatsdienst=Aspirant Anstellung erhalte, der sich nicht die Qualification eines Landwehroffiziers erworben und als solcher gedient hat? — Jeder absolvirter Rechtspraktikant müßte hiernach schon diesen Anforderungen entsprechen. Alljährlich verlassen bei 140 Juristen die Universität; bis jetzt beginnen erst die Anstellungen der Rechtspraktikanten von 1841; die Zahl der bis 1849 nicht Angestellten belief sich unlängst auf 763; fortwährend könnten an absolvirten Juristen jährlich 150 in der Linie dienen, und mit dieser Klasse allein könnte der berechnete Bedarf an Landwehroffizieren gedeckt werden.

Hiezu kommen die Forstpraktikanten und Forstgehilfen, welche Forststudien gemacht haben, ganz geeignet für die Schützencompagnie, die Praktikanten in den verschiedenen technischen oder verrechnenden Fächern der Finanzverwaltung, bei der Post, die ärztlichen Praktikanten, die gebildeten Söhne wohlhabender Bürger, Gutsbesitzer, Capitalisten, die sich um keinen Staatsdienst irgend einer Art bewerben. — Nein, bei allgemeiner Wehrpflicht, würde es nie an Stoff zur Heranbildung von Offizieren fehlen! —

Also die bayerische Landwehr bestehe zu Zeit im Wesentlichen in 3, 4 und 5. Bataillonen der vorhandenen Regimenter. —

Wir gehen zum Kostenpunkt über.

Kosten nach Heeres Abtheilungen.

I. Aktive Armee.

§ 13.

Der Betrag hiefür berechnet sich im Budget von $18^{43}/_{49}$ auf 5,376,760 fl. 10 kr. 2 pf. und mit Hinwegrechnung der zugestandenen Ersparungen bei mittleren Preisen von 767,381 fl. 24 kr. 7 hl. auf 4,609,378 fl. 45 kr. 3 hl. Nach dem Durchschnitte der Ausgaben

von $18^{26}/_{29}$ haben sich mit Hinwegrechnung der Leibgarde der Hatschiere hiefür ergeben: 4,336,257 fl. 23 kr. 4 hl. Diese Position zu mindern, kann hiernach wohl nicht beabsichtigt werden; wohl aber wären die Kosten für Hatschiere mit 70,704 fl. 20 kr. von dieser Abtheilung auszuscheiden.

Was die Beträge für die 3 Hauptwaffengattungen betrifft:

Infanterie mit	2,522,878 fl.	56 kr.	5 hl.
Cavallerie „	2,091,518 „	43 „	5 „
Artillerie „	607,605 „	1 „	6 „

so ist letztere Position bereits zum Theil auf Kosten der Cavallerie durch Errichtung eines Regimentes reitender Artillerie überschritten worden.

Eine Erleichterung von 40 bis 50,000 fl. würde für die Aufhebung der Auditoriats herbeigeführt; eine höhere Position für Offiziersbesoldungen wird auch bei Einführung des Landwehrsystemes nicht nöthig sein, wohl aber bei der Infanterie Erhöhung der Ausgaben für präsente Unteroffiziere und Gemeine.

§ 14.

II. und III. Oberste, und Ober Commando und Central Dienstes-Stellen, und Kriegsministerium mit den Central Stellen der Oekonomie, Justiz und technischen Verwaltung.

Diese beiden Abtheilungen könnte man unter dem allgemeinen Ausdruck: „der Kopf“ subsumiren, und es wurde früher vielfältig geklagt, daß derselbe für den Körper zu groß sei. — Diese Ausgaben betragen im Ganzen 760,421 fl. 4 kr., um mehr als 100,000 fl. mehr als in den Jahren $18^{26}/_{29}$, — wovon die Hauptursache die Erhöhung der Ausgaben auf Commandantschaften ist. —

Bedeutende Ersparungen sind durch die Aufhebung des Militärappellationsgerichtes, und der Militär-Hauptbuchhaltung seit 1819 eingetreten. Weitere Ersparungen sind hier wohl noch möglich. —

1) Für 35 Offiziere und Unteroffiziere bei dem General Quartiermeister-Stabe und dann den General und Flügeladjutanten sind 95,187 fl. 48 kr. 6 hl. (über 2,700 fl. per Kopf) für das Ingenieur Corps mit 59 Offizieren, 10 Unteroffizieren 61,130 fl. 27 kr. 6 hl. angesetzt: würde hiemit noch das 1801 wegen Herstellung einer Landkarte von Bayern entstandene topographische Büreau, das jährlich 50,000 fl. kostet, verbunden, so könnte an der Gesammtausgabe für diese Positionen mit 206,318 fl. 15 kr. 3 pf. gewiß bedeutend erspart werden. —

2) Divisions- und Brigade-Commando — in Friedenszeiten größtentheils berichtende Mittelstellen — weshalb auch eine Zeitlang die Brigade Commando *) aufgehoben waren, kosten für 60 Offi-

*) Xylander schlug 1820 (die Heerbildung S. 79.) vor: „die Brigade commandirt ein Oberst.“

ziere und 16 Unteroffiziere 168,839 fl. 30 kr. davon 111,200 fl. Gagen, 16,899 fl. 30 kr. Fourage, 32,800 fl. Funktionszulage der Offiziere 6000 fl. für Büreaubedürfnisse.

Für das, was die Generäle in Friedenszeit kosten, könnte ein Cavallerieregiment mehr gehalten werden. Wenn auch nicht die Ernennung der Commandirenden der Generäle aus sämmtlichen Obersten, wie in der Schweiz, der Zeit des Krieges vorbehalten werden, und Bayern diesfalls in seinen militärischen Einrichtungen sich nicht von den übrigen europäischen Mächten isoliren kann, so wird sich doch eine Einschränkung bei diesen Ausgaben in Friedenszeiten aus den mannigfaltigsten Gründen empfehlen und manche Ersparung hier möglich sein.

3) Die Commandantschaften erscheinen im Betrage von 206,034 fl. 22 kr. 6 hl. sie kosteten 1826 bis 1829 111,651 fl. — kr. und wurden im Budget von 1831 aufgenommen mit 158,900 fl. 17¼ kr. und zwar 94,370 fl. für 103 Gagirte, 23,439 fl. 12 kr. 1 hl. für 108 Unteroffiziere und Primaplanisten, 41,161 fl. 5 kr. für Arrestanten.

Im Budget von 1819 — 1825 erschienen 19 ständige und 11 uneinständige in Summa 30 Commandantschaften. Die Commandantschaften erscheinen, ausgenommen bei Festungen, nur theils als Zwischenstellen, theils als Polizeistellen.

In der Regel hat die Civilobrigkeit für die öffentliche Sicherheit zu sorgen und die jedesmal im Ort sich befindlichen Truppencommandanten können ohne besondern Aufwand die gewünschte, nöthige Hilfe leisten.

4) Die Kosten auf die Zeughaus-Direktion 51,223 fl. 35 kr. 6 hl., Gewehrfabrik 7520 fl. 56 kr. 2 hl. in Summa 58,744 fl. 32 kr. scheinen zu groß, insofern es sich nicht um technische Arbeiten, sondern im Wesentlichen nur Aufsicht handelt. —

Es betragen für beide Gegenstände für 32 Offiziere und Beamte die Gagen mit Zulagen 45,172 fl.; die Löhnungen mit Zulagen von 64 Unteroffizieren und Gemeinen nur 8586 fl. 46 kr.

In die Rubrik: Centralstellen gehört übrigens wohl nur ein Theil dieser Ausgaben, und die Kosten auf die Fabrikation und Erhaltung der Kriegsmaterialien sollten für sich eine nach den angeführten Zwecken abgetheilte Hauptrubik bilden.

5) Bei Vereinfachung der comptabilität wird auch die Zahl der damit verpflichtigten Individuen *) vermindert werden können. —

---

*) In einem beachtungswerthen Aufsatz in der Allgemeinen Zeitung Beilage 25 April 1850 heißt es: „die preußische Infanterie für eine „Armee von 500,000 Mann kostet mit 37 Individuen jährlich 95,000 Thlr. „Das bayerische Kriegscommissariat mit 31 Beamten fast 50,000 fl. und da „sind die regimentirten Individuen nicht gezählt.“

6) Das General-Auditoriat dürfte ganz aufzulösen, und seine Geschäfte nach vollendeter Justiz-Organisation dem Cassationshofe beziehungsweise dem Justizministerium zu übertragen sein. Das General Auditoritat kostet 32,538 fl. 35 kr. wovon allein für 12 Offiziere und Beamten 29,700 fl. Schon 1822 war im Referat über die Armee die Aufhebung des General-Autidoriats beantragt worden; allein auch die Auditore als eigene Militärjustiz-Beamte bei den Regimentern könnten aufhören und die Funktion einem Kreis- oder Appellations-Gerichts-Rathe in der betreffendeu Garnison übetragen, und sofern im Kriege die Begleitung der Armee mit Justiz Beamten nöthig wäre, dazu Civiljustiz-Beamte verwendet werden.

Von den Fragen, ob nicht in allgemeinen Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme der rein militärischen dem gewöhnlichen Richter überwiesen und bei diesem die Instruktion durch Offiziere gepflogen, — das Urtheil durch ein Militärgericht gefällt, ob nach Instruktion durch vortragende Hauptleute (capitänes raporteurs) nicht auch über gemeine Verbrechen und Vergehen der Soldaten — durch solche Gerichte geurtheilt, — auf welche Weise bei Verbrechen, wo Militärs und nicht Militärs Mitschuldige sind, die gemischten Gerichte oder die Verurtheilung der Schuldigen desselben Verbrechens durch verschiedene Gerichte beseitigt werden sollen — wird hier Umgang genommen. Die Unhaltbarkeit der gegenwärtigen Auditoriats-Justiz nach den bereits in das Leben getretenen Einrichtungen im Gebiet der Strafrechtspflege wird sich bei jedem ernsten Versuch zeigen, beide in Einklang zu bringen. —

Die Militärjustiz, *) sollte sie in ihrer Abgeschiedenheit fortbestehen, wird wesentlich gewinnen, wenn sie nur als Funktion bereits angestellter Justizbeamten behandelt wird, sich nicht lediglich aus ihrer Mitte rekrutirt, jedem Mitglied die ganze Laufbahn der Justiz offen steht: auch die Untersuchungskosten werden sich vermindern, da gegenwärtig die Untersuchungsarreste oft so sehr verlängert werden, weil der einzige für die Abtheilung aufgestellte Auditor mit Geschäften überladen ist.

Doch die Ausführung dieser Verhältnisse gehört nicht hieher sondern nur das Streichen der „Rechtspflege" aus dem Militäretate als kleiner von der allgemeinen Rechtspflege getrennter juristischer Staat im Militärsstaate.

Dadurch ergebe sich eine Ersparniß für den Militäretat von:

29,700 fl.	für das General-Auditoriat
31,500 „	für 30 Auditoren ad 1200 fl. et 900 fl.
12,000 „	für 30 Aktuaren (400 fl.)
in Summa 73,200 fl.	

*) Der § 69 des Entwurfes des Wehrausschusses bricht dem bisherigen Auditoriatswesen den Stab.

§ 15.

Die Garnisons-Compagnien rechnet das Budget selbst nicht zur aktiven Armee, sie gehören mehr zur Abtheilung der Pensionen.

Wir gehen zur Beleuchtung des Budgets nach Verwaltungszweigen in der Reihenfolge der Capitel über, wie solche im Budget erscheinen.

Kosten nach Verwaltungszweigen.

I. Geldbeträge.

§ 16.

a) Für Offiziere und gleichgestellte Beamten.

Das Budget von 1842 weist an solchen 2822 Individuen nach, wovon die Gagen: 1,885,901 fl. 17 kr. betragen. Das Budget der Ersparungscommission 1821 ertheilt für Gagen 1,665,000 fl. dann 79,515 fl. 40 kr. Funktions und sonstige Zulagen.

Der Voranschlag der Regierung von 1831 enthielt für 2119 Gagirte, worunter 121 Hattchiere, 1,995,632 fl. 34 kr.

In dem Budgets-Entwurf pro $18^{31}/_{35}$ waren dafür angesetzt: (ohne die Hattchiere) 1,500,000.

Am Schluß des Jahres $18^{28}/_{29}$ belief sich der Stand auf folgende Chargen:

Generalität	53
Stabsoffiziere	157
Oberoffiziere	1246
Aerztliches, wundärztliches Personal, Apotheker	188
Verwaltungs-Personal	106
Personen der Gerichtspflege	159
	1907

Am Anfange des ständischen Wirkens war die Zahl noch größer: der effektive Stand war Anfangs $18^{28}/_{29}$: 2755; $18^{19}/_{20}$: 2689; $18^{20}/_{21}$: 2587.

§ 17.

Dermalen besteht folgendes Gehaltregulativ:

		Fourag. Schwere.	Ration. Leichte.
Feldzeugmeister	10,000 fl.	4	5
General-Lieutenant	5000 „ und 3000 fl. Funktions-Zulage	4.	3.
General-Major	3500 fl. und 1500 fl. Funktions-Zulage	2.	3.

Benennung der Chargen.	Jährliche Bezüge						
	Gage.	Quartiergeld.	Stallgeld.	Pferde-Gratificat.	Commando-Zulage.	Summa.	Tägl. Fourag Rationen.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	
Ein Oberst der Infanterie . . .	2000	400	20	100	300	2820	2
" " der Cavallerie . . .	2000	400	40	200	300	2940	4
" " der Artillerie . . .	2000	400	20	100	300	2820	2
" " des Gen. Quartiermeisters-Stabes . .	2000	400	40	200	—	2640	4
" " des Ingenieur-Corps .	2000	400	20	100	—	2520	2
Oberstlieutenant der Infanterie .	1600	300	20	100	—	2020	2
" der Jäger . . .	1600	300	20	100	200	2220	2
" der Cavallerie .	1600	300	30	150	—	2080	3
" der Artillerie . .	1600	300	20	100	—	2020	2
" des Fuhrwesens .	1600	300	20	100	—	2020	2
" des Gen. Quartier-meister-Stabes	1600	300	30	150	—	2080	3
" des Ingenieur-Corps	1600	300	20	100	—	2020	2
Major der Infanterie	1400	300	20	100	—	1820	2
" " Jäger	1400	300	20	100	—	1820	2
" " Cavallerie	1400	300	30	150	—	1880	3
" " Artillerie	1400	300	20	100	—	1820	2
" " Fuhrwesens	1400	300	20	100	—	1820	2
" " Gen. Quartierm. Stabes	1400	300	30	150	—	1880	3
" " Ingenieur-Corps . .	1400	300	20	100	—	1820	2
Hauptmann I. Kl. der Infanterie .	1000	200	—	—	—	1200	—
" " " " Jäger . .	1000	200	—	—	—	1200	—
" " " " Cavallerie .	1000	200	20	100	—	1320	2
" " " " Artillerie .	1000	200	10	50	—	1260	1
" " " " Fuhrwesens	1000	200	10	50	—	1260	1
" " " " Gen. Quart. St.	1000	200	20	100	—	1320	2
" " " " Ingenieurcorps	1000	200	—	—	—	1200	—
" " " " techn. Compag.	1000	200	—	—	—	1200	—
Hauptmann II. Cl. Infanterie u. Jäger	700	200	—	—	—	900	—
" " " Artillerie . .	700	200	10	50	—	960	1
Oberlieutenant der Infanterie u. Jäger	500	100	—	—	—	600	—
" " Cavallerie . .	500	100	20	100	—	720	2
" " Artillerie . .	500	100	10	50	—	660	1
" " Fuhrwesens .	500	100	10	50	—	660	1
" " G. Quartierm. St.	500	100	20	100	—	720	2
" " Ingenieure . .	500	100	—	—	—	600	—
" " techn. Compagnie	500	100	—	—	—	600	—
Unterlieutenant Infanterie u. Jäger	400	100	—	—	—	500	—
" Cavallerie	400	100	20	100	—	620	2
" Artillerie . . .	400	100	10	50	—	560	1
" Fuhrwesens . .	400	100	10	50	—	560	1
" Ingenieure . . .	400	100	—	—	—	500	—
" technische Compagnie	400	100	—	—	—	500	—
Junker aller Waffengattungen . .	240	48	—	—	—	288	—

Militär=Beamte.

Der Generalstabsarzt bezieht jährlich		2400 fl.
„ Haupt Kriegskassier und General=Secretär		2500 „
Ein Oberstabsarzt und Oberkriegscommissär I. Cl.		1800 bis 2000 „
„ Ober=Auditor		1800 „ 2400 „
Der Oberveterinärarzt, Hauptkriegskassa=Controleur und Oberregistrator		1800 „
Ein Oberkriegskommissär II. Cl.		1600 „
„ Stabsarzt, Kriegscommissär, Stabsauditor		1400 „
„ geheimer Secretär, Registrator, Hauptkriegs=Cassa=Buchhalter, Militärfonds=Cassier		1400 „
„ Kriegs=Rechnungscommissär, Regimentsarzt, Regiments = Quartiermeister, Regiments = Auditor und Oberapotheker I. Cl.		1200 „
„ Ingenieur Geograph, Conservator		1000 „
Ein Regimentsarzt	II. Classe	900 fl.
„ Regiments=Quartiermeister	„ „	
„ Regiments=Auditor	„ „	
„ Regiments=Veterinärarzt	„ „	
„ Oberapotheker	„ „	
„ Registrats=Gehilfe	„ „	
„ Fiscalats=Adjunkt	„ „	
„ Dessinateur, Fohlenhofsverwalter	I. Classe	800 „
„ „ „	II. „	700 „
Ein Bataillonsarzt	I. Classe	600 fl.
„ Bataillons=Quartiermeister	„ „	
„ Bataillons=Auditor	„ „	
„ Divisions=Veterinärarzt	„ „	
„ Canzlei=Secretär	„ „	
„ Unterapotheker	„ „	
„ Fohlenhofsverwalter	II. „	
Ein Bataillonsarzt	II. Classe	500 fl.
„ Unterquartiermeister	„ „	
„ Unterauditor	„ „	
„ Unterapotheker	„ „	
Ferner Unterveterinärarzt	I. „	
Ein Aktuar	„ „	
„ Gieß= und Bohrmeister		
(Diese letzten zwei außerdem jeder jährlich 200 fl. Funktions=Gehalt.)		
Ein Unterarzt	II. Classe.	400 fl.
„ Unterveterinärarzt	„ „	
„ Apothekergehilf	I. „	
„ Aktuar	II. „	

Ein ärztl. u. veterinärärztl. Praktikant II. Classe
„ Apothekergehilfe " " } 288 fl.
„ Regiments-Actuar
„ Werkmeister

Diese Besoldungsbeträge sind höher, als im Jahre 1819, bei einem:

	Infanterie.		Cavallerie.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Unterlieutenant um	44	—	70	24
Oberlieutenant „	72	—	98	24
Hauptmann II. Cl. „	180	—	170	24
Hauptmann I. „ „	156	—		
Major „	310	24	233	36
Oberstlieutenant „	390	24	301	36
Oberst „	590	24	520	41

§ 18.

Es liegt im höchsten Interesse der militärischen Ausbildung der Nation, der Betheiligten und der Finanzen, daß auch bei Erhöhung der schlagfertigen Mannschaft von 1 auf 2 Prozent Bevölkerung die Zahl derjenigen, die sich dem Militär-Dienst als Stand widmen, nicht vermehrt, die Anforderungen *) aber an solche Individuen erhöht werden, und daß ein großer Theil auch der Offiziere in ihren Dienstleistungen nur eine zeitliche Funkion **) sehen.

---

*) Zu den Gegenständen, worauf sich die Bildung aller Offiziere erstrecken solle, gehört auch das Militär-Verpflegungswesen: genaue Kenntnisse in diesem Fache werden die Offiziere auf den obersten, wie auf den mittelsten und untersten Stufen in die Lage setzen, fur ihre Untergebenen immer gehörig zu sorgen, und durch väterliche Fürsorge ihre Leute zu gewinnen. Militärverpflegungsbeamte sollten keine eigene Hierarchie bilden, sondern aus den Offizieren hervorgehen und zum Offiziercorps gerechnet werden.

**) „Wenn man den Staat als einen nach den verschiedenen Ministerien zerspalteten Körper betrachtet, und sich das Heer in einer völligen Absonderung von allen übrigen Staatsanstalten denkt, so mag es fremdartig erscheinen, daß man Individuen, welche eine Zeitlang in diesem Stande gedient haben, später in einen andern versetzen will; aber es gewinnt dies Verhältniß ein ganz anderes Ansehen, wenn man den Staat, nicht aus drei oder vier, fremdartigen Theilen, sondern als ein Ganzes bestehend, betrachtet, dessen Interesse im Ganzen, nur durch das Ineinandergreifen aller einzelnen Zweige befördert werden kann.

Wenn man ferner davon zurück kommt, den Staat für nichts anders, als eine allgemeine Versorgungsanstalt anzusehen, in welcher jeder Verwaltungszweig berechtigt ist, auf Kosten der Erwerbenden und Bezahlenden, möglichst viele Menschen unterzubringen; wenn man bedenkt, daß durch solch' ein Verfahren am Ende der bezahlende Theil nicht mehr im Stande sein wird, alle diese, blos an ihm zehrenden Glieder zu ernähren, und erwägt, daß es vielmehr Aufgabe aller Staatseinrichtungen ist, die Zahl dieser zu ernährenden Glieder aufs nöthigste zu beschränken, so wird man leicht zur Einsicht gelangen, daß es ganz natürlich sei, wenn man, weil im

Dadurch allein wird erzielt, daß die Pensionen, nicht über alles Maß vermehrt werden, daß mehr Avancement stattfinde, und nur die Tüchtigsten in die höheren Stellen vorrücken. — Für statusmäßige Anstellungen sollte ein Maximum bestimmt werden, und zwar mit Rücksicht auf die bestehende Formation: hierüber nur einige Andeutungen:

1) Die Leibgarde der Hattchiere (nach dem Budget 18⁴³/₄₉ für 121 Köpfe 54,940 fl. Gagen 11,750 fl. Montur 800 fl. Armatur 850 fl. Krankenkost in Summa 70,700 fl. 24 kr.) eignet sich nicht zur Aufnahme im Etats der activen Armee, sondern in die Kategorie der Pensionen, als ehrenvolle Versorgung verdienter, nicht mehr zum Felddienst tauglicher Offiziere und Unteroffiziere. —
2) In den 16 Infanterie-Regimentern betragen die Gagen: für 896 Individuen: 724,984 fl. Davon wären nun als Funktion zu behandeln, ohne Anspruch auf Avancement in Friedenszeit, die zweiten Unterlieutenants-Stellen (in Summa 192) mit einem Kostenbetrag von 96,000 fl.

Diese Stellen wären, wie bereits oben bemerkt wurde, durchaus von solchen Individuen zu versehen, die entweder in das Privatleben zurücktreten, oder im Civilstaatsdienst ihre Laufbahn zu versuchen beabsichtigen.

Dadurch gewinnt man am leichtesten geübte Landwehroffiziere; befinden sich fortwährend bei 200 junge Männer in der Regel 1 Jahr lang als Lieutenants in der Linie, so hat man Gelegenheit, ihre Fähigkeiten genau zu beobachten, und kann dann beurtheilen, zu was sie sich in der Landwehr eignen. Vielen Staatsdienstaspiranten ging dadurch eine große Wohlthat zu, und das Avancement würde schneller vor sich gehen, wenn auf eine Hauptmanns- und Oberlieutenantsstelle nur 1 Unterlieutenant träfe. *) Der Grad eines Hauptmanns und Stabsoffiziers würde hiernach von jüngern Männern erreicht, bei eintretenden Kriegen wären nicht so viel Pensionirungen wegen des hohen Alters der Obenstehenden nöthig.

Heere nun einmal durchaus nur jugendliche Kräfte zu brauchen sind, die einfache Maßregel ergreift, die Leute, so lang sie die nöthigen, physischen Kräfte besitzen, im Heere und sobald diese in Abnehmen sind, im Civil verwendet; statt in beiden zugleich blos junge Leute, von unten auf, dienen zu lassen, oder aus den gewerbtreibenden Klassen hinüberzuziehen, wodurch sich die Zahl der am Ende nicht mehr dienstfähigen Pensionisten nothwendig verdoppeln und verdreifachen muß." Xylander S. 136. Wenn der Verfasser aus den Prämissen die Folge zieht, daß alte Soldaten im Civildienst anzustellen sind, so zogen wir aus denselben Prämissen die Folge, daß dem Civilisten auch ein Theil jener Militärchargen vorbehalten bleiben soll, die sich vorzuglich für jüngere Leute, fur angehende oder zukünftige Staatsdiener eignen — nämlich ein Theil der Unterlieutenantsstellen. —

*) Deshalb empfiehlt auch Xylander auf einen Hauptmann nur zwei Lieutenants. 1. S. 137.

Wird daher auch die Zahl derjenigen, die im Militärstand eine Versorgnng finden können, vermindert, so wird dagegen die Lage der dem Stande Angehörigen durch das schnellere Avancement sehr verbessert.

Bei den Jägerbataillonen treten hinsichtlich der zweiten Unterlieutenantsstellen dieselbe Verhältnisse ein, wie bei der Infanterie; macht von 24 Unterlieutenants 12,000 fl. —

Auch bei der Cavallerie könnten die zweiten Unterlieutenantsstellen als Function betrachtet werden, macht von 48 Escadrons (à 620 fl.) 29,760 fl. — Die zweiten Unterlieutenantsstellen könnten auch theiweise als Function solchen zugetheilt werden, die in der Absicht, für höhere Dienste in allen Waffengattungen sich auszubilden, auf eine Zeit ihre Waffe wechselten, also successive bei der Infanterie, Cavallerie und Artillerie dienten, unbeschadet ihrer Stellung und ihres Avancements in der Waffe, wofür sie sich vorzugsweise bestimmen. Hinsichtlich der obersten und Obercommandostellen wäre es wohl n:ch den Lehren der Erfahrung am allernöthigsten, viele nur als Functionen zu behandeln, aber hier werden wohl noch viele Vorurtheile zu bekämpfen sein, die bereits im Civildienste in Bayern überwunden sind.

Für den Minister ist jetzt der höchste Standesgehalt 3000 fl., und der gewesene Minister muß sich Verwendung als Präsident, als Staatsrath 2c. 2c. gefallen lassen, und erhält vielleicht morgen Befehle von einem Beamten, dem er noch gestern welche ertheilte.

Kaum dürfte es aber vorkommen, daß, wer zum Divisionär ernannt war, oder zum Brigadier, nochmals wieder eine Brigade oder ein Regiment commandire, auch in der neuesten Zeit Anordnungen getroffen wurden, um die Folgen etwaigen Mißgriffe bei Beförderungen zu beseitigen.

Würden nun an sämmtlichen oberen und obersten Commandostellen von den Status ausgeschieden und als Function behandelt, 60,000 fl., so ergebe sich mit:

73,200 fl.	für	Militärjustiz
54,940 „	„	Hattchiere
96,000 „	„	Unterlieutenants der Linie
12,000 „	„	„ „ Jäger
29,760 „	„	„ „ Cavallerie
In Summa 325,900 fl.		

und diese abgezogen von den dermaligen statusmäßigen Besoldungen, bliebe der Betrag von 1½ Millionen auf den sich solche in Zukunft zu beschränken hätten.

§ 19.

Es sei erlaubt, hier bezüglich der Offiziere einige allgemeine Bemerkungen einfliessen zu lassen.

Manche werden den Vorschlag die Zahl der Offiziere, die dem Militärdienst als Stand fortwährend angehören, zu vermindern, aus militärischen oder politischen Gründen bekämpfen: Beide sollen beleuchtet werden.

Man sagt: „die Stärke einer Armee beruht auf ihrer moralischen Kraft." Diese ruht vorzüglich in den Offizieren, daher ist die Armee um so stärker, je größer die Zahl der Offiziere, und man führt dabei das Beispiel von England an.

Der Vordersatz, daß die Stärke der Armee auf ihrer moralischen Kraft beruhe, soll nicht widersprochen werden.

Bei der geworbenen großentheils aus ungebildeten Menschen bestehenden Armee von Altengland, wo der Volksunterricht noch so weit zurück ist, mag eine große Anzahl von Offizieren ein Bedürfniß sein, allein bei einer Armee, welche auf allgemeiner Wehrpflicht gegründet ist, in Ländern, wo jeder Lesen und Schreiben gelernt hat, wo Reichthum und Bildung nicht von der Dienstpflicht befreien, wo Ehrgefühl nicht das ausschliessende Privilegium einer Kaste ist, wo in jeder Compagnie sich eine Anzahl Männer befinden, die in jedem Augenblick die Stelle eines Offiziers übernehmen können, wird ein so starker Offizierstand, wie in England, nicht nöthig sein.

Indessen der Vorschlag, einen Theil der Offiziersstellen abwechselnd Functionirenden vorzubehalten, führt dahin, eine viel größere Anzahl von Offizieren heranzubilden, als es ohne diese Einrichtung möglich wäre, sollen nicht die Staatsfinanzen überbürdet werden — ja führt dahin, erforderlichen Falls selbst noch das Verhältniß der Offiziere zum Gemeinen gegen das bisherige zu vergrößern.

Zu den dermalen für die Linieninfanterie vorhandenen 718 Subalternoffizieren werden leicht eben so viel und noch mehr Landwehroffiziere nach obigen Bemerkungen zu erhalten sein — ja man wird aus 2000 ganz geeignet, die Pflichten eines Infanterie Offiziers zu erfüllen, diejenigen auswählen können, die nach ihrem Geschmacke und nach ihren Verhältnissen am ersten sich zum activen Dienste eignen.

Nichts verhindert ferner, daß, abgesehen von den Landwehroffizieren, im Krieg die Zahl der Offiziere durch Avancement von den untersten Stufen vermehrt werde, wenn nicht schon in Friedenszeiten die Chargen aufs Höchste besetzt werden, und dann ist die Laufbahn jenen eröffnet, welche ihre Ansprüche durch erprobte Tapferkeit und Tüchtigkeit mehr als durch wissenschaftliche Bildung und Kenntniß begründen. —

Man glaubt ferners vielleicht durch recht viele Offiziere in gegenwärtigen schwierigen Zeiten dem Throne desto mehr Nutzen zu verschaffen: indessen werden es die Landwehroffiziere minder thun? Ohne Landwehroffiziere, nemlich ohne solche, die im Dienste alle Rechte und Auszeichnungen der Linie genießen, übrigens außer dem Dienste dem Civilstande angehören, wird sich unter den Offizieren leicht ein

Kastengeist*) bilden, der zwar die Treue des Individuums verbürgt, aber nicht immer im moralischen Einflusse nach Außen verbunden ist, selbst nicht einmal dem Soldaten gegenüber, um ihn abzuhalten, Verführungen jeder Art nachzugeben. Wer hat einen größern Wirkungskreis, um in unruhigen Zeiten gute Gesinnungen zu verbreiten, der Linien- — oder der Landwehroffizier? wer steht den Bürgern, den Bauern näher? —

Nur, wenn in der größeren Volksmasse bereits ein übler Geist herrscht, läuft der Soldat Gefahr, davon ergriffen zu werden; Soldatenverschwörungen als solche gibt es nicht, die Quelle der Verführung ist außer, **) nicht in der Armee zu suchen; jeder Landwehroffizier bildet aber in seinem Kreise einen Mittelpunkt, von wo aus organisirte Kraft sich verbrecherischen Versuchen entgegenstellen wird: und warum? Hoffnungen, dann die Auszeichnung als Offiziere sind mächtige Hebel, um alle kräftigen jungen Männern, die noch auf den Vorbereitungs- oder auf den unteren Stufen des Staatsdienstes stehen, die dem wohlhabenderen Grundbesitzer- Capitalisten-, oder Gewerbsstande angehören, dem Monarchen näher zu bringen und Handeln im seinem Interesse hervorzurufen, während strenge Ausscheidung zwischen Civil- und Militär, Zurücksetzung gegen die Offiziere bei jenen Männern in tausend kleinen Verhältnissen des gewöhnlichen Lebens eine feindselige Stimmung, mindestens ganz passives Verhalten zur Folge haben.

Baden, ***) wo ungeachtet eines zahlreichen, gutgezahlten, meistens

---

*) Wir sind weit entfernt einem esprit de corps — eine Kameradschaft unter den Offizieren zu mißbilligen, die natürlichen Folgen gleichartiger Beschäftigung, Lebensweise und das Bewußtsein sind, Glieder eines großen Ganzen zu seyn; — aber man vergesse nicht wie vielfältig der Offizier mit dem Soldaten und mit dem Bürger in Berührung kömmt, und den Geist der Exclusivität ist was wir für — gemeinschädlich halten. — Nirgends fand man diesen Geist weniger als in der bayerischen Armee und zu ihrer glänzendsten Zeit — als die in den siegreichen Feldzügen, 1805, 1807, 1809 gebildeten Offiziere nach Rußland marschirten. —

**) Die Bestätigung dieser Ansichten in der badischen Soldatenempörung 1849 liefert Bekk (die Bewegung in Baaden S. 296—297.) wonach Beurlaubte, in ihrer Heimath wegen ihrer Gefechte gegen die Freischaaren, als Vatermörder oder Brudermörder beschimpft wurden — und in Folge der Erhöhung der bewaffneten Macht auf 2 Prozent der Bevölkerung „auf „einmal eine ungewöhnlich große Anzahl junger Leute verschiedenen Alters „aus ihren demokratisch unterwühlten Gemeinden, wo sie die Freischaaren- „züge von 1848 großentheils selbst mit gemacht hatten, in die Linie gezogen „wurden.“ —

***) In dem Aufsatz über „die Ursachen der Meuterey und des Zerfalles „des großherzoglich badischen Truppencorps.“ In der deutschen Viertel-jahres-Schrift Nr. 50. wird gesagt „der militärische Geist im badischen „Heere war nicht mächtig genug um den Geist des Communismus ab- „zuwehren, und dieser verwandelte jeden Truppenkörper in einen Haufen wü- „thender Proletarier: die Empörung war kein Abfall, sondern ein vollkom- „mener Zerfall der bewaffneten Macht“ — und ferner bemerkt, das preußi-

den höheren Ständen entnommenen Offizierstandes, die Truppe abfiel, und Preußen, wo man nicht ein Landwehrbataillon wanken sah, wiewohl der Landwehroffizier in seinem Dienste nur eine augenblickliche Function erkennt, sind wohl sprechende Beweise für die entwickelten Ansichten.

§ 20.

Während einer Periode unter König Ludwigs Regierung hörte man sehr häufig klagen, „es geschehe nichts für die Armee," und darunter verstand man meistentheils, daß nicht genug ältere Offiziere pensionirt wurden und mehr Avancement statt fand.

Indessen, wo Vorsicht bei Anstellungen und Beförderungen beobachtet wurde, fortwährende Aufsicht und gehörige Vertheilung der Kräfte nicht vernachlässigt werden, wird es wenigstens in Friedenszeiten kein Uebel sein, auch ältere Männer, selbst mit etwas geschwächten Kräften nicht geradeweg zu pensioniren; ein bei seiner Ernennung tüchtiger Hauptmann oder Oberst wird nicht untüchtig, weil seine Haare sich bleichen; wem ist das Greisenalter eines Tilly, eines Radetzky unbekannt? Offiziere, die wegen ihrer Untüchtigkeit von ihren Plätzen entfernt werden sollten, sind es in der Regel nicht erst darauf geworden, sondern wahrscheinlich nie dafür geeignet gewesen.

Daß manchmal Gnade oder Dienstalter, nicht nachgewiesenes Verdienst bei Anstellungen und Beförderungen entschied, möchte wohl mit mehr Grund ein Gebrechen der vormärzlichen Zeit gewesen sein, als daß mancher alte Offizier auf seinem Platz gelassen, manche Stelle nicht sogleich wieder besetzt wurde.

§ 21.

Daß das Avancement in einem Allerhöchsten Rescripte lediglich für die Sache der Gnade ausgesprochen, und die Art, wie dieser Satz angewendet wurde, hat manche Unzufriedene gemacht. —

Wenn auch Verdienst und Tüchtigkeit als entscheidende Momente bei Beförderungen anerkannt merden müssen, so ist es doch beim Militärdienst in Friedenszeiten so schwer, dafür einen genauen Maßstab zu finden, daß man in den meisten Fällen bei dem Dienstesalter stehen bleiben wird.

Diese Grundlage wurde auch im Entwurf zu einem Gesetze „über die deutsche Wehrverfassung" angenommen, aber die Ausnahmen von

---

sche Wehrsystem „hätte wohl die Widerstandsfähigkeit der Revolution erhöht, wenn sie gelungen, oder es hätte der Meuterey, wenn nicht un„möglich, doch wahrscheinlich erfolglos, eine Gegenbewegung aber gewiß „gemacht. Eine große Idee dieses Systems liegt darin, daß alle Klassen „nach ihrem natürlichen Verhältniß im Heere vertreten sind und daß die „Mehrheit der Wehrmänner kein Proletariat bilden kann." — S. 157.

den Offiziercorps *) abhängig zu machen, wie gleichzeitig vorgeschlagen wurde, scheint eine zu große Einschränkung der obersten vollziehenden Gewalt, so zweckmäßig auch periodische Gutachten der Offiziere über Beförderungen, ja selbst gesetzliche Anordnung solcher Gutachten sein möchten.

Von einigen Seiten wird nach Beispielen aus der Napoleonischen Zeit empfohlen, gesetzlich das Avancement bis zum Hauptmanne zu je einem Drittel nach dem Alter, der Wahl und der Ernennung eintreten zu lassen. —

Wenn dabei die Absicht sein sollte, willkürlichen Beförderungen aus bloßer Gnade ohne Verdienst des Beförderten Schranken zu setzen, so möchte dieser Zweck dabei vielleicht verfehlt und im Gegentheil 1/3 von Beförderungen nach der reinsten Willkür gewissermassen sanktionirt werden; während unter einem verantwortlichen Kriegsministerium, zu dessen Competenz Anstellungen und Beförderungen gehören, von Anciennität und unzweifelhaft anerkanntem Verdienste gewiß viel seltener Ausnahmen aus andern Rücksichten statt finden würden. — Ehe man die vollziehende Gewalt gesetzlich beschränkt, bedenke man den Satz: in dubio abstine.

*) Das große Gewicht, welches auf die Beobachtung richtiger Grundsätze bei der Beförderung zu den höhern Chargen gelegt werden muß, wenn unter den Offizieren ein wahrhaft guter Geist begründet werden soll, braucht hier nicht näher erörtert zu werden; wie schwer aber die Auffindung dieser Grundsätze ist, dürfte schon daraus hervorgehen, daß in allen Armeen in dieser Beziehung das verschiedenartigste Verfahren statt findet. In früheren Zeiten war die Beförderung nach dem Dienstalter die allgemeinere, aber die Erfahrung hat zu vielfältig gelehrt, daß damit die entschiedendsten Nachtheile verbunden sind, und darum ist dies Princip mehr und mehr aufgegeben worden; man hat wenigstens überall das Bedürfniß gefühlt, mehr oder weniger davon abzugehen, aber weil man dann bei diesen Abweichungen von keinem gesetzlich festgestellten Grundsatze mehr ausging, verfiel man zuletzt in eine reine Willkür, welche sehr allgemeine Unzufriedenheit erregte, und doch keineswegs die wirklich fähigsten Männer an die Spitze stellte.

Nach sorgfältiger Prüfung aller dabei in Betracht kommenden Verhältnisse ist der Ausschuß zu den in den § 52 — 56 aufgestellten Vorschriften gekommen, für die Chargen bis zum Stabsoffizier einschließlich ist zwar das Dienstalter als allgemeine Regel festzuhalten, aber zugleich ein gesetzlicher Weg gegeben, auf welchem hervorragende Persönlichkeiten schneller zu einer höhern Wirksamkeit gelangen können, indem der Ausschuß zugleich der Meinung war, daß die dauernde Anerkennung der Genossen ein weit sicherer Maßstab für eine richtige Auswahl sei, als das häufig nicht ungetrübte Urtheil eines oder mehrerer Vorgesetzten. Für die in den § 57 — 60 für den 2. und 3. Heerbann in Bezug auf Ernennung und Beförderung zu den verschiedenen Befehlshaberstellen aufgestellten Grundsätze wird als Rechtfertigung nur angeführt, daß der Ausschuß glaubte, dadurch der Landwehr den Charakter der wahren Volksthümlichkeit aufzuprägen, und die dauernde allgemeinste Theilnahme für dies Institut um so sicherer zu begründen.

Von dem reiferen Alter der Wehrmänner, von ihrer Erfahrung und ihrer Kenntniß des Kriegslebens lassen sich wohl mit Recht verständige und gute Wahlen erwarten, während auf anderer Seite durch die einschränkenden Bestimmungen genügende Garantien gegen Mißgriffe gegeben sein dürften. —

§ 22.

Bei der Verschmelzung von Linie und Landwehr, wornach diese in den 3. und 4. Bataillonen der Linien=Regimentern bestehen soll, werden auch die Vorschläge im Gesetz=Entwurf des Wehrausschusses bei der Nationalversammlung über Beförderungen: (§ 57—66) nicht anwendbar sein; da diese Vorschläge zu sehr das preußische System eines selbstständigen Landwehrkörpers vor Augen hatten.

Möge immerhin gegen die Stimme der Wehrmänner und Landwehroffiziere kein Pflichtiger zum Landwehroffiziere befördert werden, aber die Function, die ihm übertragen wird, bleibe Sache der höhern Anordnung.

Es sei daher in Friedenszeiten und in der Regel (Ausnahmen können eintreten,) unter den subalternen Offizieren der Landwehr außer dem Dienste kein Unterschied des Ranges, und nur der dienstliche Unterschied, den die jedesmalige Function mit sich bringt, und zur besseren Entwicklung und Beurtheilung der Fähigkeiten finde öfterer Wechsel bei den taktischen Uebungen statt.

Beim wirklichen Ausrücken haben allerdings feste Compagnie= und Bataillonscommandos einzutreten.

Geldbezüge der Gemeinen und Unteroffiziere.

§ 23.

Diese sind im Budget berechnet im Ganzen auf 1,394,376 fl. 17 kr. — hl. wozu noch 9,060 Properetätsgelder kommen;

Von dieser Summa treffen

die Infanterie	719,579 fl.	$52^1/_8$	kr.
die Cavallerie	381,689 fl.	5	kr.
die Artillerie	166,571 fl.	55	kr.

Da auf diese Kosten der Präsentstand von dem wesentlichsten Einfluß ist, so wollen wir etwas mehr dabei verweilen.

Der Präsentstand der Offiziere ist keinem großen Wechsel unterworfen. Zeitliche Beurlaubungen haben keinen wesentlichen Einfluß auf die Kosten. Es handelt sich daher vorzüglich um den Präsentstand der Unteroffiziere und Gemeinen. In nachfolgender Uebersicht sind die Vorschläge 1843 und die Resultate einiger Rechnungen ersichtlich.

Jahrgang.	Infanterie.	Cavallerie.	Artillerie.	Armee-Fuhrwesen.	Mineur. Pontoniers.	Ouvriers.	Oberst Commando und Verschiedene.	In Summa. Unteroffizier.	In Summa. Gemeine.	In Summa. Unteroffizier und Gemeine.
Budget 1843	12583	5837	1973		340	97	849	—	—	21781
Rechnung $18^{19}/_{22}$										
Gemeinen	11380	4868	1013	416	36	61	—	—	17774	21524
Unteroffiz.	2463	908	258	107	6	8	—	3750	—	
$18^{26}{}_{29}$.	—	—					—	3893	16427	20320
$18^{29}/_{32}$.	—	—					—	3650	16795	20445
$18^{35}/_{38}$.	$11210\frac{2}{3}$	$5341\frac{1}{3}$	$1585\frac{1}{3}$		380		$436\frac{1}{3}$	—	—	18959
$18^{37}/_{38}$ $^{40}/_{41}$										
Gemeinen	9440	$4807\frac{1}{3}$	1578		363		239	—	$16417\frac{1}{3}$	$20169\frac{2}{3}$
Unteroffiz.	2318	$745\frac{1}{3}$	339		$51\frac{2}{3}$		$298\frac{1}{3}$	$3752\frac{1}{3}$	—	
$18^{43}/_{44}$.	12572	5451	1991		490		152	—	—	20656
$18^{46}/_{47}$.										
Gemeinen	9547	4646	1624		546		401	—	16739	20701
Unteroffiz.	2350	749	386		76		376	3962	—	

Daraus geht hervor, daß ohngeachtet der verschiedenen Formationen und der großen Sparsamkeit, die in der Periode von 1826—1829 eintrat, der Unterschied im durchschnittlichen Präsentstand nicht bedeutend war. —

Einige klagen, daß in Bayern der Präsentstand zu gering gewesen, andere haben Verminderung desselben als Hauptersparungsmittel vorgeschlagen und namentlich wurde 1822 selbst in der militärischen Ersparungskommission die Herabsetzung der Zeit für Abrichtung der Rekruten und für die herbstlichen Uebungen von 6 auf 4 Wochen beantragt. Die Aufgabe ist, das Minimum aufzufinden, zuläßig, ohne den Zweck der gehörigen militärischen Ausbildung zu verfehlen.

§ 24.

Bei Cavallerie und Artillerie wird wohl der Präsentstand für alle Zwecke genügen, wenn auch ein größerer Betrag waffenfähiger Mannschaft eingeübt werden soll, sobald Linie und Landwehr in das gehörige Verhältniß gebracht werden, schon nach 3 Jahren *) der Con-

*) Der Wehrausschuß sagte: Für die Reiterei wurde von einer Minorität eine fortlaufende dreijährige Dienstzeit gefodert, weil nur damit eine tüchtige Reiterei gebildet werden könne, und wenn man nicht eine vollkommene tüchtige Reiterei haben wolle, so solle man lieber ganz und gar darauf verzichten. Außerdem würden bei einer kürzeren Dienstzeit die Pferde viel mehr angegriffen werden, und damit die Kosten auch wesentlich erhöhet. Die Majorität hielt aber an der Ueberzeugung fest, daß auch füglich mit einer 2jährigen Dienstzeit eine kriegstüchtige Reiterei gebildet werden

scribirte in die Landwehr tritt, und auch innerhalb der drei Jahre des Liniendienstes bei Einzelnen nach gehöriger Ausbildung Beurlaubung statt findet.

Das Doppelte des bisherigen Betrages, somit 12,000 Mann Cavallerie und ebenso viel Artillerie in runden Summen wird dann verfügbar sein; es wäre hiernach jeder dieser Waffengattungen bei der jährlichen Conscription 2000 Mann zuzutheilen. —

§ 25.

Es handelt sich daher vorzüglich um den Präsentstand bei der Infanterie. Bisher wurde gewönhlich der Conscribirte das erste Jahr 3—4 Monate (Juni bis September) in der Garnison behalten und die folgenden Jahre auf 4 Wochen zur Exercierzeit einberufen.

Diese Einberufung unterblieb früher auch bei manchen die letzten Jahre der 6jährigen Conscriptions-Zeit, und eine Anzahl (10,000 bis 11,000 Mann) der zur Bundesarmee Conscribirten wurde früher assentirt aber weder bekleidet noch exercirt.

Da der Präsentstand in manchen Garnisonen wegen des Dienstes oder aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit stärker sein mußte, so wurde derselbe in manchen andern desto mehr — ja per Compagnie kaum auf 20 Mann (darunter manche, die nicht in den Urlaub gingen) reducirt.

Sobald die militärische Einübung nach den mannigfaltigsten Versuchungen und Erfahrungen sachgemäß mit mehr Eifer und Umsicht als Pedantismus geleitet wird, können auch die Rekruten bald zum Garnisonsdienst verwendet werden.

Wie oft sah man nicht in früheren Kriegen Rekruten noch auf dem Marsche einüben, die bald darauf dem Feinde entgegentraten? Vermißt auch der Exerciermeister bei einer Wachparade mit erst kürzlich ausgebildeten Landwehrmännern die höchste mechanische Präcision, so gehört doch diese nicht zum Wesen *) der Sache. —

---

könne. Man habe früher auch eine 3jährige Dienstzeit für unzureichend erachtet und die Erfahrung habe nunmehr das Gegentheil gelehrt; so werde man in der Folge auch mit 2 Jahren ausreichen, wenn man nur von allem Unwesentlichen sich lossage. — Allerdings seien dazu bei der Reiterei noch mehr als bei der Infanterie ausgezeichnete Cadres erforderlich, namentlich eine hinreichende Zahl von tüchtigen Remonte-Reitern: die würden sich aber herstellen lassen, wenn man dazu die rechten Mittel anwende. Was die vermehrten Kosten für die Remontirung betreffe, so würden sie durch den verminderten Dienststand bei einer zweijährigen Dienstzeit bei weitem aufgehoben. Uebrigens werde die Einziehung der Mannschaften zu den Uebungen in den 3 folgenden Jahren ihres Verbleibens im ersten Heerbann so verstanden, daß dieselben dann mit Landpferden, ähnlich, wie jetzt bei der preußischen Landwehr-Reiterei, beritten zu machen seien. Man vereinigte sich endlich aus ähnlichen Gründen, wie bei der Infanterie über die vorliegende Fassung. —

*) In dem Schweizer allgemeinen Militärreglement heißt es: „Die Instruktion der zum Bundesheere gehörenden Truppen liegt den Kantonen

Bei zweckmäßiger Vertheilung der Regimenter und Abschaffung mancher Wachposten würde der Garnisonsdienst *) — der Dienst der öffentlichen Sicherheit ohne Nachtheil für die militärische Ausbildung, wohin er auch gehört, als Nebensache versehen werden können, der Maßstab für die Präsenz sei daher die für die Ausbildung nöthige Zeit.

§ 26.

Man sagt zwar, wenn auch die mechanischen Handgriffe und Bewegungen in kurzer Zeit gelernt werden können, so bilden doch diese allein nicht den Soldaten. Daß längeres Verweilen im activen Dienste beim Besuche von Regimentsschulen, beim Verkehre mit gebildeten Menschen, die in Folge allgemeiner Dienstpflicht sich auch zahlreich unter den Gemeinen befinden, mit gebildeten Offizieren und Unteroffizieren zur Ausbildung nicht nur des Soldaten, sondern auch des Menschen beitragen, daß diesfalls die preußische Armee schöne Erfolge nachweise, wird nicht in Abrede gestellt werden.

Allein, wenn die Ausbildung der Jugend von dem Augenblicke an, wo sie die Werktagsschule verlassen hat, gehörig bis zur Volljährigkeit geleitet wird — wohl für jeden civilisirten Staat die wichtigste Aufgabe der Gesetzgebung und Verwaltung — so wird in Zukunft der Militärdienst nicht eine nothwendige Nachbildungsschule des Menschen sein.

Was die Gegenwart betrifft, so ist wohl bei der dermaligen Formation der Armee das gewöhnliche Casernleben wohl nur in seltenen Fällen eine Bildungsschule, sei es aus dem Gesichtspunkt der Moralität, sei es aus dem der feineren Sitten und Kenntnisse, — es wird daher zunächst bei der Frage der Präsenz nur die militärische Tüchtigkeit sofort neben mechanischer Fertigkeit, der gute Geist — Disciplin und militärischer Gehorsam zu berücksichtigen sein: Muth ist keine Sache, die sich in der Caserne lernt, — er ist angeboren, und der jüngste Rekrut wird dem vorangehenden Offizier vielleicht williger in jeder Gefahr folgen, als der Soldat, der 10 Jahre nacheinander in der Caserne zugebracht hat.

Der Geist der Disciplin und des Gehorsams, den bei gehöriger Vorbildung der Jugend der Rekrut schon mit sich bringen würde, muß jetzt allerdings häufig erst geweckt werden, ist aber mehr Sache des

---

ob. Die Hauptzwecke bei derselben sind: Angewöhnung zur Disciplin und Subordination, Genauigkeit und Schnelligkeit sowohl im Gebrauch der Waffen, als in Bewegung mit größern oder kleinern Waffen. Den Kantonsregierungen ist daher dringend empfohlen, diese Hauptzwecke bei dem Unterrichte ihrer Contingente nie aus dem Gesichte zu verlieren und nicht zu gestatten, daß die immer schon kurze Zeit des Unterriches an bloße Paradesachen verschwendet werde."

*) Xylander erkannte schon 1820 (die Heerbildung München, bei Lindauer), daß der Rekrut nach 4 Wochen zum Wach- und Patrouillendienst verwendet werden könne. (Seite 92.) —

Gefühls, als erworbener Kenntnisse, hängt mehr von den Umgebungen ab, als von der Zeit des Dienstes; ja das Neue ergreift und durchdringt mehr, als das zu lange Andauernde, wobei oft Abspannung und Gleichgültigkeit eintreten, und zu allen Zeiten, schon bei den römischen Legionen fand man, je nach dem belebenden geistigen Principe, junge Mannschaft disciplinirt, alte verweichlicht, undisciplinirt — aufrührerisch.

Soferne man also längeres Verweilen in den Casernen, während Jahren des Friedens als ein zweckmäßiges Mittel ansehen sollte, um gehorsamere, willenslosere — oder um einen schöneren Ausdruck zu gebrauchen — dem Monarchen unbedingt ergebnere Werkzeuge zu erhalten, dürfte man unrichtig rechnen. *)

Ein längerer Aufenthalt des gemeinen Mannes in der Caserne wird manche Stunden des Müssigganges — des Anfanges aller Laster — mit sich bringen; während derjenige, der nur da ist, um sich auszubilden, in der Erwartung, bald zu seinem Beruf zurückzukehren, jede Entbehrung gern erträgt, und mit einigen Mutterpfennigen versehen ist, wird der länger in der Caserne verweilende nicht wohlhabende Soldat sich oft unbehaglich fühlen, und leichter durch Vorspiegelungen eines besseren Zustandes verführen lassen.

Merkwürdig sind in dieser Hinsicht die Erfahrungen in der Rheinpfalz, nach den Angaben von Bamberger „in seinen Erlebnissen aus der pfälzischen Erhebung." Nach ihm war die Theilnahme sowohl der Jugend, als der verheiratheten Männer ohngeachtet der an sie ergangenen Aufforderung sehr gering, wogegen vielfältiger freiwilliger Zutritt von Seiten der Soldaten statt fand (Seite 53 bis 57) in welcher Hinsicht Bamberger in seinem Sinne sagt:

„In der That war die Haltung der bayerischen Soldaten die „merkwürdigste und erfreulichste Erscheinung, welche in der ganzen Be„wegung auftauchte, und im starken Widerspruche zum Geiste der Be„völkerung stand."

Indessen aus dem Zutritte einiger Soldaten zum Aufstande — die größere Anzahl kehrte lediglich in die Heimath zurück, — ist vor allem der Schluß zu ziehen, daß es immer eine bedenkliche Aufgabe bleibt, Soldaten aus einer bestimmten Provinz gegen ihre nächsten Angehörigen zu gebrauchen. Aber die verschiedenen bayerischen Truppen haben unweit des Bodensees Verführungen aller Art wiederstanden, obschon die größere Mehrzahl aus Soldaten bestand, die nach dem bis-

---

*) Der Wehrausschuß sagt: „Was die Disciplin anbelangt, so sei es „sehr zweifelhaft, ob man dafür in einem Jahre mehr erreichen könne, als „in 6 Monaten; es komme nur darauf an, daß der junge Mann von seinen „Pflichten gehörig unterrichtet werde und das könne auch in jenen 6 Mo„naten geschehen. Ueberdies werde man für die Zukunft auch wohl noch „mehr auf den guten Willen und Patriotismus der Wehrpflichtigen rechnen „können, wenn sie überall und immer in gehöriger Weise geleitet und be„handelt würden."

herigen System nur eine kurze Zeit gedient hatten; bei jungen Männern, welche die Pflicht aus der Mitte des Volkes hervorzieht, und die nach einiger Zeit in dasselbe zurückkehren, ist die Treue nicht das Ergebniß eines 3 oder weniger Monate Caserndienstes mehr oder weniger, und bei der jetzige Stärke der Armeen ist es unmöglich, eine größere Anzahl vorzüglich bezahlter Söldlinge zu halten, die deshalb den Stand für ihr ganzes Leben ergreifen, und keinen andern Willen kennen, als den dessen, der sie gut zahlt.

Eine Regierung, welche nicht die Mehrheit der Nation gegen sich hat, wird auch in den jüngsten Soldaten bei Einschreitung gegen Empörer oder Unruhestifter, wie gegen den äußern Feind Gehorsam finden.

§ 27.

Betrachten wir daher den Präsentstand lediglich aus dem Gesichtspunkt der militärischen Ausbildung! —

Der Entwurf eines Gesetzes für eine deutsche Wehrverfassung schlägt (§. 23.) „bei der Infanterie eine Dienstzeit von höchsten $1\frac{1}{2}$ „Jahr vor, wovon wenigstens 6 Monate *) ohne Unterbrechung zur „ernsten Ausbildung zu verwenden sind."

Bei Gesetzen dürfen Ausnahmen nicht anders, als in den im Gesetze selbst vorgesehenen Fällen statt finden; in sehr vielen Fällen kann die vorgeschlagene Zeit zu lang — in manchen zu kurz sein, wenn man nur den Zweck — genügende Ausbildung vor Augen hat: es erinnern solche Bestimmungen zu sehr an das Handwerksmäßige der Lehrjahre bei Zünften; hier wäre daher ohne gesetzliche Vorschriften der Verwaltung Spielraum zu lassen.

Die Präsentzeit war bisher bei der Infanterie in Bayern geringer, als in Preußen: würden deshalb vor dem Feinde die bayerischen Truppen weniger geleistet haben, als die preußischen? Schon die in Preußen eingeführten, einjährigen Freiwilligen, die Pflanzschulen der

*) Im Berichte des Wehrausschusses heißt es: „Die Majorität war „aber der Meinung, daß 6 Monate vollkommen ausreichten, um dem jungen Manne die für den Krieg erforderliche Ausbildung zu geben, wenn „die Cadres nur wirklich in aller Beziehung den an sie unter solchen Verhältnissen zu machenden Anforderungen entsprächen, und dies werde allerdings als nothwendige Bedingung vorausgesetzt, woraus denn folge, daß „namentlich auch auf die Beschaffung guter Unteroffiziere eine fortgesetzte genügende Sorgfalt gewendet werde. Es müsse in Erwägung kommen, daß man „künftig nicht mit Paradediensten die Zeit verderben werde, überdieß auch durch „gymnastische Uebungen, welche künftig auch in allen Volksschulen auf zweckmäßige Weise und als unmittelbare Vorschule für den Kriegsdienst getrieben werden, die jungen Männer weit besser vorbereitet in den Dienst treten würden, als dies bisher der Fall war." Als Resultat dieser sich gegenüber stehenden Ansichten wurde der Text des Gesetzentwurfes zuletzt so gefaßt, wie es geschehen, so daß da, wo die Eigenthümlichkeit der Landesbewohner es etwa erforderlich erachten ließe, die Zeit für die erste Ausbildung über 6 Monate hinaus zu verlängern, den Einzelnstaaten dies überlassen ist.

Landwehroffiziere dienen in der Regel wirklich nicht ein Jahr, — verrichten ihre Dienste in den Städten, wo sie sich aufhalten ohne ihren Lebensberuf z. B. Studien, Beschäftigungen in einem Comptoir ꝛc. zu unterbrechen. Daß aber dieses Princip mit Rücksicht auf die früher erworbenen Fähigkeiten auch auf Unteroffiziere und Gemeine ausgedehnt werden könne, erkennt ein ausgezeichneter, in der Sache vollkommen competenter Preuße.

Peuker. Er sagt in seinen Beiträgen zur Beleuchtung einiger Grundlagen für die künftige Wehrverfassung Deutschlands: (Frankfurt 1848 Seite 52.) „Das wichtigste Mittel Ersparungen an dem Bud„get der Heere zu erzielen, wird unzweifelhaft in der Erziehung der „ganzen Jugend des Volkes für den Kriegsdienst und in der dadurch „zulässig werdenden Verkürzung der Dienstzeit, und Verringerung der „Stärke des Cadres liegen.

„Bereits vor 14 Jahren hat der Verfasser dieser Denkschrift „einen hierauf abzielenden Vorschlag dahin entwickelt, daß in ähnlicher „Art, wie in der preußischen Wehrverfassung der wissenschaftlichen Bil„dung und hiernach der Wohlhabenheit eine Verkürzung der Dienstzeit „im stehenden Heere zugestanden wird, auch der praktischen Vorbildung „für den Kriegsdienst und dadurch auch den ärmeren Klassen, denen „eine solche zugänglich sein würde, eine ähnliche Vergünstigung bewil„ligt werde."

Wer schon bei seiner Aushebung gewiße Bedingungen auf dem Schießstande, auf der Reitbahn, oder auf dem Exercierplatze zu erfüllen im Stande ist, wird ohne Gefährdung der Diensttüchtigkeit aus der Bildungsschule des stehenden Heeres früher entlassen werden können.

Durch das auf persönlichem Interesse beruhende Bestreben, sich die zu einer solchen Verkürzung der Dienstzeit nöthige Vorbildung zu verschaffen, wird bald die ganze Jugend des Volkes zu Schützen und zu Reitern gebildet werden.

Auf diesem Wege und durch manche andere Einrichtungen wird sich mit der Zeit manche namhafte Ersparniß begründen lassen, ohne daß wir genöthigt sind, die in einer Verbindung des stehenden Heeres mit den Landwehren ruhenden Elemente einer solchen Volksbewaffnung aufzugeben, welche allen an selbige zu machenden Anforderungen möglichst entspricht.

Mit gerechtem Stolze erklärte einst Blücher, der greise Held: „daß die schönste und charakteristische Unterscheidung der preußischen „Wehrverfassung von derjenigen anderer Staaten darin bestehe, daß „man in Preußen nicht wisse, wo der Bürger aufhöre, und wo der „Soldat."

§ 28.

Das System der Einsteher, worauf man hauptsächlich deßhalb so viel Werth legt, weil man dadurch Unteroffiziere zu erhalten hofft,

wird so fort entbehrlich werden, so bald allgemeine Militärpflicht eintritt, und durch Maßregeln, wie die angedeuteten, nemlich durch bäldere Stellung in die Reserve bei gehöriger Befähigung*) für die Eingereihten ein Sporn geschaffen wird, sich zu Unteroffizieren auszubilden: dann fallen auch alle aus den Familien wohl entnommenen Gründe für die Bewilligung von Einstandsmännern weg, zumal wenn bei Einberufung der Reserve, die aber nur in den seltensten Fällen ganz einberufen wird, Berücksichtigung von Familienverhältnissen gestattet wird. —

Nach den Rechnungen war die Zahl

	18 11/42	18 42/43	18 43/44
Freiwilligen	438	520	526
Conscribirten	9316	9383	9315
Einsteher	1402	1359	1236

also beiläufig von 9 Conscribirten ließ sich einer durch einen Ersatzmann vertreten. Wer wird glauben, daß bei dieser Stellung von Ersatzmänner auch nur bei dem vierten Theil Familiennothwendigkeit vorhanden gewesen sei? Die einzige Art des Einstehens, die unbeschadet des Principes gestattet werden kann, ist gegen vertragsmäßige Entschädigung zwischen Intereſſenten Vertauschung zur Reserve**), jedoch nur, wenn der Conscribirte eingereihet und vollständig abexerzirt ist. Hier ließ sich ein Fond für Einsteher aus der Klasse der Unteroffiziere***) ausmitteln.

*) „Die allgemeine Einführung des Institutes der sogenannten einjährigen Freiwilligen, wie es bisher in Preußen bestanden, wurde bei der ausgesprochenen allgemeinen Wehrpflicht, ohne Zulassung von Stellvertretung, vom Ausschuß einstimmig für nothwendig erachtet, wenn gleich durch die Beschränkung der Dienstzeit bei der Infanterie für diese die eigentliche Veranlassung zu solcher Art des Eintrittes wegfällt. Es liegen die Motive der ganzen Bestimmung keineswegs in einer Berücksichtigung des persönlichen Interesses, sondern vielmehr in der des Interesses der Wissenschaft, der Kunst und des höhern Gewerbes selbst, da es allerdings für die Ausbildung zu solchem Lebensberuf vom wesentlichen Nachtheil sein kann, wenn dieselbe mehrere Jahre unterbrochen wird, was jedesmal mit einer Einstellung in die Reiterei, in die Artillerie und die Genietruppen verbunden wäre. Die Auskunft, solche junge Leute immer nur der Infanterie zu überweisen, würde anderweitig für die übrigen Waffen von entschiedenem Nachtheil sein.“

**) Der Verf. der Schrift: Stehendes Heer und Volksbewaffnung z. B. der sehr für das Einstandswesen eingenommen ist, beantragt es im Grund auch nur unter diesen Beschränkungen, er sagt: „(S. 141) wir „müssen uns daher für die Stellvertretung aussprechen, jedoch nur in der „Linie, nie in der Landwehr. Wenn das Vaterland in Gefahr ist, dann „greiffe jeder Pflichtige selbst zu den Waffen, dann wäre Stellvertretung un„ehrenhaft und nach unserer Ansicht, unzuläßig.“ — Damit aber, wenn das Vaterland in Gefahr kömmt, der Pflichtige seine Schuldigkeit erfüllen könne, verlangen wir, daß er sich dazu befähiget habe, ehe wir ihm in Friedenszeit den Garnisonsdienst durch Bewilligung der Vertretung erlassen.

***) Wenn als eine der Ursachen des baadischen Militäraufstandes die genommene Aussicht als Einsteher sich ein Capital zu sammeln angeführt

Hat der junge Mann vorerst einige Monate den Militärdienst mitgemacht, dann werden sich die Eltern besinnen, einen großen Theil seines Heirathgutes, wie es so oft geschieht, zu verwenden, um für das liebe Söhnchen einen Ersatzmann zu kaufen.

Das Einstandssystem ist noch eine Frucht der Napoleonischen Kriege, wo der Conscribirte nicht wußte, auf wie lange er den väterlichen Heerd verlassen, und wohin — nach dem kalten Norden oder dem brennenden Süden, nach Rußland oder Spanien — er fremdem Ehrgeize folgen müsse; aber Deutschland denkt an keine Eroberung; in Deutschland sind nur kurze, mit aller Kraftanstrengung zur Vertheidigung des Vaterlandes zu führende Kriege zu erwarten; — diese Pflicht erfülle jeder selbst, und bereite sich wenigstens vor, um sie persönlich erfüllen zu können. Was die Freiwilligen betrifft, die nach bestandener 6jähriger Dienstzeit eintreten, so dürften nur solche anzunehmen sein, welche sich nach Conduite und Kenntnissen zu Unteroffizieren eignen.

§ 29.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen kömmt es auf positive Berechnung des Präsentstandes an, indem von der Voraussetzung ausgegangen wird, daß alle nicht der Artillerie oder Cavallerie eingereihten jungen Männer von 21 Jahren für die Infanterie ausgebildet werden sollen. Einige werden zwar eine gleichmäßige Ausbildung der ganzen jungen Mannschaft vorziehen; aber es wird nicht nur wohlfeiler, sondern auch für die Ausbildung in militärischer Hinsicht besser sein, wenn einige länger im Dienste bleiben: der Mehrheit besser Befähigten werden dann ohne Nachtheil die minder Befähigten eingereiht werden können.

Nehmen wir nun an, in Zukunft würden in Bayern statt 10,000 jährlich 20,000 Mann ausgehoben — davon 4000 zur Cavallerie und Artillerie abgegeben, bleiben zur Einreihung in die Infanterie 16,000 Mann. Geschieht nun die Einreihung zur Hälfte im März, zur Hälfte im Juli, so erhält jede der 216 Compagnien der gegenwärtigen Formation 2 mal des Jahres einen Zuwachs von 33 Mann, die nach einem Monat den Wachdienst versehen und im vierten Monat die größeren Exercitien mitmachen können: diese wären nemlich statt bisher einmal im Herbste, zweimal (etwa halb Mai und Juni, halb Sept. und Okt.) während 4 Wochen vorzunehmen. Von den Nichtconscribirten blieben etwa 8000 Mann, also per Compagnie 33 Mann, wovon die Hälfte in den Monaten Mai und Juni, die andere

wird, — so war dieser Umstand doch eine höchst sekundäre Ursache des Abfalles der Unteroffiziere — wie umständlich in dem angeführten Aufsatz der deutschen Vierteljahresschrift S. 137—142 nachgewiesen ist.

Hälfte in den Monaten Septbr. und Oktbr. auf 6 Wochen einzuberufen wäre.

Jedes Jahr würden so für jede Compagnie*) 100 Mann gebildet, und aus den ersten 6 Altersklassen stünden an Infanterie 96,000 Mann zur Verfügung und rechnet man dazu 8000 nur zu 6 Wochen eingeübt, 140,000 Mann. Der nöthige Präsentstand wäre, (wenn jeder Eingereihete das zweite und dritte Jahr zu einer monatlichen Waffenübung einrücken müßte)

erstes Jahr	16,000	Mann	4	Monat	5333
zweites „	16,000	„	1	„	1333
drittes „	16,000	„	1	„	1333
Ergänzung der Landwehr	8000	Mann	1/8	Jahr	1000
				In Summa	8999 Mann.

Rechnet man hiezu per Compagnie fortwährend anwesend 20 Mann 4320 Mann

In Summa 13,319 Mann

also nur um 1,417 Mann mehr, als nach der im Budget berechneten Zahl von 12,533. —

Es versteht sich, daß eine solche Eintheilung in der Beurlaubung und militärischen Ausbildung getroffen werden muß, um auch den Winter durch die nöthige Mannschaft präsent zu haben.

Wird nun der Präsentstand im Ganzen noch erhöhet bis auf 2000 Mann über den bisherigen Voranschlag, so ergibt sich eine Mehrausgabe à 100 fl. per Mann von 200,000 fl.: sollten statt 4, 5 Monate das erste Jahr für die jährlich einzureihenden 16,000 Mann angenommen werden, eine weitere Mehrausgabe von 133,337 fl. 20 kr. 7 hl. und sollte die Zahl der nicht eingereiheten, 6 Wochen zu Exerzirenden sich auf das Doppelte, auf 16,000 Mann**) belaufen, eine weitere Ausgabe von 100,000 fl. Dabei würden bei jeder der zwei jährlichen Uebungen per Compagnie (ohne die nicht in Urlaub gehenden 20 Mann und die etwa von den 17 Landwehrrekruten einzureihenden) vorhanden sein 99 Mann — vollkommen genug zu Uebungen, besonders wo ganze Regimenter in einer Garnison liegen.

§ 30.

Bei Annahme von 28,000 für den Kriegsdienst ganz tauglicher, in das 21. Jahr tretender junger Männer wurde von allgemein statistischen Anhaltspunkten ausgegangen.

*) Durch diese mathematische Berechnung soll nicht gesagt sein, daß gerade in jeder Compagnie die für sie bestimmte Mannschaft ausgebildet werden müsse, noch sind dadurch Bataillons- und Regiments-Exercierschulen ausgeschlossen, wodurch für den Unterricht eine viel kleinere Zahl von Offizieren und Unteroffizieren in Anspruch genommen wird.

**) Die Berechnung des Vortrages Seite 34 liefert beiläufig dieselben Resultate, nur wird dort die jährliche Aushebung geringer und die Zahl der 6 Wochen Einzuübenden größer angenommen.

Das Staatsministerium d. J. könnte darüber innerhalb wenigen Wochen die bestimmtesten Anhaltspunkte haben, nachdem bei allen Conscriptions-Behörden auf viele Jahre zurück Verzeichnisse aller Conscriptionspflichtigen jeden Jahres vorhanden sind, die unter den fortlaufenden Nummern, welche sie bei der Loosnng getroffen haben, vorgetragen werden.

Wie viel davon eingereihet wurden und bis zu welcher Nummer, ist darin ersichtlich; die Zahl der Eingereihten im Vergleiche zum Nro. des letzten Eingereihten gibt dann das Verhältniß der wegen bürgerlicher oder körperlicher Entschuldigungsgründe Befreieten — ein Verhältniß, das sich im Durchschnitte auf 1/3 belaufen dürfte. 28,000 Mann ergeben sich hiernach aus einem Gesammtbetrage von 42,000 Mann. Der Bericht des Ausschusses für die Wehrangelegenheiten enthält folgende statistische Details über die Resultate des Aushebungsgeschäftes in Preußen.

	1842.	1843.	1844.	1845.	1846
Summarische Bevölkerung . . .	14,682,926	14,714,237	15,078,343	15,152,150	15,457,062
Zahl der Dienstpflichtigen vom 20. Jahre.	165,810	163,546	167,489	167,330	169,352
Zahl d. Dienstpflichtigen früherer Jahre, über welche noch nicht disponirt war .	329,277	334,329	331,769	287,854	269,699
Ueberhaupt standen zur Disposition .	495,087	497,875	499,258	455,184	439,051
Davon gingen ab theils definitiv, theils zeitweise . . .	403,266	404,360	406,947	371,737	362,118
Mithin verbleiben zur Disposition . .	91,821	93,515	92,311	83,447	76,933

Nimmt man in runder Summe für Preußen 15,000,000, für Bayern 4,500,000 Bevölkerung, also das Verhältniß von 9:30, so würde nach den 165,000 Dienstpflichtigen von 20 Jahren in Preußen sich für Bayern herauswerfen 49500. Indessen der 21jährigen sind weniger als der 20jährigen.

Zur 6wöchentlichen Ausbildung für den Landwehrdienst sollen indessen nicht nur alle, die das Loos bei der Conscription nicht getroffen hat, sondern auch alle jene einberufen werden, welche wegen körperlicher*) oder Familienverhältnisse befreit wurden, mit Ausnahme

*) Auch dieß beantragt der „alte deutsche Offizier". Er sagt: „Das „Prinzip der Verbannung aller Willkür und der Theilnahme an der Ehre „der Wehrpflichtigkeit für Alle wollen wir nicht aufgeben. Kommt aber erst „das ärztliche Hin- und Her in die Sache, so ist der Willkür Thür und „Thor geöffnet; die Herren sind sich selbst nicht immer gleich und können es

jener, die sich auf die unverkennbarste Weise als zu jeder Art militärischer Dienste unfähig zeigen.

Mancher zum Felddienst Untauglicher kann im Augenblick der Gefahr in Festungen oder anderswo verwendet werden; auch würde diese Maßregel eine vortreffliche Controle gegen irrthümlich oder pflichtwidrig ausgestellte Zeugnisse bilden.

Nach dem Berichte des Wehrausschusses *) wird indessen die Zahl der zum Waffendienst Tauglichen viel geringer sein, als oben angenommen wurde.

§ 31.

Es ist hier für einen Gemeinen der Betrag von 100 fl. angenommen worden, bei mäßigen Getreidpreisen und bei den zwischen März und Oktober Einberufenen werden sich die Kosten nicht so hoch belaufen. Diese betragen bei einem gemeinen Infanteristen nach den bei den betreffenden Capiteln vorkommenden näheren Ausweisen

---

„kaum sein, geschweige denn hundert verschiedene Doktoren an hundert verschiedenen Orten. Eigentliche Krüppel, Lahme und Blinde und ganz Unglückliche der Art mehr, wollen wir nicht zum Waffendienst ziehen. Aber „wir kennen manchen leicht Buckligen oder mit einem Bruch behafteten, der „ein paar gar starke Arme hat und einen stürmenden Feind so gut den „Festungswall wieder hinunterstößt, als der geradgewachsenste und gesundeste Bauernbursch. Warum soll man solchen wackern Leuten nicht die „Ehre und Befriedigung gönnen, zur Zeit der Gefahr an der Vertheidigung „eines Bollwerkes des Vaterlandes thätigen Theil zu nehmen? Im Kriege „braucht man Menschen aller Art und zu tausenderlei Verrichtungen; hat „man nur vorher jeden richtig an seinen Platz gestellt und ihn für die Rolle, „der er gewachsen ist, vorbereitet, so soll man die Dienste Keines verschmähen, der sich willig und eifrig nach der Ehre und Pflicht sehnt, sein Scherflein an Arbeit und Opfer darzubringen. Nach unserer Vorstellung soll sich „zur Zeit der Gefahr Alles rühren im Lande, und aufschwärmen wie ein „Bienenschwarm, und Jeder, der im Alter der Waffenpflicht ist, soll den Platz „kennen und ihn zu erreichen eilen, wo er mit eingreifen kann. Und dann „vergeßt nicht, daß Ihr den Sinn sowohl, als den Leib jener zu Bedauernden kräftigt und hebt, wenn Ihr sie nicht als Ausschuß behandelt, sondern „sie an den Uebungen und Ehren theilnehmen läßt, die künftig erst zum „Mann stempeln sollen."

*) Derselbe bemerkt bezüglich auf obige Tabelle, es gehe daraus hervor, daß die Zahl der 20jährigen jungen Männer im Durchschnitte etwas über 1 Procent der Bevölkerung beträgt, und daß von der Gesammtzahl der zur Disposition stehenden Wehrpflichtigen mehr als $^3/_4$ für die wirkliche Aushebung wegfallen, entweder wegen gänzlicher oder zeitweiser Untauglichkeit, oder weil sie aus den im § 24. bezeichneten Gründen zurückgestellt wurden. Die Rechnung von $^3/_4$ scheint unrichtig, wenn (in runder Summe) bei jährlich 150,000 Mann Zuwachs 90,000 zur Verfügung bleiben, so ist der Abgang $^2/_5$ und nach diesem Maßstabe blieben in Bayern von 50,300 — 30,000.

	täglich		jährlich
Baare Löhnung	$7^1/_2$ kr.		45 fl. $37^1/_4$ kr.
Brod $1^1/_2$ Pfund	3 „		18 „ 15 „
Kleidung . . .	2 „ 6 hl.		16 „ $17^1/_4$ „
Casernirung			11 „ 30 „
Armatur			1 „ 12 „
Krankenpflege			4 „ — „
			96 fl. $51^1/_2$ kr.

Wegen geringern Holzbedarfes werden sich die Casernirungskosten nicht so hoch belaufen; auch kostet bei den gewöhnlichen Getreidepreisen das Brod nicht so viel.

Die Unterhaltungskosten werden im Vortrag über das Büdget 1843 bei dem Preise des Korns zu 7 fl. 30 kr. das Scheffel angeschlagen für einen Gemeinen Infanteristen zu 98 fl. $33^1/_8$ kr., Kürassier 114 fl. $21^1/_4$ kr., Chevaurlegers 114 fl. $36^7/_8$ kr., Unterkanonier 104 fl. 15 kr. Fuhrsoldaten 101 fl. $7^1/_2$ kr., Mineur, Sapeur und Arbeiter II. Klasse 107 fl. $17^1/_2$ kr., Ouvrier II. Klasse 122 fl. 30 kr.

§ 32.

Was die **Unteroffiziere** betrifft, so wurde die Frage ihrer Ausbildung bei allgemeiner Dienstpflicht bereits (§ 9 u. ff.) behandelt. Es wird unter dieser Voraussetzung an dafür tauglichen Individuen nicht fehlen.

Die Zahl der Unteroffiziere und überhaupt jener, die mehr Löhnung beziehen, als der gemeine Mann, oder doch eine andere Beschäftigung haben oder bei welchen irgend eine andere Ausbildung erheischt wird (primaplanisten), entziffert sich bei der Formation von 1843 auf nachfolgende Beträge:

	Feldwebel und Wachtmeister.	Sergeant und II. Wachtmeister.	Corporal.	Vicecorporal.	Tambour, Hornist, Trompeter.	Zimmerleute.	Büchsenmacher.	Sattler.	Schmied.	Profoß.	Profoßgehilfe.	Musikpersonal.	Gefreite.	In Summa (ohne Gefreite.)
Infanterie 216 Compagnien .	216	432	1296	—	648	432	—	—	—	—	—	—	1728	3024
Stab v. 16 Regim. 4 Jäger Batail.	—	—	—	—	—	—	20	—	—	20	20	340	—	400
Cavallerie 48 Escadrons . .	48	96	384	96	96	—	—	48	48	—	—	—	384	816
Stab v. 8 Regim.	—	—	—	—	—	—	8	—	—	8	8	8	—	32
Artillerie 26 Compagnien . .	26	52	156	—	78	—	—	—	—	—	—	—	—	312
Stab v. 2 Regim.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	6
Fuhrwesen . .	1	4	12	—	5	—	—	3	3	—	—	—	—	28
	291	584	1848	96	827	432	28	51	51	30	30	350	2112	4648

Die Beträge der Löhnungen der Unteroffiziere nach den bei den Waffengattungen üblichen verschiedenen Benennungen und der Soldaten sind bei den Hauptabtheilungen:

	Infanterie	Cavallerie	Artillerie	Fuhrwesen
Feldwebel, Oberjäger, I. Wachtmeister, Oberfeuerwerker	30	32	40	$37^1/_2$
Musikmeister, Stabshornist, Stabstrompeter, Regimentstambour	30	30	30	—
Auditoriatsactuar	$26^1/_2$	$26^1/_2$	$26^1/_2$	—
Sergeant, Unterjäger, II. Wachtmeister, Feuerwerker	18	20	30	$28^1/_2$
Profoß	18	20	23	20
Schmied	—	17	—	$24^1/_2$
Sattler	—	$24^1/_2$	—	$24^1/_2$
Hautboist I. Classe, Trompeter I. Klasse	18	20	20	20
Corporal, Bataillonstambour, Rechnungspraktikant	15	27	20	$24^1/_2$
Hautboist II. Cl., Hornist I. Cl., Trompeter II. Cl.	15	15	15	15
Hornisten II. Classe	13	—	—	—
Tambour I. Classe	$8^1/_2$	—	—	—
Tambour II. Cl., Gefreiter, Zimmermann, Büchsenmacher, Gemeine	$7^1/_2$	$9^1/_2$	—	$12^1/_2$
Bombardeur	—	—	14	—
Oberkanonier	—	—	12	—
Unterkanonier . , ...	—	—	$8^1/_2$	—
Profoßengehilfe . . . , ...	$7^1/_2$	$9^1/_2$	—	$9^1/_2$

Es wird angenommen, daß die Zahl der Unteroffiziere immer vollständig erhalten wird, was nicht einigen Wechsel ausschließt*); tritt die Begünstigung ein, daß der vollständig brauchbare Unteroffizier nach 1, $1^1/_2$ oder 2 Jahren in die Landwehr abgegeben werden darf, so wird, wenn die Hälfte der Unteroffiziere davon Gebrauch macht, für Landwehr I. Aufgebotes, eine größere Anzahl Offiziere zur Verfügung stehen, als nöthig.

Würden zu den für die Infanterie berechneten 3000 Mann (Unteroffiziere, Tambour, Hornisten, Zimmerleute) alljährlich 1500 in die Landwehr abgegeben, also nach $1^1/_2$ Jahr Dienst, so erhielt man für diese 4500, und würde $^1/_3$ abgegeben — 3000 Mann. Von den jährlich einzureihenden 16,000 Mann Conscribirten dürften aber doch wohl in $1^1/_2$ oder 2 Jahren der 10te oder 16te Mann zum Unteroffizier auszubilden sein.

Der Fall wäre denkbar, daß taugliche Männer kleine Exzesse absichtlich anfingen, um nicht Unteroffiziere zu werden, indem sie vorziehen würden, als Gemeine nach der ersten erhaltenen Ausbildung nur mehr das 2. und 3. Jahr einberufen zu werden, allein der Reiz zu solchen Spekulationen hört auf, wenn der auszubildende Unteroffizier

*) Nach der Rechnung von $18^{16}/_{17}$ waren von 4099 Unteroffizieren 3962 präsent, 62 krank im Spital, 75 beurlaubt.

Hoffnung hat, auch schon nach 1 oder $1^1/_2$ Jahr in die Landwehr überzutreten, also dann im zweiten und dritten Jahre keine Unterbrechung seiner bürgerlichen Verhältnisse zu fürchten braucht, auch könnte durch fortwährendes Beibehalten im Dienst ohne Urlaub ähnliches frevelhaftes Benehmen bestraft und so die Spekulation vereitelt werden, da der Conscribirte 3 Jahr pflichtig ist, und aus was immer für Gründen während dieser ganzen Zeit zurückbehalten werden kann.

Doch noch ein mächtiges, auf Hoffnung, nicht auf Furcht gegründetes Mittel, um gute Unteroffiziere zu erhalten, liegt darin, daß nur nach längeren Leistungen auf dieser Stufe man zum Offizier befördert wird, daß die Unteroffiziere in der Regel die Candidaten für die Offiziersstellen bilden. (Xylander*) Seite 141. 152.)

II. Brod.

§ 33.

Im Budget $18^{43}/_{49}$ sind für 7,908,817 Brodportionen angesetzt: 510,754 fl. 11 kr. 2 pf. und unter Voraussetzung niederer Getreidepreise, das Schffl. Roggen durchschnittlich zu 7 fl. 30 kr., weniger um 104,380 fl. 30 kr., also nur 406,373 fl. 55 kr. 4 hl.; im ersten Falle berechnet sich eine Portion, mit Weglassung von Brüchen auf 3 kr. 7 hl., im zweiten auf 3 kr. und nicht ganz 1 hl. Die Portion**) Brodes ist zu $1^1/_2$ Pfund Roggenbrod. — In den

*) Derselbe sagte bereits in seiner frühern Schrift (die Heerbildung): „So wird der Unteroffiziersstand die Bildungsschule, aus der alle Offiziere „ohne alle Ausnahme hervorgehen zu einem Stande, den jeder junge gebil„dete Mensch mit Freude und Stolz betreten darf."

*) Freiherr v. Closen machte im Referat von 1822 bezüglich auf bessere Verpflegung der Soldaten folgenden Vorschlag, der im Wesentlichen dahin geht, daß der Soldat von dem jährlichen nur im Roggen ausgemittelten Getreidebedarf 2 Theile in Roggen und 1 Theil in Weizen erhalte. Der Vorschlag lautete wörtlich dahin: „daß den Soldaten nemlich statt $1^1/_2$ Pfd. „Roggenbrod nur 1 Pfd., dagegen aber in die Menage ein entsprechender „Betrag in Weizen abgegeben werden möchte, und zwar so viel Weizen „mehr, als weniger Roggen gebraucht würde. Der jährliche Bedarf an „Roggen für einen Präsentstand von 26,000 Mann beläuft sich auf beiläufig „40,000 Schffl. Roggen — der Staat wird somit alljährlich statt 40,000 „Schffl. 25,000 Schffl. Roggen und 15000 Schffl. Weizen hergeben. Da „im Budget zwischen Roggen und Weizen ein geringer Unterschied besteht, „so entstände dadurch eine nicht bedeutende Mehrausgabe. Erwägt man, „daß kein vegetabilischer Stoff eine kräftigere dem Fleische sich mehr an„nähernde Nahrung gibt, als der Weizen, daß insbesondere Weizenknödel „zu den gewöhnlichen und zugleich zu den Lieblings-Nahrungsmitteln der „Bayern gehören, daß endlich in öffentlichen Anstalten schon mit dem besten „Erfolge vor vielen Jahren, ähnliche Veränderungen eingetreten sind, so „wird man dieß geringe Opfer für eine so große Erleichterung des Solda„ten nicht scheuen, und leicht dafür die geeigneten Verwaltungs- und Ver„rechnungsformen finden." Nimmt man die Katasterpreise von 12 und 8 fl. zum Maßstabe des Unterschiedes der Ausgabe, so wird sich für 15,000 Schffl.

Jahren $18^{19}/_{21}$ kam die Brodportion auf $3^{23}/_{30}$ kr.; Roggen war von den Aerarialkästen das Schffl. à 10 fl. übernommen worden. 1819 bis $18^{23}/_{24}$ auf 2 kr. $2^{593104}/_{7955752}$ hl. $18^{24}/_{25}$ auf 2 kr. 2 hl.

Es wurde vielfältig erwogen, ob es sowohl für das Aerar, als den Soldaten vortheilhafter sei, an die Stelle der Selbstregie Abnahme beim Bäcker oder Ueberlassung des Geldbetrages an den Soldaten treten zu lassen.

Es dürfte solches von den Verhältnissen der Zeit und des Ortes abhängen. Nach den Rechnungsresultaten von $18^{23}/_{24}$ war die Selbstregie wohlfeiler, als der Ankauf. Bei einem Durchschnittspreis des Korns von 6 fl. $40^{3}/_{4}$ kr. per Schffl. kam dort die Portion auf 2 kr. $2\,^{775622}/_{1552516}$ hl., hier auf 2 kr. $3^{1835484}/_{2428862}$ hl.

Nach vorliegender Berechnung von $18^{19}/_{20}$ waren bei Selbstregie für 7,257,128 Portionen nöthig 34,132 Schffl. 5 Metz 9 Sechzehntel und es ergaben sich dabei folgende Resultate. Das Schffl. Roggen berechnete sich zu 270 Pfund, es gingen davon ab $^{1}/_{24}$ für Mühlmaut, für Verstaubung 4, für Kleie 8 Pfund vom 100, und von 100 Pfund Mehl wurden 92 Portionen zu $1^{1}/_{2}$ Pfund gemacht, wornach sich bei der Verbackung eine Gewichtsvermehrung von 38 Pfd. auf 100 Pfund Mehl ergibt.

Von einem Schffl. Roggen = 232 Pfund Mehl werden daher 212 Portionen bereitet, der Mann braucht hiernach jährlich bei 1 Schffl. 4 Metz Roggen und mit den für die Armee berechneten 40,000 Schffl. können sonach 26,000 Mann erhalten werden. Die Geldauslagen waren Trinkgelder beim Mahlen 7248 fl. 18 kr., Bäckerlohn nach Akkord 32 kr. p. Ctn. Getreid (einschlüssig $1^{1}/_{2}$ Pfd. Salz) 50,180 fl. 28 kr. Dazu für den Roggen 8 fl. 30 kr. per Schffl. 290,129 fl. 28 kr. 7 hl. macht 347,550 fl. und eine Portion kostete 2 kr. $6^{7211184}/_{7255127}$ hl. Berechnet man die Zubereitungskosten allein, so trifft mit Weglassung der Natural-Abzüge und Abfälle für Herstellung eine Portion Brod aus Getreid 3,798 hl. und für die Verarbeitung 1 Schffl. Getraides zu Brod 1 fl. 40 kr. Eine Portion Brod ist daher zu 3 kr. anzuschlagen, wenn das Scheffel Roggen nicht mehr kostet als 8 fl. 56 kr. und um 1 hl. mehr oder minder, je nachdem der Preis um $26^{1}/_{2}$ kr. höher oder niederer ist.

Der Budgets-Ansatz von 3 kr. 7 hl. setzt daher einen Getreidpreis von 12 fl. voraus, und deßhalb wurde für Brod die Eingangs bemerkte Verminderung von beiläufig $^{1}/_{5}$ angenommen.

§ 34.

Bei Beginne des ständischen Wirkens wurde das für die Armee nöthige Getreid um 10 fl. und 5 fl. das Schffl. Roggen und Haber

---

Weizen statt Roggen ein Mehrbetrag ergeben von 60,000 fl., doch da Weizen schwerer wiegt als Roggen, so wäre nicht dieselbe Anzahl Scheffel nöthig und der Unterschied des Aufwandes hiernach geringer.

übernommen und zum Theil aus entfernten Rentamtskästen bezogen; nach der Berechnung der Armee-Verwaltung ergab sich für 100,503 Schffl. $5\frac{9}{20}$ Metz Korn, 235,173 Schffl. $5\frac{7}{20}$ Metz Haber eine Vergütung an die Staatskasse von 2,190,108 fl. 57 kr. 4 hl.; dazu 223,544 fl. 25 kr. Transportkosten, in Summa 2,414,453 fl. $22\frac{1}{2}$ kr. Nach dem Bestande der Mittelpreise in den Garnisonsorten von 7 fl. 4 kr., 5 fl. bis 11 fl. 4 kr. per Schffl. Korn und per 3 fl. 5 kr. bis 6 fl. 8 kr. per Schffl. Haber würde dieses Getreid der Militärverwaltung im Ankaufe gekostet haben 1,894,228 fl. $9\frac{1}{8}$ kr. Daher Verlust für die Militärkassa 520,225 fl. 40 kr. 2 hl.

Bei den Nachtheilen des Bezugs von Getreid aus den königl. Kästen von Seiten der Militärverwaltung einerseits und andererseits ihre auf die Furcht vor hohen Getreidpreisen gegründeten Ansprüche zu ermäßigen, wurde im Jahre 1831 zum erstenmale nach dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn v. Closen in das Finanzgesetz eine Garantie der Getreidepreise für das Heer aufgenommen, in der Art, daß eine nachträgliche Vergütung für den Mehrbetrag über die den Voranschlag zu Grunde liegenden Preise statt finde.

Man konnte sich hierauf um so mehr einlassen, als bei erhöhten Getreidpreisen sich die Staatseinnahmen bedeutend erhöhten, aus den Getreidrenten von circa jährlich 600,000 Schffl. Hiernach fanden öfters nachträgliche Vergütungen statt, und so wurde für das Jahr $18\frac{44}{45}$ bei dem berechneten Naturalbedarf von 40,600 Schffl. Korn und 98,902 Schffl. 5 Metz Haber, nachdem der Budgetpreis des Roggen $7\frac{1}{2}$ fl. und des Habers 4 fl. der wirkliche Ankaufspreis des Roggens 12 fl. 26 kr. 6 hl., des Habers 5 fl. 6 kr. 1 hl. war,

für Roggen	198,556 fl.	39 kr.	5 hl.
für Haber	123,834 „	35 „	2 „
in Summa	322,391 fl.	14 kr.	7 hl.

vergütet.

§ 35.

Nachdem sämmtliche Getreidbezüge des Staates jetzt in ständige Geldabgaben verwandelt werden, wird die Frage entstehen, ob das Finanzgesetz wieder eine Garantie der Getreidpreise aussprechen werde, oder bei Annahme von Mittelpreisen die Armee im Ganzen, ja vielleicht den einzelnen Abtheilungen und Regimentern zur Pflicht gemacht werden soll, die Ersparnisse bei niedern Preisen in Geld zu kapitalisiren oder zur Magazinirung von Getreid zu verwenden — vorbehaltlich außerordentlicher Zuschüsse bei ganz außerordentlichen Preisen.

Ein solches Verfahren würde den Erfahrungssatz für sich haben, daß man mehr spart, wenn man für sie spart, weniger, wenn alles, wie man zu sagen pflegt, auf Regiments Unkosten geht. Magazinirung von Weizen, Roggen, auch Haber zu wohlfeilen Zeiten, sei es auf Rechnung der Centralstaatskassa oder auf Rechnung der Armee, für

einen jährlichen Bedarf der Armee per 40,000 Schffl. Roggen, 10,000 Schffl. Haber wären jedenfalls zu empfehlen.

III. Fourage.

§ 36.

Hiefür sind im Budget $18^{43}/_{49}$ 963,031 fl. 12 kr. 4 hl. angesetzt, jedoch wurde bei mäßigen Preisen der Fourage, das Scheffel Hafer zu 4 fl., eine Minderung zugestanden von 98,902 fl. 50 kr., wornach sich die Foderung mindert auf 864,128 fl. 22 kr. für 2,750,640 Rationen Fourage und 7336 Pferde; es kostet daher im Durchschnitte bei dem ersten Betrag die Ration 21 kr., das Pferd das Jahr durch 127 fl. 47 kr., im zweiten Falle 19 kr. und 114 fl. 14 kr.

Im Budget erscheinen für 1200 Offiziers-, 6336 Dienstpferde

Rationen	täglich	jährlicher Geldbetrag
für Curassiere . . .	1502	210,154 fl. 54 kr.
Leichte Cavallerie . .	5258	542,000 fl. — kr.
Fuhrwesen	142	137,404 fl. 15 kr.
leichte / schwere . . .	672	

Es berechnete sich hiernach für ein	jährlich.	Die Ration.
Cürassierpferd	139 fl. 55 kr.	23 kr.
Leichte Cavallerie	120 „ 10 „	20 „
Fuhrwesen	168 „ 10 „	26 „
Durchschnittl. das Zugpferd	179 „ 10 „	29 „

Die Rechnungen von $18^{18}/_{19}$ bis $18^{20}/_{21}$ geben also Resultate für diese 3 Jahre.

	Haber.	Heu.	Stroh.
Ordinäre leichte Rationen für Reitpferde	5,133,549	5,148,509	5,541,108
Schwere Rationen für Cuirassierpferde	2,081,379	2,087,698	2,070,550
Schwere Rationen für Zugpferde . .	456,770	452,462	153,199
In Summa	7,671,698	7,688,669	7,764,857

Die Gesammtkosten dieser Fourage-Rationen betrugen 3,018,093 fl. 29 kr. 6 hl. und die Kosten einer jeden einzelnen Ration berechnen sich im dreijährigen Durchschnitte

a) für eine leichte Ration zu $^{1}/_{30}$ Schffl. Haber, 9 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh auf 21 kr. $5^{13}/_{30}$ hl.
b) für eine schwere Ration der Cürassierpferde à $^{1}/_{24}$ Schffl. Haber, 11 Pfd. Heu und 3 Pfd. Stroh auf 26 kr. $3^{2}/_{10}$ hl.
c) für eine schwere Ration der Zugpferde à $^{1}/_{20}$ Schffl. Haber, 11 Pfd. Heu und 6 Pfd. Stroh auf 31. kr. $7^{17}/_{30}$ hl.

Im Vortrage des Budgets 1843 sind dieselben Beträge angesetzt, jedoch bei b und c nur 10 Pfd. Heu, bei c nur 4 Pfd. Stroh.

Die Periode 18$^{21}/_{22}$ bis 18$^{25}/_{26}$ gab folgende Resultate.

Jahrgang	Haber. per Schffl.			Heu. per Centr.			Stroh. per Centr.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1821/22	5	19	5	1	15	1	—	48	3
1822/23	6	7	1	1	10	4	—	57	2
1823/24	3	56	3	—	53	—	—	36	—
1824/25	3	50	3	—	51	1	—	34	1$^1/_2$
1825/26	3	44	3$^3/_4$	1	7	—	—	44	3$^3/_4$

Die Pferde kosteten hiernach:

Jahrgang	Pferde	fl.	kr.	hl.	per Pferd fl.	kr.	hl.	Ration
1821/22	6472	817876	1	—	126	22	2	20$^{82}/_{365}$
1822/23	6944	933453	52	—	134	25	4	22$^{15}/_{365}$
1823/24	7128	686105	48	—	96	15	2	15$^{300}/_{365}$
1824/25	7316	639376	12	6	87	23	5	14$^{133}/_{365}$
1825/26	7086	662665	59	—	93	31	—	15$^{136}/_{365}$

Anno 18$^{25}/_{26}$ berechnete sich die leichte Ration zu 13 kr. 5 hl., die schwere zu 18 kr. 3 hl.

Nach der oben angegebenen Größe der einzelnen Rationen ergibt sich für 18$^{43}/_{49}$ ein Bedarf an

für	Haber			Heu	Stroh
	Schffl.	M.	V.	Centner	Centner
Cürassierpferde	22842	5	2	6,030,530	1,644,690
Leichte Cavalleriepferde . .	63922	2	—	17,272,530	5,757,510
Fuhrwesenpferde	14162	—	—	3,115,640	1,699,440
Summa	100977	1	2	26,338,700	9,101,640

Würden daher im Durchschnitte erkauft der Zentner Stroh zu 48 kr., Heu zu 1 fl., Haber zu 4 fl., so ergebe sich eine jährliche Ausgabe von 740,608 fl. 12 kr., also mehr als 200,000 fl. weniger, wie nach dem Budget.

Hier zeigt sich's vor Allem, wie viel darauf ankömmt, für Cavallerie Garnisonen zu wählen, wo die Fourage wohlfeil ist.

IV. Montur.

§ 37.

Im Budget für $18^{43}/_{49}$ sind dafür 537,000 fl. 49 kr. 6 hl. und bei Ersparung von 65000 fl. 469,000 fl. 49 kr. 6 hl. angesetzt, repartirt auf den ganzen Präsentstand 22781 macht per Mann beim ersten Ansatz 29 fl. 21 kr., beim zweiten 21 fl. 40 kr.

Beim ersten Ansatz ergeben sich im einzelnen für

	Beurlaubt	präs. Mannschaft	Geldbetrag			per Kopf		
			fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl
Infanterie Linie . .	24227	11213	259804	10	4			
„ Jäger .	3030	1370	31544	20	7	23	10	
Cavallerie Cürassier	514	1461	38675	31	2	23	1	—
„ Chevauxlegers	1543	4376	111128	8	6	25	23	
Artillerie u. Fuhrwesen	3598	1973	52761	57	4	26	44	

Indessen ist die Vertheilung auf die präsente Mannschaft allein nicht ganz richtig, da die beurlaubten ¼ der Monturgebühren beziehen. Bei Berechnung eines Beurlaubten zu ¼ traf nach dem Anschlage, den Infanteristen 15 fl. 4 kr. allein. Die Vertheilung dieses Viertheiles auf alle Beurlaubten würde auch kein ganz richtiges Resultat liefern, weil unter den Beurlaubten einige keine Entschädigung mehr erhalten. Nach dem Vortrag des Budgets von 1843 ist die Gesammt-Montur veranschlagt für einen

Infanteristen	zu	19 fl.	46 kr.	2 hl.
Bombardeur	„	22 „	3 „	1 „
Cürassier	„	23 „	34 „	3 „
Cheveaurleger	„	24 „	20 „	— „
Fuhrsoldat	„	25 „	5 „	5 „

Die Kosten für Kleidung haben sich belaufen über Abzug der Einnahmen: im Durchschnitte der Jahre von $18^{19}/_{20}$ bis $18^{23}/_{24}$ auf 706,043 fl. 38 kr.; im Jahre $18^{20}/_{21}$ allein auf 827,253 fl. 31 kr.; dagegen im Jahre $18^{25}/_{26}$ auf 128,019 fl. 3⅛ kr. und im Durchschnitte der Jahre $18^{26}/_{27}$ bis $18^{28}/_{29}$ auf 466,999 fl. 56 kr. Die Verschiedenheit der Ausgaben in den einzelnen Jahren beweiset, daß in einigen Jahren viele Anschaffungen statt gefunden haben, in andern wenige.

Im Durchschnitte der Rechnungen von $18^{20}/_{21}$ beliefen sich die Monturkosten auf 525,188 fl.; vertheilt auf 24,000 Mann präsent, auf 24 fl. 8 kr.

Das System der Bekleidung, welches in Bayern eingeführt ist, hat sich, wenn auch mit vieler Comptabilität*) verbunden, deßhalb als

*) Es wurde indessen in der neuern Zeit Vereinfachung gewünscht, über manche Mängel geklagt, manche Verbesserung besprochen. So sollen bei den

vortheilhaft erprobt, weil es auf dem richtigen Grundsätze beruht, daß Schonung des Kleides dem, der es schont, nicht dem Staat oder Dritten zu Gute kommt. Was der Soldat braucht, wird ihm in einem gewissen Anschlage gegeben; das Bedürfniß mag früher oder später, als nach der angenommenen Tragzeit eintreten. Jeden Tag macht er einen bestimmten Geldbetrag gut, und zwar an der berechneten Monturgebühr der präsente Unteroffizier $^5/_4$, der Gemeine $^4/_4$, der Beurlaubte $^1/_4$.

So sieht man ein, daß ein Soldat halb baarfuß gehen muß, weil seine Schuhe früher, als nach der angenommenen Tragzeit zerrissen sind; am Ende der Dienstzeit wird mit ihm abgerechnet. Die tägliche Monturgebühr ist bei verschiedenen Waffengattungen und Chargen verschieden, und beträgt bei

	für einen präsenten			
	Unteroffizier		Soldaten	
	kr.	hl.	kr.	hl.
Infanterie	3	3	2	6
Cürassier	4	1	3	2
Chevauxlegers	4	2	3	3
Artillerie	4	3	—	—
Bombardier	—	—	3	—
Techn. Compag.	4	3	3	4
Fuhrwesen	4	2	3	4

Hierzu kommen noch die Propretätsgelder, welche nach der 1822 vom Armee-Ministerium gegebenen Erläuterung jedem Rekruten bei seinem Zugang mit 50 kr. und sodann jedem präsenten Mann der Cavallerie mit 12 kr., der Infanterie mit 10 kr. monatlich bezahlt wurden. Da im Budget hierfür nur 9060 fl. erscheinen, so könnten darunter wohl nur die an die Rekruten verabfolgten Beträge verstanden sein. — In Bayern sollte wenigstens für 100,000 Mann vollständige Bekleidung, theils vertheilt, theils vorräthig sein.

§ 38.

Bei Einführung des beantragten Landwehrsystems wird in dem

---

bei Vermehrung des Heeres nothwendig gewordenen Schuhlieferungen, viele schlecht genähete, mit schlechten Sohlen versehene Schuhe geliefert worden sein, welche zum großen Nachtheil für den Soldaten nach wenigen Tagen unbrauchbar wurden; man soll es an Vorsicht haben fehlen lassen, die Meister, welche sie geliefert hatten, zu erkennen; es wurde die Frage aufgeworfen, ob bei einer etwas bessern Qualität der Tücher die Tragzeit nicht so verlängert werden könnte, daß dadurch die höhern Preise etwas ausgeglichen würden. Doch alle Verbesserungen der Art werden um so schneller und sicherer ausgeführt werden, je mehr alle Zweige der Staatsverwaltung sich die Hände geben, je weniger Kastengeist und büreaukratische Abgeschlossenheit, und je mehr allgemeine Verbreitung nützlicher Kenntnisse stattfindet, wie bereits § 18. bemerkt wurde.

bisherigen Monturrechnungswesen allerdings einiges abzuändern sein, jedoch ohne alle Schwierigkeit.

Die von der Conscription verschonten, für 6 wöchentliche Ausbildung einberufenen Landwehrmänner hätten sich auf eigene Kosten zu kleiden, namentlich Kappe, Spenser und lange Hose anzuschaffen, die sie, wie alle Landwehrmänner immer haben und bei den Uebungen auf dem Lande tragen sollten. Für das Glück, vom Loose verschont zu sein, dürften sie wohl dieses kleine Opfer bringen. Würden sie in der Garnison nach erhaltener Ausbildung zum Dienste verwendet, so bezögen sie dafür die nöthige Kleidung aus den vorhandenen Vorräthen. Was die Conscribirten betrifft, so könnte man für sie das bisherige System jedoch in der Art beibehalten, daß sie nach 3 Jahren beim Uebertritt in die Landwehr auf Verlangen die noch brauchbaren Kleidungsstücke um einen ermäßigten Preis zurückgeben könnten; die zu Waffenübungen außerhalb ihres Distrikts einberufene Landwehrmannschaft hätte die Kleidung aus den vorhandenen Vorräthen zu erhalten; sie würden, um den technischen preußischen Ausdruck zu gebrauchen, bei ihrer Ankunft eingekleidet.

V. Geschütz, Armatur, Munition.

a) Armatur und Lederwerks-Unterhalt und Reparatur.

§ 39.

Von dem im Budget aufgenommenen Betrag: 72,554 fl. 21 kr. trifft die Infanterie 48,344 fl. 30 kr., die Cavallerie 20,278 fl. 36 kr., Artillerie und Fuhrwesen 2575 fl. 50 kr., macht per Kopf der präsenten Mannschaft bei Infanterie 3 fl. 30 kr., Cavallerie 3 fl. 28 kr., Artillerie 1 fl. 18 kr.

Außerdem wurden 125,000 fl. zur Conservation und Mehrung der Vorräthe aufgerechnet, daher ein Bedarf im Ganzen von 197,744 fl. 21 kr. — Im Budget der Ersparungskommission waren 67,219 fl. für den jährlichen Unterhalt aufgenommen. Die wirklichen Ausgaben ohne Ausscheidung von Unterhaltung und Nachschaffung haben betragen $18^{19}/_{20}$ bis $18^{23}/_{24}$ im jährlichen Durchschnitte 336,492 fl. 22 kr., $18^{25}/_{26}$ 209,090 fl. $30^{7}/_{8}$ kr., $18^{41}/_{42}$ 499,638 fl. $7^{7}/_{8}$ kr., unter diesen Ausgaben war auch die Gewehrfabrik in Amberg begriffen.

In den Voranschlägen von 1822 rechnete man für einen Gemeinen jeder Waffengattung jährlich 1 fl. 12 kr., bei welchem Anschlage wohl das Lederwerk nicht begriffen, sondern zur Kleidung gerechnet worden war.

§ 40.

Wiewohl bedeutende neue Anschaffungen 1830 und 1840 bei damals drohender Kriegsgefahr stattfanden, wobei viele ältere Vorräthe in einem unbrauchbaren Zustande waren, auch in der neuesten Zeit

viel nachgeschafft wurde und jetzt schöne Vorräthe an Armatur jeder Art vorhanden sind, so werden doch noch mancherlei Anschaffungen nöthig sein, theils um die verschiedenen Distrikte auf dem Lande, wo Uebungen statt finden, mit Gewehren zu versehen, theils um die neuesten Verbesserungen auch in unsrer Armee einzuführen. Hier sparen wäre Verschwendung, nicht nur an Geld, sondern auch an den kostbarsten Gütern des Lebens und der Ehre, die einem besser bewaffneten Feinde gegenüber auf der Spitze stehen.

Die hieher gehörigen Ausgaben eignen sich für das außerordentliche Budget; und so wenig man je an einen Landwirth die Anforderung stellen wird, daß er aus dem jährlichen Gutserträgniß die Kosten der ersten Einrichtung bestreite, da es genügt, wenn daraus nach und nach das aufgenommene Capital wieder heimbezahlt wird, so wenig wird eine weise Staatsverwaltung Anstand nehmen, Capitalien aufzunehmen zur Ergänzung der Einrichtungen für den wichtigsten aller Zwecke — Nationalehre und Unabhängigkeit — zumal durch solche Ausgaben das bewegliche Vermögen des Staates vermehrt wird.

Die zu den Distriktsübungen bestimmten Waffen könnten nach den Orts- und Zeitverhältnissen an einem Platze aufbewahrt, oder einzeln an verlässige Einwohner zur Aufbewahrung übergeben werden, welche sie an den Tagen des Gebrauches an den dafür bestimmten Platz zu bringen hätten.

b) Munition.

§ 41.

Hiefür werden im Budget veranschlagt im Ganzen 37,040 fl. 9 kr. 1 hl.; darunter für die 16 Infanterie-Regimenter 18019 fl. 26 kr., 4 Jägerbataillon 3381 fl. 41$^{7}/_{8}$ kr., wobei nach dem Stand der Mannschaft per 35,792 und 4544 Mann, den Schuß zu 1 kr. gerechnet, für 1 Infanteristen 30, für 1 Jäger 45 Schuß jährlich treffen. Das Pulver kömmt bei der eignen Fabrikation auf circa 36 kr. per Pfund, zweckmäßige Schießübungen gehören gewiß zu den ersten Mitteln, die Infanterie auszubilden. Für Vermehrung der Munition wurden 24,000 fl. angesetzt; der ganze jährliche Bedarf berechnet sich hiernach zu 62,040 fl. 9 kr. Das Budget der Ersparungs-Commission hatte 71,191 fl. aufgenommen.

VI. Musik.

§ 42.

Der im Budget angesetzte jährliche Bedarf von 5995 fl. vertheilt sich auf 4,800 fl. für Infanterie, 400 fl. für Jäger, 133 fl. 20 kr. für Cürassiere, 400 fl. für Chevaurlegers, 233$^{1}/_{3}$ fl. für Artillerie und Fuhrwesen, 28 fl. 20 kr. für die technischen Kompagnien.

VII. Remontirung.

§ 43.

Bei dem hier für 6336 Dienstpferde aufgenommenen Betrag von 135,485 fl., wobei jedoch der Erlös aus den verkauften, untauglichen Pferden bereits abgezogen ist, trifft im Durchschnitte auf 1 Pferd 21 fl. 23 kr. und für die einzelnen Abtheilungen

	Pferde	Kost. im Ganz.	für 1 Pferd
Cürassiere	1,380	38,640	$27^{104}/_{138}$
Chevauxlegers	4,140	84,870	$20^{207}/_{414}$
Artill. u. Fuhrwes. Zug- .	682	11,975	$13^{315}/_{821}$
Artill. u. Fuhrwes. Reitpferde	134		

somit würde sich bei zehnjähriger Dienstzeit (die Grundlage der Budgets-Berechnung) der Ankaufspreis eines Cürassierspferdes auf (in runden Summen) 270 — 280, eines Cheveaurlegerpferdes 200, eines Fuhrwesenspferdes 130 fl. berechnen.

In den 6 Jahren $18^{19}/_{20}$ bis $18^{23}/_{24}$ wurden im Ganzen 4020 also jährlich 670 Pferde gekauft und kosteten nach Abzug des Erlöses aus den Verkauften 876,253 fl. 31 kr.; es kam daher ein Pferd auf 217 fl. 59 kr. $7^{428}/_{4020}$ hl.; unter den $18^{18}/_{19}$ gekauften waren 644 Pferde der Gardekorps, die hohe Preise gekostet hatten. In den Jahren $18^{26}/_{29}$ wurden 1984 Pferde gekauft, also jährlich 661; über Abzug des Erlöses aus den Verkauften 322,701 fl., trifft jährlich 107,900 fl. 58 kr. und ein Pferd im Durchschnitte 162 fl. 40 kr. Im Jahre $18^{40}/_{41}$ wurden für außerordentliche Remontirung 275,475 fl. 26 kr. aus dem Reserve-Fond verwendet und es trat eine Mehrung an Pferden ein von 36 Cürassier-, 223 Chevauxlegers-, 1424 Artilleriepferden. Der Ankaufspreis war anfangs 170 — 180 fl., später 250 fl.

In den Jahren $18^{29}/_{30}$ bis $18^{31}/_{32}$ waren 1744 Pferde verkauft worden, um 63,316 fl., daher das Stück um 36 fl. 19 kr.

In den Vorträgen 1837 und 1843 rechnete man für ein

	Ankaufs-Preis	Erlös für verkaufte untaugliche	Reiner Kostenertrag
Cürassierpferd	310	30	280
Chevauxlegers	220	15	205
Fuhrwesen-Reitpferd . . .	220	15	205
„ Zugpferd . . .	150	20	130

VIII. Rüstungs-, sowie andere Kosten für die Dienstpferde.

§ 44.

A) Pferd-Equipagen wurden veranschlagt im Ganzen zu 71,479 fl. und es traf für 1 Pferd der Cürassiere 12 fl. 45 kr., der leichten Cavallerie 11 fl., des Fuhrwesens 10 fl. 12 kr., und im Durchschnitt der 6336 Dienstpferde 11 fl. 16 kr.

B) Die Pferdebeschläge sind zu 43,187 fl. 18 kr. angeschlagen; repartirt auf die Dienstpferde, 6 fl. 48 kr. per Pferd; die einzelnen Gattungen der Pferdebeschläge berechnen sich nach den Budgets-Ansätzen auf 7 fl. 20 kr. für Cürassier-, 6 fl. 6 kr. für Chevauxlegers-, 9 fl. 17 kr. für Fuhrwesenspferde. —

C) Die für Pferdekuren ausgeworfene Summe per $11,070\frac{1}{2}$ fl. vertheilt auf Dienst- und Offizierspferde, gibt für 1 Pferd 1 fl. 48 kr.

Sämmtliche Unterhaltungskosten eines Pferdes berechnen sich nach dem Budget von

	1843.									1822.								
	Cürass.			L. Cav.			Fuhrw.			Cürass.			L. Cav.			Fuhrw.		
	fl.	kr	hl	fl.	kr	hl	fl.	kr	hl	fl.	kr	hl	fl.	kr	hl	fl.	kr	hl
Fourage	139	55	—	120	10	—	179	10	—	160	36	—	131	52	$7\frac{1}{6}$	193	54	3
Remontirung	27	—	—	20	—	—	13	—	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—
Pferdequipagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	52	3	7	21	4	6	—	—
Stallrequisiten	12	45	—	11	—	—	10	12	—	2	12	—	2	12	—	2	12	—
Putzzeug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	39	3	2	39	3	2	39	3
Pferdebeschläge	7	20	—	6	6	—	9	17	—	7	12	—	6	—	—	11	24	—
Pferdekuren	1	28	—	1	28	—	1	28	—	1	37	—	1	37	—	1	37	—
In Summa	188	28	—	157	44	—	213	7	—	209	8	6	176	42	$6\frac{1}{2}$	242	46	6

§ 45.

Aus diesen Resultaten läßt sich folgern, was der Staat gewinnen würde, wenn man sich entschließen könnte, Landwehr-Cavallerie in der Art zu bilden, daß Landwirthen ganz gut abgerichtete Cavalleriepferde zur mäßigen Benutzung und zum vollen Eigenthume nach einer Anzahl Jahren gegen die Verbindlichkeit übergeben würden, solche auf jedesmalige Anforderung zurückzugeben.

Es ließen sich dabei die verschiedenartigsten Bedingungen*) setzen; würde jedes solches Chevauxlegerspferd zu 180 fl. und Cüras-

*) Der Entwurf eines Wehrgesetzes gestattet § 47, daß die Hälfte der Pferde beurlaubt sei.

sierpferd zu 200 fl. gekauft, und wäre nach 2 Jahren ganz unbrauchbar, so gewänne der Staat doch noch gegen fortwährende Unterhaltung nach obigen Ansätzen in 2 Jahren bei jedem Chevaurlegerspferd 125 fl. 28 kr., bei einem Cürassierpferd 156 fl. 56 kr. und es würden Landwirthe Pferde unter weit billigeren Bedingungen übernehmen.

Doch schwer entschließt sich eine Verwaltung Mitcontrahenten vortheilhafte Bedingungen zu gewähren, gewinnt sie dabei auch das Doppelte; bald würde ein solcher Geist kleinlicher Controle, ein solches Haschen nach möglichst guten Bedingungen eintreten, wobei der Landwirth jede Lust zur Theilnahme verlöre.

Einige hieher einschlägige Bemerkungen kommen bei der Abtheilung „Armeegestüt" vor. —

IX. Casernirung.

§ 46.

Hierfür ist im Budget der Betrag von 289,390½ fl. nach Abzug von zugestandenen 28,000 fl. Ersparnissen für einen Präsentstand von 21,780 Mann angenommen, trifft auf den Mann 13 fl. 37 kr. Die Ausgaben haben für die ersten 3 Jahre der ständischen Thätigkeit 1819—1821: 863,428 fl. 2 kr. 5 hl. betragen, wovon die Ausgaben für Wachten, Gefängnisse und Straforte abgezogen mit jährlich beinahe 30,000 fl. für Casernirungs-Bedürfnisse 774,428 fl. 2 kr. 4 hl. oder jährlich 257,809 fl. 20 kr. 5 hl. bleiben; diese Kosten auf den täglichen Durchschnittsstand repartirt, ergab sich eine jährliche Ausgabe per Kopf von 11 fl. 32 kr. und zwar für

	Jährlich		
	fl.	kr	hl.
Liegerstätte	3	29	1¼
Reinigung der Fournituren	—	37	—
Kammer-Bedürfnisse	—	37	1⅘
Küchen-Bedürfnisse	—	22	5⅕
Beheizung } der Kammern	5	48	1½
Beleuchtung } der Kammern	—	28	3
Beleuchtung der Gänge	—	8	5½
	11	31	2¼

Im Jahre 18²⁰/₂₁ hat sich der Bedarf an Holz belaufen auf 22,168 Klaftern also beiläufig 1 Klafter per Kopf präsent. Das Holz stellte sich im Durchschnitte der 3 Jahre auf 7 fl. 7 kr. 2 hl. per Klafter. Die Abgabe an Bettstroh auf 486,840 Gebunde; das Gebund 12½ Pfund schwer, im Durchschnitt zu 8 kr. 5 hl., also der Centner zu 1 fl. 8½ kr.

Im Durchschnitte der Jahre 18²⁶/₂₇ bis 18²⁸/₂₉ beliefen sich die Ausgaben über Abzug der Einnahmen auf jährlich 187,956 fl. 30 kr.;

das Budget vom Jahre 1837 hatte 230,372 fl. 35 kr. aufgenommen; die effektive Ausgabe war

$18^{41}/_{42}$	213,302 fl. 3 kr. 3 hl.,
$18^{42}/_{43}$	182,236 fl. 25 kr.,
$18^{43}/_{44}$	224,785 fl. 56 kr.

Die Casernbedürfnisse umfassen übrigens im Einzelnen

1) Unterhalt, Nachschaffung und Reinigung der Bettfournituren und Anschaffung des dazu gehörigen Lagerstrohes.
2) Unterhalt und Nachschaffung aller Kammer-, Küchen-, Haus-Requisiten.
3) Requisiten für Kaserne, andere Wachten-, und Arrest-Lokalität.
4) Stall-Requisiten.
5) Holz, Oehl, Kerzen und andere Bedürfnisse zur Beheizung und Beleuchtung.
6) Magazins-Requisiten.
7) Fracht und Porto.

Durch zweckmäßige Stuben- und Kochöfen ließe sich da manches ersparen; auch leuchtet ein, daß diese Kosten sich nicht im direkten Verhältnisse mit der Mannschaft vermehren, da manche Ausgaben dieselben bleiben, ob einige weniger oder mehr in der Stube sind, besonders, wenn die Präsenterhöhung in Monaten stattfindet, wo Beheizung nicht nöthig ist.

X. Krankenpflege.

§ 47.

Hiefür sind im Budget 169,058 fl. und nach einer angenommenen Ersparniß von 94,058 fl. 19 kr. 7 hl., im Ganzen 124,919 fl. 40 kr. 1 hl. angesetzt: trifft bei der angenommenen Anzahl von 21,230 Präsenten und 679 Kranken jährl. auf 1 Kranken $31^{181}/_{679}$ Gesunden; auf jeden Anwesenden jährlich $11^{1430}/_{2023}$ Tage Krankheit: auf den präsenten Mann jährlich 5 fl. 50 kr., auf einen Kranken 183 fl. 57 kr.

Die Krankenpflege erschien im Budget $18^{19}/_{20}$ nicht ausgeschieden, sondern man rechnete bei jedem Präsenten einen Mehrbetrag von 4 fl. für Krankenpflege.

Die wirklichen Ausgaben haben betragen im Durchschnitte der Jahre $18^{18}/_{19}$ bis $18^{20}/_{21}$ einschlüssig der Abnützung der Fournituren 230,571 fl. 40 kr. $5^{3}/_{4}$ hl.*); im Durchschnitte der Jahre $18^{19}/_{20}$

*) Diese Ausgaben ergaben sich auf folgende Positionen:

a) Verpflegung der Kranken	409,307	fl.	17 kr.
b) Kranker Soldaten, Weiber, Kinder	4,407	„	$17^{1}/_{4}$ „
c) Bedienung	62,043	„	$33^{1}/_{2}$ „
d) Kleidung	28,261	„	$50^{3}/_{8}$ „
e) Lazarethfournituren	18,984	„	38 „
f) Baulichkeit-Reinigung	5,449	„	$43^{5}/_{8}$ „

bis $18^{25}/_{26}$ 163,456 fl. 34 kr.; $18^{25}/_{26}$ 113,012 fl. 41 kr.; $18^{26}/_{27}$ 127,244 fl. 20 kr.; in den Jahren

$18^{41}/_{42}$	130,499 fl.	— kr.	2 hl.
$18^{42}/_{43}$	134,076 „	9 „	— „
$18^{43}/_{44}$	125,000 „	3 „	4 „
in Summa also	389,575 fl.	12 kr.	6 hl.

im Durchschnitte der 3 Jahre 129,858 fl. 23 kr. 2 hl.

Die Durchschnittszahl war	Kranke.	Präsente.
$18^{41}/_{42}$	717	20,260
$18^{42}/_{43}$	628	20,034
$18^{43}/_{44}$	578	20,656
Summa	1923	60,950
Trifft nach 3jährigem Durchschnitte	640	20,318

Macht von diesen 3 Jahren auf 1 Kranken das ganze Jahr durch 202 fl. 35 kr. und täglich 33 kr. für jeden Anwesenden jährlich 6 fl. 11 kr.; 1 Kranker auf $32^{478}/_{648}$ Anwesende, auf $31^{458}/_{640}$ im Dienste Präsente; auf jeden Anwesenden jährlich $10^{14020}/_{20958}$ Tag Krankheit.

In den 3 Rechnungsjahren 1818 bis 1821 traf auf 26 Verpflegungstage ein Tag für Krankenverpflegung; so daß also im Durchschnitte auf 26 im Dienste Präsente 1 Kranker traf, oder jeder jährlich im Durchschnitte 14 Tage krank war; der Gesundheitszustaud hat sich also seit 1819 verbessert, wiewohl 11 Tage im Jahre Krankheit immer noch viel ist gegen die gewöhnlichen bürgerlichen Verhältnisse. Allein, es ist dabei auf die Beurlaubten Rücksicht zu nehmen, sofort auf die ganze Mannschaft, zumal der zu den Waffenübungen, wo häufig Erkrankungen stattfinden, Einberufene nicht krank nach Hause geschickt wird.

Nach den Uebersichten von $18^{18}/_{19}$ bis $18^{21}/_{22}$ haben sich auch damals die Krankenkosten per Kopf höher belaufen als später, und zwar im Militärlazareth zu München auf 40 kr. $7^1/_2$ hl. in sämmtl. 32 Lazarethen auf 48 kr. Im allgemeinen Krankenhause zu München auf 32 kr. $2^2/_3$ hl., wobei in den einzelnen Rubriken sich höhere Preise per Kopf für das Militärlazareth ergaben, vorzüglich bei Arzneien 11 kr. $1^7/_8$ hl. gegen 3 kr. $9^1/_9$ hl.; Holz zu 6 kr. $3^7/_8$ hl. gegen 3 kr. $3^1/_{16}$ hl. Wenn die Krankenkosten dessenohngeachtet für einen Präsenten jährlich nur zu 4 fl. angeschlagen wurden, nach den oben berechneten bei einem Prä-

---

g) Beerdigung	2,501 „	$30^1/_2$	„
h) Fracht, Porto	1,337 „	52	„
i) Unterstützung	6,427 „	11	„
k) Werthsveränderung der Requisiten . . .	44,881 „	$31^7/_8$	„
l) Holz, Licht, Stroh	100,000 „	—	„
Für die drei Jahre: Summa	691,715 fl.	$2^1/_8$	kr.

fentstand von 23,228 Mann auf 875 Kranke vertheilten Ausgaben sich die Kosten berechnen auf 431 fl. per Tag und 9 fl. 41 kr. per Mann, so erklärt sich jener Ansatz per 4 fl. dadurch, daß während des Aufenthaltes im Lazareth, Löhnung, Montur, Brodbedarf, Casernbedürfnisse ꝛc. wegfallen.

Das Holz ist eine Hauptausgabe in den Krankenhäusern, und stieg nach den Rechnungen von $18^{18}/_{19}$ von einem Minimum $3^{2}/_{19}$ Klaftern auf 19 Klafter per Kopf; im Militär-Krankenhaus in München allein wurden 888 Klafter verbraucht; im Ganzen in 32 militärischen Krankenlazarethen für 919 Kranke 4445 Klafter.

Hier ist wohl bei zweckmäßigen baulichen Einrichtungen manche Ersparniß möglich.

Die einzelnen Positionen, aus welchen sich obige Resultate bei dem Militärkranken- und allgemeinen Krankenhaus in München ergaben, sind

Gegenstände	Militärkrankenhaus Im Ganzen 165 Kranke			Militärkrankenhaus Täglich per Kopf		Allgemeineskrankenhaus Im Ganzen 273 Kranke			Allgemeineskrankenhaus Täglich per Kopf	
Für Kranke	fl.	kr.	hl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	kr.	hl.
Kost	13806	56	4	13	$6^{1}/_{2}$	33483	55	2	20	$1^{1}/_{2}$
Trunk	3014	41	3	3	—	—	—	—	—	—
Arznei . . , ...	11244	25	6	11	$1^{7}/_{8}$	5007	41	7	3	$^{1}/_{9}$
Wäsche	854	30	4	—	$6^{2}/_{3}$	980	53	—	—	$4^{2}/_{3}$
Reparatur	860	38	1	—	$6^{7}/_{8}$	808	51	—	—	$3^{3}/_{8}$
Küch u. Reqnis.	226	31	—	—	$3^{1}/_{2}$	1875	30	—	1	$^{1}/_{2}$
Liegerstätte	201	57	4	—	—	—	—	—	—	—
Reinigung	179	51	—	—	$1^{1}/_{2}$	271	54	—	—	$1^{1}/_{3}$
Rasier, Haarschneiden . .	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Holz	6512	—	—	6	$3^{7}/_{8}$	6522	15	—	3	3^{1}_{10}
Licht	174	24	—	—	$2^{3}/_{4}$	—	—	—	—	—
Oehl	182	24	—	—	—	1215	42	—	—	$6^{1}/_{3}$
Docht, Schmalz	96	44	—	—	—	—	—	—	—	—
Krankenwart	3246	—	—	3	$1^{7}/_{8}$	3087	36	—	1	$6^{2}/_{3}$
Chirurg. Instrumenten .	.	.	.	—	—	265	19	—	—	$1^{1}/_{4}$
Begräbniß , ...	190	46	—	—	$1^{1}/_{2}$	803	13	—	—	$3^{6}/_{8}$
Gottesdienst , ...	165	—	—	—	$1^{1}/_{3}$	162	37	—	—	$^{1}/_{2}$
Allerlei	—	—	—	—	—	155	23	2	—	$^{1}/_{2}$
Summa	41034	49	6	40	$7^{1}/_{2}$	53740	50	3	32	$2^{3}/_{8}$

Die Ersparungscommission 1821 hatte auf 25 Mann 1 Kranken, und täglich auf einen Kranken 40 kr. gerechnet, also nach dem Ergebniß der letzten 4 Jahre gewiß nicht zu wenig. Veranschlagt war von der Lazareth-Inspektion für 1 Tag

Kost $15^{1}/_{3}$, Trank $2^{56}/_{73}$, in Summa	18 kr.	—	hl.
Arznei	10 „	—	„
Krankenwart	5 „	—	„
Seelsorge	— „	4	„
Liegerstätte	7 „	4	„

Kaserne	—	"	1/2	"
Holz, Licht, Stroh	7	"	—	"
Chirurgische Instrumente	—	"	2	"

In Summa 48 kr. 2½ hl.

Die Kosten für das ärztliche Personal sind nach der dem Budget zu Grunde liegenden Formation

Für	Zu	Zahl	Betrag
Regimentsärzte	1200 u. 900	26	27,300
Bataillonsärzte	600 500	48	26,400
Unterärzte	400	42	16,800
		Summa	70,500

Hierzu kömmt noch das Personal bei den Ministerien, Divisionen und Militärapotheken.

XI. Garnisonskirchen und Kapellen.

§ 48.

1500 fl. ohne Bemerkung.

XII. XIII. Schul- und Erziehungsanstalten.

A. Cadettenkorps und Regimentsschulen.

§ 49.

63,486 fl. und zwar: 54,624 fl. für das Cadettenkorps, 8,862 fl. für Regimentsschulen, nemlich 4480 fl. für die 16 Infanterie-Regimenter, 560 fl. für 4 Jägerbataillons, 480 fl. für 2 Kürassier-Regimenter, 440 fl. für die Chevaurlegers-Regimenter, 1902 fl. für die 2 Artillerie-Regimenter. Die Ausgaben für die Regimentsschulen hatten in den 3 Jahren 1819—1821 6024 fl. 36 kr. 3½ hl. betragen, und es ist hierin eine erfreuliche Erhöhung eingetreten.

Für das Cadettenkorps waren 1819 postulirt worden, 75,000 fl. Die wirklichen Ausgaben waren im Durchschnitte von $18^{19}/_{20}$ bis $18^{24}/_{25}$ 56,096 fl. 29 kr. Im Jahre $18^{25}/_{26}$ 46,849 fl. 57 kr. 3 hl., in den Jahren $18^{41}/_{44}$ 58,053 fl. 24 kr. Die ersten 3 Jahre der ständischen Thätigkeit hat sich die wirkliche Ausgabe auf 190,787 fl. 48 kr. 1 hl. belaufen und nach Abzug der Einnahmen vorzüglich der Kostgelder auf 141,666 fl. 49 kr. 3 hl., im Durchschnitte per Zögling über Abzug der Kostgelder 247 fl.; ohne Abzug 320 fl. Die Zöglinge zerfielen in 3 Klassen, welche gar nichts, oder

monatlich 17 fl. oder monatlich 8 fl. 30 kr. bezahlten, und im jährlichen Durchschnitte waren 190 Zöglinge vorhanden mit 12 Professoren, 20 Lehrern, 17 Köpfen männlichen und 7 weiblichen Dienstpersonals. Unter den Ausgaben sind die Besoldungen der verwendeten Offiziere, die im effektiven Stande der Armee geführt werden, nicht enthalten. Nach dem 1822 neu entworfenen Budget sollten die Ausgaben (nach Abzug der Einnahmen) auf 41,514 fl. 56 kr. 3¼ hl. festgestellt werden, indem in Zukunft statt 210 nur 200 Zöglinge gehalten werden, worunter 100 Freiplätze und 100 gegen Bezahlung von 300 fl. Der Ausgabenetat war hiernach:

1 Commandant, Stabsoffizier v. Generalstabe.

1 Major	1380 fl.	— kr.	— hl.
1 Adjutant aus dem Offiziersstand . .	120 „	— „	— „
8 Inspektionsoffiz. aus dem Offiziersstande	960 „	— „	— „
1 Rechnungsführer	528 „	— „	— „
1 Aktuar	257 „	36 „	7¼ „
1 Hausmeister	307 „	40 „	— „
1 Portier	229 „	40 „	— „
1 Magd	56 „	— „	— „
16 Bediente, jeder	229 „	40 „	— „
In Summa	3674 fl.	40 kr.	7¼ hl.

Für Krankenaufseher 300 fl., für die Aerzte aus dem Civilstande 300 fl., Chirurgen aus dem Civilstande 50 fl., Professoren, Lehrer 18000 fl., 200 Zöglinge 45,333⅓ fl., in Summa 71514 fl. 56 kr. 7¼ hl.

Hiervon ab die der Corpskassa von 100 Zöglingen zu leistende Bezahlung für Unterricht und Unterhalt per Kopf 300 fl., jährlich 30,000 fl.

In dem Budget-Vortrag für 18³⁷/₄₃ wurden für einen General-Major als Vorstand, 13 Inspektionsoffiziere, 1 Rechnungsführer, 2 Aktuare, 35 Lehrer und 200 Zöglinge, die Ausgaben berechnet zu 86,948 fl. und die Einnahmen von 70 Zöglingen à 306 fl., 40 à 204 fl., 30 à 102 fl. zu 32,640 fl.; über Reduktion um 4308 fl. bleiben noch 50,000 fl.

In der neuesten Zeit ist die wohl zweckmäßige Veränderung eingetreten, daß nicht mehr ganz junge Knaben, sondern nur solche, die bereits Gymnastalvorkenntnisse haben, aufgenommen werden, daß das Corps den Charakter einer mehr reinen Militärbildung erhalte; es soll militärische Bildungs- und nicht Anstellungsanstalt sein, daher bei Anstellungen als Offiziere allgemeine Concurrenz eintreten und bei den Prüfungen nachgewiesene Fähigkeiten, ob sie in oder außer dem Cadettenkorps erworben wurden, entscheiden. (Xylander S. 142.)

B. Schulgeld für Soldatenkinder.

1765 fl. ohne Erinnerung.

XIV. Schreibmaterialien und Bureaurbedürfnisse.

§ 50.

Dafür sind angesetzt 44,963 fl. Die Ausgaben dieses Titels umfassen:

1) Schreibmaterialien aller Art.
2) Lithographirte Papiere, Tabellen, Listen.
3) Oeffentliche Blätter, Druck- und Buchbinder-Arbeiten und Insertionskosten.
4) Gesetz-, Dienstbücher, Karten ꝛc.
5) Unterhalt und Nachschaffung der Zimmerrequisiten aller Art.
6) Holz und Kerzen zur Beheizung und Beleuchtung, soweit dieselben nicht aus der Casernirungsgebühr bestritten wurden.
7) Reinigung der Lokalitäten und Requisiten.
8) Besondere Ausgaben auf Schreibgehilfen.
9) Postfachgelder, Porto und Estaffeten.

Die jetzt angeschätzte Summe bleibt zurück hinter den früheren Budgets und früheren Rechnungen. In der ersten Periode beliefen sich die Ausgaben im Durchschnitt auf ein Jahr, auf 64,825 fl. 49⅝ kr. Auch hier möchte der Kopf im Verhältnisse der Glieder etwas zu viel kosten. Es trifft die Armee nur 17,560 fl. — kr., der Rest die oberen Stellen: Die 16 Infanterie-Regimenter im Ganzen 9143 fl., die Divisions- und Brigadecommandos allein 6000 fl.

XV. Baukosten.

§ 51.

Die hier angesetzte Summe per 200,000 fl. bezieht sich lediglich auf bauliche Unterhaltung.

Die Festungen mit inbegriffen, wird diese Summe nicht zu groß sein, wenn vorerst alle Gebäude sich in gehörigem Zustande befinden. Die frühern Rechnungen weisen hiefür folgende Beträge nach:

1819 bis 1822 jährlich	230,489 fl.	39 kr.	4 hl.
$18^{18}/_{19}$ bis $18^{23}/_{24}$	303,294 „	37 „	— „
$18^{26}/_{27}$ bis $18^{28}/_{29}$	329,167 „	30 „	— „
Durchschnittlich			
$18^{37}/_{38}$ bis $18^{41}/_{42}$	211,294 „	37 „	4 „
$18^{43}/_{44}$	235,930 „	46 „	7 „
$18^{46}/_{47}$	244,102 „	31 „	— „

Hierunter sind jedoch auch Neubauten begriffen.

Die Militärgebäude bestanden 1819 bei 42 Garnisonen in 79 Casernen, welche für 42,898 Mann und 8,437 Pferde Platz haben, dann 487 anderen Gebäuden; am Ende des Jahres $18^{46}/_{47}$ bei 32 Garnisonen in 72 Kasernen, 52 gemauerten, 3 hölzernen Ställen und Raum für 42,023 Mann und 8311 Pferde, dann 428 anderen Gebäuden. —

Der Schätzungswerth sämmtlicher Gebäude war 5,564,356 fl. 32½ kr. und der sonstigen Realitäten 240,912 fl. 37½ kr.

Bei gehöriger Vertheilung in verschiedene Monate dürften wohl die bereits vorhandenen Gebäude genügen, wenn auch die ganze männliche Bevölkerung nach dem gemachten Vorschlage durch Kasernen wandern sollte.

Sollten auch hie und da größere Lokalitäten nothwendig werden, so werden wohl Ankäufe oder Aufbau im Akkorde wohlfeiler sein, als Bauten in eigner Regie.

XVI. Marsch-, Vorspanns- und Umzugskosten, dann Diäten und Reisekosten.

§ 52.

Die hier sich ergebenden Ausgaben per 61,500 fl. umfassen, erstere: Zulagen und besondere Verpflegungskosten bei Transporten und mobilen Commandos, wesentlich bei Märschen durch das Ausland. Vergütung der Kostportionen bei Einquartirungen auf dem Lande überhaupt; besondere Vergütung eines Reisegeldes an die in Urlaub gehende Mannschaft; besondere Verpflegungs- und Ablieferungskosten der Arrestanten, Aufbrings-Douceur für Deserteurs, s. a. Criminal- und Untersuchungs-Kosten; Vorspannskosten überhaupt; besondere Vergütung der Vorspann- und Umzugsgebühren bei Versetzungen einzelner Offiziers und Militärbeamten.

Die Diäten- und Reisekosten betreffen: Die Inspizirungsreisen der Generäle und Stabsoffiziers, jene der Administrations- und Rechnungs-Beamten, Jene der in Bau- und andern Angelegenheiten reisenden Ingenieure s. a. Offiziere und Beamten; Versendungen und Couriere; besondere Commissionen im Inlande, dergleichen im Auslande.

Die Ausgaben waren in der zweiten Periode größer. Sie haben sich belaufen 18²¹/₂₂ bis 18²³/₂₄ auf 99,403 fl. 50 kr.; 18²⁶/₂₇ bis 18²⁸/₂₉ auf 60,312 fl. 41½ kr. Sehr häufig waren die Klagen bei der Ständeversammlung, daß Soldaten, die in den Urlaub gingen oder davon zurückkamen, unter Wegs betteln mußten, indem sie während ihrer Reise nichts vom Staate erhielten; besonders wurde dieß von den aus der Rheinpfalz nach München gekommenen Soldaten angeführt. Sofern durch die angesetzte Summe diesem Mißstande abgeholfen wird, wäre nichts dagegen zu erinnern, allein diese Kosten scheinen auf den Etat der betreffenden Corps zugehören, so wie diesen auch die Ersparungen der Beurlaubung zu Gute kommen.

XVII. Militär-Max-Joseph-Orden,

in jedem Budget erscheinen dafür 30,000 fl.

§ 53.

Ueber diese Ausgabe wurde vom Ministerium 1822 folgende Auskunft gegeben.

Bei Errichtung dieses Militär=Ordens (Verordnung vom 1. März und 23. Okt. 1806) geruhten Sr. Königl. Majestät allergnädigst, für selben eine eigene Dotation zu bestimmen, deren Erträgniß jährlich 30,000 fl. abwerfen sollte. Vorläufig und bis zur Ausmittelung und Radizirung dieser Dotation auf eigene Ordensgüter, ward deren jährliche Bestreitung auf die Staats= und resp. Militär=Casse angewiesen. Die Verwendung dieser 30,000 fl. war auf nachfolgende Art regulirt:

Von 6 Großkreuzen erhält jeder 1500 fl.	9000 fl.
Von 8 Commandeurs, jeder 500 fl. . . .	4000 „
Von 50 Rittern, jeder 300 fl.	15000 „
Der Ordensarchivar	500 „
Der Ordenscanzlist	300 „
Der Ordensdiener	150 „
In Summa	28,950 fl.

Der Rest von jährlichen 1050 fl. wurde bestimmt, um daraus die auf Anschaffung von Ordenskreuzen und Bändern, sowie auf Ordensfeste und Feierlichkeiten erlaufenden Kosten zu bestreiten.

Dieser Ueberschuß wurde indessen nicht immer ganz in Anspruch genommen, und es bildete sich von der hieraus erfolgten Ersparniß, vorzüglich aber dadurch, daß die Zahl der pensionsfähigen Großkreuze sich verminderte und beim Ableben eines Commandeurs oder Ritters, der Nachfolger erst nach Abfluß des laufenden Semesters in die Pension einrückte (wodurch also die betreffenden monatlichen Raten außer dem Sterbemonat der Ordenskassa heimfielen), ein eigener Fond, der als Capital angelegt, ohne der Kriegskassa neue Lasten aufzulegen Sr. kgl. Majestät in den Stand setzte, von jenen Rittern, welche die Zahl von 50 überschritten — 25 mit einer Pension von jährlich 150 fl. zu begnadigen, welche diese auch seit 1 Juli 1817 beziehen.

Im Bezuge der ganzen Ordenspensionen stehen gegenwärtig: 3 Großkreuze, 8 Commandeurs, 50 Ritter.

Im Bezuge der halben Pension stehen 25 Ritter.

Ohne Pensionsbezug sind in der Armee noch vorhanden 19 Ritter.

Dermalen beziehen auch Kinder, deren Väter den Max=Joseph=Orden erhielten, eine jährliche Unterstützung.

Die strengen Bedingungen, an welche die Verleihung des Max=Joseph=Ordens gebunden ist, machen, daß er in der Armee selbst (bei Verleihungen an Ausländer werden nicht dieselben Bedingungen gestellt) äußerst selten ist, und jeder bayerische Offizier, der ihn trägt, mit Recht stolz darauf sein kann. Aber es wird zu erwägen sein, ob nicht mit Rücksicht auf andere Armeen etwa noch ein anderer Orden für militärisches Verdienst zu schaffen sei, der nicht auf den strengen Anforderungen des Max=Joseph=Ordens beruht, welcher dem nicht zu Theil wird, der dem Erfolge, der bewiesenen Geistesgegenwart und Geschicklichkeit, der vorhandenen Gefahr nach selbst Außerordentliches leistet — sobald er nicht mehr gethan, als seine Pflicht gewesen. —

XVIII. und XIX. Pensionen und Medaillenzulagen.

§ 54.

Dafür wurden im Militärbudget für die Finanzperiode $18^{43}/_{49}$ 567,500 fl. postulirt; diese Position jedoch durch die Stände in Uebereinstimmung mit nachträglichen Vorschlägen der Regierung vom Budget ausgeschieden, und dafür 500,000 fl. besonders angewiesen. Diese Position ist von hoher Wichtigkeit.

Im Jahre 1819 waren nach beendeten Kriegen viele Felddienstuntaugliche und viele ganz taugliche, aber überzählige Offiziere vorhanden; man hatte, anstatt die nur auf Kriegszeit aufgenommenen Offiziere mit einer angemessenen Gratifikation zu entlassen, damit sie anderswo ihren Unterhalt suchen möchten, sie beibehalten, nach und nach theils der Linie eingereihet, theils in Civildienst unterzubringen gesucht, und die Folgen jener Einreihungen war sehr langsames Avancement, so daß manche über 20 Jahre Unterlieutenants blieben. Im Jahre $18^{18}/_{19}$ war der

	Effektivstand.	Kostenbetrag.
der Pensionisten	4231	466,705 fl. 51 kr.
Ueberzähl. bei der Milit.-Hauptkassa	33	36,971 „ $38^{3}/_{4}$ „
Ueberzähl. bei den Regim., Offiziere	622	396,353 „ $20^{5}/_{8}$ „
„ „ „ „ Unteroffiziere	115	
in Summa		901,020 fl. $50^{3}/_{8}$ kr.

Die Pensionen und Quiescentengelder haben in den 4 Jahren 1820 bis $18^{23}/_{24}$ 3,912,833 fl.!, also durchschnittlich das Jahr 782,564 fl. betragen. Im Jahre 1825 wurden auf die Pensions Amortisationskassa 750,000 fl. übernommen, wovon noch ein Viertheil nicht erloschen sein dürfte.

Erwägt man, daß die fixen Gehalte sämmtlicher Offiziere und Angestellten sich beiläufig auf 1,600,000 fl. belaufen, so ergibt sich als Resultat, daß die Pensionsausgaben die Hälfte der Aktivitäts-Gehalte betragen, ja darüber, wenn die Pensionen für Wittwen und Waisen ($18^{46}/_{47}$ 280,000 fl.), die Ausgaben für Invalidenhäuser ($18^{46}/_{47}$ 78,000 fl.) und Garnisonskompanien (90,000 fl.) berücksichtigt werden, zieht man auch den Aufwand für Gemeine und Unteroffiziere weg, die bei weitem den geringeren Theil betragen.

Die Ueberweisung der Pension auf eine besondere Kassa 1825 war eine nothwendige Maßregel zur Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Einnahme und Ausgabe im laufenden Dienste: 5,200,000 fl. Pensionen wurden einer mit 2,700,000 dotirten Kasse überwiesen, die anfangs Schulden contrahiren mußte, um solche nach Maßgabe des Heimfalls der Pensionen wieder zu tilgen.

Man erkannte schon damals in dem Pensionswesen des Staates, das beinahe den Betrag der direkten Steuern verschlang, eine, wenn auch nothwendige, doch möglichst in ihrer Entstehung zu beschränkende Ausgabe.

Es wurde daher als Grundsatz angenommen, keinen eigenen Pensions-Etat mehr auszusetzen, sondern jedem Verwaltungszweig zur Pflicht zu machen für seine Pensionisten innerhalb einer bestimmten Grenze selbst zu sorgen.

Deßhalb erschienen im Militärbudget 18²⁵/₃₁ nur 26,000 fl. für Pensionen; allein bald wurde der Grundsatz nicht mehr durchgeführt; es trat in jedem Militärbudget wieder eine eigene und zwar stets steigende Position für Pensionen auf; 1831 und 1837 270,000 fl., 1843 500,000 fl.

Die Ausgaben haben 18⁴⁴/₄₅ 489,932 fl. 14 kr. betragen, und zwar für 452 Offiziere und Beamte 420,226 fl. 49 kr., für 815 Unteroffiziere und Soldaten 61,848 fl. 23½ kr.; Medaillenzulagen für 428 Offiziere 4870 fl. 13 kr., für 51 Unteroffiziere und Soldaten und 8 Gendarmen, 21 Individuen vom Sanitätspersonal 2867 fl. 49 kr. Hierzu 118 fl. 53 kr. Kosten für die aus dem Pensionsstand in Aktivität Uebergetretenen. Außer den 500,000 fl. für die Armee sind im Budget noch 36,200 fl. für Pensionen der Gendarmen aufgenommen und solche haben anno 18⁴⁴/₄₅ 44,661 fl. 4 kr. 3 hl. betragen.

In den Jahren 18⁴⁸/₅₀ haben wieder viele Pensionirungen stattgefunden und das Budget von 18⁴⁹/₅₀ enthält 600,000 fl. für Militärpensionen.

§ 55.

Mit dem 1. Okt. 1822 war eine bedeutende Erhöhung der durch das Regulativ vom 24. Juli 1803 bestimmten Pensionen eingetreten und zwar auf folgende Beträge.

	Regulativ 1822	Regulativ 1803	Mehr 1822 um
General der Infant., Cav., Artill.	5850	War der jedesmaligen Bestimmung vorbehalten	
General-Lieutenant	4500		
General-Major	3150		
Oberst	1800	1200	600
Oberstlieutenant	1500	800	700
Major	1300	700	600
Rittmeist. od. Hauptm. I. Cl.	1000	600	400
Hauptmann II. Cl.	800	450	350
Oberlieutenant	500	312	188
Unterlieutenant	420	288	122
Junker u. mit diesem gleichstehende Indiv.	240	—	—

Für Unteroffiziere und Gemeine gibt es zwei Klassen, monatlich

	I. Classe. fl.	I. Classe. kr.	II. Classe. fl.	II. Classe. kr.
Feldwebel, I. Wachmeister, Oberfeuerwerker oder ein in dieser Rangscathegorie stehendes Individuum	10	—	7	30
Sergeant, II. Wachmeister	7	30	5	—
Corporal, Hautboist, Trompeter	7	—	4	30
Soldat, Tambour	5	—	3	30

Bei Einführung des neuen Regulativs wurde dasselbe nicht auf die früheren Pensionisten angewandt; die Gleichstellung hätte im Jahre 1828 einen Betrag von circa 40,000 fl. in Anspruch genommen; der vom Abgeordneten Freiherrn von Closen auf diese Gleichstellung eingebrachte, von beiden Kammern angenommene Antrag wurde nicht genehmigt. Im Jahre 1831 wurde derselbe Antrag in der Kammer der Abgeordneten, 1834 von beiden Kammern erneuert. Die Minister der Armee und der Finanzen schienen in der Debatte dafür zu sein und insbesondere hatte letzterer, sowie der Abgeordnete Rudhart bemerkt (Band VI. Seite 353): „daß kein gesetzliches Bedenken bestehe, diese „Ausgabe der Pensions-Amortisationskassa zu überweisen.“

Im Reichsabschiede wurde „jedoch Bedenken getragen, so sehr die „gute Absicht erkannt wird, diesen Anträgen die königl. Genehmigung „zu ertheilen, womit die Pensions-Amortisationskassa mit einer neuen „Last beschwert würde.“

Im Publikum war indessen die Ansicht verbreitet, die an sich billigen Anträge seien deßhalb nicht angenommen worden, weil sie von den Ständen herrührten, welchen das Militär nichts verdanken sollte. 1843 wurde derselbe Antrag in der Kammer der Abgeordneten erneuert, von der Kammer der Reichsräthe angenommen, aber der gemeinschaftliche Antrag wurde im Landtagsabschied mit Stillschweigen übergangen.

§ 56.

Das annähernde Verhältniß der Pensionen, die an sich zumal bei den untern und mittleren Gagen höher sind, als bei andern Staaten, zum Gehalt des aktiven Dienstes veranlaßte öfters Offiziere ihre Pensionen nachzusuchen, wenn sie auch noch dienen könnten, und eine der gewöhnlichsten Ursachen war eingetretene oder befürchtete Präterirung. Die nöthigen ärztlichen Zeugnisse fehlten dabei nicht, auch nahm man die Sache auf keiner Seite so genau, weil es Avancement gab.

Im Civildienste berechtigte nur 70jähriges Lebens- oder 40jähriges Dienstesalter, Pensionirung nachzusuchen. 40 Jahre im Civildienste entsprechen wohl 50 Jahren im Militärdienste — in Friedenszeiten — da dort die vieljährigen vorbereitenden Dienste ohne förmliche Anstellung nicht gerechnet werden.

Unter den dermalen pensionirten Offizieren gibt es noch viele physisch und moralisch tüchtige Kräfte, die zum Besten des Staates und zur Erleichterung der Finanzen verwendet werden können. Indessen, nachdem in den Jahren 1812 bis 1814 die Armee einen so bedeutenden Zuwachs von Offizieren erhielt, und von den damals schon bei der Armee befindlichen eine große Anzahl noch in der vollsten Jugendkraft war, so läßt sich erklären, wie in der jüngsten Vergangenheit und noch in der nächsten Zukunft eine große Anzahl Offiziere vermöge ihres Dienst-

und physischen Alters vollen Anspruch auf Pensionirung hatten und noch haben werden. —

Zur möglichsten künftigen Verminderung dieser Position würden nebst Reaktivirungen zwei Maßregeln führen: Die Verminderung der standesmäßigen Offiziersstellen, nach den früheren Entwicklungen, sodann Bestimmung eines nicht zu überschreitenden Geldmaximums für Pensionen: Wäre dieses Maximum erreicht, und es träte dennoch die Nothwendigkeit einer Pensionirung ein, so müßte sie zwar stattfinden, aber der Pensionsgehalt bleibe auf dem Aktivitäts-Etat, und der Nachmann versähe seine Funktion gegen eine Zulage, wofür die Fonds aus den Beträgen gebildet würden, die sich aus dem Unterschied von Aktivitäts- und Pensionsgehalt ergeben.

Wäre z. B. ein Oberst der Infanterie zu pensioniren, dessen Aktivität seinen Pensionsgehalt um 1020 übersteigt, so würden diese 1020 fl. unter den Oberstlieutenant, Major rc. rc. vertheilt, welche die um einen Grad höhere Funktion zu versehen hätten, und so würde zuletzt die Pensionirung keine andere Folge haben, als daß ein Gemeiner zum Korporal aufstiege; denn das muß doch wohl angenommen werden, daß jeder die Fähigkeit habe, die Funktion seines unmittelbaren Vormannes zu versehen. Nach dem jetzigen Systeme wird jeder Oberst, wenn er auch nicht mehr die nöthige Kraft besitzt, so lange als möglich bleiben, um noch zum General zu avanciren, und dann als General seine Pension zu verlangen, welche die eines Obersten um 1215 fl. übersteigt; niemand kann ihm dieß verüblen, die obersten Behörden werden Avancement und Pensionirung der Art aus dem doppelten Gesichtspunkte gerne befördern, des Wohlwollens gegen einen braven, lang gedienten Offizier und des Dienstes — damit die wichtige Stelle eines Obersten ausgezeichnet versehen werde, sobald für Pensionirungen der Art keine unübersteigbare Grenze gesetzt ist und es sich nur um den großen Säckel der Staatskassa handelt. So richtig auch der Satz ist, daß jeder nach seinen Leistungen honorirt werden soll, so wird doch jeder billig denkende Offizier, ohne Murren eine Zeit lang eine höhere als seine bisherige Stelle ohne den vollen Bezug des mit jener verbundenen Gehaltes versehen, wenn er sich überzeugt, daß bei einer wohlgeordneten Staats-Finanzwirthschaft die verantwortlichen Minister das Budget einhalten und sich nach der Decke strecken müssen.

§ 57.

Ob übrigens das Regulativ nicht einer Revision und Modifikationen mit Rücksicht auf in Krieg*) erhaltene Beschädigungen oder eingetretene Dienstuntauglichkeit, und bei Pensionirungen in Friedenszeiten, mit Rücksicht auf Dienstes- oder physisches Alter zu unterwerfen

*) Zu beachten scheinen dießfalls die Vorschläge des Militär-Ausschusses bei der Nationalversammlung § 81 bis 84.

sei, dürfte seiner Zeit erwogen werden. Es bedarf übrigens wohl keiner Betheuerung, daß es sich hier um künftige Institutionen und um ein wichtiges Motiv für die Einführung des beantragten Landwehrsystemes handle, nicht aber darum, verdienten Kriegern, deren Schuld es nicht ist, daß wir 35 Friedensjahre hinter uns haben, ihren wohlverdienten Gehalt zu schmälern, oder die nach vielen Mühseligkeiten ersehnte Ruhe nicht zu gönnen.

§ 58.

Die Garnisonskompagnien können füglich den Pensionen angereiht werden, da sie für halb Invalide bestimmt sind.

Für 12 Offiziere und 551 Unteroffiziere und Gemeine ist der Betrag von 95030 fl. 30 kr. 5 hl. berechnet, wovon die Gagirten 9832 fl. treffen, somit die übrige Mannschaft 85,198 fl. 30 kr. 5 hl.; trifft per Kopf 154 fl. 37 kr.

Die meisten würden es wohl vorziehen, weniger auf die Hand zu bekommen, wenn sie den Betrag nach Belieben verzehren könnten, auch würden die Competenten sich vermindern, sobald das von uns vorgeschlagene System der Armeebildung angenommen würde.

§ 59.

Die Medaillenzulage beträgt für den Besitzer der goldenen Medaille die volle, für die silberne eine halbe Taglöhnung jener Charge, welche er am Tage seiner Auszeichnung begleitete. Soldaten, die sich zu einer neuen Dienstzeit verpflichten, erhalten in den ersten 6 Jahren ihrer Reengagirung täglich 1 kr., für die folgende Zeit 1½ kr. Zulage.

XX. Disposition resp. Unterstützungsfond.

§ 60.

7000 fl. Diese Ausgabe wurde zwar in der Ständeversammlung 1831, jedoch nach den gegebenen Erklärungen seither nicht mehr beanstandet.

Für Lager.

§ 61.

Dafür erscheinen im Budget mit dem Zusatz: „alle drei Jahre eines gerechnet 49,676 fl. Die Kosten eines Lagers sind somit zu 150,000 fl. veranschlagt. Diese Summe dürfte nicht beanstandet werden, aber auch für die größeren Waffenübungen neben den kleineren in den Garnisonen und Distrikten genügen. —

Wenn bei einzelnen großen Garnisonsstädten mit Benützung der vorhandenen Zelte nebenher kleine Lager aufgeschlagen werden, so verhindert nichts mit geringen Kosten jährlich Waffenübungen von aus allen Waffengattungen continirten Corps vornehmen zu lassen. —

Militär-Fonds.

§ 62.

Im Budget erscheinen seit 1837 Beiträge von 10,000 fl. für Invaliden- und 82,000 fl. für Wittwen- und Waisenfond. —

Die Armee besitzt einen Wittwen- und Waisen-, einen Invaliden- und einen milden Stiftungsfond mit eigenem Vermögen an Capitalien.

Dieses Vermögen hat betragen

	Militär Wittwen und Waisenfonds			Invalidenfond			Milde Stiftungsfond		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1. Oktober 1818	2274202	9	5	420418	51	5	75850	39	2
1. Oktober 1826	2831823	40	1	1216805	—	—	89900	—	—
1. Oktober 1847	3305596	23	4	1671323	10	1	101866	4	7

Die bedeutende Vermögensvermehrung spricht für die Verwaltung. Die ersten zwei Fonds beziehen indessen nicht lediglich die Zinsen von ihren Capitalien, sondern haben noch andere Zuflüsse, und zwar:

1) Abzüge von den Gagen und Löhnung à $\frac{1}{2}$ kr. per Gulden was bei dem dermaligen Betrage von circa 3 Mill. jährlich 25,000 fl. abwerfen würde: Dazu kommen noch Abzüge bei Beförderungen und bei Verehelichungen.

In einem Voranschlage vom Jahre 1822 waren diese Einnahmen berechnet zu 36,000, 4000 und 5000 fl., in Summa 45,000 fl.

Von den Gagen-Abzügen liegen Uebersichten vor vom Jahre 1803 bis $18^{20}/_{21}$; sie haben in diesen 18 Jahren 1,212,194 fl. $25^{5}/_{8}$ kr. betragen und die stärksten Jahre waren $18^{10}/_{11}$ mit 140,883 fl. $23^{1}/_{4}$ kr. und $18^{13}/_{14}$ mit 135,338 fl. $9^{1}/_{4}$ kr.

2) Vermögens-Confiskationen wegen Desertion, eine Quelle, auf die jetzt nicht mehr zu rechnen ist. In früheren Jahren war sie von Bedeutung und hat nach vorliegenden Auszügen von 1790 bis $18^{20}/_{21}$ über Abzug der Vergütungen an das Aerar und der wieder zurückbezahlten Beträge in den 31 Jahren 210,196 fl. $42^{1}/_{2}$ kr. betragen; trifft jährlich 6,780 fl.

3) Die reichhaltigste Quelle für die Fonds sind die Conscriptionstaxen, welche theils in bestimmten Strafen, theils in Gebühren für solche, die vor dem Ende ihrer Dienstzeit die Entlassung verlangen, im wesentlichen von 6 fl., von jedem Conscribirten, der nicht wirklich eingereihet wird, bestehen; die Einnahme hieraus für die Fonds (da einige andere Ausgaben aus diesen Geldern bestritten werden) kann zu 160 bis 180,000 fl. jährlich veranschlagt werden: sie haben betragen in den 3 Jahren 1819 bis $18^{20}/_{21}$: 455,103 fl. 5 kr. 5 hl., in den Jahren $18^{24}/_{25}$ und $18^{25}/_{26}$ 244,913 fl. 31 kr. 6 hl.

§ 63.

Die Löhnungsabzüge und ein Theil der Conscriptionsgelder fallen dem Wittwen= und Waisenfonde zu, dem auch die bedeutendsten Lasten obliegen.

1822 war der Anschlag für

1313 Wittwen	153,200 fl.
786 Waisen	46,400 „
Pensionsmehrungen einiger Wittwen	2,500 „
Abfertigungsbeträge von Waisen .	2,700 „
Besoldungen der Beamten . . .	4,806 „
Regie	475 „
In Summa	210,075 fl.

Die Ausgaben waren

$18^{18}/_{19}$	199,432 fl.	$11^{3}/_{8}$ kr.
$18^{20}/_{21}$	206,330 fl.	$19^{3}/_{8}$ kr.
$18^{46}/_{47}$	280,853 fl.	$48^{3}/_{8}$ kr.

Die Ausgaben dieses Jahres ergaben sich für:

541 Offiziers= und 474 Unteroffiziers= und Soldaten= Wittwen,

einfache 361, doppelte 312 Offizierswaisen,

270 Unteroffiziers= und Soldatenwaisen,

Abfertigungen für 16 Offiziers= und 29 Unteroffiziers= und Soldatenwaisen.

Die Wittwen und Waisen sind durch das Pensionsregulativ vom 15 Dez. 1812 gehörig bedacht: jede Offizierswittwe erhält als Pension den dritten Theil des vollen Gehaltes ihres Gatten, jede einfache Waise $^{1}/_{25}$, eine doppelte Waise $^{3}/_{50}$ jenes Gehaltes, und zwar die Waisen von Stabsoffizieren und in dieser oder höhern Categorie stehenden lebenslänglich, die andern bis zum 20. Lebensjahr, und selbst nach diesem noch, je nachdem der Selbsterwerb mehr oder minder beschränkt ist.

Die Wittwen der Civil=Staatsdiener erhalten statt $^{1}/_{3}$ nur $^{1}/_{5}$ des Gehaltes ihren Gatten. Die Wittwen der Unteroffiziere und Soldaten erhalten Unterstützung 2 fl. 30 kr. bis 5 fl. monatlich.

Die Waisen der Unteroffiziere und Soldaten, sowohl die einfachen, wie die doppelten, erhalten einen Erziehungsbeitrag von monatlich 3 fl.; die Knaben bis zum zurückgelegten 13., die Mädchen bis zum 15. Lebensjahr.

Erlernt ein Knabe nach dem 13. Lebensjahre ein Kunst oder ein Handwerk, so erhält er überdieß Unterstützung und Lehrgeld.

Die Wittwen und Waisen der auf dem Felde der Ehre gebliebenen, oder an den Folgen der vor dem Feinde erhaltenen Wunden verstorbenen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten erhalten die Pension und Unterstützung nach dem nächst höheren Grade des verstorbenen Gatten und Vaters.

§ 64.

Der Invalidenfond hat im Jahre $18^{46}/_{47}$ 78,977 fl. 49 kr. 5 hl. verausgabt und damit wurden

	Offiziere	Unteroffiziere u. Soldaten	In Summa
Im Invalidenhaus verpflegt	5	168	173
In der Veteranenanstalt . .	5	36	41
Es erhielten monatl. Zulagen	13	198	211
Es erhielten überhaupt Unterstützung	168	433	601

In dem Vortrage von 1822 wurde über diese Anstalt bemerkt: „Daß sie sich auf ein allerhöchstes Rescript von 1813 gründe. Es erhalten zwar die Invaliden in der Regel Geldbeiträge, die sie, wo es ihnen beliebt, verzehren können, allein für besonders gebrechliche, für solche, die keine Heimath haben, ist die Invaliden-Anstalt bestimmt. Der verarmte Krieger sollte nicht in Noth und Sorgen leben."

Jeder Invalide erhält nebst angemessener Verpflegung ein Taschengeld von 2, 3, 4 bis 6 kr. für den Gemeinen, Corporal, Sergeanten und Feldwebel.

Im Jahre $18^{18}/_{19}$ berechnete sich die Verpflegung eines Invaliden (einschlüssig aller Ausgaben) auf 31 kr. täglich.

§ 65.

Der milde Stiftungsfond hat im Jahre $18^{46}/_{47}$ 4192 fl. $28^1/_2$ kr. verausgabt, und es erhielten daraus 415 Individuen Unterstützung.

§ 66.

Die Militärfonds werden von einer eigenen Commission administrirt, und unterliegen der vorschriftsmäßigeu Superrevision, deren Resultate im Regierungsblatte bekannt gemacht werden.

Wenn sie in dieser Beziehung und insbesondere wegen der denselben gehörigen Capitalien als eigene Stiftungen behandelt werden, so schließt das doch das Recht der ständischen Controle nicht aus, die auch in den Vorträgen von 1822 und 1825 in Anspruch genommen, und unter Vorlage der Rechnungsresultate von der Staatsregierung nicht beanstandet wurde.

Die Unterstützungen der Wittwen und Waisen und der Invaliden sind Staatszwecke, die Abzüge von den Gagen und Löhnungen, sowie die Conscriptionstaxen tragen den Charakter von Steuern, und unterliegen daher der gesetzgebenden Gewalt, was nicht der Fall wäre, wollte man sie als gestiftete Einnahmen betrachten.

Die Pensionsgrößen sind durch ein allerhöchstes Rescript vom 15. Dez. 1812, contrasignirt vom Kriegsminister, erlassen an Kriegsökonomie-Rath, als Pensionsregulativ festgesetzt, das in keiner Hinsicht als eine Stiftung betrachtet werden kann, der aus dem Staatsvermögen bestimmte Fonds hätten ausgemittelt werden müssen. —

Sowohl diese Beträge, als die Zuflüsse unterliegen der gesetzgebenden Gewalt und es wird dieses hier hauptsächlich aus dem Gesichtspunkte hervorgehoben, daß etwaiger Verlust an Einnahmen, an Conscriptionsgeldern kein Grund sein kann, in dem Conscriptionsgesetze keine Aenderung eintreten zu lassen.

Wie jetzt schon den zwei Fonds jährlich 92,000 fl. aus Staatsmitteln zufließen, so würde der etwaige Bedarf auf ähnliche Weise ergänzt werden müssen, ergäbe sich ein bedeutender Ausfall an Conscriptionstaxen durch Veränderung des Conscriptionsgesetzes. —

Indessen ließe sich vielleicht auch jeder Ausfall der Art beseitigen, würde z. B. statt der bisherigen 6 fl. für jene, die das Loos nicht getroffen hat, nebstdem ein Beitrag von 3 fl. von jedem, der nach 3 Jahren zur Reserve tritt, festgesetzt, was jeder gegen die bisherige 6-jährige Dienstzeit wohl als Wohlthat erkennen und schon wegen des ausschließenden Zweckes, Unterstützung von Wittwen, Waisen und Invaliden gern bezahlen würde.

Armee-Reserve-Fond.

§ 67.

Dieser erscheint im Budget in einem Capitalbetrage von 2,125,000 fl. mit 85,000 fl. Zinsen. Er rührt noch von den französischen Contributionsgeldern her, belief sich früher auf 2,700,000 fl., war aber durch die Kriegsrüstungen 18⁴⁰/₄₁ beinahe ganz erschöpft, und ist später wieder aus den Finanzerübrigungen bis auf den angezeigten Betrag ergänzt werden. —

Es wurde in mehreren Vorträgen der Kammer der Abgeordneten bemerkt, daß es zu großen Ersparungen führen würde, wenn die Armee mit einem gehörigen Betriebskapitale versehen wäre, um zur rechten Zeit Ankäufe zu machen.

Als solches könnte etwa der Armee-Reserve-Fond benutzt werden, welcher bisher bei der Staatsschuldentilgungskassa verzinslich auflag, die den jedesmaligen Bedarf zurückzahlte, und so gewissermaßen den Bankier der Armee bildete.

Festungen.

§ 68.

Bayern besaß beim Eintritte der Verfassung mit Ausnahme der Bundesfestung Landau nur kleine befestigte Plätze, wovon man Forchheim und Rottenberg eingehen ließ, und allgemein wurde eine größere Festung als Waffenplatz und als strategische Stütze bei militärischen Bewegungen im engern Vaterland für ein Bedürfniß anerkannt. —

In letzterer Hinsicht würden viele Regensburg empfohlen haben, jedoch erhielt Ingolstadt, die frühere Festung Bayerns, die nie genommen, aber in Folge eines Waffenstillstandes 1800 geschleift wor-

den war, den Vorzug. Nachdem 1825 für Militäretat die Bewilligung einer weit geringeren Summe in Aussicht stand, erhielt schließlich in der Kammer der Abgeordneten den Antrag des Freiherrn v. Closen die Zustimmung 6,700,000 fl. mit Rücksicht auf die Wiederherstellung Ingolstadts zu bewilligen.

König Ludwig wußte nach seinem Regierungs-Antritte an den 6,700,000 fl. jährlich 1 Mill. zu ersparen, und es wurde für Ingolstadt $18^{28}/_{29}$ bis $18^{30}/_{31}$ 3,300,000 fl. verwendet.

Indessen wurde es bedenklich gefunden, auf Kosten der gehörigen Ausbildung der Armee eine Festung zu bauen und für angemessener erachtet, für diesen Bau einen eigenen Fond auszumitteln.

Von den 700 Millionen Franken französischer Contributionsgelder wurden 137½ zur Grenzvertheidigung gegen Frankreich bestimmt, und davon 15 Bayern überlassen, worüber noch nicht war verfügt worden.

Es wurde in der Kammer der Abgeordneten die Ansicht ausgesprochen, daß diese Gelder zur Erbauung der Festung Ingolstadt könnten verwendet werden, und diese Ansicht trug wesentlich dazu bei, daß anno 1831 über die bereits für die Festung bewilligte Summe ein Credit von 7 Mill. Gulden zur Verwendung für die Festung in der Finanzperiode $18^{31}/_{37}$ bewilligt wurde.

Das Ministerium hatte die noch zur Vollendung der Festung nöthige Summe auf 18,310,000 fl. angeschlagen. *) Es zeigte sich indessen bald, daß die französischen Gelder nicht für Ingolstadt verwendet werden könnten; es wurde damit Germersheim gebaut als Bundesfestung, aber dazu noch über 4 Mill. Gulden**) mehr verwendet, wofür billiger Weise Bayern vom Bunde Ersatz geleistet werden sollte. Ingolstadt wurde dessenohngeachtet fortgebaut und die nöthigen Fonds auch in den nachfolgenden Ständeversammlungen bewilligt, so daß jetzt die 18 Mill. bis auf einen kleinen Rest verbaut sein werden. ***) Ingolstadt erscheint als ein Meisterwerk, aber zur Erbauung und Bewaffnung der detachirten Forts werden wohl noch 5 Mill. erforderlich sein; Ingolstadt wird aber wohl immer bayerische Festung und Waffenplatz bleiben, und nicht Bundesfestung werden, wie Landau, Germersheim und Neuulm. Das am Schlusse des Jahres $18^{44}/_{45}$ in Ingolstadt

---

*) In dem Vortrage des Finanzministers, 10. April 1834 ist der ganze Bedarf berechnet für die Festung auf 20,189836 fl. 40 kr. 3 hl. für Armirung auf 2,700,000 fl., in Summa 22,889,836 fl. 40 kr. 3 hl. und da 4,580,000 fl. bereits in der zweiten Finanzperiode gedeckt waren, so wurde der Bedarf durch das Gesetz vom 8. Juni 1834 auf den unüberschreitbaren Bedarf von noch 18,310,000 fl. festgesetzt.

**) Es wurden dazu aus bayerischen Staatsmitteln 7,407,109 fl. 50 kr. 1 hl. angewiesen, wovon am Schluß des Jahres $18^{46}/_{47}$ noch 3,084,885 fl. 54 kr. 2 hl. nicht verwendet waren.

***) Am Schlusse des Jahres $18^{46}/_{47}$ waren von den 18,310,000 fl. verbaut 16,952,757 fl. 14 kr. 2 hl.

vorhandene Mobiliar-Vermögen belief sich auf 2,164,278 fl. 50 kr. 2 hl. Schon die nothwendige Besetzung der Festung ist der entscheidende Grund für die größere militärische Ausbildung der Nation.

Was Landau betrifft, so wurden dafür jährlich 25,000 fl. angesetzt, wiewohl diese Bundesfestung aus Bundesmitteln unterhalten werden sollte; allein dieß geschah im Vertragswege in der Art, daß dagegen Bayern zur Unterhaltung der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg nichts beitragen durfte. Bayern hat dabei nichts gewonnen, und in Folge der neu entstandenen Festungen Germersheim, Ulm und Rastatt werden in Zukunft andere Bestimmungen zu treffen sein.

Fohlenhöfe, Stammgestüte.

§ 69.

Diese Militäranstalt verdankt ihr Entstehen dem Wunsche für den Kriegsdienst ganz taugliche Pferde im Inlande zu erhalten, nachdem die während der Kriegsjahre theils aus dem Auslande bezogenen, theils im Inlande gekauften Pferde nicht ganz entsprochen hatten.

Im Jahre 1807 ward der Anfang mit einer kleinen Anstalt im Schweiganger gemacht, und nach dem französischen Krieg wurden von den Contributionsgeldern bedeutende Summen zum Ankaufe von Gütern verwendet, um daselbst den Bedarf an Cavalleriepferden zu ziehen, und zwar jährlich 800.

Aber sie kamen auf diesem Wege zu theuer: nach hergestellten Rechnungen das Stück, je nachdem man nur das Futter oder auch den Verlust bei der Selbstregie und anbei das ganze in der Anstalt steckende Capital anschlug, auf 443 fl. 6½ kr.; 988 fl., ja 1690 fl. während die Ankaufspreise nach Lieferungscontracten für leichte Cavallerie auf 174 fl., für schwere Moldauer auf 192 fl., für norddeutsche auf 355 fl., für Fuhrwesenspferde auf 165 fl. kamen.

Es wurden daher einige Oekonomieen wieder verkauft und der Betrieb eingeschränkt mehr auf ein Stammgestüt und Auferziehung erkaufter Fohlen, als auf eigene Nachzucht berechnet.

Der Stand war im Jahre 1841 folgender: in 5 Complexen 19,510 Tgw. 89 Dez. Gründe in einem Ankaufspreise von 594,189 fl., 1841 geschätzt zu 923,286 fl. 12 kr., nemlich die Gebäude zu 458,198 fl., die sonstigen Realitäten zu 464,288 fl. Der reine Ertrag von 1838 bis 1841 war jährlich 494 fl. 46 kr.; wiewohl von den an die Armee abgegebenen 1505 Remonten, 489 Cürassierpferde zu 310 fl., 1316 leichte Cavalleriepferde zu 220 fl. das Stück vergütet wurden. In den Jahren 1841 bis 1844 war das Gesammterträgniß: 10,299 fl. 59 kr. 3 hl.; da jedoch die Zinsen aus dem Reservefonde, welche unter den Einnahmen erscheinen, 21,750 fl. 16 kr. betrugen, so haben die Fohlenhöfe in diesen 3 Jahren statt ein Erträgniß zu liefern (mit Umgehung der der Stammgestutsverwaltung jährlich überlassenen Weide, Heu und Strohvorräthe im Anschlage von

4500 fl.) — noch mit Verlust abgeschlossen, wiewohl die an die Armee abgelieferten 1517 Pferde bezahlt wurden, 398 Kürassierpferde zu 310 fl., 1052 leichte Cavalleriepferde zu 220 fl., 67 Zugpferde zu 250 fl. und einige Zweige eine nicht unbedeutende Einnahme gewährt haben, namentlich 18⁴¹/₄₄:

	Einnahmen.			Ausgaben.			Ueberschuß.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Brauereien und Branntwein-Brennereien	99311	22	6	72191	38	3	27199	44	3
Glasfabrik	54644	18	2	34929	17	7	19715	—	3

Der Verwaltung sollen diese Resultate nicht zum Vorwurfe dienen, sie liegen in den Verhältnissen, in dem bei Anstalten der Art im Gegensatze der gewöhnlichen Bauernwirthschaften zu zahlreichem und kostspieligem Personale, deren Geldbezüge sich auf jährlich 14 bis 15000 fl. belaufen. Der Vermögensstand der Fohlenhöfe berechnete sich am Schlusse des Jahres 18⁴³/₄₄ auf

Immobilien	908,948 fl.	12 kr.
Mobilien	439,991 „	9³/₈ „
Aktivrest	167,900 „	— „
In Summa	1,515,939 fl.	21³/₈ kr.

Im Jahre 18⁴⁴/₄₅ hat sich obiger Vermögensstand erhöhet auf 1,528,788 fl. 23¹/₄ kr. also um 12,848 fl., somit nach Abzug der Zinsen von den Aktivkapitalien haben die Güter doch eine kleine Rente abgeworfen; an die Regimenter wurden 581 Pferde um obige Preise abgegeben:

Die Rechnung für 18⁴⁶/₄₇ weist einen Vermögensstand nach von 1,484,974 fl. 52 kr. 7 hl., somit hat sich in den 2 Jahren seit 18⁴⁴/₄₅ eine Vermögensverminderung ergeben von 30,964 fl. 28 kr. 4 hl.

Gestüts- und Remontirungsfonds waren anfangs zusammengeworfen mit einem Vermögen von 4 Mill., davon wurde jedoch später ein Theil zum Remontirungs- resp. Armee-Reserve-Fond ausgeschieden.

§ 70.

Die Anstalt wird daher nie als eine Finanzquelle für die Armee zu betrachten sein, sondern um so nützlicher werden, je mehr in inniger Verbindung mit dem Landgestüt ihr Hauptzweck Beförderung und Veredelung der inländischen Pferdezucht sein wird; eine Beförderung liegt schon in dem jährlichen Ankaufe von Fohlen aber noch weit einflußreicher wird ein edles Stammgestüt wirken.

Ankauf und Nachzucht edler Hengste und Stuten ist wohl in Bayern dringendes Bedürfniß.

Bei gehöriger Leitung und Beaufsichtigung der inländischen Pferdezucht und Bewilligung angemessener Preise für Remonten wird Bayern weder des Auslandes, noch kostspieliger Staatsregie bedürfen, um die

für den Militärdienst nöthigen Pferde zu erhalten, was sich schon aus nachfolgenden im Jahre 1820 erhobenen Thatsachen aus den 7 Kreisen diesseits des Rheins ergibt. Pferde: 299,933; zur Nachzucht verwendete Hengste: 5143; Stuten: 47,923; im Jahre 1820 gefallene Fohlen 27,508.

Landwirthe, welche Sprunghengste halten für eigene Pferde 2125; für fremde 866; welche Stuten zur Nachzucht verwenden 32,208. Landwirthe, welche geneigt wären zur Uebernahme von Aerarialhengsten 495; von Stuten zur Nachzucht 1613; zur Aufzucht von Fohlen 575; bisher jährlich zum Verkauf nachgezogene Fohlen 8,806. Im russischen Feldzuge haben sich übrigens die bayerischen Pferde als besonders dauerhaft bewährt.

Vermögensstand.

§ 71.

Derselbe hat betragen an

	Mobilien			Immobilien		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Beim Eintritte der Verfaßung am Schluße des Septembers 1818	8369693	8	2	3485867	31	—
Am Schluße des Jahrs 1828/29 . .	9832359	36	6	5510396	14	—
Am Schluße des Jahrs 1843/44 . .	11223502	38	—	5783788	10	—

Hierzu kommt noch am Schlusse des Jahres $18^{43}/_{44}$ das Mobiliarvermögen in Germersheim mit 784,324 fl. 9 kr. 2 hl. und von Ingolstadt mit 1,990,384 fl. 12 kr. 7 hl. *)

Die einzelnen Beträge des Mobiliarvermögens waren:

	30. September 1818.			30. September 1844.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Brod und Fourage	221974	20	3	174486	10	6
Montur	868133	1	3	1497324	6	—
Armirung, Rüstung	6029639	40	1	8021514	9	7
Musik-Instrumente	34429	48	—	23909	50	—
Sattelzeug, Zuggeschirr ꝛc.	350685	—	—	411511	33	7
Casernirung und Wachtbedürfnisse . .	547784	10	5	596893	46	1
Krankenpflege	182182	39	5	179885	39	—
Geräthschaften, Garnisonskirchen, Kapellen	2489	53	—	14980	31	4
Cadettencorps	39250	40	6	54030	53	3
Schul- und Baureaubedürfnisse . . .	11213	31	4	80481	17	5
Baumaterialien und Requisiten . . .	91618	26	7	168484	39	7
In Summa	8369693	8	2	11223502	38	—

*) Am Schluß des Jahres $18^{46}/_{47}$ 2,164,278 fl. 50 kr. 2 hl.

Am Schlusse des Jahres $18^{46}/_{47}$ hatte sich das Mobiliarvermögen auf den Betrag von 11,613,478 fl. 2 kr. 6 hl. erhöhet, vorzüglich durch vermehrte Armatur.

Bei Revision des Mobiliarvermögens 1831 zeigte sich eine Minderung an Werth, durch Abnützung, veraltete Form rc. von 1,017,295 fl. 27 kr.; dagegen waren neue Gegenstände beigeschafft worden für 602,260 fl. 33 kr. 5½ hl.

Zu obigem Vermögen kömmt noch, und zwar nach dem Stande vom 1. Okt. 1844, das Mobiliarvermögen der Gendarmerie mit 25,609 fl. 58¾ kr., des topographischen Bureaus mit 32,358 fl. 12 kr., dann der Fohlenhöfe (ohne Aktivkapitalien und Grundvermögen) mit 439,791 fl. 9 kr. 3 hl., ferner der Werth sämmtlicher Dienstpferde und das Vermögen der Militärfonds.

Budget für $18^{49}/_{51}$ und künftiges Budget.

§ 72.

Es ist bereits oben bemerkt worden, daß für $18^{49}/_{51}$ ein Budget vorgelegt worden ist, wornach statt der bisherigen 6 Mill. 7 Mill. als ordinäre und 2,291,000 fl. als extra-ordinäre beantragt werden. Das Detail dieser Vorschläge ist noch nicht gedruckt, sondern wird es erst mit dem Vortrage des Referenten werden: Indessen aus dem in der Kammer der Abgeordneten am 6. Mai 1850 erstatteten Vortrage über einen Credit von 7 Mill. für die Bedürfnisse der Armee ist manches ersichtlich, insbesondere aus den demselben beigefügten Uebersichten, die wir folgen lassen. Es geht daraus hervor, daß, nach dem am 14. März 1850 dem Präsidium der Kammer der Abgeordneten übergebenen Nachtrag noch weiters als bleibend 1,200,000, als vorübergehend 1,272,000 fl. postulirt wurden.

Daraus ergibt sich, daß, was früher als Extraordirarium bezeichnet wurde, Ordinarium werden und dieses noch und zwar auf den Gesammtbetrag von 10,429,102 fl. erhöhet werden sollte: also mehr als um 2 Dritttheil, während doch der Stand der Armee im Ganzen nur von 57,277 Mann auf 76,136, also beiläufig um 1 Dritttheil erhöht würde. Wenn irgend ein Grund von der Nothwendigkeit des von uns vorgeschlagenen Systems der allgemeinen Wehrpflicht und der Landwehr statt des von der Regierung bis jetzt noch beibehaltenen Systemes der Conscription für 6 Dienstjahre mit Ersatzmännern und vollständig besoldeten Cadres für einen Theil der Armee überzeugen kann, so ist es dieses Budget, welches bei einem so großen Aufwande nicht einmal 2 Proz. der wirklichen Bevölkerung per 90,000 Mann wehrhafte, gehörig gegliederte, jeden Augenblick verfügbare Mannschaft liefert, während bei jenem Systeme bei einer Minderausgabe von mehreren Millionen jährlich leicht 3 Proc. disponibel gemacht werden könnten.

Der Nachweis dieser Behauptung ergibt sich aus der Prüfung der Details der Uebersichten.

Die Zahl der Offiziere soll von 2247 auf 2868, also um 631 erhöhet werden, und zwar bei der Infanterie um 468

Bei der Cavallerie um	42
Bei der fahrenden Artillerie um	20
Bei der reitenden Artillerie um	38
Beim Geniekorps um	38
Bei den Ouvriers um	5
Bei den obersten Commandostellen um	12

Wir haben indessen nachgewiesen, daß bei Einführung des Landwehrsystems die bisherige Anzahl fortwährend besoldeter Offiziere vollkommen genüge, und mehr als der Bedarf durch Landwehroffiziere gedeckt werden kann, die außer dem wirklichen Dienste gar keine Bezahlung erhalten. Der Bedarf für den Gehalt der Gagirten wird daher nur um etwas weniges wegen Vermehrung der Artillerie und des Geniekorps zu erhöhen sein.

Die Zahl der Unteroffiziere soll von 4759 auf 8166 und insbesondere die der Infanterie von 3012 auf 5876, also auf das Doppelte erhöhet werden und dabei wird auf fortwährende Präsenz der Unteroffiziere gerechnet.

Allein wir haben nachgewiesen, daß bei allgemeiner Wehrpflicht und bei Beschränkung des Liniendienstes auf 3 Jahre es an Unteroffizieren nicht fehlen wird, und daß auch die meisten Unteroffiziere ihren Dienst nur als zeitliche Funktion, nicht als fortwährenden Stand betrachten werden.

Nebst dem offenbaren finanziellen Nachtheil auch für die dritten Bataillons (die Landwehr), die Unteroffiziere stets präsent zu erhalten, und theils durch erhöhten Gehalt, theils durch Beibehaltung des Einstandsystems eine große Anzahl Individuen zu bestimmen, sich fortwährend dem Militärdienste zu widmen, ergibt sich noch ein weit größerer Nachtheil aus den Ansprüchen, welche daraus erwachsen. Die Zahl derjenigen, welche, nachdem sie eine Reihe von Jahren als Unteroffiziere gedient haben, Dienste suchen, wird die Zahl der disponiblen Dienste überschreiten; eine große Anzahl wird Pension erhalten, die aber immer nur gering ausfällt, und es entsteht so ein militärisches Proletariat, das sehr gefährlich werden kann. Für den Feldwebel, der eine Zeitlang gedient hat, mag seiner Zeit ein Dienstchen oder Avancement zum Offizier auszumitteln sein, nicht so für alle Korporäle. Die bei Weitem größere Anzahl soll in diesem Dienste nur eine Funktion sehen, die sie ihrem früheren Erwerb nicht entfremdet, zu dem sie nach 3 Jahren beim Eintritt in die Landwehr zurücktreten.

Der Präsentstand von Unteroffizieren und Gemeinen war nach dem früheren Budget 22,087 Mann; nach dem Budget vom 14. März würde er sich auf 37,708 Mann erhöhen, dabei der Prä-

senstand der Infanterie im vorigen Budget 12,907 Mann, nach dem neuen 25,766 Mann, also das Doppelte betragen, und dennoch hätte man unter Beibehaltung des bisherigen Conscriptionsgesetzes im Falle eines Krieges nicht mehr disponibel an Infanterie als 52,876 Mann; und beiläufig die Hälfte von der männlichen Bevölkerung blieb ohne alle militärische Ausbildung; nach unserm System gäbe es keinen 22-jährigen Mann, der nicht in den Waffen geübt wäre und würden zur Infanterie alljährlich 15,000 Mann ausgehoben, das erste Jahr 6 Monate, die nächsten zwei 1 Monat präsent gehalten, so hätte man bei einem jährlichen Präsenzstand von 10,000 Mann 45,000 für die Linie, 45,000 für die Landwehr ersten Aufgebotes, ohne die für ein Achteljahr Einberufenen, nicht Conscribirten, die, wären es jährlich 6000 Mann nur einen Durchschnittspräsentstand von 2000 Mann erforderten.

Daß unter Beibehaltung der bisherigen Formation bei Beschränkung des Liniendienstes auf 3 Jahre und des ersten Aufgebotes der Landwehr auf weitere drei Jahre, der Stand der Cavallerie an Unteroffizieren und Gemeinen auf das Doppelte erhöht werden könne, ist auch bereits oben entwickelt worden.

Soviel über die wichtigsten Punkte der Formation. Was nun die einzelnen Beträge des berechneten Mehrbetrages von 2,229,102 fl. 27 kr. betrifft, so:

a) berechnet sich die Mehrausgabe von Nr. 1 bis 4 für Infanterie auf 1,060,438 fl. 22 kr.; eine Vermehrung der fortwährend besoldeten Offiziere und Unteroffiziere ist aber bei Einführung des Landwehrsystemes nicht nöthig, und würde man den Präsentstand um 5000 Mann erhöhen, so könnte die ganze männliche Bevölkerung in den Waffen geübt, und dabei für die nöthige Präsenz in befestigten Plätzen hinreichend gesorgt werden, macht à 100 fl, per Mann 500,000 fl.

b) Die Erhöhung des Bedarfes für die Artillerie beläuft sich auf 288,808 fl. 39⅞ kr.; wenn auch hier ein Mehrbetrag gegen das frühere Budget sich rechtfertigt, so wird doch bei dem Landwehrsysteme der Präsentstand und die Zahl der Offiziere nicht um die beantragten Beträge zu erhöhen sein. Dasselbe gilt in Ansehung der Erhöhung des Budgets für das Ingenieurcorps 2c. 2c. in Betrag von 61,569 fl.

c) Für die Formirung von 2 Armee-Corps-Commandos mit entsprechender Vermehruug der Divisions- und Brigade-Commandos werden 41,549 fl. angesetzt; allein nach den Bemerkungen der erfahrensten Offiziere und dem Beispiele Frankreichs sind in Friedenszeiten bestimmte Commandos der Art nicht nöthig. Der Generale haben wir schon bis jetzt eine hinreichende Anzahl und Inspektionscommandos für die einzelnen Gegenden, welche sowohl zur bessern Controle, als zur bessern Kenntniß der Armee von Seite der Generale wechseln könnten, werden wohl in Friedenszeiten genügen.

Der sachkundige Mann vom Fache Pz. Z. sagt in der Schrift: „Die deutsche Nationalbewaffnung“ (S. 42.): „Der allgemein giltige „Grundsatz, die Streitmassen bis zu dem Augenblicke des Waffengebrauchs möglichst zusammenzuhalten, um desto leichter über sie verfügen zu können, so wie die verdeckte Aufstellung derjenigen Truppenkörper, mit welchen eine überraschende Wirkung erzielt werden soll, „macht es allerdings unerläßlich, daß nicht nur die Truppen in größeren geschlossenen Massen sich mit Ordnung zu bewegen verstehen, „sondern daß auch die höheren Befehlshaber und ihre Gehilfen in der „Bewegung solcher Streitmassen die erforderliche Sicherheit erlangen. „Es wird jedoch nicht nöthig sein, die Truppen deßhalb „in bleibende Brigaden und Divisionen zu formiren. „Wir ziehen es vor, zwei bis drei Wehrkreise zu einer General-Inspektion zu vereinigen, und derselben einen General vorzusetzen, welchem die Ueberwachung der ganzen organischen Thätigkeit der einzelnen „Regimenter vollauf Beschäftigung geben wird. Diesen Generalen „wird zur Zeit der größeren Truppenübungen naturgemäß der Befehl „über mehrere Regimenter übertragen, ohne sich hiebei genau an die „Eintheilung der General-Inspektionen zu halten, welche vorzugsweise „einen administrativen Zweck haben. In der einen Beziehung sind also „die Generale als die Beauftragten des Kriegsministeriums, in der „andern Beziehung als Beauftragte der Unterfeldherrn (Feldmarschall-Lieutenants) zu betrachten. —

„Bei Ausbruch des Krieges muß jedoch die Heeresformation „eine festere Gestaltung annehmen 2c. 2c.“

d) Die ständigen Erhöhungen der Löhnungen für Feldwebel, Sergeante und Corporale im Betrage von 340,297 fl. 28 kr., die Gagen- und Pferde-Gratifikationen für Offiziere und Beamten im Betrag von 256,868 fl. beruhen wohl auf dem Wunsche, diese Klassen besonders zufrieden zu stellen, desto mehr Individuen zu bestimmen, sich fortwährend dem Soldatenstand zu widmen, beruhen auf der Ansicht, daß auch im Innern die Sicherheit mehr auf dem Heere, als auf der Zufriedenheit des Volkes beruhe.

Ein Landwehrsystem mit abgekürzter Dienstzeit wird wohl eine Erhöhung der Löhnung für Unteroffiziere, wovon während 30 Jahren das Bedürfniß nicht erkannt wurde, und wofür der Impuls vielleicht durch ähnliche Anträge von Louis Napoleon gegeben ist, überflüssig machen; welche Gagen der Offiziere erhöhet werden sollen, ist aus der Uebersicht nicht ersichtlich; allein jetzt schon sind die Gagen der zahlreichsten Classe der Offiziere der Lieutenants in Bayern höher als in Preußen, ohngeachtet daselbst alles theuerer ist, als in Bayern. Ein Premier-Lieutenant II. Classe und ein Seconde-Lieutenant hat in Preußen monatlich 17 Thaler Gehalt und 3¾ bis 5 Thlr. Servis; in Bayern hat der Infanterie-Unterlieutenant jährlich im Ganzen 500 fl., der Oberlieutenant 600 fl. Erwägt man dabei die Gehalte der Ci-

vilbeamten, z. B. eines Assessors mit 600 fl., erwägt man, daß doch ein gewisses Ebenmaß überall bestehen soll, so ist zu bezweifeln, ob sich die Kammer der Abgeordneten zu einer Erhöhung der Gagen verstehen werde, sollte sie auch vielleicht eine Löhnungserhöhung bei dem Feldwebel, als Hauptperson in der Compagnie, bewilligen, der jetzt bereits 30 kr. täglich also 15 fl. monatlich bezieht, während derselbe in Preußen, einschlüssig 2 Thaler Zulage, 18 Thlr. 3 Silbergroschen monatlich erhält.

Dieß die Bedenken über die postulirte Erhöhung des Militärbudgets.

Unsere Absicht ist — nicht bestimmte Ziffern vorzuschlagen, worüber sich die Kammern mit den Ministerien verständigen werden, sondern aus den vom Ministerium vorgelegten Ziffern die Nothwendigkeit der Einführung des Landwehrsystems, und zunächst der am Schlusse vorgeschlagenen gesetzliche Bestimmung über die militärische Ausbildung der Nation darzuthun.

Bei der Diskussion über den Credit von 7 Mill. für die Bedürfnisse der Armee sprach sich übrigens der Ministerpräsident von der Pfordten ganz im Simme unseres Systems aus; er sagte (Stengr. Ber. Kamm. d. Abgeord. Band V. S. 67.):

„Man hat endlich auf die vom Ministertisch ausgemachte Aeuße„rung geantwortet, daß nicht bloß ein kriegsgeübtes Heer, sondern ein „wehrhaftes Volk die rechte Vertheidigung — die rechte Kraft „sei. Damit stimme ich vollkommen überein; aber man „wird niemals ein wehrhaftes Volk erziehen, außer aus einem wehr„haften Heere.“

„Wenn die jungen Männer durch die Schule des Heeres „gegangen sind, dann erst werden sie als für die Zukunft wehrhafte „Männer an ihren Heerd zurückkehren; auch das beweiset die Erfah„rung. In Deutschland, das ist anerkannt, ist das wehrhafteste Volk „das preußische; aber es ist das nur deßhalb, weil fast alle Mitglie„der desselben, mit wenigen Ausnahmen überhaupt alle diensttauglichen „Männer des preußischen Volkes, durch die Schule des Heeres ge„gangen sind.“ —

Wenn die Stände das Budget ganz im Detail werden geprüft und hiernach entsprechende Beträge votirt haben, so wird doch dem Armeeminister freie Hand zu lassen sein, nach Umständen bei einer Position Ersparnisse, bei der andern Mehr-Ausgabe eintreten zu lassen; aber wollen die Kammern, daß Ersparungen und ein zweckmäßiges Landwehrsystem angebahnt werden, und wollen sie sich dafür einer Art Bürgschaft versichern, so haben sie im Budget für zwei Positionen bestimmte, theils nicht zu überschreitende, theils zu andern Zwecken nicht zu verwendende Beträge aufzunehmen.

Ein nicht zu überschreitendes Maximum wäre für statusmäßige Gehalte von Offizieren und gleichgestellten Gagirten mit Ansprüchen

auf Pension festzusetzen. Dadurch wird einer künftigen zu großen Pensionslaß vorgebeugt, und die Verwendung von Landwehroffizieren, die nur im Dienst besoldet werden, zur Nothwendigkeit gemacht.

Feste gesetzliche Bestimmungen der Art werden den Armeeminister auch in die Lage setzen, Ansprüchen auf Anstellungen und den vielfältigsten Bevormundungen solcher Ansprüche um so leichter zu begegnen.

Die nicht für andere Zwecke zu verwendende Summe wäre für Einübung der nicht durch das Loos in die Linie berufenen Mannschaft und für Gratifikationen für die bei den Distriktsübungen zu verwendenden Offiziere und Unteroffiziere: hier könnte man sich Ueberschreitungen, gedeckt aus dem Reservefond oder durch Ersparungen bei andern Zweigen gefallen lassen. —

Dritte Abtheilung.

Entwurf zu einem Gesetze über die deutsche Wehrverfassung nebst Bemerkungen hierüber.

Der Entwurf eines Gesetzes über die deutsche Wehrverfassung wurde in einem Ausschusse bearbeitet, wo preußische Offiziere das Uebergewicht hatten; daher derselbe sich wesentlich der preußischen Wehrverfassung nähert.

Wenn auch die Grundprincipien derselben wohl für ganz Deutschland anwendbar sind, so werden sie doch mancher Modifikation nach Verschiedenheit der einzelnen Ländern unterliegen müssen, besonders, wenn sie auch auf Oesterreich anwendbar sein sollen, das nun und nimmermehr von Deutschland ausscheiden kann und darf. Der Entwurf, wenn er bei einer einzigen definitiven Centralgewalt zur Berathung kommen soll, wird manche Abänderungen erfahren, und es wird manches Detail den einzelnen Staaten überlassen werden; er soll indessen einzelnen Bemerkungen aus dem Gesichtspunkte der Anwendung auf bayerische Verhältnisse unterworfen werden; die nähere Erwägung desselben bei Regelung dieser Verhältnisse aber ist schon aus dem Gesichtspunkte wichtig, nicht gegen solche Ideen anzustoßen, die jedenfalls viele Stimmen für sich vereinigen, um nicht in den Fall zu kommen, etwas zu schaffen, was bald wieder geändert werden muß.

Die Möglichkeit eines mehr oder weniger tiefen Eingreifens der künftigen Centralgewalt in die militärische Organisation der einzelnen Staaten ist ein Grund mehr an den in Bayern bestehenden Einrichtungen, so wenig als möglich zu ändern.

Von Bemerkungen, die mehr in das Politische einschlagen, wird hier Umgang genommen und sich auf das Militärische, National-Oekonomische und Finanzielle beschränkt.

Art. I.

Umfang der Befugnisse der Centralgewalt.

§ 1. Die Heere und Heeresabtheilungen der größeren deutschen Staaten bilden selbstständige Theile der gesammten deutschen Volkswehr.

§ 2. Diejenigen kleineren Staaten, welche als Contingent weniger als 5000 Mann stellen, geben in Bezug auf das Heerwesen ihre Selbstständigkeit auf und werden in dieser Beziehung entweder in sich in größere Ganze verschmolzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Centralgewalt stehen, oder einem angrenzenden größern Staate angeschlossen. In beiden Fällen haben die Landesregierungen dieser kleineren Staaten keine weitere Einwirkung auf das Heerwesen, als ihnen von der Centralgewalt oder dem größeren Staate ausdrücklich übertragen wird.

§ 3. Die gesammte deutsche bewaffnete Macht zu Lande und zur See steht unter der oberen Leitung und Aufsicht der Centralgewalt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 4. Den Befehl über die einzelnen Theile der Landmacht führt die Centralgewalt im Frieden in der Regel nur mittelbar durch die betreffenden Landesregierungen; sie kann jedoch, wenn sie es für das Gemeinwohl erforderlich erachtet, auch im Frieden verlangen, daß ein größerer oder geringerer Theil der Truppen unter ihren unmittelbaren Befehl trete.

§ 5. Ueber die allgemeine Vertheilung (Dislocation) der Truppen im Frieden hat die Centralgewalt zu entscheiden, so weit dabei nach ihrem Ermessen die Sicherheit des Reichs in Frage kommt.

§ 6. Für den Krieg und im Kriege hat die Centralgewalt die unmittelbare und ausschließliche Verfügung über die gesammte deutsche Wehrkraft in allen ihren Theilen.

§ 7. Die Besetzung der Befehlshaberstellen und die Ernennung der Offiziere jeden Grades, welcher nach den Bestimmungen über die Formation des Heeres (Art. V.) bei den Contingenten der Einzelstaaten überhaupt vorkommen kann, bleibt nach Maßgabe der hierauf bezüglichen Anordnungen dieses Gesetzes (Art. X.) den betreffenden Landesregierungen überlassen; nur wo die Contingente zweier oder mehrerer Staaten zu größeren Ganzen combinirt sind, ernennt die Centralgewalt unmittelbar die Befehlshaber dieser größeren Körper.

§ 8. Für den Krieg ernennt die Centralgewalt die commandirenden Generale der auf den verschiedenen Kriegstheatern operirenden Armeen und selbstständigen Corps, ebenso das Personal der Hauptquartiere dieser Armeen und Corps.

Art. II.

Allgemeine Verpflichtung zum Wehrdienste.

§ 9. Das deutsche Heer wird nur aus Deutschen gebildet und nur Deutsche können in demselben Befehlshaberstellen bekleiden.

§ 10. Jeder Deutsche ist mit Vollendung des 20. Lebensjahres zum Wehrdienst und zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet.

Zu § 10. Hier dürfte, wie es bereits in Bayern der Fall ist, die Vollendung des 21. Jahres vorzuziehen sein, auf welches man auch in Bayern auf den Grund der Erfahrungen in den Kriegsjahren vor der früheren Conscriptionspflicht gekommen ist.

§ 11. Ueber die Art und Weise der Erfüllung dieser Pflicht gelten für den ganzen Bundesstaat dieselben Gesetze und Verordnungen, welche die Centralgewalt zu erlassen hat.

Zu § 11. Eine gehörig organisirte Central-Gewalt wo die einzelnen Staaten hinreichend vertreten sind, wird Manches der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

§ 12. Die Wehrpflicht ist eine streng persönliche. Stellvertretung findet nicht statt.

Zu § 12. Das Verbot der Stellvertretung verliert durch die Bestimmung des § 14 über zeitweise Befreiung seine Schärfe da solche Befreiungen auch im Wege der Vertauschung stattfinden können, und nur darin ist das Verbot der Stellvertretung festzuhalten, daß jeder Deutsche in den Waffen geübt sein muß, und wenigstens eine kurze Zeit im Heere funktionirte.

§ 13. Gänzliche Befreiung vom Wehrdienst ist nur insofern zulässig, daß

a) die Mitglieder der regierenden Familien,
b) die Mitglieder und Nachkommen der jetzt in Deutschland lebenden Familien, welche nach ihren jetzigen Religionsgesetzen keinen Kriegsdienst leisten dürfen,

den Eintritt in den Wehrdienst ablehnen können.

§ 14. Zeitweise Befreiungen vom Wehrdienst können eintreten mit Rücksicht auf:

a) das Familienwohl,
b) das Gewerbe,
c) den Gemeindedienst,
d) den Staatsdienst und

zwar bei der Einstellung in den ersten Heerbann,
bei den Uebungen im Frieden,
bei der Mobilmachung.

Die näheren Bestimmungen hierüber ergehen in dem Aushebungs- (Conscriptions-) Gesetze, in den Verordnungen über die Uebungen im Frieden und über die Mobilmachung.

§ 15. Alle verfügbaren Wehrpflichtigen werden auch wirklich eingereiht und ausgebildet.

Zu § 15. Die Möglichkeit diese Bestimmung in Bayern auszuführen, ohne zu große finanzielle Opfer, wurde in den vorhergehenden Erörterungen dargethan.

Art. III.

Zusammensetzung der deutschen Volkswehr.

§ 16. Die deutsche Volkswehr besteht:

a) aus dem ersten Heerbanne (bereites Heer),

b) aus dem zweiten Heerbanne (Landwehr ersten Aufgebots),
c) aus dem dritten Heerbanne (Landwehr zweiten Aufgebots),
d) aus dem vierten Heerbanne (Bürgerwehr und Landsturm).

Zu § 16. Bei Eintheilung der Volkswehr dürfte es zweckmäßiger sein, aus der Bürgerwehr, welche nur die Handhabung der innern Ordnung und Sicherheit beabsichtigt und deren Organisation aus dem Gesichtspunkte, was sowohl die Wahl der Mitglieder, als die Befehlshaber betrifft, von ganz andern Rücksichten ausgehen soll, als die zunächst gegen den äußeren Feind bestimmte sonstige Wehr, wobei militärische Tüchtigkeit das entscheidende Element ist, — eine eigne Klasse zu bilden, und sie keineswegs in eine Linie mit dem Landsturme zu stellen.

§ 17. Der erste Heerbann (das bereite Heer) hat die Bestimmung, im Frieden den erforderlichen Besatzungsdienst zu leisten und als allgemeine Waffenschule für die ganze Nation zu dienen, für außerordentliche Verhältnisse aber und für den Krieg in seiner vollständigen Stärke die zunächst bereite Streitkraft zu bilden. Er umfaßt die fünf Altersklassen vom 21. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre.

§ 18. Der zweite Heerbann (die Landwehr ersten Aufgebots) wird der Regel nach im Frieden nur zu den nothwendigen Uebungen versammelt; wo außerordentliche Verhältnisse es indessen gebieten und für den Krieg ist er erforderlichen Falls auch in seiner ganzen Stärke, ebenso wie der erste Heerbann verwendbar. Er umfaßt die sieben Alterklassen vom 26. bis zum vollendeten 32. Lebensjahre.

Zu § 17. und 18. Diese Bestimmungen gehen zusehr in das Detail. Das bereite Heer wird nie, ohne es übermäßig zu vergrößern, alle Waffenfähigen der 5 Altersklassen umfassen, und es werden daher einige davon immer für die Landwehr übrig bleiben. Wird auf den Grund der früher in Bayern bestehenden Bestimmungen über Conscriptions- und Legionspflicht nach drei Jahren der Uebertritt in die Landwehr oder Reserve gestattet, und zu dem Ende das Doppelte des bisherigen Betrags jährlich ausgehoben und dem stehenden Heere einverleibt, jedoch der Regierung ganz freie Hand gelassen, die kräftigeren, bereits besser ausgebildeten, der Reserve zugetheilten Männer bei der ersten Mobilmachung zu verwenden, dagegen die jüngern zum innern Dienst oder zur bessern Ausbildung zurückzubehalten, so gewinnt dabei die Kraft der mobilen Macht, es geschieht kein Unrecht, und es tritt die Erleichterung ein, daß schon nach 3 Jahren der Conscribirte nicht gehindert ist, seine bürgerlichen Verhältnisse zu ordnen.

Unter Beibehaltung der Bildung der Landwehr durch 3., 4., 5., Bataillone wird daher der neu Conscribirte einem 5. Bataillone zugetheilt, der Landwehr bereits zugetheilte dem ersten Bataillone eingereiht werden können. — Einrichtungen der Art kann man füglich den einzelnen Staaten überlassen: Durch Beibehaltung der sechsjährigen Dienstpflicht für Heer und erste Reserve mit Abtheilung in 2 Hauptmomente, würde in Grund der vorgeschlagene erste Heerbann um ein Jahr erweitert aber für die gewöhnlichen Zeiten die Last der Consciption um 2 Jahre verkürzet.

§ 19. Der dritte Heerbann (die Landwehr zweiten Aufgebots) wird nur im Kriege nach dem Bedürfniß versammelt, um innerhalb der Grenzen des Vaterlandes zur Besetzung der Festungen und zum sonstigen inneren Sicherheitsdienste verwendet zu werden. Er umfaßt die sieben Altersklassen vom 33. bis zum vollendeten 39. Lebensjahre.

§ 20. Zum vierten Heerbanne (Bürgerwehr und Landsturm) ist die ganze waffenfähige Bevölkerung bis zum 50. Lebensjahre verpflichtet, welche nicht im ersten, zweiten und dritten Heerbanne wirklich activ ist. Seine Bestimmung ist im Frieden vorzugsweise die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit; für eigentliche kriegerische Zwecke tritt er nur bei einem bereits erfolgten feindlichen Einfalle oder in denjenigen Landestheilen in Wirksamkeit, welche mit einem solchen unmittelbar bedroht sind:

Die Bestimmungen über seine Zusammensetzung, seine Uebungen u. s. w., bleiben der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

§ 21. Zur Kriegszeit findet ein Uebertritt aus einem Heerbann in den andern nicht Statt; es ist vielmehr Jeder verpflichtet, bei dem Truppentheil, wo er einmal steht, bis zur Beendigung des Krieges fortzudienen.

Zu § 21. Dieser § dürfte mit Rücksicht auf § 14 und selbst in Consequenz desselben Modificationen durch gesetzliche Bestimmungen unterliegen. Dem Ehrgefühl darf man vertrauen, daß der im Frieden einem Heere Eingereihete im Kriege nicht aus Feigheit zurücktreten werde; — aber wenn Gründe des Staatsdienstes, des Familienwohls von der Einstellung in den ersten Heerbann befreien, warum sollen solche Gründe keine Geltung erhalten, wenn sie erst später eintreten? — —

Art. IV.

Dienst- (Uebungs-) Zeit bei der Fahne im Frieden.

§ 22. Die Dienstzeit bei der Fahne im Frieden wird, nach dem Bedürfniß der genügenden Ausbildung für den Krieg, wie folgt bestimmt:

1) Beim ersten Heerbanne.

a) Bei der Infanterie, einschließlich der Scharfschützen, beträgt die Dienstzeit höchstens 1½ Jahr, wovon wenigstens 6 Monate, ohne Unterbrechung, zur ersten Ausbildung zu verwenden sind.

Nachdem diese erfolgt ist, tritt Beurlaubung ein, soweit es der erforderliche Besatzungsdienst zuläßt. In den folgenden Jahren werden die Mannschaften zu den Uebungen nur theilweise einberufen, so daß der Wehrpflichtige, während seines Verbleibens im ersten Heerbanne, nicht länger als überhaupt höchstens 1½ Jahre zur Uebung bei der Fahne dient.

b) Bei der Reiterei und Artillerie beträgt die Dienstzeit zur ersten Ausbildung wenigstens zwei Jahre, worauf Beurlaubung und Einberufung zu den Uebungen, wie bei der Infanterie, eintritt, so daß die Gesammtdauer der Dienstzeit bei der Fahne während des Verbleibens im ersten Heerbanne 3 Jahre nicht übersteigt.

c) Für die Genietruppen wird eine 2½jährige fortlaufende Dienstzeit bestimmt, nach welcher keine weitere Einberufung zur Uebung während des Verbleibens im ersten Heerbanne stattfindet. In jenen 2½ Jahren kann während Eines Winters, so weit es

zulässig erscheint, eine theilweise Beurlaubung der Mannschaften erfolgen.

Zu § 22. Die Bestimmungen **a** bis **c** scheinen wohl als reglementäre, die in einzenen Fällen wohl Ausnahmen gestatten, nicht aber als gesetzliche zweckmäßig, da Gesetze keine Ausnahmen gestatten sollen; warum soll der junge Mann, der schon früher sich vorbereitet und ausgebildet hat, unbedingt bei der Infanterie 6 Monate, bei der Reiterei und Artillerie 2 Jahre ohne Beurlaubung präsent sein müssen, zur Belästigung der Staatskassa, zur Beeinträchtigung seiner häuslichen Verhältnisse, besonders wenn alle Waffenfähige in den Waffen geübt werden sollen? bei der großartigen Maßregel der militärischen Ausbildung der ganzen Nation, die auf einem geistigen Princip beruht, soll auch diesem Rechnung getragen nur auf die Erreichung des Zweckes geschehen und dem thätigeren Streben des Einzelnen keine Hemmschuhe angelegt werden. (vide § 26. der Abtheilung II.)

§ 23. Eine Ausgleichung der verschiedenen Dauer der Dienstzeit bei der Fahne für die verschiedenen Waffen soll durch eine Geldentschädigung erfolgen. Die hier maßgebenden Grundsätze bestimmt ein Reichsgesetz.

Zu § 23. An das Loos, an die Wendungen des Schicksals sind die Menschen gewöhnt. Bisher wußte es der junge, große, starke, kräftige Mann nicht anders, als daß er der Artillerie oder Cavallerie würde eingereiht werden, und dann weit weniger Urlaub erhalte, als wäre er der Infanterie zugetheilt, und es wird als Wohlthat erkannt werden, wenn nach 3 Jahren er sich frei bewegen nach Umständen auch früher Urlaub erhalten kann. Die Entschädigung würde dem, der sie zahlen soll, lästig fallen.

Die Ankündigung eines künftigen Gesetzes wird Hoffnungen und Mißvergnügen, daß es nicht schon da sei, erregen. Hält eine künftige Centralgewalt ein solches Gesetz für nöthig, so werde es berathend beschlossen, aber nicht als eine abstrakte Idee in ein wirkliches Gesetz aufgenommen.

§ 24. Denjenigen jungen Männern, welche sich den Wissenschaften, Künsten und höheren Gewerben widmen und bereits einen solchen Grad wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildung erworben haben, der ihre Fähigkeit zu einer höheren Ausbildung bekundet, soll es im Frieden verstattet sein, ihre Verpflichtung zum Dienst im 1. Heerbanne bei jeder Waffe durch eine fortlaufende einjährige Dienstzeit zu lösen.

Zu § 24. Eine Ausdehnung dieser Idee auch auf weniger gebildete junge Leute zum Zwecke, gute Unteroffiziere zu erhalten, und das Streben nach höherer Ausbildung auch in den untern Klassen zu befördern, wurde bereits vom General Peucker angedeutet (vide § 26) und ist im nachfolgenden Entwurfe aufgenommen.

§ 25. Jedem jungen Manne bleibt es überlassen, nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nöthige körperliche Stärke hat, sich zum Kriegsdienste zu melden, wodurch er dann um eben so viele Jahre früher aus den verschiedenen Verpflichtungen heraus tritt.

§ 26. Beim zweiten Heerbanne.

Der Wehrmann des zweiten Heerbannes kann alle 2 Jahre zu einer vierzehntägigen Uebung einberufen werden.

§ 27. Außerdem sind sämmtliche Wehrmänner verpflichtet, sich bei den zweimal im Jahr, im Frühjahr und Herbst, stattfindenden Controllversammlungen zu stellen. Diejenigen der Infanterie haben ferner

an 3 Tagen jeden Jahres an den in ihren Bezirken anzuordnenden Schießübungen Theil zu nehmen.

Zu § 26 und 27. Diese § § haben die größern preußischen Waffenübungen vor Augen. Die Vortheile auch kleinerer Uebungen sind oben vielfältig erörtert und aus diesem Gesichtspunkte erscheinen dahier vorgeschlagene Bestimmungen nicht genügend.

§ 28. 3) Beim dritten Heerbann finden im Frieden nur die jährlich zweimaligen Controllversammlungen statt.

Art. V.

Formation der deutschen Volkswehr.

§ 29. 1) Beim 1. und 2. Heerbann.

Bei der Infanterie, den Scharfschützen und den Genietruppen bildet das Bataillon die taktische Einheit, bei der Reiterei die Schwadron, bei der Artillerie die Batterie (Compagnie).

§ 30. 4 bis 6 Bataillone bilden ein Infanterie-Regiment; 4 bis 6 Schwadronen ein Reiter-Regiment, 4 bis 8 Batterieen eine Artillerie-Abtheilung.

§ 31. 2 bis 3 Regimenter Infanterie oder Reiterei bilden eine Infanterie- oder Reiter-Brigade; ebenso 2 bis 3 Abtheilungen bei der Artillerie.

Zu § 29—31. Nachdem in § 29 das Bataillon als die taktische Einheit angesehen wird, so kann es füglich den einzelnen Staaten ja den Zeitverhältnissen überlassen werden, aus wie vielen Bataillonen ein Regiment gebildet, und ob Brigaden aus bestimmten Regimentern oder aus Bataillonen verschiedener Regimenter gebildet werden wollen. Wir sehen in Oesterreich Bataillone desselben Regiments in den verschiedensten Landestheilen und Armeecorps.

§ 32. Ein Armeekorps wird aus mehreren Brigaden der verschiedenen Waffen gebildet und ihm sind einzelne Bataillone der Scharfschützen und Genietruppen zuzutheilen.

§ 33. Der Regel nach wird nur für die größeren Uebungen und im Kriege das Armeekorps in Divisionen von allen Waffen mit einer Reiter- und Artillerie-Reserve formirt.

§ 34. Dieß schließt jedoch nicht aus, daß nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse auch schon für den Frieden eine bleibende Formation von größeren Truppenkörpern aus gemischten Waffen innerhalb eines Armeekorps angeordnet werden kann.

§ 35. 2) Beim 3. Heerbann findet eine Formation in Regimenter u. s. w. wenigstens im Frieden nicht statt. Für den Krieg entscheidet das jedesmalige augenblickliche Bedürfniß.

Zu § 32—35. All diese Bestimmungen scheinen für ein Gesetz sich durchaus nicht zu eignen, und mehr — Sache der vollziehenden Gewalt zu sein.

§ 36. Die näheren Bestimmungen über die Stärke und Formation der Contingente der Einzelstaaten, über das Verhältniß der verschiedenen Waffengattungen in denselben, einschließlich Belagerungs-

parks und Pontontrains, über die Art und Zahl der Befehlshaberstellen, so wie über die Zahl und Stellung der Berufs-Soldaten (Kapitulanten), bei diesen Waffengattungen bleiben besonderen Reichsgesetzen und Verordnungen der Centralgewalt vorbehalten. Als Grundsatz gilt hierbei, daß die Leistungen der Einzelstaaten in aller Beziehung im Verhältniß gleichmäßig sind.

Art. VI.

Bewaffnung.

§ 37. Die Bewaffnung soll nach den Bestimmungen der Centralgewalt in dem gesammten deutschen Heere bei den einzelnen Waffen- und Truppen-Gattungen eine und dieselbe sein; jedoch kann dieß mit Rücksicht auf das bestehende Verhältniß zur Vermeidung der Kosten nur allmählig zur Ausführung kommen. Namentlich gilt dieß auch von der Construction und dem Kaliber der Schießwaffen.

Art. VII.

Bekleidung und Ausrüstung.

§ 38. Die Bekleidung und Ausrüstung muß innerhalb jedes Armeekorps für die einzelnen Waffengattungen ganz gleichförmig sein.

§ 39. Bei den aus Truppen mehrerer Staaten zusammengesetzten Armeekorps bestimmt die Centralgewalt über die Bekleidung und Ausrüstung mit Berücksichtigung eines allmähligen Uebergangs aus dem Bestehenden zur Gleichförmigkeit.

§ 40. Das gesammte deutsche Heer trägt als gemeinsames Bundeszeichen die deutsche Cocarde und an den Fahnen und Standarten das deutsche Band.

Art. VIII.

Exerzier- und Dienstreglement.

§ 41. Für sämmtliche deutsche Truppen gelten dieselben Exerzir- und Dienstreglements, welche von der Centralgewalt aufgestellt werden.

Art. IX.

Bestimmungen für den Uebergang aus dem Friedensstand auf den Kriegsfuß.

§ 42. Die Centralgewalt wird ein besonderes, für das gesammte deutsche Heer gültiges, Reglement aufstellen, welches die erforderlichen Bestimmungen für den möglichst schnellen Uebergang aus dem Friedensstand auf den Kriegsfuß enthält. Maßgebend sind die nachfolgenden Grundsätze.

§ 43. Binnen 6 Wochen nach erhaltenem Befehl müssen die Truppen jedes Contingents an den bestimmten Sammelpunkten vollständig kriegsfertig bereit stehen können.

§ 44. An Waffen ist vorräthig zu halten:

a) eine doppelte Garnitur felddienstbrauchbarer, vorschriftsmäßiger Feuergewehre für die gesammte Stärke des Contingents.

b) bei der Artillerie ein drittes Depotgeschütz mit vollständiger Ausrüstung auf je 2 ausrückende Feldgeschütze.

§ 45. An Munition in Material und fertigem Zustande sind vorräthig zu halten 200 Schuß für jedes Infanterie-, 100 Schuß für jedes Kavalleriegewehr, 300 für jede leichte Kanone, 200 für jede Haubitze und jedes schwere Geschütz.

§ 46. An Bekleidung, Ausrüstung, Armeefuhrwesen, Lazareth- und Verpflegungs-Einrichtungen sind die Bestände für eine volle Contingentsstärke fortwährend in Depots bereit zu halten.

§. 47. Die Leistung an Pferden im Friedensstande wird dahin festgestellt, daß im Dienst gehalten werden:

a) bei der Reiterei $^4/_5$ der Contingentsstärke, mit Ausnahme der Staaten, wo eine Beurlaubung mit Pferden zulässig ist, in welchen die Hälfte der Reitpferde im Dienst sein muß, die andere Hälfte mit den beurlaubten Mannschaften im Lande sein kann.

b) bei der Artillerie und ihrer Geschützbespannung $^1/_3$ der Kriegsstärke der Geschütze und ersten Munitionswagen.

Art. X.

Grundsätze für die Beförderung.

§ 48. Jeder Deutsche kann nach Maßgabe seiner Fähigkeiten und Leistungen zu den höchsten militärischen Stellen aufrücken.

Beim ersten Heerbann.

§ 49. Die Bestimmungen über die Beförderung znm Unteroffizier und die dafür erforderlichen Bedingungen bleiben den Einzelstaaten überlassen.

§ 50. Die Beförderung zum Offizier bleibt im Frieden von einem bestimmten Maße allgemeiner und kriegswissenschaftlicher Bildung abhängig, welche in einer besonderen Prüfung nachgewiesen werden muß. Auch kann die Beförderung zum Offizier erst erfolgen, nachdem der Candidat wenigstens ein Jahr in den untern Stufen zur Zufriedenheit gedient hat. Ein von der Centralgewalt zu erlassendes Reglement hat das Nähere in diesen Beziehungen festzustellen.

§ 51. Im Kriege entscheiden über die Beförderung vorzugsweise Tapferkeit und die kriegerischen Eigenschaften und Tugenden, welche nur dem Feinde gegenüber sich geltend machen können.

§ 52. Die Beförderung bis zum Stabsoffizier einschließlich erfolgt in der Regel nach dem Dienstalter.

§ 53. Vor der Beförderung zum Hauptmann oder Rittmeister muß bei allen Waffen eine Prüfung abgelegt werden, über welche die Centralgewalt die näheren Bestimmungen zu erlassen hat.

Zu § 53. Solche Prüfungen, wenn sie sich auf das Gebiet der Theorie und der Wissenschaft erstrecken sollen, und nicht vielmehr auf die bereits

praktisch nachgewiesene Tüchtigkeit, die höhere Stelle zu begleiten, und als gesetzliche Bestimmung über künftig zu erlassende Bestimmungen scheinen manchen Bedenken zu unterliegen, jedenfalls dürften diese §§ anders zu fassen sein, damit der Anschein vermieden werde, daß der vielleicht schon 40—50 jährige Mann, der seine Tüchtigkeit schon vielfältig faktisch dargethan hat, sich noch einem Examen, wie ein 20jähriger Jüngling zu unterwerfen habe.

§ 54. Eine Beförderung außer der Reihe kann nur für diejenigen erfolgen welche von der Mehrheit des Offizierkorps, dem sie angehören, wenigstens 2 Jahre hintereinander zu solcher Beförderung als geeignet bezeichnet worden sind.

§ 55. Für die Beförderung außer der Reihe zum Stabsoffizier erfolgt diese Bezeichnung von den Hauptleuten oder Rittmeistern und den Stabsoffizieren ohne Theilnahme der niederen Chargen.

Zu § 54, 55. Wenn auch die Vernehmung der Offiziere über Beförderungen auf geeignete Weise veranlaßt, viel für sich hat, so enthalten doch diese Bestimmungen, wenn sie gefaßt sind, eine zu große Beschränkung der vollziehenden Gewalt bei Ausnahmen, die schon § 52 für zuläßig erklärt.

§ 56. Die Beförderung zu den höheren Stellen, des Regimentskommandeurs u. s. w., bleibt ohne Einschränkung dem Ermessen der Landesregierungen, resp. der Centralgewalt anheimgegeben.

Beim zweiten und dritten Heerbann.

§ 57. Als Grundsatz für alle Beförderung bis zum Befehlshaber der Compagnie und Schwadron einschließlich gilt hier die Wahl durch die Wehrmänner. Diese Wahl ist jedoch auf solche Personen beschränkt, welche aus ihrer Dienstzeit im ersten Heerbann schon mit Zeugnissen versehen sind, die ihre Befähigung zum Unteroffizier oder Offizier aussprechen.

Zu § 57. Bei einer innigen Verbindung vom 1. und 2 Heerbann, wo Offiziere diesen oder jenen zugetheilt werden können, scheint diese Anordnung nicht anwendbar; sie fußt auf dem preußischen Verhältnisse einer strengen Ausscheidung von beiden Zweigen der bewaffneten Macht.

§ 58. Für die Befehlshaber der Compagnieen und Schwadronen hat die Landesregierung, resp. die Centralgewalt, das Recht der Bestätigung.

§ 59. Die näheren Bestimmungen über den Wahlmodus sind durch ein Reichsgesetz festzustellen.

§ 60. Zum Bataillons-Commandeur werden von der Landesregierung, resp. der Centralgewalt, jedesmal 2 Personen dem betreffenden Offizier-Corps vorgeschlagen, wovon dieses eine auswählt. — Für die höheren Stellen gilt auch hier die Bestimmung des § 56.

§ 61. Beim 4. Heerbann bleiben alle Bestimmungen über Ernennung der Befehlshaber der Gesetzgebung der Einzelstaaten überlassen.

Art. XI.

Militär-Unterrichts- und Bildungswesen.

§ 62. Alle einseitig militärischen Erziehungsanstalten sind aufzuheben.

§ 63. Zur Bildung von Unteroffizieren werden Regiments-, resp. Abtheilungs- und Bataillons-Schulen eingerichtet, in welchen diejenigen Personen, welche sich zu einer längeren Dienstzeit verpflichten, und die Hoffnung geben, brauchbare Unteroffiziere zu werden, aus Staatsmitteln die nöthige Unterweisung und Uebung erhalten.

§ 64. Zur Bildung von Offizieren der Infanterie und Reiterei werden bei den Brigaden oder Armeekorps Unterrichtsanstalten gegründet, zu deren Besuch diejenigen jungen Männer kostenfrei zuzulassen sind, welche die für die Beförderung zum Offizier erforderliche allgemeine Bildung nachweisen, und nach bereits vorausgegangener einjähriger Dienstzeit auch in praktischer Beziehung die Erwartung geben, daß sie sich zu brauchbaren Offizieren heranbilden werden.

§ 65. Für die Bildung zum Offizier bei der Artillerie und den Genietruppen werden Spezialschulen errichtet, für deren Besuch dieselben Bedingungen gelten.

§ 66. Für das höhere militärische Studium werden Lehrstühle der Kriegswissenschaften bei mehreren Universitäten errichtet. Unter welchen Bedingungen im Dienst stehenden Offizieren der Besuch dieser Universitäten zu gestatten ist, hat eine besondere reglementarische Bestimmung festzusetzen.

§ 67. Die obere Leitung des gesammten Militär-Unterrichts- und Bildungswesens beruht bei der Centralgewalt. Die specielle Aufsicht und Anordnung, nach den von der Centralgewalt zu erlassenden grundsätzlichen Bestimmungen, verbleibt den betreffenden Landesregierungen.

Art. XII.

Disciplin und Rechtspflege.

§ 68. Für das gesammte deutsche Heer wird eine Disciplinarvorschrift und ein Militärstrafgesetz von der Centralgewalt im legislativen Wege erlassen.

§ 69. Es sind dabei die nachfolgenden Grundsätze maßgebend:

1) Körperliche Züchtigung findet nicht Statt.
2) Die Militärgerichte haben im Frieden nur über Dienstvergehen und Dienstverbrechen zu erkennen; für gemeine Vergehen und Verbrechen sind im Frieden die gewöhnlichen Gerichte zuständig. Im Kriege haben die Militärgerichte die volle Strafgewalt in allen Fällen.
3) Das Verfahren bei den Militärgerichten ist mündlich und öffentlich. Ueber Schuld oder Nichtschuld erkennen Geschworene.

§ 70. Die Ehrengerichte sind abgeschafft.

Art. XIII.

Militär-Medizinalwesen.

§ 71. Das Militär-Medizinalwesen bleibt für die gewöhnlichen

Friedensverhältnisse nach den von der Centralgewalt aufzustellenden allgemeinen Grundsätzen den Einzelstaaten überlassen.

§ 72. Die noch bestehenden besondern Anstalten zur Bildung von Militärärzten sind aufzuheben.

§ 73. Militärärzte, welche auf Grund der bestandenen Prüfungen zur ärztlichen Praxis befugt sind, erhalten Offizierrang und eine dem angemessene Besoldung.

Art. XIV.

Militär-Administration.

§ 74. Die Militär-Administration, einschließlich der Verpflegung und Besoldung der Truppen, bleibt für die gewöhnlichen Friedensverhältnisse den Einzelstaaten überlassen.

§ 75. Für den Krieg und überhaupt alle die Fälle, wo die Truppen auf Verlangen der Centralgewalt unter ihren unmittelbaren Befehl treten, werden besondere Gesetze und Reglements, welche die Centralgewalt erläßt, das Erforderliche feststellen.

§ 76. Als allgemeiner Grundsatz gilt hierbei, daß alle durch Verwendung von Truppen zu Bundeszwecken entstehende Kosten, welche die Ausgabe im gewöhnlichen Friedensverhältniß übersteigen, dem gesammten Bundesstaat zur Last fallen.

Art. XV.

Festungen.

§ 77. Von den Festungen und fortificatorischen Anlagen des Bundesstaats wird die Centralgewalt diejenigen bezeichnen, über welche sie im Interesse des Bundesstaats die oberste Aufsicht übernimmt.

§ 78. Auch bestimmt die Centralgewalt in letzter Instanz über Veränderungen in den nach § 77 bezeichneten und über die Anlage neuer Befestigungen.

§ 79. Die hieraus und aus der Erhaltung der nach § 77 bezeichneten Festungen und fortificatorischen Anlagen, einschließlich des gesammten Materials aller Art, erwachsenden Kosten fallen dem gesammten Bundesstaat zur Last.

Art. XVI.

Grundsätze über Pensionirung und Invalidenversorgung.

§ 80. Das Vaterland erkennt die Verpflichtung an, jedem im Dienst und durch den Dienst desselben, sei es im Frieden oder im Kriege, zur Fortsetzung des Dienstes und zum Selbsterwerb unfähig gewordenen Krieger ein seinen Dienstverhältnissen angemessenes Auskommen lebenslänglich zu sichern.

§ 81. Die Centralgewalt wird auf legislativem Wege allgemein gültige Grundsätze für die Pensionirung und Invalidenversorgung

in der Art feststellen, daß die Pensionen nach einer bestimmten Quote des Diensteinkommens, nach der Schwere der erhaltenen Verwundung und dem Grade der vorhandenen Invalidität überhaupt, geregelt und die Krieterien für den Anspruch auf die Pension oder Versorgung scharf bezeichnet werden.

§ 82. Für die Hinterlassenen im Felde gebliebener Krieger hat das deutsche Vaterland eine besondere fürsorgliche Verpflichtung, welche ebenfalls im Wege des Gesetzes durch die Centralgewalt festzustellen ist.

§ 83. Unter den gewöhnlichen Friedensverhältnissen ist die Pensionirung und Versorgung der invalid gewordenen Militärs, nach Maßgabe der § 80 und 81 erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, Pflicht der Einzelstaaten.

Zu § 81—83. Der Betrag, die Art der Hilfe bei Pensionirungen hängt zusehr von Localverhältnissen ab, als daß hierin die Centralgewalt mehr als Aufsicht, daß ihr legislative Bestimmungen zukommen dürften. — Letztere müssen dann recht allgemein gehalten sein, oder sich etwa auf die unmittelbare im Kriege selbst, eingetretene Veranlassung zu Pensionirungen beschränken. —

§ 84. Die Pensionirung der im Kriege invalide Gewordenen, so wie die Versorgung der Familien der im Kriege Gebliebenen, ist Sache des gesammten Bundesstaates.

Zu § 84. Wenn Pensionirung und Versorgung der Familien Sache der einzelnen Staaten bleibt, so werden diese durch Localmittel jeder Art, durch Versorgung im Civildienst 2c. 2c. wohlfeiler und auch besser für invalid Gewordene und ihre Familiensorgen, als wenn diese Last auf das ganze Reich centralisirt wird. Würde wohl die Centralgewalt für Wittwen so bedeutende Unterstützungen beschließen wie sie in Bayern in Folge besonderer Dotirung statt finden? Nur ausnahmsweise durch besondere Gesetze, wenn etwa das Heer eines Staates mehr als die Heere der andern gelitten hat, sollten besondere Zuschüsse aus Centralfonds bewilligt werden.

§ 85. Unfreiwillige Pensionirungen können nur nach den Bestimmungen eines besonderen Reichsgesetzes erfolgen.

Zu § 85. Auch diese Bestimmung scheint der Competenz der einzelnen Staaten zu sehr vorzugreifen: scheint ein solcher Staat nicht die ihm dadurch zugehende Last, daß er Individuen, die gut oder nicht vollkommen entsprechen pensionirt, damit die erledigte Stelle auf ausgezeichnete Weise versehen werde, so kann sich die Centralgewalt das wohl gefallen lassen. —

Art. XVII.

Marine.

§ 86. Ein besonderes Gesetz für die Organisation, Ergänzung 2c. der Marine wird die Modifikation der in den vorhergehenden Artikeln aufgestellten Grundsätze bei ihrer Anwendung auf die Marine bestimmen.

Schluß.

Es sei uns erlaubt, noch einige Blicke auf Schriften der neuern Zeit zu werfen, welche den vorliegenden Gegenstand betreffen, sowohl solche, die mit uns übereinstimmen, als solche, welche entgegengesetzte Meinungen vertreten.

Kein Irrthum, dem nicht irgend eine Wahrheit zu Grunde liegt; — sie anzunehmen, wo wir sie finden, halten wir für Pflicht.

Unsere Absicht ist nicht, Polemiken zu beginnen, aber wir führen gerne über einzelne Punkte übereinstimmende Ansichten jener Schriften an, welche im Uebrigen von verschiedenen Grundsätzen ausgehen, oder aus gleichen Grundsätzen andere Folgerungen ziehen.

Einen schon 1848 in der deutschen Vierteljahrschrift erschienenen, neuerlich abgedruckten Aufsatz

„die deutsche Nationalbewaffnung"

von Pz. (einem Mann vom Fache) führen wir nur als Bestätigung unserer Ansichten in allen wesentlichen Punkten an: allgemeine Verpflichtung zum Waffendienste mit kürzerer Dienstzeit, mit Vertretung des Eingeübten „im Dienste durch andere Dienstpflichtige"; — keine von der Linie getrennte Landwehr, sondern das Land in einzelne Wehrkreise eingetheilt, die Regimentern zugewiesen sind, in welche die streitbare Bevölkerung bis in 6 Bataillons eingetheilt wird; — neben den ständig angestellten Offizieren solche, „welchen nur für die Dauer der Dienstzeit eine Vergütung zu gewähren sein dürfte"; — die Bemerkung: „die jüngste Lieutenantsstelle jeder Compagnie dürfte unbedenklich durch einen Neuling zu besetzen sein" entspricht ganz unserm Vorschlage, diese Stellen stets wechselnden Staatsadspiranten als künftigen besoldeten Landwehroffizieren vorzubehalten.

Die in dieser Schrift enthaltenen mehr reinmilitärischen Vorschläge über Beförderung, Formation, Bildung von Schulbataillons sind unserem näheren Zwecke fremd.

Die Schrift „stehendes Heer und Volkswehr von einem deutschen Offizier, München, 1848." ist gegen stehende Heere: sie provocirt zum Theil eine zweite Schrift: „stehendes Heer und Volksbewaffnung, von F. V. B., Karlsruhe, 1848", welche das Unpraktische in den Vorschlägen der erstern darthut (S. 85—92). Wenn wir mit der ersten Schrift darin übereinstimmen, daß eine zahlreiche, gut ausgebildete Infanterie die Stärke des Heeres ausmacht, und daß bei der militärischen Ausbildung der Nation manches vereinfacht werden kann, daß Begeisterung zuletzt über bloßen Mechanismus siegt; wenn wir aus jener Schrift einige lebendige Schilderungen von theilweisen Mißbräuchen, die noch in einzelnen Heeren statt finden, aufnahmen, so theilen wir doch nicht die Ansicht, daß durch Strenge, militärische Disciplin die Selbstthätigkeit, das Selbstbewußtsein des Soldaten getödtet werde: bei gehöriger Ausbildung wird jener Disciplin

— dem blinden Gehorsam, wie der Selbstthätigkeit ein Feld angewiesen, und die höchste Tapferkeit und Tüchtigkeit des Einzelnen müssen an einem gehörig disciplinirten Körper, wie die Wogen des Meeres an einem Felsen zerschellen. Cromwells nie überwundene Schaaren zeichneten sich ebenso sehr durch strenge Disciplin, wie durch Enthusiasmus aus.

Wir stimmen ganz mit dem Verfasser der zweiten Schrift darin überein, daß des Ersteren Vorschläge durchaus ungenügend sind, welche im Wesentlichen die ganze Kraft der Armee auf gut eingeübte Schützen beschränkt.

Diese zweite Schrift, welche sich zu Gunsten der stehenden Heere erklärt, stimmt mit uns darin überein, daß die bisherigen Einrichtungen nicht genügen, daß Deutschland zu seinem Schutze einer größern, jeden Augenblick verfügbaren Macht bedarf, daß man militärische Organisation im Frieden machen soll und nicht erst dann, wenn der Feind die Grenze bedroht (Seite XVI.), daß das stehende Heer mit einer zu Friedenszeit unbezahlten Landwehr zu verstärken sei und daß im Wesentlichen die Landwehr im stehenden Heere ihre Bildung erhalte; ja selbst in sehr vielen Detailsvorschlägen stimmen die Ansichten des Verfassers dieser Schrift mit den unsern überein, namentlich über die innige Verbindung von Linie und Landwehr, über die Abkürzung der Pflichtigkeit zur Linie; über die Bestimmung, daß, sofern die Stellung eines Ersatzmannes stattfinde, dadurch keine Befreiung vom Dienste in der Reserve in Kriegszeiten gegründet werde. — Er sagt selbst von Deutschland: Stehende Heere im älteren Sinne gebe es nicht mehr, nur stehende Volksheere. „Es bildete sich ein neues System aus, das in Preußen in Zeiten der größten Noth aufgefunden durch glänzende Resultate allen Länden sich empfohlen hatte: das System, große Heere in Bereitschaft zu halten, ohne einen großen Dienststand im Frieden; den unentbehrlichen Dienststand aber dazu zu benützen, das Volk durch eine Waffenschule zu führen, und dadurch die Mittel zu erhalten, jeden Augenblick mit großen Heeresmassen auftreten zu können.“

Die stehenden Volksheere sind daher mit dem Frieden verschwunden; es bestehen nur noch Volksheere mit stehendem Rahmen (Cadres) — Volkskriegsschulen — in welchen das Volk seine Waffenübungen durchmacht. In ganz Deutschland gibt es kein wirklich stehendes Heer, selbst kaum mehr mit Ausnahme Oesterreichs seit der Herabsetzung der Dienstzeit; in Preußen seit 1807 nicht mehr.“

Aber in einem Punkte stimmen wir nicht mit ihm überein: wenn er nemlich ungeachtet dieser Zugeständnisse sagt: „daß jeder der „Ehre des Waffentragens würdig erkannte Staatsbürger wehrfähig ge„macht werde, dagegen haben wir überall nichts zu erinnern; aber dazu „können wir nimmer rathen, sie alle zu Soldaten auszubilden: denn es „ist praktisch unausführbar, wäre im Frieden der Ruin des Bürgerstan-

„des und im Kriege keine nachhaltige Hilfe (S. XVIII.).“ Er nennt das Heer die Waffenschule, welche das ganze Volk durchläuft (S. 17.), wir wollen, daß dieses Wort zur Wahrheit werde und glauben durch unsere Schrift die praktische Ausführbarkeit — ohne Ruin des Bürgerstandes im Frieden und mit kräftiger Hilfe im Falle eines Krieges — von der Idee nachgewiesen zu haben: die ganze männliche Bevölkerung zum augenblicklichen Eintritt in ein wohlorganisirtes Heer zu befähigen. —

Wenn freilich der Verfasser verlangen sollte, daß, um den Namen eines Soldaten zu verdienen und gehörig disciplinirt zu sein, man mehrere Jahre nach einander in der Caserne zubringen müsse, dann wäre allerdings die Aufgabe nicht zu lösen.

Wir glauben hinreichend durch Gründe, Erfahrungen und Autoritäten dargethan zu haben, wie eine lange Dienstzeit nicht nöthig sei, um den jungen Krieger so auszubilden, daß damit Siege errungen werden, erinnern nur an das neugebildete Heer von Napoleon, womit er Melas alte Soldaten bei Marengo schlug und bezüglich auf jene Siege anführte: „Wir waren damals alle jung.“ Wir bemerken über die Gründe, die der Verfasser aus Adam Smidt gegen Landmiliz zu Gunsten der stehenden Heere ganz im Einklang mit seinem nationalwirthschaftlichen Prinzipe der Theilung der Arbeit anführt: daß in dem, „was man militärische Disciplin nennt, oder in Absicht der „augenblicklichen Folgeleistung und des blinden Gehorsams eine „Landmiliz noch weiter hinter dem stehenden Heere zurückbleiben wird, „als in dem, was Exerziren heißt, oder in der Handhabung und im Gebrauche der Waffen“; daß wir den hohen Werth dieser militärischen Disciplin allerdings erkennen, allein nicht in ihm lediglich die Frucht eines langjährigen Garnisonsdienstes sehen. Eine Nation verdient erst diesen Namen und hat erst dann einen bestimmten Charakter, wenn gewisse Gefühle und Lebensansichten sie so durchdringen, daß sie als Axiome von jedem anerkannt und im Leben beobachtet werden: — so z. B. die Ueberzeugungen des Engländers über sein Hausrecht, über Achtung vor dem Gesetze, über seine Rechte als Mensch 2c. 2c. 2c.

Indem wir beabsichtigen, daß die Deutschen den Namen einer militärischen Nation verdienen, wollen wir, daß sie nicht bloß mechanisch abgerichtet, sondern daß sie militärisch gebildet werden und dazu gehört nun auch, daß sich jeder von dem Axiome durchdringe: die Stärke einer Armee beruhe auf Disciplin, auf pünktlichem Gehorsame. An einer Regierung, welche die Nation so ausbilden will, ist es zu veranlassen, daß ein solches Axiom überall Geltung erhalte: schon die Spiele der Kinder können dazu als Vorbereitung dienen, und geschichtlicher Unterricht (jener Römer, der seinen Sohn tödten ließ, weil er gegen seinen Befehl kämpfte, wiewohl als Sieger), dann Uebungen in der Jugend können diesen Sinn immermehr verstärken. Wenn wir wollen, daß die ganze Nation militärisch ausgebildet werde, so verken-

nen wir nicht, daß dies das Werk nicht eines Tages, sondern fortwährender konsequent durchgeführten Bestrebungen sei. Aber, wenn wir auch diese Vorbereitungen noch nicht haben, so wird auch selbst der rohe ungebildete Rekrut in verhältnißmäßig kurzer Zeit sich den Gedanken eigen machen, im Dienste müsse er unbedingt gehorchen, wer auch immer sein Befehlshaber sei, würde derselbe auch weniger Fähigkeit haben, als er selbst, und wahrlich beim deutschen Nationalcharakter fällt es am wenigsten schwer, den Pflichtigen durch geeignete Mittel an solche Disciplin zu gewöhnen.

Der Grieche wird nach 6 Jahren Casernendienst noch nicht taktisch disciplinirt sein, zumal dem Feinde gegenüber. — Der Deutsche gut angeführt, wird als 3monatlicher Rekrut im Feuer stehen, wie ein Fels, und muthig im Caré der ansprengenden Cavallerie Trotz bieten — eine Batterie stürmen: die gewisse Befangenheit aber von der großen Mehrheit jener, die zum erstenmale im Feuer stehen, wird sich eben so gut bei dem, der 6 Jahre, als bei dem, der 6 Monate in der Caserne zugebracht hat, einstellen. In dieser und manch anderer Beziehung bildet nur der Krieg den Soldaten.

Wenn derselbe Verfasser anführt: „Die Legionen seien stehende Heere gewesen", so wird niemand mißkennen, daß im Kriege und zwar im siegreichen Kriege ausgebildete Legionen entschiedenes Uebergewicht gegen neugebildete Heere hatten; aber der im langen Casernendienst allein gebildete Soldat gleicht jenen Legionen zur Zeit des Verfalls der römischen Größe, die als fortwährende bezahlte Söldlinge, anstatt „in den stehenden Lagern immer versammelt zu sein, als Besatzung in „die Städte verlegt, aus einst kräftigen Feldsoldaten Stadtmilizen wur„den und endlich den Streichen der Nationalmiliz wilder Völker unterlagen." Wir führen die Worte des Verfassers an (S. 34.). Die schönsten Zeiten Roms waren die, wo augenblicklich Legionen aus der Gesammtheit der im Waffendienste ausgebildeten Bürger herausgenommen werden konnten.

Derselbe Verfasser schlägt die Leistungen der Schweiz im Sonderbundskriege nicht hoch an, indem er bemerkt, wie wenig Schüsse getroffen, wie wenig Todte auf dem Schlachtfelde geblieben, und beifügt, bei Miliz gegen Miliz habe das numerische Uebergewicht über den Sieg entscheiden müssen, aber anders wären die Resultate gewesen, würde dieser Miliz geübtes Heer gegenüber gestanden sein. Er sagt: „wie es daher gegangen wäre, wenn in Freiburg und Luzern statt Sonderbundstruppen je eine Division eines stehenden Heeres gestanden wäre, das müssen wir in Zweifel lassen; als gewiß glauben wir aber annehmen zu können, daß Dufour, trotz seiner großen Uebermacht, den Siegeslorbeer gewiß nicht so leicht und so schnell errungen hätte und daß, wenn das Schweizerheer nur Eine Niederlage erlitten haben würde, es auch gesprengt gewesen wäre."

Diese Bemerkungen veranlaßten zum Theil die Schrift: Die Milizeinrichtungen der Schweiz, von Leemann, Zürich 1848.

Wir wollen uns keine prophetische Gabe darüber anmaßen, wer gesiegt hätte, wenn den Schweizern nicht Schweizer, sondern französische oder österreichische Armeekorps gegenüber gestanden wären: aber wir nehmen ein Zugeständniß des Herrn F. v. B. an: daß das Materielle der Schweizertruppen im guten Zustande ist (S. 54.), zum materiellen rechnen wir auch die mechanische Ausbildung und höchst interessant ist die zuletzt angeführte Schrift durch die vielen darin enthaltenen Thatsachen.

Wollen wir auch zugeben, daß der militärische Geist, ja selbst die strenge militärische Disciplin nicht in einer ganzen Nation in kurzer Zeit geschaffen werden könne, wollten wir selbst den von Herrn F. v. B. aufgestellten Satz für richtig erkennen: „die Disciplin und der unbedingte Gehorsam sind die Frucht langer Angewöhnung (S. 55.), so wird man doch zugestehen müssen, daß es für einen Staat von großem Vortheil ist, wenn alles Materielle vorhanden ist, damit es dem Geist nicht an Stoff fehle. Würde es nicht ein Gewinn sein, wenn bei einem Kriege nicht zu gleicher Zeit Geist und Materien erst geschaffen werden müssen? Werden die Offiziere, die ältern Soldaten &c., in welchen man die Träger des ächten militärischen Geistes sieht, an ihrem Werthe, an ihrem Einflusse verlieren, wenn sie bereits exerzirte, in allen mechanischen Fertigkeiten geübte, anstatt ganz rohe Massen in sich aufnehmen?

Nach unserm Vorschlage sollen Soldaten gebildet werden, die allen Anforderungen genügen, aber auch diejenigen, welche Rahmen auszufüllen bestimmt sind, sollen so vorbereitet werden, daß sie jeden Augenblick die Rahmen gehörig ausfüllen können.

Wie nun, und auf welch' verschiedenen Wegen, und mit wie verhältnißmäßig wenigen Kosten das Materielle in einem Staate hergestellt werden könne, darüber ist letztere Schrift, wie bereits bemerkt, sehr lehrreich. —

Die Schweiz hat dermalen ein jeden Augenblick schlagfertiges Bundesheer von 63,605 Mann: Bei dem Sonderbundskrieg von 1847 hat sie mit einer Bevölkerung von beinahe der Hälfte der des Königreiches Bayern innerhalb 14 Tagen auf beiden Seiten eine Truppenzahl von 13,000 vollkommen gut bewaffneter Krieger aufgestellt: am 24. Okt. hatte die Tagsatzung die vorläufige Aufstellung einer Armee von 50,000 Mann angeordnet; am 4. Nov. erging der Beschluß zur Exekution des Sonderbundes, wobei die Kantone gemahnt wurden, auch ihre Reserve und Landwehr in Bereitschaft zu halten, und bis zum 16. Nov. war der Bestand derselben auf 98,861 Mann angewachsen, und zwar auf folgende Weise:

Eidgenössische Armee.

Cantone	Bevölkerung	Eidgenössische Contingente	Gestellt
Zürich	231,600	6,756	13,075
Bern	407,900	12,081	23,247
Glarus	29,300	871	2,238
Solothurn	63,200	1,875	2,434
Basel-Stadt	24,300	573	540
Basel-Landschaft . . .	41,100	1,198	2,052
Schaffhausen	32,600	939	1,332
Appenzell-Außerrhoden .	41,100	1,218	1,889
St. Gallen	158,900	4,665	6,458
Graubündten	84,500	2,447	3,849
Aargau	182,800	5.429	12,533
Thurgau	84,100	2,479	4,076
Tessin	113,900	3,322	3,418
Waadt	183,600	5,389	19,198
Genf	58,700	1,405	2,284
Freiwillige von Luzern, Zug, Freiburg, Neuenburg, Wallis	—	—	239
Zusammen	1,737,600	50,677	98,861

Statt der contingentmäßigen 3 Proc. der Bevölkerung war mithin durchschnittlich nahe zu 6 Mann von 100 Seelen der Bevölkerung gestellt worden. —

Der eidgenössischen Armee gegenüber stand:

Die Armee des Sonderbundes.

Kantone	Bevölkerung	Eidgen. Cant.	Gestellt.
Luzern	124,500	3717	10,459
Uri	13,500	405	1,519
Schwyz	40,600	1214	4,925
Unterwalden ob dem Wald	12,400	371	1,474
Unterwalden nid dem Wald	10,200	306	1,378
Zug	15,300	456	1,780
Freiburg	91,100	2677	5,115
Wallis	76,600	2241	7,000
Summa	384,200	11,387	33,650 Mann.

Durchschnittlich mithin 9 Mann von 100 der Bevölkerung.

Indessen ist die Streitmacht nie im völligen Zusammenhang gestanden; zur Zeit des Kampfes bei Luzern waren auf der dortigen Vertheidigungslinie nur aufgestellt:

Auszügler 11,234 Mann.
Landwehr 8,394 „
19,628 Mann.

Sehr verschieden sind die Wege, auf welchen in den einzelnen Cantonen die militärische Ausbildung stattfindet, welche von der Cen-

tralbehörde, nicht nur durch Inspektionen, sondern auch durch periodische Lager controllirt wird; aber interessant ist die Darstellung des Verfahrens in den einzelnen Cantonen und man ersieht daraus, wie bei ernstem Willen derselbe Zweck auf verschiedenen Wegen erreicht werden kann. Das oberste Princip ist, jeder Schweizer ist wehrpflichtig. Dieses Prinzip wollen wir für jeden Deutschen ausgesprochen, aber wir können uns nicht wie die Schweiz mit einem nur in Kriegeszeiten bezahlten Offiziers-corps begnügen; die Armee soll mit wenigen Abänderungen in ihrer bisherigen Bildung fortbestehen, und wie auf diesem Wege und mit den vorhandenen Hilfsmitteln die militärische Kraft der Nation bei den geringsten persönlichen und Geldopfern auf das höchste gesteigert werden könne, ist die praktische Aufgabe, die wir vor Augen hatten.

Zur Unterstützung unserer Vorschläge wollen wir uns wegwenden von der republikanischen Schweiz, und einen Rückblick auf unsere vaterländische Geschichte werfen.

Für das System der Ausbildung einer Landwehr, vorzüglich durch Uebungen auf dem Lande selbst, ohne daß dazu die Pflichtigen in Kasernen berufen worden wären (wo jedoch nach unserm System selbst jene Anfangs einen 6wöchentlichen Unterricht zu erhalten hätten, die nicht dem stehenden Heer eingereiht würden), ist das, was der große Churfürst Maximilian für das Heerwesen gethan, höchst interessant. Die vielen Anordnungen, die dießfalls im Verlauf einer Reihe von Jahren von ihm erlassen wurden, geben zu manchen, für die heutigen Zeiten anwendbaren Bemerkungen Anlaß.

Es war befohlen: „Ehe die Feldarbeit anfängt, soll jetzt mit „dem Abrichten der Auserwählten täglich, in Zukunft aber nur an „Feiertagen fortgefahren werden. Kein lediger Geselle oder Bauern„bursch durfte heirathen, bevor er sich nicht in der Muskete hätte ab„richten lassen.“

Die Anforderungen, die dermalen gemacht werden sollen, sind daher in Alt-Bayern nichts Neues, ja auch nicht in der rheinischen Pfalz, denn selbst vor Churfurst Maximilian hatte bereits der Churfürst von der Pfalz Friedrich IV. den Anfang gemacht, alle seine Unterthanen zu bewaffnen und im Gebrauch der Waffen abrichten zu lassen, indem er allen dahin Bezug habenden Maßregeln den Namen: „Landesdefensionsanstalt“ gab. —

„Zur schnelleren Beförderung der Sache sollen die Unteroffiziere „nur den Rottmeister wohl unterrichten, damit dann jeder Rottmeister „im Stande sei, seine untergebenen 9 Rottgesellen selbst allein und „ohne weitere Mithilfe der Unteroffiziere zu unterrichten, — unter 10 „Mann sollte immer der tauglichste und erfahrenste zum Rottmeister ge„wählt werden.“

Hier sehen wir schon, das beim Unterricht der Turner, bei dem wechselseitigen Unterricht noch mehr ausgebildete System des Unterrichts durch Schüler unter Oberaufsicht des Meisters in Anwendung.

Es sollten „bei jeder solcher Abrichtung der Mannschaft entweder die „Ortsobrigkeit in Person, oder an ihrer Statt allezeit eine abgeordnete Person gegenwärtig sein.“

Neben dem Zwecke, die militärische Ausbildung zu überwachen, wurde dadurch auch der erreicht, daß nicht der Pflichtige, roher eigenmächtiger Bestrafung durch seine militärischen Lehrer ausgesetzt wurde. Es war vorgeschrieben: „die Unteroffiziere sollen in der Abrichtung der „Mannschaft gegen Jedermann eine gute und gebührliche Bescheidenheit „brauchen, sich auch die Mühe nicht gereuen lassen, wenn gleich dem „einen oder andern die Sache öfters gezeigt werden müßte; wenn aber „einer so groben Kopfes, oder etwa sonst so halsstärrig und verdrossen „sein, und nach öfterm Zeigen das Gezeigte, wie andere seines glei„chen nicht merken wollte, sollen sie einen solchen groben Gesellen so„gleich seiner Obrigkeit anzeigen, welche dann, ohne eine Entschuldig„ung dergleichen Personen durch ersprießliche Strafe zur Gebühr ver„mögen soll.“

Der Civilbeamte war daher auch damals nicht auf seine Civilgeschäfte beschränkt; eine Aufsicht fordert Kenntniß und es ist daher heute gewiß nicht zu viel verlangt, wenn gesetzlich bestimmt wird, daß keiner eine Civilstelle erhalten soll, der nicht seine Landwehrpflicht erfüllt und die Qualifikation eines Offiziers sich erworben hat.

Wie nothwendig es ist, daß hier der Civilbeamte die nöthigen Kenntnisse besitze, wozu uns die preußische Landwehr so schöne Beispiele liefert, geht aus dem langsamen Erfolge hervor, den die Anordnungen Maximilians hatten, — wahrscheinlich, weil es den äußern Beamten häufig an der nöthigen Theilnahme und Kenntniß fehlte. Schon vor Verlauf eines Jahres ermüdeten die meisten Landbeamten und nahmen sich der Sache gar nicht, oder mit geringem Eifer an, weßhalb unterm 15. Jänner 1602 durch ein fürstliches Dekret unter Androhung von Cassationsstrafe geboten wurde, den ausgegangenen Regierungsbefehlen in allen jenen feiertäglichen Uebungen (der fromme Maximilian glaubte nicht den Feiertag durch solche Uebungen zu entheiligen) der ausgewählten Mannschaft ungesäumt Folge zu leisten; auch ordnete er im ganzen Lande eine Generalvisitation durch einen sehr fleißigen, einsichtsvollen und in dem Geschäfte unermüdeten Mann (Theodor Viehbeck vom Heimhausen) an. —

Die Nothwendigkeit recht bestimmter, genauer Instruktionen (Dienst-, Exerzier-Reglement) mußte Maximilian auch erst durch Erfahrung kennen lernen, denn, nachdem bereits im Jahr 1600 mit der allgemeinen Landesmusterung der Anfang gemacht wurde, fand sich Maximilian noch nach 8 Jahren veranlaßt, in einem Dekret von 19. Sept. 1608 zu sagen: „Nachdem sich Seine fürstliche Durchlaucht erinnerten, wie lange „mit ihrem Defensionswerke bisher umgegangen, so sehen S. F. Durch„laucht aus der vom Kriegsrath gegebenen Instruktion, daß mit der„selben gar keine Genüge geschehe; denn sie ist fast in allen Dingen

„und besonders was das Exercitium betrifft, allzu generell gestellt, und „es wäre gleichviel, wenn S. F. Durchlaucht nur mit wenigen Worten zu den auf die Musterung abgeordneten Commissairen sagten, sie „sollten hinziehen und die Commission verrichten, so gut sie könnten. „S. F. Durchlaucht hätten aber vielmehr erwartet, aus der Instruktion „noch allhier zu lesen, und gleich vorhinein, wie in einen Spiegel zu „sehen, wie vom geringsten bis zum meisten, von der ersten bis zur „letzten Stunde alles angegriffen werden wollte.“

In demselben Dekret bemerkte Maximilian, und man sieht hieraus, welchen hohen Werth er auf den gehörigen Gebrauch der Schießwaffen legte:

„Denn, ob man gleich Se. fürstl. Durchlaucht bisher von der „Stärke und Tauglichkeit, Willigkeit und Bewährung ihres Landvol-„kes viel Rühmens gemacht hat, so befindet sich doch immer, daß, so oft „Sie um die Hauptsache fragen, ob sich nemlich das Volk seiner Waf-„fen und besonders die Schützen ihrer Rohre recht bedienen könnten, „niemand darum wissen, noch viel weniger S. F. Durchlaucht ver-„stehen will. Aus allen dem ist je länger, je mehr handgreiflich zu „entnehmen, daß das ganze bisher geschehene Abrichten der Mannschaft „keineswegs auf diesen Anschlag angegriffen wurde, wodurch die an-„fänglichen Hauptstücke gelernt, sondern nur zum Scheine fast in allen „Musterungen etwas, und nur dasjenige gethan wird, was erst nach „recht gelerntem Gebrauche der Waffen hätte vorgenommen werden „sollen.“

Um tüchtige Offiziere zu erhalten, forderte er öfters die jungen Söhne des Adels auf, sich in den ungarischen Feldzügen zu betheiligen, „statt zu Hause hintern Ofen auf der faulen Bärenhaut zu liegen, „und in Müßiggang und Schwelgerei zu leben.“ Maximilian fürchtete freilich nicht, es möchten seiner jungen Bayern Grundsätze durch auswärtige Kriege verdorben werden — der Grund, warum vor einiger Zeit bei uns jungen Offizieren, die sich gerne in ihrem Fache in auswärtigen Kriegen ausgebildet hätten, z. B. in Afrika, die Bewilligung dazu versagt wurde.

Was Maximilian mit seinen so herangebildeten Kriegern geleistet hat, ist bekannt.

Die Schöpfungen Maximilians dauerten noch fort unter seinen Nachfolgern Ferdinand Maria und Max Emanuel*), und was hat

*) Ueber die Uebung zur Landfahne in den Jahren 1692 bis 1695 fanden sich noch verschiedene Entschließungen in der Registratur des Freiherrn v. Closen'schen Patrimonial-Gerichtes Hellsberg, wovon einige in Auszügen folgen:

Die churfürstl. Haubtmannschaft zu Eggenfelden ist in crafft aines aldorthin erfolgt gnädigsten Beuelchs, vorhabens, die hiesigen Landtfahnens Unterthanen nochmahle anheur im Exerciren Unterrichten, und durch den Landtlythenandt mit geziementem Fleiß exerziren zu lassen: zu dem Ende dann kommenten Sonn- und Montag den 18ten und 19ten dieß lauffenden Mo-

nicht letzterer mit seinen Bayern anfangs gegen die Türken für Oesterreich, dann gegen Oesterreich geleistet? — ja, würden sie nicht bei

---

nats Aprils vor Exerzier Täg ernannt angesetzt worden; wissen demnach alle hernach benannte Hofmarchs und Sütz Inhaber oder deren aufgestellte Verwalter und Richter, die ernstliche Verfügung zu thun, daß alle Ihre Untergebene, dem Landfahnen inkorporirte Unterthanen auf obigen Sonntag mit Antragung der Seitenwähren wohl geklaidert (doch mit keinen Stiefeln, sondern ihren ledernen Schuhen) allhier ganz früezeitlich erscheinen; Sonstens ist es mit Verreichung der Ausgewählten und des Landlythenandts Zährung, auch Andern — jüngst vorbeigegangem Frühlings Exercitio unveränderlich — und allerdings gleich zu halten. Ingestalten man dann der rechten Vorweisung willen dieses offne Patent jeden Ohrts Unterschreibner zurückher erwartet.

Datum: Neumarkh, den 7. April 1693.

Maximilian Emanuel, Churfürst ꝛc. ꝛc.

Wohlgeborner, lieber Getreuer! Demnach wir in unserm Kriegsrath gnädigst resolvirt, das Exercitium unsrer Landmiliz anheuer wiederumben vornehmen zu lassen; also befehlen wir dir hiemit gnädigst die bisherige Veranstallung zu machen, daß die unter die dir gnädigst anverthrautten Landfahnen gehörige Mannschafften nach Geörgi, wenn nemblich die Unterthanen die Habersat verrichtet, auf den gewöhnlichen Exerzierplätzen verthailten, und jeder Theil an einem Sonntag nach dem vollendeten Gottesdienst, und den darauf folgenden Montag durch den Landlythenandt mit geziemenden Fleiß exerzirt werde, da es dann mit Abgebung der Munition und der Ausgewählten, auch deß Landtlythenandts Zährung, wie vorige Jahre zu halten, und weilen wir auch gnädigst wollen, daß jetzt oder im Herbst das Scheibenschießen wiederumben angestellt werde, wozu wir, wie fortan, 3 fl. Vortl zum Aufschiessen gnädigst verwilligt haben. Also waist du hierüber gleichfalls die bishörige Verfügung zu thun: somit Dir anbei mit gnadien Wollgewogen.

Actum den 20. April 1694.

Von der churf. hochlöbl. Reg. Landshut. An das Pfleggericht Eggenfelden.

Ehrenuester, Vornemmer, sonders lieber Herr und Freund!

Hierbeiliegende Abschrift von einem dieser Tage allhero erfolgtem churfürstl. gnädigsten, Durchlaucht. Befehl weist, wessmassen gnädigste Verordnung geschehen, daß die hiesigen Fahnens Unterthanen im Exerziren weiters unterricht und an einem Sonn, und darauf folgendem Montage nach verrichterem Gottesdienste durch den Landlieutenant exerzirt werden sollen. Und zumalen ich dann von Haubtmannschaffts Amtswegen zu diesem Ende kommenten Mon- und Erchtag den 31 negstangehenten Monats Mai und 1 Juni hiernach vor 2 Exerzirtage angestellt und ernannt. Also ist demnach in Krafft oballegirten Befehles das zuversichtige Begehrn hiemit, all Euern zu verwalten habenden, nach Hellsberg gehörigen Unterthanen, welche den Landfahnen incorporirt, u. nunmehro einverleibt worden, alles Ernstes auftragen zu lassen, daß jeder auf oben angelegten Tag woll früezeitig bei Vermeidung hoher Strafe Vormittag, mit Antraagung des Seitengewöhrs, und der neuen Patrontaschen, woll bekleidet (doch mit keinen Stiefeln, sondern mit ihren s. v. Schuhen) zu Eggenfelden unfehlbar und unausbleiblich erscheine, weillen man solchen Montag und nach erfolgten Erchtag hierauf das angeordnete Exercitium verrichten würde.

Eggenfelden, den 27. April 1694.

Wir Maximilian Emanuel, Churfürst ꝛc.

Wohlgeborner lieber Gethreuer! Unser gnädigster und zuverlässigster Befehl ist hiermit an Dich, die bishörige Veranstaltung zu thun, daß die

besserer Mitwirkung und Leitung der Franzosen, die vereinigten Heere von England und Oesterreich bei Blindheim besiegt haben? —

Die Erfahrungen früherer Zeiten sind lehrreich, aber nach denselben würde man sich sehr täuschen, wenn man glaubte, in Bayern ein großartiges Landwehrsystem — die militärische Ausbildung der ganzen Nation — ohne große Consequenz und Beharrlichkeit einführen zu können. — Des großen Maximilians Beispiel ist der beste Beweis von der Nothwendigkeit solcher Consequenz, nur bei gleichem Eifer und gleicher fester Ueberzeugung, gleicher Umsicht, Sachkenntniß und bei innigem Zusammenwirken von Seite der Minister des Innern, des Kultus und der Armee und unter lebhafter Theilnahme des Monarchen selbst, wird was Großes geleistet werden können, aber unter diesen Voraussetzungen auch gewiß geleistet werden, ohne durch übermäßige Ausgaben die Finanzen zu erschöpfen und das Land zu drücken.

Und nun fragt es sich, wenn man in Bayern auf die entwickelten Ideen eingehen will, womit ist anzufangen? Wir gehen davon aus, daß vorerst diejenigen, welche die Hand ans Werk zu legen berufen sind, von der Güte der Sache durchdrungen sein müssen, sonst fange man lieber nicht an. —

Ein General, der beim Beginne der Schlacht nicht auf den Sieg vertraut, ist schon halb geschlagen: wird eine Einrichtung nur begonnen, weil befohlen, um gleichwohl einer Idee der Zeit zu huldigen, ut aliquid fecisse videatur, dann wird jedes Hinderniß unübersteigbar; — unbedeutende Klagen erwachsen zum unerträglichen Geheul, aus der Mücke wird ein Elephant und zuletzt heißt es: man hat alles versucht, es geht nicht.

Feinde der neuen Einrichtung werden damit anfangen, große Geldsummen zu verlangen, in der Erwartung, sie würden nicht bewilligt,

---

Deinem Dir gnädigst anvertrauten Gerichtsdistrikte aufgerichteten Landfahnen durch den Landleutenandt auf den gewöhnlichen Exerzirplatze mit Eingang des Monats Octobris möglichst beschäftigt mit gebührendem Fleiße einexerzirt werde, da es dann mit Austheilung der Exerziertäge und Munition oder der Ausgewählten und des Landtleutenandts Zöhrung, den in jüngst verwichenen Frühling angeordnet geweste Exercitio allerdings und unvermeidlich gleich zu halten ist, dessen wir Uns gnädigst vorsetzen, und seiner Zeit gehorsambst bericht sein wollen, wassmassen bemeldetes Exercitium abgeloffen. Sind dir anbey mit Gnaden.

Den 20 7ber 1694.

Von churfürstl. hochlöbl. Regierung Landshut an das Pfleggericht Eggenfelden abgegangen.

Die churfürstl. Hauptmannschaft zu Eggenfelden ist in Krafft aines aldorthin erfolgten gnädigsten Befehles, Vorhabens, die hiesige Handfahnens Unterthanen nochmahlen heuer in Exerziren unterrichten und durch den Land-Lieutenandt mit geziemenden Fleiße exerziren zu lassen. Zu dem Ende dann kommenden Sonn- u. Montage den 16 und 17ten d. M. für Exerziren angesagt werden ꝛc. :c.

Neumarkt, den 8. Oct. anno 1695.

oder die Sache würde dadurch verhaßt werden. Auch ohne große Geldsummen kann man anfangen, und zwar im Gebiete der Gesetzgebung und der Verwaltung.

Deutsche bureaukratische und philosophische Weisheit wird fordern, daß alle bestehenden Gesetze über Conscription, Reserve und Landwehr vorerst einer Revision unterworfen, und dann den Ständen ein vollendetes Ganze vorgelegt werde: nach dem praktischen englischen Verfahren läßt man vorläufig alles alte bestehen und beschränkt die Gesetzentwürfe, auf das Spezielle, was man zunächst will. Der specielle Zweck ist hier Ausbildung, nicht Art der Verwendung aller Pflichtigen.

Nach dieser Verfahrungsweise würde dermalen ein Gesetz in 7 Paragraphen, wofür ein Entwurf folgt, genügen. — Alle speziellen, in den vorhergehenden Bemerkungen vorgeschlagenen Maßregeln könnten, im Wege der Verwaltung wenigstens vorläufig getroffen werden.

Zur Frage der Verwendung gehören auch die Bestimmungen über die Rücksichten, welche bei einer theilweisen Einberufung der Reserve eintreten; welche Pflichtigen am ersten einzuberufen seien? Seiner Zeit werden darüber legislative Anordnungen statt finden.

Folgende Bestimmungen könnten indessen dem Entwurfe schon jetzt beigefügt werden: In der Reserve bilden die Pflichtigen der ersten sechs Altersklassen die zuerst einzuberufende Abtheilung, die ledigen Männer der folgenden vier Altersklassen die zweite Abtheilung. — Wenn Landwehr nach den Bestimmungen des § 5. Tit. IX. der Verfassungs-Urkunde außerhalb ihres Bezirkes in militärische Thätigkeit tritt, so erstreckt sie ihre Pflichtigkeit auf alle Theile des deutschen Bundes, auch ist sie dem geschlagenen Feinde über die Grenze zu folgen verpflichtet.

In diesem Gebiete der Verwaltung wäre nun etwa mit folgenden Schritten zu beginnen.

1) In diesem Jahre wären statt 10 20,000 Mann auszuheben (die Regierung ist bisher bei den Aushebungen auf kein gesetzliches Maximum beschränkt) und dagegen wären nicht nur die, welche 6 Jahre gedient haben, zu entlassen, sondern auch die das fünfte Dienstjahr vollendet haben, an die Reserve abzugeben; auf gleiche Weise wäre in den folgenden Jahren fortzufahren. Auf diese Weise erhielte man schon gleich anfangs einen Kern von ausgedienten Leuten für die Reserve und die Reserve-Uebungen in den Distrikten.

2) Man berufe so viel zur ersten Ausbildung während 6 Wochen Pflichtige ein, als es die Verhältnisse gestatten.

3) Man lasse über alle Pflichtigen Listen nach Jahrgängen herstellen, die bei den Distriktspolizeibehörden und den Gemeinden stets evidend zu erhalten wären mit Bemerkung, welche Individuen bereits gedient, unter welcher Waffe und in welcher Eigenschaft.

4) Nach den Resultaten dieser Erhebungen, wenn nicht schon auf der Grundlage vorliegender statistischer Notizen wären die einzelnen Distrikte bestimmten Regimentern zuzuweisen.

5) Man stelle Recherchen an, welche Personen zur Einübung der Mannschaft oder zur Leitung solcher Uebungen in den einzelnen Distrikten gegen ein Honorar sich verwenden zu lassen geneigt wären.

6) Aus den im Distrikte befindlichen Personen wäre vorläufig ein Referent für alle diese Landwehr=Angelegenheiten aufzustellen.

7) In jedem Distrikte wären vorläufig 200 oder doch 100 Gewehre mit Patrontaschen zu den Distriktsübungen zu senden.

8) Und nun würde der Regimentskommandant seine Abordnungen in die einzelnen Distrikte treffen, anfänglich vielleicht für mehrere Distrikte nur einen Offizier, zumal wenn hier und da nicht zum Regiment Gehörige für die Leitung der Distriktsübungen ganz geeignete Individuen vorhanden wären.

Um so anzufangen, bedarf es keiner großen finanziellen Anstrengungen und es würde wahrscheinlich genügen, würde für diesen Zweck für das erste Jahr dem Ministerium der Armee benehmlich mit dem Ministerium des Innern eine Summe von 300,000 fl. zur Verfügung gestellt und zwar für die Distriktsübungen à 200 fl. per Distrikt 40,000 fl. (Waffen und Munition wären aus den vorhandenen Vorräthen abzugeben), für erhöheten Präsentstand wegen Einübung der auf 6 Wochen einzuübenden Reservisten 260,000 fl., mit letzterem Betrage könnten à 1/8 Jahr per Mann und für das ganze Jahr per Mann 100 fl., das erste Jahr für die Reserven 20,800 Mann eingeübt werden. —

Gesetzesentwurf.

In Erwägung, daß die Segnungen des Friedens um so sicherer erhalten werden, mit je größerer stets bereiten Macht jedem feindlichen Angriffe begegnet werden kann; — in Erwägung, daß es jedes Staatsangehörigen Pflicht ist, nicht nur mit seinem Vermögen, sondern auch mit seiner Person zu diesem Zwecke mitzuwirken und sich dazu rechtzeitig die nöthige Befähigung zu erwerben in der Absicht, diese Last möglichst gleich zu vertheilen, und so zu erleichtern, daß kein Staatsangehöriger durch die nur vorübergehenden Leistungen in seinem Berufe oder Erwerbe wesentlich gestört werde; — in der ferneren Absicht, dabei die Finanzkräfte des Staates zu schonen, damit den Steuerpflichtigen jede mögliche Erleichterung zukomme: haben wir ꝛc. unter Vorbehalt einer Revision sämmtlicher über Conscription, Reserve und Landwehr bestehenden Gesetze beschlossen:

Art. I.

Jeder Bayer hat sich vor zurückgelegtem 22. Jahr hinreichende Uebung im Waffendienst anzueignen, um jeden Augenblick bei einer der Waffengattungen der Armee als Gemeiner eintreten zu können. —

1) Keinem Bayer wird, ehe er sich über diese Befähigung ausgewiesen hat, Ansässigmachung, Verehelichung, Ausübung staatsbürgerlicher Rechte gestattet, noch ein öffentlicher Dienst verliehen.
2) Jene Fertigkeit wird theils im stehenden Heere, theils durch den Reserve-Unterricht erlangt.
3) Schon in den Schulen soll die militärische Ausbildung aller wehrhaften Männer durch geeigneten Turnunterricht vorbereitet werden.

Art. II.

Jeder dem stehenden Heere Eingereihte hat während seines Dienstes in demselben in so weit Anspruch auf zeitlichen Urlaub, als es der öffentliche Dienst gestattet, und er vollständig für den Platz der ihm zugewiesen, befähigt ist. —

1) Unter letzterer Voraussetzung tritt er nach 3 Jahren in die Reserve; er kann dann seinen Aufenthalt im Innlande nach Belieben wählen und in seiner Stellung liegt kein Hinderniß gegen Eintritt in was immer für ein dienstliches Verhältniß gegen Ansässigmachung und Verehelichung.
2) Er ist gehalten an den Reserve-Uebungen seines Aufenthalts-Ortes Theil zu nehmen.
3) Im Falle des Bedarfes zu größeren Uebungen oder zum Dienste einzurücken, in welchem Falle er Löhnung, Verpflegung und Auszeichnung und zwar nach seinem Dienstesgrade, wie im stehenden Heere genießt.

Art. III.

Jeder Conscriptionspflichtige, den das Loos nicht getroffen, gehört gleichfalls zur Reserve, und ist gehalten, innerhalb eines Jahres hinreichende Fertigkeit im Waffendienst sich zu erwerben, um der Infanterie als Gemeiner eingereiht zu werden. Zu dem Ende hat er 6 Wochen in einer Garnison zuzubringen und es sind von dieser Pflicht auch jene nicht ausgenommen, die wegen körperlicher Gebrechen oder bürgerlicher Verhältnisse bei der Conscriptionsverhandlung von der Einreihung befreit blieben:

1) Es seien dann Gebrechen der Art, daß sie zu jeder Verwendung gänzlich untauglich machen.
2) Den Pflichtigen wird Gelegenheit gegeben werden, sich auch außerhalb der Garnison zu dem dort vollständig zu erlernenden Waffendienst vorzubereiten.
3) Jedem bleibt vorbehalten, bei sonst genügender körperlichen Entwicklung auch vor erreichtem Conscriptionsalter sich dieser Pflicht zu unterziehen.
4) Während des 6 wöchentlichen Garnisonsdienstes erhält er nebst einem Beitrag für Kleidung, Verpflegung und Löhnung wie jeder Gemeine; sollte er innerhalb jenes Zeitraums die vorgeschriebene Fertigkeit nicht erworben haben, so wird bis dahin sein Aufenthalt in der Garnison auf seine Kosten verlängert werden. —
5) Er hat den Reserve-Uebungen in den Distrikten seines Wohnortes beizuwohnen.

Art. IV.

In jedem Polizeidistrikt werden für die Beurlaubten, die in die Reserve Gestellten, und für die Landwehrmänner militärische Uebungen statt finden.

1) An denselben sind alle Männer bis zum zurückgelegten 30., alle ledigen bis zum 40. Jahr Theil zu nehmen verpflichtet.
2) Die Uebungszeit wird bei jenen auf 12 bei diesen auf 6 Tage jährlich im höchsten Betrage festgesetzt.
3) Für die Uebungen sind solche Sammelplätze zu bestimmen, daß der Pflichtige an demselben Tage den Uebungen beiwohnen und seine Wohnung wieder erreichen kann.
4) Die Uebungen sind an Feiertagen vorzunehmen, jedoch dürfen sie sich einmal des Jahres auf 1 höchstens 2 Werktage erstrecken. —
5) Während dieser Uebungen erhalten die Pflichtigen weder Löhnung noch Verpflegung. —
6) Bei der Einberufung zu den Distriktsübungen, die nur zum Zwecke haben, daß die bereits erworbenen Fertigkeiten erhalten werden, soll auf die Verhältnisse und Wünsche der Pflichtigen möglichst Rücksicht genommen, und sie sollen dadurch insbesondere an Veränderung ihres Wohnortes nicht verhindert werden, haben aber jede

Entfernung, wodurch sie sich den vorgeschriebenen Uebungen entziehen würden, und ihre Ankunft bei Veränderung ihres Aufenthaltsortes unter Vermeidung von Geld=, und wenn diese für sie nach ihren Verhältnissen nicht empfindlich wären, selbst von Arreststrafen anzuzeigen.

Art. V.

Einen Ersatzmann zu stellen, ist unter den besonders festzusetzenden Bedingungen und Voraussetzungen in Zukunft nur in der Art erlaubt, daß der Pflichtige, nachdem er im Dienst die erforderliche Ausbildung erhalten hat, sich von dem stehenden Heere in die Reserve vertausche.

1) Indessen aus Rücksicht auf den Dienst hat jeder zum Dienst Berufene, nachdem er während eines Jahres gedient, und die Qualification eines Unteroffiziers erworben hat, Anspruch vom Garnisonsdienst befreit zu werden, und seine Dienstzeit als Unteroffizier in der Reserve zu vollenden, vorbehaltlich des Falles, wo seine Anwesenheit in der Garnison für nöthig erachtet würde.
2) Jeder Dienstpflichtige, der die Qualification eines Unteroffizieres sich eigen gemacht, und wenigstens 1 Jahr gedient hat, ist unbedingt berechtigt, für die übrige Dienstzeit einen Ersatzmann von gleicher Qualification zu stellen, vorbehaltlich seiner Pflichten als Reservist.
3) Jeder der auf eigene Kosten 1 Jahr gedient, und sich die Qualification eines Offiziers erworben hat, ist vom gewöhnlichen Garnisonsdienst zu befreien, und nur als Offizier an Distriktsübungen Theil zu nehmen, und bei Einberufung zum wirklichen Dienst zu funktioniren verpflichtet.

Art. VI.

Wegen Fehlen im Dienste, wegen nicht genügender Entschuldigungen bei dem Ausbleiben von Waffenübungen, wegen vernachläßigter Anzeigen von Aufenthaltsveränderungen können gegen die Pflichtigen Strafen verfügt werden.

a) Sie bestehen aus 1) Verweis, 2) Geldstrafen von 1—25 fl. 3) Nachexerciren an nicht zur Uebung bestimmten Tagen, 4) Arrest bis zu 3 Tagen.
b) Die Geldstrafen fallen der zum Besten der Distriktsübungen gebildeten Distriktskassa zu. —
c) Bei mangelnder Befähigung eines Pflichtigen kann ein Termin zur Erlangung derselben ertheilt, und nach dessen fruchtlosem Verlaufe Abordnung in die Garnison zur nöthigen Ausbildung verfügt werden.

Art. VII.

Ausnahmen von der Anordnung des § 1 und 4 können bei Männern über 30 Jahre und bei allen bereits ansässigen Männern aus erheblichen, dienstlichen oder persönlichen Gründen eintreten. —

Art. VIII.

Die zum Vollzug gegenwärtiger gesetzlichen Bestimmungen nöthigen Anordnungen wird das Ministerium der Armee gemeinschaftlich mit dem Ministerium des Innern erlassen vorbehaltlich weiterer gesetzlichen Bestimmungen, so wie solche nöthig erscheinen werden. —

Bemerkungen des Hrn. Obrist-Lieutenant (jetzt General) v. Xylander über die Grundzüge.

Beleuchtung dieser Bemerkungen.

Allgemeines.

a) Die vorliegende, sehr schätzbare Ideen enthaltende Bearbeitung *) scheint mir weniger eine Kriegsverfassung (wie solche z. B. für den Bund besteht) als vielmehr nur die allgemeinsten Grundzüge einer solchen enthalten zu sollen. Für Grundzüge dürften aber die der Reserve gewidmeten etwas zu viel Detail enthalten.

Zu a) Die Grundzüge gehen von dem Gesichtspunkte aus, daß für die Bildung des Heeres bereits Vorschriften und namentlich auch Conscriptionsgesetze bestehen, nicht aber für die Reserve und das Ineinandergreifen von Reserve und Heer, deßhalb enthalten die Grundzüge mehr Details über die Reserve.

b) Hinsichtlich der Reserve fehlt eine Darlegung des Verhältnisses in Beziehung auf Stärke und Eintheilung, in welchem sie zum stehenden Heer erscheinen soll. Es fragt sich, ob diese Reserve bloß den Ersatz an Mannschaft liefern, oder ob sie in selbstständigen Bataillons ꝛc. auftreten soll u. s. w. —

Zu b) Die Reserve soll aus ledigen Männern bis in's 40. nebst allen verheiratheten bis in's 30. Jahr bestehen, die nicht dem stehenden Heer einverleibt sind, dabei können mehrere Abstufungen von Aufgeboten statt finden. In Bayern wären alle Distrikte des Landes den 36 Bataillonen zuzutheilen und jedes Bataillon erhielte ein 1., 2. oder auch 3. Bataillon Reserve. Bei wirklichen Dienstleistungen würde ein Theil der Reserve, sowohl für die Gemeine als Offiziere den Bataillonen der Linie einverleibt und Offiziere und Unteroffiziere der Linie würden theilweise die Cadres der Reserve bilden: ein Verfahren wie es bereits in Bayern bei Bildung der 3. Bataillone in Anwendung kam. —

Dabei ist das Wichtigste, wie es mit

c) Cadres gehalten werden soll. Wie mir scheint, so beabsichtigt der vorliegende Entwurf, daß alle Offiziere und Unteroffiziere ꝛc. bloß aus den Reservisten hervorgehen sollen. Sollte solches in Absicht sein, so befürchte ich, daß das Resultat, französischen, russischen und anderen wohlgeordneten Truppen gegenüber, ein sehr unsicheres und sehr ungünstiges sein dürfte.

---

*) Seite 36 bis 42.

Der beabsichtigte Unterricht für die gemeinen Soldaten der Reserve ist hinreichend, so weit sich solches ohne näheres Eingehen in das ganze Organisations- und Unterrichtssystem beurtheilen läßt — aber nur unter der Voraussetzung kann man hoffen, mit solchen Soldaten, die nichts, als exerziren können, sonst aber keine Kriegsübung besitzen, etwas zu leisten, wenn dieselben von tüchtigen Cadres geführt werden. Ohne solche Offiziere und Unteroffiziere, welche vom Kriegswesen etwas mehr in sich aufgenommen haben, als exercieren, ohne solche Führer wird man das gewünschte Ziel nicht erreichen. Diese Führer für solche Landwehren oder Reserven zu erlangen, ohne zu große Kosten zu verursachen, ist die schwierigste Aufgabe, die kaum in Preußen gelöst ist. Offiziere, wie sie (wenn ich die Sache recht aufgefaßt habe) aus der vorgeschlagenen Reserve hervorgehen, würden wohl für Lieutenantstellen, hie und da Einer zu einem Hauptmann genügen, aber im Allgemeinen würden sie nicht im Stande sein, Compagnieen, am allerwenigsten Bataillone zu befehligen, nämlich in Kürze und einem tüchtigen Offizier gegenüber.

Zu c) Sobald keine Ausnahme für die Einübung besteht, die durch Conscription der Linie einverleibten Individuen, wenn sie nach § 8. des Entwurfes die nöthige Qualification eines Offiziers und Unteroffiziers sich erworben haben, nach einer Zeit vom Garnisonsdienste befreit werden, wird es an Cadres zu den Reserve-Uebungen nicht fehlen. Die Cadres werden so größtentheils aus Männern gebildet werden, die im stehenden Heere waren, oder sich noch darin befinden. Nach unsrer gegenwärtigen Formation von 36 Bataillonen Infanterie mit 216 Compagnien, also 864 Subalternoffizieren sollte man doch nicht in Verlegenheit sein, wenn die Reserve eben so viel, also 36 Bataillone oder selbst das Doppelte, also 72 Bataillone und 432 Compagnien betrüge, die nöthige Anzahl von Bataillons-Commandanten auszumitteln, sobald in Zukunft bei Ernennung zu Offiziersstellen mit pragmatischen Rechten auf die hierzu nöthige Qualification gesehen wird, abgesehen davon, daß sich auch unter den nicht in der Armee befindlichen Individuen manche finden werden ganz geeignet zur Leitung eines Bataillons.

Die 3 Prozent Bevölkerung betragen für Bayern à $4^1/_2$ Millionen Seelen 135000 Mann. Die jetzige Kriegsformation beläuft sich auf 573000 Mann, sind daher noch erforderlich zu den 3% 77000 Mann: Die bisherigen Bataill. Infanterie enthalten 42188 Mann. Mit 2 Bataillonen Reserve: für 1 Bataillon stehenden Heeres würde man daher 84976 Mann, also noch mehr als 3 Prozent erhalten, da bei jeder Compagnie 4 Unteroffiziere und unter den Unteroffizieren und Cadetten gewiß 2 sind, die auch die nöthige Qualification zum Offiziere haben, so würde man bei Verdreifachung des Infanterie Standes demnach für jede Compagnie der Reserve 2 Offiziere aus, in dem stehenden Heere befindlichen Individuen erhalten können. Dazu kommt, daß die Reserve nicht auf einmal aufzustellen ist.

d) Die Kosten für ein sich auf 3% der Bevölkerung erstreckendes Heer- und Reservesystem, welches Tüchtiges leisten soll, werden hübsche Summen in Anspruch nehmen. Auch das vorgeschlagene Reservesystem oder der vorgeschlagene Reserveunterricht wird durch Anschaffung, Erhaltung (in beaufsichtigten Magazinen, oder wenn die Mannschaft der Waffen selbst in Handen behalten solle) und Gebrauch der Waffen, der

Munition, Mäntel für den Garnisonsdienst und größere Uebungen, für Kasernirung und Bequartirung einer so beträchtlichen Anzahl von Leuten, Bureaukosten für die Commandostellen u. s. w. schon Ansehnliches kosten. Aber freilich ohne Geld ist nichts dieser Art zu erlangen. Es kommt dabei nur auf das Wieviel an und solches läßt sich nur auf Grund einer bis ins Detail durchgeführten Untersuchung eines solchen Unterrichtssystems ermitteln.

Zu d) Die Kosten mögen sich wohl etwas höher belaufen, als sie in § 22. des Vortrages berechnet sind, allein wenn, was Listen betrifft, die Gemeindeformation als Grundlage angenommen, das Tabellenwesen vereinfacht und mehr darauf geschehen wird, daß der Einzelne gehörig eingeübt werde, als daß periodische Rapporte mit großen Zahlen von Bataillonen, Compagnien und Offizieren erscheinen, dann werden sich die Regiekosten nicht zu hoch belaufen. —

Munition wird allerdings etwas mehr gebraucht werden, wenn man, was sein soll, auf Schießübungen mit guten Gewehren, zumal mit Spitzkugeln gehörig Bedacht nimmt, wodurch die Infanterie, an und für sich die Grundlage einer jeden Armee, ein entscheidendes Uebergewicht gegen Cavallerie ja auch Artillerie erhalten wird. Allein mit 50, selbst 100,000 Gulden jährlich für Pulver, Blei und Gewehre-Reparatur wird viel geleistet werden, und diese Summe ist gering, wenn man bedenkt, daß 100 solche Infanteristen mehr leisten, als früher 200 und 300. —

Besonderes.

§ 1. Wer liest, was von jeher und wieder in neuester Zeit, von den deutschen Wortführern über das Kriegswesen, über Abschaffung der (längst nicht mehr stehenden) Heere gefabelt worden ist, sollte die Deutschen wohl eher für eine unmilitärische als militärische Nation erklären müssen. Doch könnte sie letzteres vielleicht seiner Zeit werden. Im Uebrigen drückt dieser § das Verhältniß der beabsichtigten deutschen Kriegseinrichtungen gut aus.

§ 2. Die Stärke des stehenden Heeres kann nicht wohl wandelbar, sondern muß einer Menge von Einrichtungen wegen eine fest bestimmte sein.

Zu § 2. Hier ist nicht gesagt, daß die Stärke des stehenden Heeres wandelbar sei, sondern nur, welche Behörde sie bestimmen soll.

§ 4. Von den 3 Proc. müßte der bei Weitem größte Theil für's Heer gerechnet werden, wenn die Reserve keine ständigen, oder überhaupt keine tüchtigen Führer, Offiziere und Unteroffiziere besitzen sollte.

Zu § 4. Nach obigen Bemerkungen würde das stehende Heer circa ein Drittheil der gesammten zum Kriegsdienst organisirten bewaffneten Macht betragen.

Die bisherige Anzahl von fortwährend besoldeten Offizieren in Bayern dürfte wohl auch in Zukunft genügen, nur etwa die Zahl der Hauptleute vermehrt, die der Lieutenant vermindert werden. Wenn die Nation nach dem Vorschlage militärisch gebildet wird, wenn niemand die Universität absolvirt hat, oder eine Anstellung oder die Erwerbsquellen des Advokaten, des Arztes erhalten kann, der sich nicht die Qualification eines Offiziers er-

worben hat, wenn der Reiche aus was immer für einer Klasse dem Dienste unterworfen ist und sich vom längeren Garnisonsdienst nur dadurch frei machen kann, daß er die Qualification eines Offiziers sich erwirbt, dann wird es wahrlich für den Fall eines Krieges nicht an tauglichen Offizieren für dessen Dauer fehlen.

Unter=Abtheilung 5. Ohne entsprechende und theilweise Besoldung werden sich die Offiziere für die Reserve nicht wohl finden. Ueber diesen Punkt wären vorurtheilslose Preußen zu consultiren, welche das Landwehrwesen seit mehr als 30 Jahren praktisch betreiben.

§ 5. Länger dauernde Kriegsübungen und ein 6wöchentlicher Garnisonsdienst können von den Leuten nicht mitgemacht werden, ohne eine entsprechende Bekleidung z. B. ohne Mantel und einen gewissen Zustand des Schuhwerkes 2c. Wollte man solches unterlassen, so würden die Spitalkosten um so mehr steigen.

Zu § 5. Für Bekleidung des in der Garnison zu seiner Ausbildung befindlichen Reservisten sorgt der Entwurf. Zu länger dauernden Kriegsübungen, nemlich großen Mannövern werden nur die der Armee eingereihten Truppen verwendet, und nimmt man dazu ausnahmsweise Reservisten, so muß dann allerdings auch für ihre Kleidung Sorge getragen werden.

§ 6. Diese Uebungen dürften für die im Heere ausgebildeten lästig und zum Theil wenigstens überflüssig sein.

Zu § 6. Die Beiziehung der im Heere Ausgebildeten zu den Reserve=Uebungen ist nöthig als Unterstützung und Vorbild für die weniger Ausgebildeten: — Aus ihnen bilden sich vorzugsweise die Cadres für die Uebungen, es ist eine Pflichterfüllung, nichts lästiger als jedes prosaische Alltagsgeschäft und wenn die Uebungen mit Geist geleitet werden, dabei zeitweise Schießen, kleine Manövers, Unterricht statt finden, dann werden sie auch den Ausgebildeten weniger lästig.

§ 7. Ein Offizier reicht sicherlich nicht einmal für ein Bataillon, geschweige für einen Distrikt aus, wenn derselbe mehrere Bataillons enthalten sollte.

Das Führen der Listen, die Beaufsichtigung der Waffen und Munition, kurz die Erhaltung der Ordnung hat es in Preußen erforderlich erscheinen lassen, daß die Landwehr=Abtheilungen ständige Stäbe von Stabs=, Ober= und Unteroffizieren bilden mußten.

Zu § 7. Der eine Offizier genügt für obere Leitung — ja Einheit der Leitung für jeden Distrikt ist vortheilhaft, indessen wird es allerdings in manchen Distrikten, so lange militärische Ausbildung noch nicht mehr verbreitet ist, nöthig sein, diesem einen Gehilfen aus dem stehenden Heere beizugeben, und wahrlich in Friedenszeiten könnte bei Vermeidung mancher Pedanterie im Garnisonsdienst ohne Nachtheil die Hälfte der Subalternoffiziere auf solche Weise verwendet werden. Bei gehöriger Auswahl der Inspektions=Offiziere, bei periodischer Nachsicht der Bataillons= oder Regiments=Commandanten, welchen die einzelnen Distrikte zugetheilt sind, scheinen besonders Stäbe nicht nothwendig.

§ 8. Das bloße Exerzirenkönnen genügt nicht zur Qualifikation eines Offiziers. Dieselbe bedürfte einer nähern Bezeichnung.

Zu § 8. Ueber die Qualification eines Landwehroffiziers wird der natürliche Takt sowohl der Wähler, als der Vorgesetzten am besten entscheiden, ohne daß Definitionen nöthig wären; nebst der technischen Kenntniß eine gewisse Ehrenhaftigkeit und eine nicht ganz untergeordnete sociale Stellung

sind die Erfordernisse, die jedem gleich einleuchten. Der mit pragmatischen Rechten angestellte Offizier, der nicht auf dem Schlachtfelde diese Qualification sich erworben, sondern in Friedenszeiten erstrebt hat, sei der Träger der Wissenschaft und Kunst des Kriegeswesen, und seine Anstellung, sowie sein Avancement möge allerdings an größere Anforderungen geknüpft sein.

§ 9. Für solche, welche die Offiziersqualifikation erlangt haben und hierauf austreten, bis sie allenfalls im Kriege zum Wiedereintritt gerufen werden, erscheint es sehr angemessen, dieselben nur als Offizier im Allgemeinen zu bezeichnen. Aber im Dienste der Reserve würde solches nicht bestehen können. Im Unterrichte, den Uebungen und im Dienste überhaupt ist die wohlbemessenste Abstufung (meistens provisorisch) unerläßlich, wenn nicht Unordnung und Collisionen aller Art entstehen sollen.

Auf dem Exerzierplatze oder der Wachtparade ein Bataillon kommandiren, d. h. die dazu nöthigen Evolutionen und dazu erforderlichen Commandowörter zu erlernen, das kann nöthigenfalls selbst der jüngere Offiziere nach einiger Zeit. Daraus folgt aber noch nicht, daß man ein Bataillon befehligen, die Funktionen eines Bataillonschefs versehen könne. Um ein Bataillon zu führen, selbst nur im Frieden gehört Menschen- und Soldaten-Kenntniß, Lebens- und Kriegs-Erfahrung, wie solche nicht einem jeden, sondern in der Regel nur dem reiferen Mann und dem Offiziere eigen ist, der längere Zeit im Feld gedient hat. Ausnahmen gibt es natürlich hier wie allenthalben.

Zu § 9. Bei den Reserven sollten in Friedenszeiten nur Uebungen und gar kein eigentlicher Dienst stattfinden. Möge immerhin ein Compagnie- und Bataillons-Commandant für längere Zeit bestimmt werden, so kann doch auch hierin Abwechselung eintreten und bei den taktischen Uebungen insbesondere dient es gewiß zum bessern Unterrichte, wenn recht häufig Abwechselung eintritt.

Die Menschenkenntniß ist auch mehr eine angeborne als eine im Garnisonsdienste erworbene Eigenschaft und wird durch die früheren geselligen Verhältnisse oft besser, als durch dienstliche ausgebildet.

Der Kriegserfahrung können sich noch 30—40 Friedensjahren Wenige schmeicheln; erst im Krieg zeigt sich, wer der rechte Mann sey. Wenn daher in Friedenszeiten nur die taktische Ausbildung recht allgemein verbreitet ist, und man unter den vielen Befähigten beim Ausbruche eines Krieges diejenigen auswählt, welche die genannten Eigenschaften für sich zu haben scheinen, so mögen wohl hie und da Mißgriffe stattfinden, wie sie auch beim Avancement in der Linie unvermeidlich sind, allein bald werden sich im Feuer des Krieges die Slaken vom reinem Golde ausscheiden.

§ 9, 3. Ob es genügen werde, daß gerade 5 Offiziere auf solche Weise ernannt werden, so wie überhaupt alle ähnliche Detailangaben lassen sich nicht gehörig beurtheilen, ohne in's Detail der Eintheilung der Reserve, der Stärke der Abtheilungen, der Exerzierstufen und des Dienstes überhaupt einzugehen.

Zu § 9, 3. Die hier angegebene Zahl von 5 Offizieren ist nur eine beispielweise und nur das Princip der Wahl von unten sollte hier ausgesprochen werden, das in der ursprünglichen preußischen Landwehreinrichtung lag, aber später verletzt wurde, indem man dem volksthümlichen Elemente immer mehr das des Kastengeistes substituirte.

§ 14. Auch gleiche Exerzier-Vorschriften zu erhalten, dürfte angestrebt werden, dieselben setzten aber gleiche Bewaffnung voraus.

Schon das Zustandebringen gleichen Geschütz- und Gewehrkalibers würde über Millionen erheischen! —

§ 15, 1. Die Centralgewalt würde nicht im Stande sein, d. h. es würde dieser die nöthige Gelegenheit fehlen, die Personen richtig kennen und beurtheilen zu lernen, zu beurtheilen, ob die zu Stabsoffizieren zu befördernden dazu befähigt sind oder nicht. Ihre Bestätigung würde daher in der Regel bloß Formsache sein. Aber eine Formsache, welche einer Seits für den Dienst keinen Nutzen und dagegen anderer Seits einen nachtheiligen Einfluß auf die Disciplin ausüben könnte, weil sich unter den Staabsoffizieren solche finden würden, welche sich auf die Bestätigung der Centralgewalt stützend, dem Landesherrn, wenn auch nicht gerade offen, doch in diesem und jenem entgegenzutreten sich erlauben wollten.

Zu § 15. Ursprünglich war die Bestätigung der Stabsoffiziere durch die Centralgewalt in dem Entwurf aufgenommen, und in Folge der hier gemachten Bemerkuugen wurde dieser Vorschlag in den Nr. 1 befindlichen umgeändert, der einestheils die Bevormundung der Landesregierungen bei Anstellungen beseitigt, andererseits aber der Centralgewalt eine viel größere wirkliche Kraft einräumt, als der Vorbehalt einer Bestätigung bei Anstellungen; — eine Gewalt, die im Grunde jeder Befehlshaber über seine Untergebne haben sollte, sobald er für ihre Leistungen verantwortlich ist. —

Den Vortrag hatte v. Xylander mir mit nachfolgendem Schreiben remittirt:

E.

habe ich hiermit die Ehre, den mir gefälligst mitgetheilten interessanten Aufsatz dankend zurückzustellen, mit dessen Grundgedanken und Ansichten ich fast durchgehends einverstanden bin und womit wohl überhaupt in Deutschland die meisten denkenden Militärs einverstanden sein werden. Differenzen dürften sich erst bei der Zusammenstellung zu einem Ganzen ergeben, wo es sich um das Maß handelt, in wie weit jedem der einzelnen, an sich guten Gedanken Rechnung getragen werden soll und kann &c.

Frankfurt, 18. Mai 1848.

Der später bearbeitete und für die Nationalversammlung berechnete Entwurf hatte obige Bemerkungen veranlaßt, welche mir mit folgendem Billet remittirt wurden:

E.

beehre ich mich hiermit, die mir zugestellte, im Ganzen auf den Geist des neuen Heerwesens begründete, in sehr vielen Beziehungen entsprechende Bearbeitung mit ergebenstem Dank zu remittiren.

Was sich mir beim Durchgehen der einzelnen §§ aufgedrängt hatte, war ich so frei, hier beizufügen, und zwar mit ungeschminkten Worten, da ich voraussetze, daß es dem wohlmeinenden Herrn Verfasser wirklich ums allgemeine Beste und nicht um Complimente zu thun sein werde &c. — Frankfurt, 4. Juni 1848.

Sachenverzeichniß.

Namenverzeichniß.

Wegen Entfernung vom Orte des Druckes hat der Verfasser die Correctur nicht selbst besorgt, daher diese Druckfehler zu berichtigen sind.

Seite	9	Zeile	25	statt	hat	lese:	hat."
"	10	"	5	"	motivirt	"	modificirt.
"	11	"	32	"	Eingereihten	"	nicht Eingereihten
"	14	"	29	"	Ausübung	"	Ausbildung.
"	15	"	16	"	Bewegung	"	Bewegungen.
"	16	"	19	"	massenweise	"	massenweiser.
"	18	"	44	"	Lerman	"	Leemann.
"	21	"	22	"	versetzen	"	ersetzen.
"	23	"	9	"	Maßregel	"	Maßregeln. —
"	27	"	16	"	Wehrschaft	"	Mannschaft.
"	28	"	1	"	Uebung	"	Uebungen.
"	31	"	12	"	Lismark	"	Bismark.
"	33	"	3	"	unvereinbar	"	vereinbar.
"	33	"	36	"	jenen	"	jene.
"	35	"	3	"	per	"	ja.
"	40	"	27	"	einzelner	"	einzelnen.
"	46	"	40	"	mehreren	"	wahren.
"	46	"	41	"	Verdienste	"	Verdienstes.
"	48	"	16	"	als	"	als die.
"	49	"	2	"	meinen	"	eigenen.
"	"	"	6	"	im	"	in dem.
"	"	"	14	"	Jahre	"	Jahren.
"	"	"	"	"	der	"	die.
"	"	"	24	"	Leber	"	Leder.
"	"	"	30	"	Codes	"	Commissions.
"	"	"	34	"	durch	"	der.
"	50	"	1	"	nützliche	"	üble.
"	51	"	36	"	hatten	"	hatte.
"	56	"	34	"	könnte	"	konnte.
"	"	"	42	"	Werke	"	Schenken.
"	57	"	15	"	unter	"	neben.
"	59	"	27	"	setze bei nach „vom". — herkömmlichen.		
"	"	"	31	"	ihnen	"	. —
"	62	"	12	"	für	"	durch.
"	63	"	30	"	nur	"	um.
"	"	"	31	"	Infanterie	"	Intendantur.
"	"	"	39	"	verpflichtete	"	beschäftigten.
"	65	"	13	"	ertheilt	"	enthält.
"	"	"	29	"	$18^{28}/_{29}$	"	$18^{18}/_{19}$.
"	70	"	26	"	auch	"	wenn auch.
"	71	"	40	"	Nutzen	"	Stützen.
"	"	"	41	"	thun	"	seyn.
"	72	"	2	"	im	"	mit
"	80	"	19	"	ernsten	"	ersten.
"	82	"	5	"	wohl	"	Wohl.
"	"	"	38	"	z. B.	"	F. v. B.

Seite	94	Zeile	8	statt	fl.	lese:	fl. 23.
"	95	"	9	"	ein	"	nie.
"	97	"	9	"	dem	"	den.
"	"	"	"	"	Gutserträgniß	"	Gutserträgnissen.
"	99	"	8	"	13	"	23.
"	103	"	2	"	431 fl.	"	48 kr.
"	105	"		"	die Summa 3674 fl. 40 kr. bezieht sich nur auf die 16 Bedienten.		
"	106	"	15	"	angeschätzte	"	angesetzte.
"	109	"	34	"	Pension	"	Pensionen.
"	119	"	2	"	Festung	"	Festungen.
"	"	"	"	"	der	"	ein.
"	"	"	3	"	entscheidende	"	entscheidender.
"	124	"	12	"	6000	"	16000.
"	126	"	15	"	gesetzlich	"	gesetzlichen.
"	"	"	"	"	Bestimmung	"	Bestimmungen.
"	"	"	19	"	Summe	"	Sinne.
"	137	"	16	"	wenn	"	wie.
"	140	"	35	"	scheint	"	scheut.
"	"	"	36	"	oder	"	aber.
"	141	"	32	"	München	"	Manheim.

Nachtrag.

§ 73.

Erst nachdem gegenwärtige Schrift bereits gedruckt war, erschienen die ständischen Verhandlungen über das Militär-Budget für die Jahre $18^{49}/_{51}$ und wir tragen den Bemerkungen (Seite 122—127) und den Tabellen Seite 6 und 7 aus jenen Verhandlungen noch Einiges nach, in sofern es von Interesse für den nächsten Zweck unserer Schrift ist; militärische Ausbildung der ganzen Nation, und eine wohl organisirte Reserve (Landwehr) neben der Linie. Es liegt außerhalb dieses unsers nächsten Zweckes, jede einzelne Position aus dem Gesichtspunkte der Ersparung oder nöthiger Mehrausgaben zu beleuchten; dieß wird die Aufgabe künftiger Budget-Verhandlungen sein, und das große Detail, das der Referent bei der Kammer der Abgeordneten Langguth wohl zum allgemeinen Dank in seinem Vortrag aufnahm, bietet hiezu Gelegenheit.

Die für die Armee postulirente Summe [1]) einschlüssig der Nach-

---

[1]) **Postulate Tit. I. ursprüngliches Budget.**
a) Leibgarde der Hartschiere.
b) 16 Linien-Infanterie-Regimenter.
c) 4 Jägerbataillons.
d) 2 Kürassierregimenter.
e) 6 Chevauxlegersregimenter.
f) 2 Artillerieregimenter, nebst dazu gehöriger Fuhrwesens-Abtheilungen.
g) Das 3. Artillerieregiment (reitende Artillerie.)
h) Das Genie-Regiment.
i) Die 2 Ouvrierkompagnien.
k) Der Feldmarschall und General-Inspektor des Heeres, Prinz Carl von Bayern, kgl. Hoheit.
l) Der Feldzeugmeister.
m) Der Generalquatiermeister-Stab.
n) Die General- und Flügeladjutanten.
o) Die Armeekorps-Kommandos, Infanterie- und Cavallerie-Divisions-Commandos, dann Infanterie- und Cavallerie-Brigade-Commandos.
p) Das Artilleriekorps-Kommando.

träge des gegenwärtigen Kriegsministers von 14. März 1850 [2]) beläuft sich auf 13, 436, 054 gegen das Budget von $18^{43}/_{49}$ per

---

q) Das Ingenieur-Korps.
r) Die Kommandantschaften.
s) Das Kriegsministerium.
t) Das Generalauditoriat (einschlüssig des Fiskalats).
u) Die Haupt-Kriegskassa.
v) Die Gewehrfabrik-Direktion.
w) Die Zeughaus-Hauptdirektion mit Filialen und dem Gieß- und Bohrhause.
x) Die Armee-Montur-Depot-Kommission.
y) Das Kadettenkorps.
z) Die zwei Garnisonskompagnien Nymphenburg und Rosenberg.
aa) Erbauung und Unterhaltung der schon bestehenden Festungen und festen Plätze (exklusive Landau) dann aller schon bestehenden Casernen, Magazins, so andern Militär-Gebäude.
bb) Marsch-, Vorspanns- und Umzugskosten, dann Diäten und Reisekosten aller Art.
cc) Dotation des Militär Max-Josephs-Orden.
dd) Dispositions- resp. Unterstützungsfond.
ee) Die Militärkommission Frankfurt.
ff) Konservation-Nachschaffung und Vermehrung der materiellen Vorräthe an Geschütz, großen Waffen, Munition, dann Wagen und Rüstungen aller Art, Dotation der schon bestehenden Festungen und festen Plätze (exkl. Landau) und Feldrequisiten 2c. vorbehaltlich eines besondern Postulats für Anschaffung von Handfeuer- und Blankwaffen.
gg) Abhaltung von Uebungslagern (alle 3 Jahr eines gerechnet.)
hh) Löhnung und Brod, als Reiseentschädigung für Urlaubstage der Mannschaft.
ii) Reservefond für Menage und Bierzulage der Mannschaft.
kk) Die männlichen Pensionen und Medaillezulagen.
ll) Die Gensdarmerie des Königreiches.
mm) Das militärisch-topographische Bureau.
nn) Der Militär-Wittwen- und Waisen- und der Invalidenfond.

Tit. II. **Budgets Nachtrag.**

a) Gebühren und Kosten des erhöhten Standes an Mannschaft und Pferden.
b) Allgemeine Kosten wegen neuerer Anordnungen bezüglich der Conscribirten, Beurlaubten 2c.
c) Für den außergewöhnlich zu haltenden und gehaltenen höhern Präsenzstand an Mannschaft und Pferden.
d) Erhöhung der Position auf männliche Pensionen.

		Betrag.			Vom Referenten beantragte Minderung.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Tit. I.	a.	79,707	25	—	7,000	—	—
"	b.	3 557,601	40	—	565,642	—	—
"	c.	384,594	28	5		—	—
"	d.	565,612	16	6	250,000	—	—
"	e.	1,582,903	9	5		—	—
"	f.	755,888	38	1	100,000	—	—
"	g.	216,705	31	5	—	—	—
"	h.	182,290	8	4	—	—	—

7,319,976 eine Mehrung von 6,117,078 und zwar postulirt zuletzt, mit Ausnahme von einer als vorübergehend bezeichneten Million, als ordentlicher Betrag, ohne die bisherigen, durch der Zeitverhältnisse veranlaßten größern Ausgaben, — ohne den Bedarf für die Vollendung der Festung Ingolstadt.

		Betrag			Vom Referenten beantragte Minderung.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Tit. I.	i.	45,988	6	6	—	—	—
"	k.	—	—	—	—	—	—
"	l.	11,119	20	—	—	—	—
"	m.	57,261	45	—	6,000	—	—
"	n.	30,471	10	—	5,000	—	—
"	o.	220,016	30	—	—	—	—
"	p.	29,838	45	—	—	—	—
"	q.	81,486	25	—	—	—	—
"	r.	253,819	28	7	—	—	—
"	s.	111,395	22	1	8,000	—	—
"	t.	37,598	38	—	—	—	—
"	u.	12,745	—	2	—	—	—
"	v.	8,352	—	—	—	—	—
"	w.	72,027	28	6	—	—	—
"	x.	11,671	12	4	—	—	—
"	y.	54,620	—	—	54,620	—	—
"	z.	166,974	3	3	—	—	—
"	aa.	280,000	—	—	40,000	—	—
"	bb.	73,000	—	—	—	—	—
"	cc.	30,000	—	—	—	—	—
"	dd.	7,000	—	—	—	—	—
"	ee.	14,000	—	—	1,500	—	—
"	ff.	150,000	—	—	—	—	—
"	gg.	6[illegible],676	—	—	10,000	—	—
"	hh.	30,000	—	—	—	—	—
"	ii.	50,000	—	—	—	—	—
"	kk.	600,000	—	—	—	—	—
"	ll.	792,950	—	—	10,000	—	—
"	mm.	50,000	—	—	—	—	—
"	nn.	92,000	—	—	—	—	—
Tit. II.	abc.	2,472,000	—	—	2,472,000	—	—
"	d.	200,000	—	—	200,000	—	—
Gesammtsumme		13,436,054	—	—	3,729,762		
sämmtliche Gage und Löhnungerhöhungen in den einzelne Positionen		—	—	—	612,923	43	
					4,342,685	43	—

[2]) Ausweis

zu dem Budget für die VI. Finanzperiode resp. für die Jahre 18^{49}/$_{51}$ über die noch aufzunehmenden Positionen in Folge der als bleibend zu beantragenden Vermehrungen und Erhöhungen des Präsenzstandes der Armee.

Der Referent beantragte in Folge mehrerer Abstriche im Einzelnen eine Gesammtsumme von 8,846,854 fl. 21 kr. 4 hl. und zwar für die

Nr.	Vortrag.	Kostenbetrag für 1 Jahr		
		fl.	kr.	hl.
	Zu dem frühern dem Landtage bereits übregebenen Militär=Budget resp. Ausweis über die Kosten der Armee für 1 Jahr der VI. Finanzperiode sind noch aufzunehmen, und zwar:			
	a) für specielle Gebühren und Kosten des erhöhten Standes an Mannschaft und Pferden.			
	ad I. **Aktive Armee** resp. **Heeresabtheilungen.**			
1	Für die über den dort eingestellten Stand der Unteroffiziere zu haltenden 320 Sergeanten resp. Compagnielistenführer, und für die durchgehends anzunehmende Erhöhung des Präsenzstandes von resp. 25 auf 50 Pioniere, Gefreite und Gemeine bei jeder Compagnie der Infanterie und Jäger, im Ganzen von 6450 Mann	729,679	15	—
2	Für die Erhöhung des Pferdestandes der Cavallerieregimenter von 660 auf 770 Pferde per Regiment, nebst der hiezu nöthigen Mannschaft, und zwar:			
	a) für 220 Mann und Pferde der 2 Kürassierregiregimenter	66,225	24	6
	b) für 660 Mann und Pferde der 6 Chevauxlegersregimenter	181,959	15	6
3	Für die dritten Feuerwerker resp. Compagnielistenführer bei den dritten Bataillons und den Fuhrwesensabtheilungen der Artillerieregimenter . .	6,135	15	5
4	Für die Berittenmachung der Subalternoffiziere des Genieregiments	8,220	—	—
	ad II. **Oberste und obere Kommando= und Centralstellen.**			
5	Für die Vermehrung der Offiziere des Generalquatiermeisterstabes auf die gegenwärtige Stärke der Armee	18,350	—	—
6	Für das Ingenieurkorps nach der neuen Formation und resp. für Berittenmachung der treffenden Offiziere	11,718	30	—
7	Für Vermehrung der Administrations= und Justizpersonals bei den Central= und Revisionsstellen .	13,200	—	—
	Summa a	1,035,482	41	1
	Allgemeine Kosten wegen neuerer Anordnungen bezüglich der Conscribirten, Beurlaubten rc.			
8	Nachdem durch die neueren Anordnungen die Conscribirten zum Theil nicht mehr in die ihren Wohnorten zunächst gelegenen Heeresabtheilungen vertheilt werden, sondern in die entferntere Garnisonen, z. B. von Oberbayern nach der Pfalz und so umgekehrt kommen, und auf den Routen dahin mit normalmä=			

aktive Armee 7,314,854 fl. 21 kr. 4 hl. beziehungsweise. 7,568,673 fl. 49 kr. 3 hl., da in der Zusammenstellung 253,319 fl. 28 kr. 7 hl. für die Commandantschaften vergessen worden waren, der Ausschuß beantragte 8 Mill. und mit Zurechnung obiger übersehener Ausgaben auf

Commandantschaften	8,250,000
Referent und Ausschuß beantragten	
für Gensdarmen	800,000
„ topographisches Bureau	50,000
„ Wittwen und Invalidenfonds	92,000
„ Pensionen	600,000
in Summa	9,792,000

Diesem Gutachten des Ausschusses, welches sich im Resultate von dem des Referenten hauptsächlich dadurch unterschied, daß dieser

Nr.	Vortrag	Kostenbetrag für 1 Jahr fl.	kr.	hl.
	ßiger Marschverpflegung versehen werden, und nachdem ferner der Garnisonswechsel ganzer Regimenter regelmäßig stattfinden soll, so sind zur Position sub V. Cap. XVI. des Bugets auf Marsch-, Vorspanns- und Reisekosten aller Art mindestens noch beizunehmen.	30,000	—	—
9	Auf die Einreibung der Mannschaft in entferntere Abtheilungen sind auch die im Budgetentwurfe sub VI. lit. d. aufgenommenen Reiseentschädigungskosten für die Urlaubstage zu erhöhen um	10,000	—	—
10	Wegen des erhöhten Mannschaftsstandes sowohl, als wegen des nach den letzten Jahresrechnungen sich herausstellenden höhern Erfordernisses auf die Menage resp. Fleischzulage bezüglich der höhern Preise, ist die Position im Budget sub VI. lit. e. mindestens zu erhöhen um	150,000	—	—
	Summa b	190,000	—	—
	Recapitulation.			
	a) spezielle Gebühren und Kosten des erhöhten Standes an Mannschaft und Pferden	1,035,482	41	1
	b) allgemeine Kosten wegen neuerer Anordnungen.	190,000	—	—
	Summa a und b	1,225,482	41	1
	Männliche Pensionen.			
11	Nachdem die wirklichen Ausgaben auf männliche Pensionen und Medaillenzulagen pro 18$^{48}/_{49}$ bereits 704,840 fl. 53 kr. betragen, und nach dem personellen Stande der Armee zu erwarten ist, daß sich diese Pensionen noch weiter vermehren, ohne daß ein Heimfall in ähnlicher Größe zu erwarten ist, so ist das Postulat im Budgetentwurfe (Nro. 26) ad 600,000 fl. zu erhöhen um mindestens	200,000	—	—
	München den 1. März 1850.			

an dem Präsenzstand der Infanterie des ursprünglichen Budgets noch 5000 Mann gestrichen hatte — wozu sich der Ausschuß nicht verstand, trat auch die Mehrheit der Kammer der Abgeordneten bei; von Mitgliedern der Opposition war für die active Armee der frühere Betrag von 6 Millionen statt der votirten 8,250,000 fl. für hinreichend erachtet worden. Wiewohl die Kammer der Reichsräthe für die Postulate der Regierung stimmte, beharrte die Kammer der Abgeordneten bei ihrem frühern Beschluße. Ueber einzelne Punkte des neuen Vorschlages, und zwar mit Rücksicht auf die frühern Erörterungen der einzelnen Gegenstände, wie sie in den frühern Budgets vorgetragen worden waren, bemerken wir:

1) Die von uns aufgestellte Ansicht, daß hauptsächlich an dem Kopfe der Armee, nämlich an der Zahl sowohl als zum Theil am Gehalt der Befehlenden jeder Art gespart werden könne, findet ihre Bestätigung sowohl im Budget als in den Verhandlungen hierüber keine Gagenerhöhungen, sondern im Stande Reduktionen eintreten zu lassen, scheint allgemein die Stimmung der Kammer der Abgeordneten gewesen zu sein.

2) Auch über die zu verwickelte Comptabilität wurde geklagt, und daß hier vom Armee-Minister eine Vereinfachung nicht beabsichtigt worden sei, scheint daraus hervorzugehen, daß von ihm in seinem Budget Nachtrag 320 dritte Sergeanten einer in jeder Compagnie für die Listenführung beantragt wurden als Compagnien-Listenführer, die wahrscheinlich an die Stelle der schon nach den Vorschlägen der Ersparungskommission von 1822 aufgehobenen lediglich für die Schreibereien bestimmten Fouriere treten sollen.

3) Das in einer besonderen Denkschrift erörterte bestehende Montur-Abrechnungssystem ließ sich wahrscheinlich bei Annäherung an das preußische System vereinfachen, allein es bildet auch nicht das geringste Hinderniß gegen Einführung des von uns beantragten Landwehrsystems wie wir in der Note [3]) nachgewiesen haben. —

---

[3]) Benennung der Monturstücke		Gebühr an Montur in 6 Jahren	Linien u. leichte Infant. Kostenbetrag im Einzelnen fl.	kr.	hl.	Sohin in 6 Jahren fl.	kr.	hl.
Auf 3 Jahr Dauer	1 Rock oder Kollet	2	5	45	—	11	30	—
	1 Spenser	2	4	1	—	8	2	—
	1 Schirmmütze	2	1	—	—	2	—	—
	1 Hosenträger	2	—	15	—	—	30	—
	1 paar Handschuh	2	—	36	—	1	12	—
Auf 2 Jahr Dauer	1 Halsbinde	3	—	10	—	—	30	—
	1 tuchene Pantalon	3	3	29	—	10	27	—
	1 paar Kamaschen	3	—	54	—	2	42	—

4) Wenn auch die Kammer der Abgeordneten wenig geneigt schien, auf die G a g e n e r h ö h u n g e n der Offiziere einzugehen, so zeigte

---

Benennung der Monturstücke	Gebühr an Montur in 6 Jahren	Linien u. leichte Infant.					
		Kostenbetrag im Einzelnen			Sohin in 6 Jahren		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Auf 1 Jahr Dauer: 1 leinene Pantalon	6	1	34	—	9	24	—
1 paar leinene Kamaschen	6	—	25	—	2	30	—
1 Unterhose	12	—	42	—	8	24	—
1 Hemd	12	1	14	—	14	48	—
1 paar Schuh	12	1	45	—	21	—	—
1 „ Sohlen mit Fleck	12	—	66	—	7	12	—
Ein 6 Jahre präsenter Mann macht sohin Schuld					100	11	—
Trifft sohin auf einem Tagratum					—	2	5 $\frac{1049}{1095}$
Es wird also als tägliches Ratum für einen Gemeinen angenommen				—	—	2	6
Hiezu als Zulage für Unteroffiziere					—	—	5
Summa des täglichen Ratums für Unteroffiziere					—	3	3
Als tägliches Ratum für einen beurlaubten Unteroffizier und Gemeinen wird angenommen					—	—	4
Hiezu beim Zugang 1 weite leine Pantalon mit Kamaschen	—	1	59	—	—	—	—
1 Hemd	—	1	14	—	—	—	—
1 paar Schuh	—	1	45	—	—	—	—
1 Unterhose	—	—	42	—	—	—	—
Hievon:		28	6	—			
Was der Mann bei seinem Zugange nicht sogleich erhält: 1 paar Sohlen mit Fleck	—	—	36	—	—	—	—
Summa der Monturkosten des Mannes bei seinem Zugange		27	30	—	—	—	—
Wie oben berechnet man die Monturschuld des 6 Jahr präsenten Mannes					100	11	—
Derselbe macht an Raten in 6 Jahren oder 2190 Tagen gut					100	22	4
Sohin am Ende der Dienstzeit { Gut					—	11	4
Sohin am Ende der Dienstzeit { Schuld					—	—	—

Würde der Infanterist nach einer Präsenz von 6 Monaten im ersten Jahr nur noch auf 3 Monate im zweiten und dritten Jahr einberufen, die übrige Zeit beurlaubt, so hätte er nur die Monturstücke des Zuganges empfangen im Betrage von 27 fl. 30 kr. seine Gutmachung bestünde in 273 Tag à 2 kr. 6 hl. und 822 Tag à 4 hl. macht 19 fl. 56 kr. 6 hl. es blieb dann der Soldat noch 7 fl. 33 kr. 2 hl. schuldig, wofür das nach 9 mo-

sich doch bey ihr eine günstige Stimmung für Unteroffiziere und Gemeine, wiewohl in dem Beschluße für $18^{49}/_{51}$ nicht auf die für sie vorgeschlagenen Soldserhöhungen eingegangen wurde. —

Wenn wir uns auch oben (Seite 125) gegen diese Erhöhungen erklärt haben, die beantragt worden waren, mit täglich:

6 kr. für den Feldwebel
4 „ „ „ Sergeanten
3 „ „ „ Korporal
1½ „ „ „ Gefreite und Gemeine

so sind wir doch weit entfernt hier Verbesserungen und Mehrausgaben entgegenzutreten, finden aber die geeignete Weise nicht in ständiger Erhöhung der täglichen Geldbezüge, sondern darin, daß unter allen Verhältnissen der Soldat gut gekleidet und gut genährt werde. —

Sollte die bisherige tägliche Gutmachung für Montour nach genauer Prüfung der Verhältnisse nicht genügen, so kann dieser Betrag erhöht werden; der frühere Vorschlag für Armatur per 1 fl. 24 kr. ist bereits im neuen Budget auf 4 fl. erhöht worden.

Nicht nur die Ausgabe für Brod ist eine unständige Größe, was die Geldkosten betrifft und muß eine ständige sein in Ansehung des Gewichtes, sondern auch das, was der Soldat in die Menage von seinen Lohn täglich und zwar in umwandelbaren Beträgen abzugeben hat, soll nach den örtlichen und Zeitverhältnissen in der Art ergänzt werden, daß ihm immer eine gleich gute Nahrung zu Theil werde. Durch Ankäufe von Vorräthen unter strenger Ueberwachung der Offiziere nach den preußischen Einrichtungen kann hier Vieles zum Besten des Soldaten geschehen, und wenn die beantragte Erhöhung von 1½ kr. als Reserve behandelt wird, um nach Verhältnissen des Orts und der Zeit Menagen-Zulagen zu bewilligen, so wird dabei gewiß besser für des Kriegers Wohl gesorgt, als durch eine gleiche ständige Gagenerhöhung, wo in wohlfeilen Zeiten dem Soldaten für Bier, Tabak 2c. mehr bleibt, und er bei höhern Preisen der Viktualien den gewöhnten Genüssen nicht entsagen, wohl aber unwillig wird, wenn keine Theurungs-Zulagen eintreten. Die ständige Erhöhung aller Gagen erweckt im ersten Augenblick freudiges Gefühl und bringt dem Minister, der sie durchsetzt tausend Lebehoch, aber die Wohlthat ist bald vergessen und erscheint nur mehr als Schuldigkeit; wenn aber so oft als die ein für allemal zu bestimmenden Abgabe in die Menage nicht genügt, Nachhilfe eintritt, dann fühlt sich Jeder zu stets neuem Dank für die väterliche Fürsorge des Monarchen verpflichtet, der allein diese Mehrausgabe sanktioniren kann — von welcher Seite sie auch beantragt wurde. —

---

natlichen Gebrauch noch gute Kollet (jetzt Waffenrock) zurückbehalten und ihm zur Pflicht gemacht werden könnte, Spenser und Schirmmütze für die Distrikts Waffenübungen im Stande zu erhalten: — bei etwas längerer Dienstzeit würde jede Schuld wegfallen. —

Was die Sold=Erhöhung für Unteroffiziere betrifft, so möchte solche etwa bei den Feldwebeln, dann bei allen jenen, welche länger, als die Zeit ihrer Dienstpflicht bleiben, sich rechtfertigen, allein sobald bei allgemeiner Dienstpflicht die Unteroffiziersstellen großentheils aus der Klasse gebildeter junger Männer nur als Funktion begleitet werden, stellt sich eine allgemeine Erhöhung ohne Unterschied wohl nicht als nöthig dar; nur bei Beibehaltung des bisherigen Systems, wo sich vom Dienste loskauft, wer nur kann und man sich bestrebt, für den Unteroffiziersstand Männer zu gewinnen die über die Zeit ihrer Dienstpflicht bleiben, scheinen solche Erhöhungen Gebote der Klugheit. Wenn übrigens nach unseren Vorschlägen das Einstandssystem in der Beschränkung beibehalten wird, daß sich der im Dienste bereits hinreichend Ausgebildete von der Linie zur Reserve vertauschen kann und kein anderer Einstandsmann als ein brauchbarer Unteroffizier angenommen, auch etwa dafür gleich eine bestimmte Summa festgesetzt wird, so bildet sich auch hier für den länger dienenden Unteroffizier eine Einnahmsquelle. Dieß zur Erläuterung unserer frühern Bemerkungen gegen ständige Löhnungserhöhungen. —

5) Wenn die Abstriche des Referenten und die Erörterungen des kgl. Commissärs mit einander verglichen werden, so dürfte es schwer fallen, die Minderung des von der Regierung veranschlagten Bedarfs auf die von der Kammer der Abgeordneten beschlossene Summe für zuläßig zu erachten, sobald noch des Referenten Antrag die Formation beibehalten wird, wie sie die Regierung beantragt hat, insbesondere die Cadres der neu gebildeten Bataillone, Compagnien und Eskadron mit allen Primaplanisten, und alle eingetretenen Vermehrungen im Stande der höhern wie der Subaltern=Offiziere — beibehalten werden wollen. Die Kammer der Abgeordneten hat sich durchaus nicht ausgesprochen, wo abgestrichen werden soll; es trugen einzelne Redner Bemerkungen über einzelne Punkte vor, aber es wurde einem künftigen Budget auf keine Weise vorgegriffen; alle Ausgaben für die dritten Bataillone und siebenten Eskadronen erschienen in den ersten Regierungsvorlagen unter dem außerordentlichen Bedarf; die erhöhte Formation ist daher auf keine Weise für eine längere Zeit durch die Kammern sanktionirt; die Formation ist der wichtigste Punkt den sie in Zukunft bezüglich auf das Militär=Budget zu berathen haben; der einzige wobei erhebliche Ersparungen unbeschadet der disponiblen, bewaffneten Macht eintreten können. —

§ 74.

Alles, was nun in den neuesten Verhandlungen vorkam, bestätigt nur unsere Ansicht theils von der Nothwendigkeit, theils von der Ausführbarkeit der von uns vorgeschlagenen Formation, nämlich neben der Linie eine wohlorganisirte, außer Dienst nicht bezahlte, größtentheils aus der Linie hervorgegangene Reserve. Wir halten uns dabei vorzugsweise an die Infanterie.

Nach den ministeriellen Vorlagen würde der Stand der Infanterie gegen das Budget von $18^{43}/_{49}$ im Ganzen von 41,256 Mann auf 55,436 erhöht, der Stand der ganzen Armee von 57,277 auf 76,136. Das bisherige Conscriptionssystem würde beibehalten und hiernach etwa jährlich für die 64,759 Mann, Gefreite und Gemeine höchstens (wegen der Einsteher) 10,000 Mann ausgehoben, drei Viertheile der männlichen Bevölkerung würden gar nicht in den Waffen geübt und bei einem erhöhten Bedarf müßte man theils zu ganz ungeübter Mannschaft, theils zu denjenigen greifen, die bereits 6 Jahre gedient haben.

Ein solcher Stand entspricht nicht dem, was das deutsche Vaterland von seinen Söhnen erwarten darf, wenn es angegriffen werden sollte.

Indessen wenn wir anerkennen, daß der Bedarf an streitbarer, geübter Mannschaft für Bayern höher sei, als nach dem Budget $18^{43}/_{49}$, so können wir uns doch nicht mit der Motivirung des Regierungspostulats durch den Minister der Armee einverstanden erklären, der die Bundespflicht nur zu 53,400 Mann berechnet, aber beifügt „Bayern „bedarf für sich selbst zu seiner innern Sicherheit, zur Besetzung „seiner eigenen Festungen und größerer Städte noch mehr Truppen; „dieser eigene Bedarf ist mit 36,202 Mann angeschlagen.“

Wir sind des Dafürhaltens, daß Alles, was die Sicherheit gegen Außen betrifft, zur Bundespflicht gehört, und an dem Bundescontigent, es mag groß oder klein sein, abgerechnet werden darf; aber für die innere Sicherheit 32,202 Mann das wäre wahrlich mehr als zu viel! — eine solche Armee um die Sicherheit in Bayern zu handhaben, das zu den glücklichsten Ländern von Europa gehört, mit wenig Proletariat, mit einer angemessenen Vertheilung des Grundeigenthums — mit wenig Reichen, aber mit einem zahlreichen, für seine Bedürfnisse hinreichend gedeckten Mittelstand, mit einer schon vor 30 Jahre ins Leben getretenen Verfassung die sich in der neuern Zeit durch volksthümliche Institutionen weiter ausbildete, mit einer gegen alle Staatsangehörigen gleich gerechten Verwaltung und Gesetzgebung, — während England nicht diese Macht braucht, um 8 Millionen, seit Jahrhunderten mißhandelte, Irländer im Zaum zu halten, wovon der größte Theil aus armseligen Pächtern weniger Tagwerke von großen Gütern besteht: die sich in den Händen des Adels und der Geistlichkeit befinden; das auszusprechen, kann wohl nie die Absicht des Herrn Kriegsministers gewesen sein, jedenfalls wäre nur der Minister des Innern sich hierüber auszusprechen kompetent. In gewöhnlichen Zeiten (die Ausnahms-Verhältnisse von 1848 und 1849 sind nicht maßgebend für ständige Einrichtungen) wird die Gendarmerie für die innere Sicherheit genügen und wie oft sahen wir zu den napoleonischen Zeiten selbst einen Theil der Gendarmerie für den Kriegsdienst verwendet, und die Sicher-

heit selbst auch der Haupt- und Residenzstadt der Landwehr überlassen. —

Doch nehmen wir an, es würde die Formation, wie sie beantragt worden ist, genehmigt, und alle Ansichten des Herrn Kriegsministers über die zur militärischen Ausbildung nöthige Zeit würden für die allein richtigen anerkannt, so wird es nach seinen eigenen Ansichten keinem Bedenken unterliegen können, daß nach 3 Jahren Abgabe des völlig ausgebildeten Infanteristen in die Reserve eintrete, mit der Verbindlichkeit, im Falle eines Krieges allen Obliegenheiten der Linie nachzukommen; auch für Cavallerie und Artillerie wird er diese 3jährige Diensteszeit für hinreichend erachten. Hiernach würde die jährliche Aushebung das doppelte der bisherigen betragen und für den Fall eines Krieges die ganz ausgebildete bewaffnete Macht verdoppelt. Vergleichen wir den Stand der Infanterie in Bayern nach den neuesten Vorschlägen mit dem in Preußen (Seite 5), so finden wir dort den bezahlten Präsenzstand im Frieden zu 79,198 Mann, im Kriege an Linie und Landwehr ersten Aufgebots 254,351 Mann, also beiläufig ein Drittheil präsent von der jeden Augenblick disponiblen Mannschaft; nach den neuesten Vorschlägen würden von 55,436 Mann 27,326, also beinahe die Hälfte fortwährend präsent sei; nimmt man das Verhältniß von Preußen zu Bayern an, wie 4½ zu 15 Millionen, also wie 3 zu 10, so würde sich nach der obigen Formation ein Präsenzstand für Bayern von 23,759 Mann und eine disponible Mannschaft von 86,305 Mann ergeben, 4000 Mann, mehr präsent und dabei für den Krieg um 30,000 Mann weniger, nach bayerischem als nach preußischem System; der Präsenzstand an Cavallerie ist in Preußen 23,528 Mann, der Kriegfuß 48,234, für Bayern träfe nach eben dem Maßstab 7058 Mann präsent, und verfügbar im Kriege 14,702 Mann; wir haben für den Krieg nun disponibel 10,934 und dafür einen Präsenzstand von 7122, — also mehr als in Preußen. Diese Ziffern sind wohl die einfachste Wiederlegung der Angaben, das preußische System sei für Bayern nicht anwendbar, weil zu theuer. Mit einem verhältnißmäßig geringeren Präsenzstand leistet Preußen bei seinem Landwehrsysteme viel mehr (die späteren Aufgebote der Landwehr nicht gerechnet) als Bayern nach dem System der Cadres in Gemäßheit der beantragten Formation. —

In den Kammern sind besondere Anträge auf Organisirung der Reserve bei einem nur mehr für 15 Monat gültigen Budget nicht gestellt worden und hätten auch wohl auf die Ausgaben während dieser Periode von keinem erheblichen Einfluß sein können; denn wollte man auch alle für die 3. Bataillone aufgeführten Offiziere als nur für den außerordentlichen Bedarf angestellt betrachten und entlassen, weil diese Bataillone in Friedenszeiten nicht nöthig seien, so würde doch die Billigkeit erfordern, ihnen 1 oder 2 Jahre lang ihre Gage zu lassen, bis sie anderwärts ihr Unterkommen ausgemittelt haben.

Wir sind nicht gemeint, die vorige Verwaltung wegen dieser Anstellungen zu tadeln: die nöthige Anzahl nur im Dienste bezahlter Offiziere ist nur mit Beihülfe anderer gesetzlichen und administrativen Bestimmungen zu erwarten, namentlich solcher, daß Niemand eine Anstellung im Civil noch das Recht der Ansässigmachung und das Bürgerrecht erhalte, der sich nicht über die nöthige militärische Ausbildung ausgewiesen hat, daß Jeder ohne Ausnahme dienen muß; aber an der künftigen Verwaltung ist es auch hier vormärzliche Unterlassungen gut zu machen, und wiewohl bei den Berathungen über das Militärbudget nur der Moment ins Auge gefaßt wurde, so sind doch aus allen politischen Fraktionen der Kammer der Abgeordneten gewichtige Stimmen [4]) gefallen, welche die Nothwendigkeit der Reserve-Ausbil-

---

[4]) Der Referent sagt:

Wird weiter erwogen, daß unsere Verfassungsurkunde in ihrem Tit. IX. § 3 und 4 ohnehin grundgesetzlich festsetzt, daß außer der Armee auch noch eine Reserve und die Landwehr zu bestehen habe, welch erstere zur Verstärkung des stehenden Heeres bestimmt ist, und im Falle des Aufgebots, alle Verpflichtungen, Ehren und Vorzüge mit der Armee theilt, während sie im Frieden — die zu den Waffenübungen erforderliche Zeit ausgenommen — in ihrer Heimath bleibt, frei von allem militärischem Zwange und ohne an der Veränderung des Wohnsitzes, oder Ansässigmachung, oder Verehelichung gehindert zu sein, so ist es wohl klar und einleuchtend, daß bei einer zweckmäßigen Organisation dieser Reserve derselbe Zweck für den Staat erreicht werden kann, welchen die Staatsregierung mit der Vergrößerung der Armee und mit dem Halten einer so übermäßigen, die Kräfte des Landes und der Nation aufzehrenden Präsenzstandes derselben erstrebt, nämlich den Schutz des Staates und dessen Integrität, nur daß dabei der Unterschied stattfindet, daß eines theils die Millionen erspart werden, welche das System der Staatsregierung erfordert, und daß andern theils auch noch außerordentliche Summen für die Bevölkerung dadurch gewonnen werden, daß derselben die zur Landwirthschaft, zu den Gewerben und der Industrie nöthigen Arbeitskräfte erhalten, und zurückgegeben werden, abgesehen von dem moralischen Werth, der darin liegt, daß die Söhne der Staatsbürger dem Bereiche ihres täglichen Berufes und ihrer gewohnten Arbeit nicht entzogen werden, wovon sie nach umgeflossener Dienstzeit sich zu nähren haben.

Es bestand oder besteht wohl bisher bei uns eine Reserve, allein sie existirt nur auf dem Papiere, und auch da noch mangelhaft, indem ihre Listen wohl schwerlich evident erhalten sind, soll dieser papierne Körper Geist und Leben erhalten, so daß er dem Staate von Nutzen ist, so muß dessen Organisation mit möglichster Raschheit und durchgreifend in Ausführung gebracht werden. Dasselbe ist der Fall mit der Landwehr, welche, so wie sie jetzt besteht, für den Ernst viel zu wenig leistet, und für eine bloße Unterhaltung viel zu stark in Anspruch genommen wird, auch viel zu kostspielig ist.

Auch dieses Institut bedarf, wenn es dem Staate nützlich sein soll, einer durchgreifenden Umbildung, wobei aber der § 1 Tit. IX. der Verfassungsurkunde und der § 2 der Landwehrordnung, welche jeden Bayer dienstpflichtig erklären, in vollständige Anwendung zu kommen haben werden.

Aus diesen Gründen spricht sich Referent im Allgemeinen gegen die von der Staatsregierung in dem vorgelegten Militäretat und den Nachträgen dazu vorgeschlagene Vermehrung der Armee und resp. das Halten einer so großen Präsenz aus.

dung anerkannt haben, und kaum einen Zweifel darüber lassen, daß ein Gesetzentwurf im Sinne des am Schlusse der Schrift vorgeschlagenen beifällige Aufnahme in den Kammern finden werde. —

Dr. Heine, dessen geistreich originellen Aeußerungen immer eine Wahrheit zu Grunde liegt, bemerkt:

„Daß ich nicht verrostet bin, mag Ihnen beweisen, wie ich Ihnen jetzt „eine Einkommenssteuer ganz anderer, historischer und richtigerer Art vor„schlage. Dieß ist folgende: Warum macht man nicht ein Gesetz, daß in „allen wohlhabenden Ständen von einer gewissen Skala des Einkommens „ein jeder Sohn, er habe einen Stand, welchen er will, ein halbes Jahr „ununterbrochen in der Kaserne, in der Armee diene, unter gleicher Leitung „und; setze ich hinzu, auch sich seine Waffen gleichmäßig natürlich mit denen „jedes armen Soldaten und auch seine Nahrung, wie sie die militärische „Vorschrift gibt, zu stellen hat. Meine Herren! Es ist dieß eine Erziehungs„frage zu der wahren polititschen Gleichheit und zu dem Opferbringen für „den Staat. Auf diesem Wege würde eine Menge Geld durch diese freiwil„ligen Beiträge den Staatskassen erspart werden. Auf der andern Seite, „meine Herren, ist dieses halbe Jahr ganz vortrefflich für jene, welche das „Lebensglück in einem weichen Lager, in einem guten Mahle, im Wirths„hause und in einem langen Schlafe zu suchen gewohnt sind. Dieß, meine „Herrn, ist die Turnerei, die wahre, ins Leben geführt."

Der Abgeordnete Forndran bemerkt:

„Wenn ich damit einverstanden bin, wie ich erklärt habe, daß das Mi„litär, namentlich jener Theil der Landesbewaffnung, welcher nothwendig „geachtet wird für das stehende Heer nach den Bestimmungen der Verfas„sungsurkunde gut einexercirt und mit tüchtigen Anführern versehen werde, „so bin ich auf der andern Seite der bestimmten Ansicht, und auch darüber „muß man sich nach meiner Ueberzeugung klar aussprechen, daß das Volk „wehrhaft erhalten werde. Das ist ebenfalls in der Verfassungsurkunde be„gründet; es hat die Verfassungsurkunde bereits für die Reservebataillone „und Landwehr Sorge getragen. Die Reservebataillone bestehen aber, so „viel mir bekannt, nur auf dem Papiere, sie werden nicht geübt, sie sind „zwar in den Listen vorgetragen, ich habe sie aber nie beisammen gesehen. „Ich finde sehr zweckmäßig, daß für diese Reservebataillone gesetzliche Be„stimmungen getroffen werden und daß sie wirklich in den Dienst eintreten, „der nothwendig ist nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, wor„nach sie in gewissen Fällen das Heer zu ergänzen haben. Wenn wir solche „Reservebataillone haben, und sie gebildet sind, (und dazu sind Offiziere hin„länglich vorhanden, man darf sie aus der Ueberzahl derselben nur verwen„den), dann wird die Reduktion des Heeres sehr leicht sein und beibehalten „werden können."

Fürst Wallerstein äußert sich:

„Es ist heute nicht der Ort, eine Frage näber zu verfolgen, welche Hr. „Abgeordnete Forndran sehr trefflich berührt hat, die Frage, wie unsere „verfassungsmäßigen Reservebataillone mit wenigen Kosten zu einem tüchti„gen Bestandtheile unserer Heeresmacht gestaltet werden können. Meine „Herrn! Vielleicht würde uns hier die Vertheilung der überzähligen Offiziere „auf dem Lande und das Einüben der Mannschaft in ihrer Heimath sehr „weit führen. Aber Gott behüte mich, dieses heute zu berühren. Gehen „wir auf Einzelnheiten ein, so bekommen wir technische Gegenbemerkungen „und die großen Umrisse der Frage verschwinden. Aus gleichem Grunde „beantworte ich nicht, was von einer geehrten Stimme gesprochen wurde „über die totale Unzuverlässigkeit der Volkswehren, der bei uns gleichfalls zum „Verfassungsgebote erwachsenen Bürgerwehren, Meine Herrn die Bürgerweh-

§ 75.

Der Präsenzstand ist der Gegenstand worüber man am meisten discutirte, worauf von Seiten des Kriegsministers am meisten Werth gelegt wurde. Es kommt vor Allem darauf an, hier die Begriffe nicht zu verwechseln. Die Anträge des urspüglichen Budgets enthalten bei der Infanterie folgende Ansätze und zwar:

	Im Ganzen:	Per Compagnie:
Feldwebel	288	1
Sergeanten	577	2
Korporäle	1728	6
Vicekorporäle	1152	4
Tambour	720	2
Pioniere	576	2
Gemeine u. Gefreite	6336	25
Kranke	288	1
1 Monat Präsente 13,824, trifft	1152	4
Hievon Kranke 576, trifft	48	—
Rekruten 9272 3 Monat präsent	3057	10
In Summa	15,921	57

Aehnlich sind der Ansatz für die 4 Jägerbataillone.

Wenn daher von einem Präsenzstand von 25 Mann per Compagnie die Rede ist, so wird dabei von den ein Monat präsenten Rekruten und von den ein Monat zu den Uebungen Präsenten ganz Umgang genommen. Der Durchschnitts-Präsenzstand der Compagnien einschlüßig der Unteroffiziere, Rekruten- und jährlichen Uebungen ist daher ohne die von Herrn Kriegsminister beantragte Erhöhung von 25 Mann — 57 Mann.

„ren haben zu verschiedenen Zeiten in der Geschichte Großes geleistet und „ich würde es wirklich bedauern, wenn ein Aufstand, den man uns sonst im„mer als von den mindestbefähigten und mindestberufenen Menschen geleitet, „bezeichnet, plötzlich als Beispiel dafür gelten sollte, daß Volkswehren sich „nicht zu schlagen verstehen. Führer, meine Herrn, wie sie sich theilweise an „die Spitze der jüngsten Bewegungen drängten, mögen allerdings Schlap„pen holen, sie kannten neben viel Anderen auch das Kriegshandwerk nicht; „aber meine Herrn ächte Volkswehren, getragen vom Gesetze, getrieben von „ächter Begeisterung für eine große Idee und geleitet von geübten Führern, „sie trotzen in unseren Tagen jeder Infanterie. Die Reiterei und die wis„senschaftlichen Zweige wollen regelmäßig geübt sein, das Fußvolk, meine „Herrn (ich appelire an das Urtheil vieler Sachkundigen) es ist schnell ge„bildet. Unser Fußvolk marschirte im Jahre 1813 noch ununiformirt und „kaum der Handgriffe kundig an den Inn; selbst unsere Reiterei war nicht „mannöverfähig, wenige Monate später schlugen sich beide am Main, am „Rhein, in Frankreich mit Glanz und Erfolg.“

Wenn der Herr Kriegsminister an Gemeinen und Gefreiten auf 50 Mann Präsenzstand rechnet bei der aus 150 Mann bestehenden Compagnie, so ist dabei seine offen erklärte Absicht, daß von der 6jährigen Dienstzeit der Soldat die ersten 2 Jahre fortwährend präsent sei, wobei die einmonatliche Excercierzeit und die 3 Monat Rekrutenbildung noch nicht gerechnet sind. Diese fortwährende Präsenz von 2 Jahren motivirte der Herr Kriegsminister durch folgende Gründe:

„Die Richtigkeit dieser Forderung wird sich hier in den nachfolgenden Betrachtungen begründet finden, sie sind aus den Erfahrungen jener Staaten gezogen, welche seit einer langen Reihe von Jahren tüchtige Heere haben. Der aus den bürgerlichen Verhältnissen hervorgegangene Rekrut muß wenigstens 2 Jahre bei den Fahnen präsent gehalten sein, um sich zum Infanteristen auszubilden. Während dieser Zeit muß er die frühern Ungebundenheiten ablegen, er muß gehorchen, und die ihm zukommenden neuen, zwar einfachen, aber schweren Obliegenheiten erlernen und sich aneignen. Er muß sich in die kameradschaftlichen Verhältnisse einer zahlreichen und eingeschränkten Gesellschaft hineinleben, er muß seine Vorgesetzten kennen lernen und diese ihn, — er muß in den Waffen, in der Kriegsgymnastik, in geordneten Dauermärschen, in Lagern und Scheingefechten, im Scheibenschießen, in der Erhaltung seiner Gesundheit, seiner Kleidung, Rüstung und Bewaffnung geübt werden.

Alle diese Obliegenheiten, Pflichten und Uebungen sollen und werden den Rekruten gewandt und verläßig machen, dazu bedarf er bei der Infanterie 2 Jahre unter ganz tüchtigen Unteroffizieren, Offizieren und höheren Führern.

Wird hierbei gemäckelt, herrscht die durchaus irrige Meinung vor, es brauche nur wenige Wochen, um den Rekruten zum Infanteristen zu erziehen, so wird niemals ein tüchtiges Fußvolk gebildet werden können, und das Heer seine Hauptstütze nicht erhalten. Die Hauptstütze, der feste Grund des Heeres ist nach den Erfahrungen aller Zeiten und nach der Ansicht aller Kriegsverständigen eine wohlerzogene, ausgebildete, treue, ausdauernde und eben deßhalb allenthalben in jedem Gelände, in und vor Festungen brauchbare und die Erfolge sichernde Infanterie.

Aber nicht allein wegen der zur großen Gemeinde des Kriegsstandes gehörigen gemeinen Soldaten ist dieser Präsenzstand unerläßlich nothwendig, sondern auch wegen der Heran- und Fortbildung der Unteroffiziere, der Offiziere und selbst der höhern Anführer. Man muß, sagt D'Alembert, tief in eine Wissenschaft und Kunst eingeweiht sein, um ihre Elemente zu lehren. Wie werden die Anführer die großen taktischen Truppenkörper in ernsten Angelegenheiten behandeln und befehligen können, wenn man nicht einmal die für die kleinen zur Heranbildung der Rekruten erforderlichen Truppenrahmen, die auf das Minimum beantragte Anzahl Soldaten haben will?

Die Kriegskunst bezweckt die geordneten Schaaren pflichttreuer Söhne des Vaterlandes zu seiner Vertheidigung mit Aufwendung aller Kräfte des Körpers und Geistes, durch Mühseligkeiten und Entbehrungen aller Art, mit Daransetzung des Leibes und Lebens, in besonnener und freudiger Todesverachtung zum Siege zu führen. Dazu braucht es mehr, als die in der Kaserne und auf dem Marsfelde empfangene, aber nothwendige Vorbildung, dazu bedarf es wohlunterrichteter, pflichtliebender, erfahrener und einflußreicher Führer durch alle Grade der Kriegshierarchie. Diese Befähigungen erlangen sie nicht hinter dem Ofen, nicht durch träge Ruhe oder üppige Vergnügungen, sondern durch beständige Thätigkeit und unausgesetzten lebendigen Verkehr mit ihren Untergebenen und insbesondere mit den Soldaten. Dazu bedarf die Infanterie für ihre Rekruten eine zweijährige Präsenzzeit, was bei den 150 Mann einer Compagnie ⅓, derselben, d. h. 50 Gemeine und Gefreite beträgt."

Wir haben bereits oben bemerkt, daß auch selbst die Annahme dieser Ansichten nicht verhindern würde, in unser System der Reservebildung einzugehen, und wenn wir uns gegen die fortwährende Präsenz des Infanteristen während der ersten zwei Jahre erklären, so ist es nicht nur aus finanziellen Gründen, sondern auch, weil bei der Unzuläßigkeit der Ersatzmannstellung vor erhaltener Ausbildung daraus für den Einzelnen zu großer Nachtheil für seinen Beruf hervorgehen würde. Wir könnten uns begnügen, auf die umständlichen Erörterungen Seite 76 — 86 zu verweisen; des Herrn Ministers Behauptungen wurden auch vielfältig in der Kammer selbst durch die Erfahrung über das, was die bayr. Truppen in den Jahren 1813 und 1814 geleistet haben, bekämpft, und die neueste Erfahrung über das was die schleswig-holsteinische Armee, was die Bayern in Schleswig leisteten, sind neue Belege gegen jene Anforderung. Wir erlauben uns indessen einige der vom Herrn Minister speziell angeführten Gründe noch etwas näher zu beleuchten.

Daß für die eigentliche taktische Ausbildung des Soldaten 2 Jahre nöthig seien, behauptet selbst nicht der Herr Minister, er scheint ein größeres Gewicht auf das moralische Band zwischen ihm und seinen Vorgesetzten zu legen; allein, wenn dieses Vertrauen nicht in einem halben Jahre hergestellt ist, wird es auch nicht in 2 Jahren hergestellt sein; der Rekrut, wie jeder junge Mann ist am meisten empfänglich für die ersten Eindrücke und für Thaten noch mehr, als für Worte. Der Offizier, so sehr er sich auch im lebendigen Verkehr mit den Untergebenen zu erhalten sucht, ist er doch nicht in der Garnison der Genosse ihres Tisches, ihrer Unterhaltungen, er wird den Gemeinen immer nur mehr durch das Organ des Unteroffiziers kennen lernen; spricht den Soldaten die Persönlichkeit und das Benehmen des Offiziers an, und geht diesem ein guter Ruf voran, dann wird bald das Vertrauen nicht fehlen. Es sei erlaubt als Beleg ein Zwiegespräch aus der na-

poleonischen Zeit und eine vaterländische Erfahrung der neuesten Zeit anzuführen.

In ein französisches Cavallerieregiment war ein Major von einem andern Regiment eingerückt; ein junger Soldat äußerte Besorgnisse, der ganz unbekannte Ankömmling werde sie nicht so gut anführen, als der anderwärts beförderte. Ein alter Soldat antwortete dem jungen: der kleine Korporal (der Lieblingsausdruck der alten Soldaten für Napoleon) hätte ihn nicht zum Major gemacht, und uns nicht geschickt, wenn er nicht für uns paßte.

Man begründe durch die That die allgemeine Meinung, daß nur Würdige angestellt, und befördrrt werden, und es wird ihnen das Vertrauen nicht fehlen.

Unser v. d. Than war noch nicht 2 Monat in Schleswig-Holstein, und sein Name war bereits der populärste in diesem Lande; die Männer, die er befehligte und die bald in ihm unbegränztes Vertrauen setzten, bestanden aus solchen jungen Leuten, wovon die Mehrheit bisher an Alles mehr, als an Disciplin gewöhnt war; Studierende, Freiwillige aus allen Theilen Deutschlands, aus allen Ständen, Barrikadenkämpfer von Berlin und darunter Bassermann'sche Gestalten. —

So viel über die nähere persönliche Bekanntschaft.

Was die Ausbildung der Offiziere betrifft, so erkennen wir das Gewicht der ernsten Ermahnungen des Herrn Ministers an dieselben, allein zu gewissen Zeiten wird ja immer ein für größere Uebungen genügender Präsenzstand vorhanden sein, und sie werden viel mehr zu thun haben, und mehr Gelegenheit zur Uebung ihrer Menschenkenntniß erhalten, wenn nach unserm System die ganze männliche Bevölkerung, als wenn nach dem bisherigen System etwa 1/4 derselben durch ihre Hände geht. —

Wir erkennen ebenso den vollen Werth der Gymnastik, der Dauermärsche, der Scheingefechte und sehen hieraus, wie wenig es dem Herrn Minister darum zu thun ist, nur Paradepuppen zu bilden; eben die Ueberzeugung von der Richtigkeit dieser Ansichten motivirt unsere Anträge auf gymastische Vorbildung unserer Jugend vom 12. bis 21. Jahre auf die Reserveübungen in den einzelnen Distrikten, wobei gymnastische Uebungen, Dauermärsche, Scheibenschießen so gut, wie in Garnisonen stattfinden können.

Der Herr Ministerpräsident unterstützte seinen Collegen und bemerkte auf seinem Standpunkt: „Was nun den zweiten Punkt, die „Präsenz der Mannschaft anbelangt, so sollte hierüber doch die Ansicht „des Technikers die entscheidende sein.“

Würden alle Techniker dieselbe Sprache führen, wie der gegenwärtige Herr Kriegsminister, so bliebe wohl den Kammern nichts übrig, als sich seinen Ansichten zu unterwerfen: allein, sowie im Gebiete der Jurisprudenz, ja nach den speziellen Vorschriften unsers bayr. Judi-

zial-Codex, da wo mehrere technische Gutachten vorliegen, der Richter sich an das hält, welches ihm am meisten für sich zu haben scheint, so werden auch die Kammern bei der Verschiedenheit der Ansichten der Techniker über den Präsenzstand nicht gehalten sein, gerade sich dem Ausspruche desjenigen Technikers zu unterwerfen, der im Augenblick ihrer Abstimmung ein Portefeuille trägt. —

An Stimmen von Technikern, welche nicht 2 Jahre fortwährende Präsenz für den Infanteristen fordern, fehlt es aber wahrlich nicht; in unserer Schrift haben wir mehrere angeführt; wir verweisen auf den Wehrausschuß bei der Nationalversammlung, auf einen in den Feldzügen gegen Napoleon erprobten Techniker, der eine Krone trägt und in seinem Lande eine weit geringere Präsenz für hinreichend erachtet, endlich auf die 10 bayr. Kriegsminister seit 1819, die, hätten sie dieselben Ansichten gehabt, über die Nothwendigkeit 2jähriger Präsenz für den Infanteristen — gewiß ganz andere Budgets vorgelegt haben und außerdem ganz pflichtvergessen gehandelt haben würden. —

Zwar sieht auch eine eben so beredte und achtbare, als unabhängige Stimme [5]) in der Kammer der Abgeordneten den geringen Präsenzstand als eins der vormärzlichen Uebel an; aber im weit höheren Grade wurde über andere gleichfalls von ihm hervorgehobenen Uebel bei der Armee geklagt, und wahrlich haben sich die etwa unter dem geringen Präsenzstand herangebildeten bayr. Truppen in den Jahren 1848 und 1849 weniger, sei es dem äußern, sei es dem innern Feinde gegenüber bewährt? —

Die anerkannten bisherigen Mängel bezüglich auf Präsenzstand bei der Infanterie waren wohl die zu kurze Zeit der ersten Ausbildung

---

[5]) Frhr. v. Lerchenfeld bemerkte:

„Unsere bayerische Armee war in vieler Beziehung vernachlässigt, es hat „an Pferden, an Material gefehlt, daß man es kaum verantworten kann; „wir hatten Pferde, die in der Liste, und auch im Stalle standen, die aber „nicht zu brauchen waren, solch' elende schwache Pferde, die Jahre lang brauchten, um endlich soweit diensttauglich zu werden, daß man damit ins Feld rücken „konnte; man hat Millionen und Millionen ausgegeben für Festungsbauten, „aber man hat mit einem Luxus gebaut, der ungeheuere Summen verschlungen hat. Der Soldat, meine Herren! war in Folge der allzu knapp zugemessenen Präsenzzeit nicht gehörig ausgebildet, nicht an den Militärgehorsam gewöhnt, und es hat nicht das Verhältniß stattgefunden, der Geist „der militärischen Disciplin in der Armee, wie er nothwendig ist, wenn sie „etwas Tüchtiges leisten soll. Großentheils war daran Schuld, daß „für unsere militärischen Bildungsanstalten viel zu wenig geschehen ist; ich bin in der Beziehung ganz entgegengesetzter Ansicht als die „Vorredner, welche die Aufhebung unserer Bildungsanstalten beantragen; ich „bin der Ueberzeugung, daß sie umgeändert werden müssen; aber, weit entfernt sie überflüssig zu halten, glaube ich, daß wir weit mehr darauf verwenden sollen, und daß in einem tüchtig gebildeten Offizierkorps die Hauptstärke einer Armee gefunden werden muß. —"

mit kurzen Wiederholungen während 6 Jahren, sodann der Mangel irgend einer Ausbildung bei einer Anzahl assentirter, aber weder montirter, noch exerzirter Conscribirter. Der anfänglich 3 Monat als Rekrut ausgebildete und 6 Jahre nach einander jedesmal 1 Monat in die Garnison einberufene Soldat war im Ganzen 9 Monate präsent; würde er das erste Jahr 7 Monat (also noch ein Monat länger als der Wehrausschuß bei der Nationalversammlung vorschlägt) präsent gewesen und nur die zwei folgende Jahre zu Waffenübungen einberufen worden sein, so würde bei derselben Präsenz von im Ganzen 9 Monaten er gewiß eine bessere Ausbildung erhalten haben. — Der Sprung von 3 Monaten auf 2 Jahre für die erste Ausbildung ist zu groß.

Nach unserm System würde die militärische Ausbildung der Infanterie nur in den 2 ersten Bataillonen jedes Regiments stattfinden; der für Compagnie- und Bataillonsübungen nöthige Präsenzstand würde dann nie fehlen und die militärische Ausbildung der ganzen Nation mit einem verhältnißmäßig geringem Aufwande vor sich gehen, wollte man selbst für den konscribirten Liniensoldaten ein ganzes Jahr für die erste Ausbildung verwenden. (Siehe Seite 84.)

Der nöthige Präsenzstand würde sich dann bei einer jährlichen Aushebung von 16,000 Mann für Infanterie allein — erst auf 19,333 Mann belaufen mit Ersparung aller Kosten für Offiziere und Unteroffiziere der dritten Bataillone.

§ 76.

Der Herr Minister suchte seine Anträge noch durch einige allgemeine Bemerkungen am Schluß der Debatte zu unterstützen; er sagte:

„Der letzte griechische Kaiser, sagt die Geschichte, hatte nur seine „Hauptstadt Constantinopel, durch die Türken belagert, übrig behalten. „Die Griechen, durch fortwährende spitzige Untersuchungen und nutzlose „Theorien beschäftigt, hatten das Heerwesen so vernachläßigt, daß ihr „großes Reich schwachen Nomadenvölkern zinspflichtig geworden war, „und eigentlich nur noch in seiner Metropole bestand und schmachvoll „dahin siechte. Der Kaiser, die Muthlosigkeit, die Schwäche, die Thatlosigkeit seines überfeinerten Volkes überschauend, stellte in diesem „ernsten Augenblicke, aber zu spät, an seinen obersten Kriegsbefehlshaber die ernste Frage, nicht welche Gesetze und Einrichtungen das „Reich retten könnten, sondern er fragte, wie viel starke, treue und geübte Krieger zur Vertheidigung Constantinopels, des letzten Zufluchtsortes, bereit ständen. Der oberste Kriegsbefehlshaber, ein feiner vollendeter Höfling, antwortete: Der kaiserl. Majestät stünden so viele „Truppen zu Gebot, als Sand am Meere. Der Kaiser, nicht zufrieden über diese nichtssagende Antwort, sah, aber wieder zu spät, der „Sache auf den Grund, und es fand sich, daß nur auf 500 tapfere, „treue, geübte Normanen, Söldlinge des Reiches, gezählt werden konnte.

„Diese opferten sich vergebens bei der Vertheidigung Constantinopels; „der Kaiser selbst, tapfer fechtend, starb auf dem Wallbruche, die „Hauptstadt wurde durch die Feinde genommen, das griechische Reich „war vernichtet, und seitdem steht der Halbmond statt des Kreuzes „Christi auf dem Dom der Sophienkirche, als mahnendes Zeichen, wie „ohne tüchtige Wehrkräfte die Staaten von der Erde verschwinden."

Hierin sehen wir ein großes Argument für unsere Vorschläge, daß die Jugend durch Gymnastik abgehärtet werde, daß Jeder, ehe er ein Amt oder auch die Rechte eines einfachen Staatsbürgers erhält, vorerst seine militärische Ausbildung nachgewiesen habe, daß nicht der Reiche sich von dieser Pflicht loskaufen könne und durch das Beispiel von Schwäche, Thatlosigkeit, Verweichlichung der Wohlhabenden auch die untern Klassen angesteckt werden, da nichts mehr Nachahmung findet, als übles Beispiel der Höherstehenden.

Aber dermalen beschäftigen sich unsere Bauernsöhne — der Kern unserer bewaffneten Macht — gewiß nicht mit fortwährend spitzigen Untersuchungen und nutzlosen Theorien, ihnen kann nicht Muthlosigkeit, Schwäche und Ueberfeinerung vorgeworfen werden, es lebt in ihnen eher der Geist und die Thatenlust der rohen Völker, welche die Griechen, wie die Römer besiegten und jene Sieger, sowie jene tapfern Normanen, waren nicht im zweijährigen Kasernendienst ausgebildet worden.

Der Herr Kriegsminister führt ferner Preußen als geschichtliches Beispiel vor; er sagte:

„Ein großer deutscher, von Vielen in kriegerischer Beziehung als „Vorbild geschätzter Staat hat am Ende des vorigen und am Anfang „des jetzigen Jahrhunderts in löblicher Weise seine materiellen Interes„sen, seine Gesetze, seine Verwaltung verbessert, dem Handel neue „Wege eröffnet, aber nicht in gleicher Weise seine Wehrkräfte unter„halten und gehoben. Aus dieser Ursache wurde dieser Staat i. J. „1806 dem Untergang nahe gebracht; es blieb ihm nichts übrig als „ein Drittheil seiner Lande, das Uebrige ging in andere Hände über. „Das Reich selbst mit 5 Millionen Einwohnern blieb zum Theil mit „40,000 Mann Feinden besetzt, und mußte 150 Millionen Kriegs„steuer bezahlen. Gleichwohl griff dieses Reich unter diesen Drang„salen und in dem größten Mangel zu den rechten Rettungsmitteln, „es ließ Geschütz und Waffen erzeugen, stellte die Kriegsvorräthe her, „hielt beständig 40,000 präsente Liniensoldaten, und übte sie fleißig „und verständig. Aus diesem Stamme entwickelte sich das zahlreiche „tapfere Herr, welches in Deutschland und Frankreich in vielen Schlach„ten den übermüthigen Feind schlug und ihm 1815 den letzten und „entscheidenden Streich bei Bellealiance versetzte. Und jenes Reich, „welches dem Welteroberer dieser Zeit für sich allein widerstand, in „allen Zeiten ehrenreich, aber am ehrenreichsten in jenen Tagen, in „welchen es seinem Verfalle nahe kam; wer hat es gerettet, und wie-

„der hergestellt, und seine Kraft und seinen Ruhm höher gebracht, als „in der glanzvollen Epoche des edlen Ritter Prinz Eugenius? Diese „Rettung geschah durch sein wohlgeübtes, tapferes, treues Heer."

Preußen hatten wir vorzüglich im Auge, als wir die allgemeine militärische Ausbildung der Nation durch ein gehörig in einander greifendes Linien- und Landwehrsystem vorschlugen; aber der in Jena vernichteten preußischen Armee fehlte es nicht an jener Bildung, die der Herr Kriegsminister empfahl; die geschlagene Infanterie bestand aus Soldaten, die im Allgemeinen mehr als 2 Jahre präsent waren, und der esprit de corps der Offiziere war bis zur höchsten exclusivität gesteigert, wogegen in den Jahren 1813 und 1814 die Landwehr, die sich überall gleich tapfer, wie die Linie bewährte, größtentheils aus Männern bestand, die der technischen Ausbildung nur kurze Zeit hatten widmen können, und bei welchen Disciplin auch nicht Folge langer Angewöhnung, sondern Folge der eigenen Ueberzeugung und des Vertrauens in die Führer war, die den Civilstand auf kurze Zeit verließen, um bald zu ihrem ursprünglichen Beruf zurückzukehren — wovon Manche selbst statt des Schwertes jetzt den bischöflichen Hirtenstab auf die würdigste Weise führen.

Wir wollen, wie der Kriegsminister ein wohlgeübtes, tapferes, treues Heer, — aber wir wollen es — im Falle, daß das Vaterland angegriffen würde noch zahlreicher als er, mit geringern Kosten, mit geringern persönlichen Opfern, mit größerer rechtlichen Gleichheit dem Armen, wie dem Reichen gegenüber, — und wir wiederholen hier die bereits oben S. 28 angeführten Worte Xylanders: „so lange Heere aus Menschen be- „stehen, so lange es nicht gelingt, aus denselben allen Geist herauszu- „dressiren, so kann das Entscheidende ihrer Wirksamkeit nicht in solchen „körperlichen, mechanischen Fertigkeiten bestehen, sondern, wenn auch „stets eine gewiße mechanische Fertigkeit, und ein gewißer Gleichklang „unentbehrlich ist, so kann das Entscheidende doch nicht anderer, als „geistiger Natur sein."

Wir finden daher in den letzten Verhandlungen der bayr. Kammern nur Gründe, um unsere Vorschläge ernster Erwägung wiederholt zu empfehlen. — —

Nachträgliche Verbesserungen.

Vorerinnerung.	Seite	VI.	Zeile	5	statt	Staatskosten	lese	Staatskassen.
"	"	"	"	9	"	erste	"	rechte.
"	Seite	60	Zeile	13	statt	Landwehr	lese	Linie
	"	127	"	6	"	Bevormundungen	"	Bevorwortungen
Beylage	"	6	"	2	"	gehend	"	vorübergehend
"	"	8	"	24	"	4 hl.	"	und 4 fl.

Vergleich

der verschiedenen Armee-Budgets.

Armee-Budget für die Periode $18^{31}/_{37}$ *).

Unter Beibehaltung der bisherigen Formation in ihren wesentlichen Theilen.

I. Tit. Nach Haupt-Verwaltungs-Zweigen bei Ausscheidung des außerordentlichen Bedarfs.

I. Ordentlicher Bedarf in Friedenszeiten.

		fl.	kr.
A.)	Max Joseph Orden, Medaillen-Zulagen	40,000	—
B.)	Offiziere der activen Armee und der leitenden Stellen	1,500,000	—
C.)	Hartschiere, Garnisons-Compagnien, Pensionisten, Commandantschaften, ohne der Gemeinen	150,000	—
D.)	Unteroffiziere, Gemeine und Bewaffnung derselben, Pferde	3,000,000	—
E.)	Unterhalt der Gebäude und Armatur	150,000	—
F.)	Erziehung, Kirchen, Schulen	60,000	—
G.)	Reservefond	100,000	—
		5,000,000	—

II. Außerordentlicher Bedarf.

		fl.	kr.
A.)	Vermehrung der Armatur und Munition	150,000	—
B.)	Für außerordentlichen Waffenübungen, und für Zuschüsse wegen größern als des moralmäßigen Standes der Gagirten	200,000	—
C.)	Neubauten	150,000	—
		500,000	—

II. Tit. Haupt-Abtheilungen, ohne Unterschied zwischen ordentlichem- und außerordentlichem Bedarf.

	Voranschlag	fl.	Resultat des Durchschnittes der Rechnungen $18^{26}/_{29}$.	fl.	kr.	hl.
A.)	Max Josephs Orden und Medaillen Zulage	40,000	Leibgard der Hartschiere	70,403	16	—
			Garnisons-Compagnie, Palais-Garde	60,559	11	3
B.)	Nicht mobiler Theil der Armee Hartschiere, Commandantschaften, Garnisons-Compagnien, Pensionisten, Quieszenten	400,000	Pensionisten, Quieszenten	85,709	6	5
			Commandantschaften	111,751	5	7
				318,422	39	7
C.)	Oberste Leitung der Armee	300,000	Oberst-Central Stellen	177,672	56	—
			Oberst- und Ober-Commando-Stellen, mit Ausnahme von Commandantschaften	324,917	18	4
			von der Zeughaus-Haupt- und der Armee-Montur Commission	40,000	—	—
				542,590	14	4
D.)	Linien Infanterie	2,000,000	Für die Linien-Truppen	3,703,832	46	1
	Cavallerie	1,800,000	Hierzu die Garnisons-Verpflegungs-Commissionen mit Wegrechnung der Bauten	573,072	43	—
	Artillerie	350,000				
	Technische Compagnie	70,000	Krankenhaus-Inspektion	59,351	54	3
		4,220,000		4,336,257	23	4
E.)	Bauten, Armatur, Munition	300,000	Zeughaus Hauptdirektion, Armee-Montur-Depot	111,143	55	—
			mit Wegrechnung von 40,000 fl. für Oberste Leitung, Gewehr-Fabrik	70,745	40	4
			Bauten $^1/_3$ der berechneten Gesammt-Summa per 978,502 fl. 31 kr.	326,167	30	—
				508,057	5	4
F.)	Cadettencorps	40,000	. . . .	49,730	52	4
G.)	Reservefond	200,000	Central-Ausgaben der Kriegskasse (über Abzug der zum Bauwesen gerechnen) practizirende Offiziere Conservatorium	56,635	58	1
		5,500,000		5,811,694	14	—

*) Beilage zum Protokolle C. VIII S. 11 der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1831.

Rubriken.				Heeres=Abtheilungen.	Budget von 1819. Verhl. Bd. 6 S. 124.	Budget der Ersparungs=Commission.	Budget von 1825.
					fl.	fl.	fl.
	I			**Armee**			
1		1		Leibgarde	63,600	64,132	73,390
				Palaisgarde in Würzburg	14,760		
2		2	a	Infanterie=Garde (ohne der Exerzier=Zeit)		281,781	292,303
3			b	16 Linien Infanterie Regimenter (ohne der Exerzier=Zeit)	2,647,800	2,363,694	2,590,372
4			c	2 Jäger=Bataillons (ohne der Exerzier=Zeit)		141,067	157,627
						2,786,543	3,040,302
5		3	a	Cavallerie Garde du Corps	ohne die Remontirungskosten mit	286,272	209,571
6			b	Curassiers		475,636	393,788
7			c	Chevaurlegers	240,000	1,524,373	1,586,217
					2,475,240	2,286,282	2,189,576
8		4		Artillerie	283,800	273,216	288,278
9		5		Fuhrwesen	250,800	154,679	155,322
10		6		Technische Corps	25,320	58,973	54,796
11		7		Commandanschaften	kommen im Budget von 1819 nicht besonders vor.	174,310	211,015
				Summa für die Armee	5,761,320	5,798,138	6,012,679
	II	1		**Oberste= und obere Commando und Central Dienstes Stellen**			
12		1		General Commando	Unter den Titeln I. Staats=Ministerium der Armee. II. Oberste Dienstesstellen V. Hauptetablissements.	Da die Rubriken nicht dieselben sind, wie im neuen Budget, so wurde nur die Hauptsumme angesetzt.	29,782
13		2		General Quartiermeisterstab			48,070
14		3		General= und Flügeladjudanten S. M. des Königs			42,575
15		4		Divisions=Commandos			69,773
16		5		Brigade=Commandos			76,005
17		6		Artillerie=Corps=Commandos			18,012
18		7		Ingeneur=Corps			45,985
						347,541	330,201
	III			**Staats=Ministerium der Armee mit der obersten Central=Stelle der Justiz und Oekonomie Verwaltung**			
19		1		Staats=Ministerium der Armee	mit der Armee Zeughaus Direktion Armee Montur Depot in Summa	Hier gilt die Bemerkung wie zu II.	101,045
20		2		General=Auditoriat			43,023
21		3		Militär=Appellationsgericht			20,389
22		4		Militär=Hauptbuchhaltung			34,627
23		5		Militär=Haupt=Kassa			15,325
24		6		Zeughaus=Haupt=Direktion			33,870
					784,578	241,940	248,279
25	IV			**Topographisches Bureau**	50,000	50,000	50,000
				Summa von II. bis IV	834,578	639,481	628,480
26	V			**CadettenCorps**	75,480	41,514	54,302
	VI			**Allgemeine, in vorstehenden Vorträgen noch nicht enthaltenen Etats=Positionen:**			
27		1		Garnisons=Compagnien	81,000	. . . . .	80,000
28		2		Stipendien der Veterinär=Schule	. . . . .	. . . . .	2 000
29		3		Kriegs=Material (Armee Bedürfnisse)			100,000
30		4		Gebäude= und Festungs=Unterhaltung	557,636	200,000	200,000
31		5		Neue Gebäude		. . . . .	100,000
32		6		Marsch=Kosten	. . . . .	43,600	60,000
33		7		Dotation des Militär Max Joseph Ordens		30,000	30,000
34		8		Medaillen=Zulagen		. . . . .	26,000
35		9		Dispositions=Fond	45,564	7,000	7,000
36	VII			**Pensionen**	684,200	280,600	605,000
37	VIII			**Reservefond zur Aushilfe bey zu gering angesetzter Position. Neubauten ꝛc.**	509,573		
	IX			**Positionen des Budgets von 1819 die nicht mehr vorkommen**	1,433		
38		1		Garnisons=Verpflegungs=Anstalten			
39		2		Straf=Anstalten	51,324		
40		3		Kosten der Reserve	13,200		
41		4		Ueberzählige	81,600		
42		5		Verlust an Rentamts=Getreid	464,880		
				Ohne topographischen Bureau . . . Haupt=Summa	8,426,850	6,730,533	7,300,461
				1819 Ueber Abgang der Einnahmen per	90,000	über Abzug von 29,200 fl. Einnahme.	
				Jährlicher Bedarf	8,336,850		
				Ohne Remonte 240,000 neue Gebäude 150,000 Zeughaus Bedürfnisse 240,000 Verlust an Naturalien 150,000 Exercier Zeit 170,000	950,000		
				Statt dieses angeblich (Band 7 Seite 297) streng nachgewiesenen Bedürfnisses	9,286,850		
				Postulirte die Regierung 8 Millionen			

1831 vorgelegtes Budget.	Nro. der Ueber=sicht.	Betrag fl.	kr.	hl.
Leibgarde der Hartschiere	13	67,584	—	—
Infanterie	17	2,001,040	8	$^{4}/_{6}$
Jäger	18	248,803	35	3
für Remontirung	III	118,545	—	—
„ Pferdequipage, Pferdbeschläge und Medicamente	IV	119,104	19	—
Cürassiere	19	453,681	20	$1^{1}/_{3}$
Cheveaulegers	20	1,272,475	16	6
Artillerie mit Fuhrwesen	21	386,290	22	6
Technisches Bataillon	22	49,036	27	5
Ouvriers = Compagnie	23	17,203	45	7
Pontoniers	24	10,253	32	1
Kommandantschaften	25	158,970	17	$^{1}/_{4}$
Wacht = und Gefängniß Bedürfnisse	V	24,222	—	—
Schul= und Erziehungs Anstalten (einschlüssig des Cadetten Corps 66,903 fl 30 kr.)	VI	26,903	30	—
Garnisonskirchen	VII	1,500	—	—
Summa.		4,888,029	34	$6^{1}/_{4}$
General Armee Inspektion	1	29,929	30	—
General Quartiermeister Stab	2	69,333	30	—
General = und Flügeladjudanten	3	31,274	—	—
Divisions = und Brigade Commandos	14	161,365	20	—
Artillerie Corps	15	23,730	—	—
Ingenieure	16	51,442	34	—
Proprietäre	4	8,913	—	—
Kriegs = Ministerium	5	76,543	36	6
General Auditoriat	6	33,195	7	4
Haupt Kriegskasse	7	7,934	33	6
Armee Montur Depot	10	2,994	33	6
Haupt Zeughaus Direktion	8	36,835	—	—
Summa.		533,490	45	6
Topographisches Bureau	—	50,000	—	—
Cadetten Corps, ausgeschieden von den Schul = und Erziehungs Anstalten Nr. VI	11	40,000	—	—
Gewehrfabrik	9	7,273	33	6
Garnisons Compagnien	26	80,000	—	—
Stipendien für Veterinär Zöglinge	12	—		
Für Geschütz, Armatur und Munition	I	303,267	58	6
Gebäude = Unterhalt und Neubauten	VIII	264,200		
Diäten, Marsch und Umzugs — dann Reise und sonstige Kosten	IX	60,000	—	—
Max = Joseph = Orden	X	30,000	—	—
Dispositions Fond	XI	7,000	—	—
Musik = Instrumente	II	5,995	—	—
		757,736	32	4
Pensionen	27	270,000	—	—
Lager	XII	27,500	—	—
Bureaukosten	XIII	40,723	—	—
Summa.		338,223	—	—
		6,675,063	53	$^{1}/_{4}$
Ohne topographisches Bureau		6,625,063	53	$^{1}/_{4}$
Nach Abzug möglicher Ersparnisse und der Interessen vom Armee Reserve = Fonds.		6,283,059	12	

Anmerkung.

1) Diesem 1831 vorgelegten Voranschlag war die Bemerkung beigefügt unter günstigen Verhältnissen könnten erspart werden: bei Brod und Fourage: 126,753 fl. $27^{1}/_{2}$ kr. Montur: 25,148 fl. $4^{5}/_{8}$ kr. Geschütz, Armatur, Munition: 7,160 fl. $32^{3}/_{4}$ kr. Kasernirungs= und Wachtbedürfnisse: 65,388 fl. 30 kr. Krankenkosten: 2665 fl. 46 kr. Strafgerichts= Arrestanten; Verpflegs= und Gefängnißkosten: $6887^{1}/_{3}$ fl. In Summa 234,004 fl. 40 kr. 7 hl. Hiezu die Zinsen des Armee=Reserve=Fonds per 2,700,000 fl. mit 108,000 fl., fallen weg 342,004 fl. 40 kr. 7 hl. u. bleiben 6,283,059 fl. 12 kr.

2) Nach einer andern Zusammenstellung betrugen die Ausgaben jeder Art für Gagirte 1,995,632 fl. 34 kr. für präsente Unteroffiziere und Primaplanisten 666,101 fl. 31 kr. $7^{1}/_{4}$ hl, für Gemeine &c. und zwar präsente 1,471,328 fl. 34 kr. für $1^{1}/_{2}$ Monat Präsente 283,518 fl. — kr. für Fourage 698,074 fl. 40 kr. Die Ausgaben für Commandantschaften ergeben sich auf 94,370 fl für Gagirte, und 23,439 fl. 12 kr. 1 hl. für Unteroffiziere und Primaplanisten.

Armee-Budget 18⁴³/₄₉ nach Heeres-Abtheilungen.

I. Nro.	II. Vortrag	III. Stand der Pferde: Offizier	III. Stand der Pferde: Dienst	IV. Offizier und gleichgeachtete Beamten	V. Unteroffiziere, Spielleute, Gefreite und Gemeine: präsent	V.: krank	V.: Beurlaubt	V.: In Summa	VI. Geld-Betrag: fl.	VI.: kr.	VI.: hl.
	I. Aktive Armee.										
1	Leibgarde der Hartschiere	14	—	19	102	—	—	102	70,704	20	—
2	Infanterie 16 Regimenter, 32 Bat., 192 Compag.	160	—	896	11213	352	24227	35792	2,242,880	16	4
3	" 4 Jägerbataillonen, 24 Compagnien	20	—	124	1370	44	3030	4444	279,998	40	1
4	Cavallerie, 2 Cürassierregimenter, 12 Eskadronen	122	1380	72	1461	52	514	2027	557,505	49	1
5	" 6 Chevaurlegersregimenter, 36 Eskadronen	372	4140	216	4376	154	1543	6073	1,534,013	54	4
6	Artillerie u. Fuhrwesen, 2 Reg., 4 Bataill., 28 Comp.	142	806	146	1973	61	3598	5632	607,605	1	6
7	Technische Compagnie, 1 Mineur-, u. 1 Sapeur-Comp.	2	—	17	276	10	—	286	51,471	42	4
8	" " 1 Pontonier-Compagnie	4		4	64	2	30	96	13,837	51	3
9	" " 1 Ouvrier-Compagnie	4	—	4	97	4	41	142	18,742	33	7
	in Summa								5,376,760	10	2
	II. Obere- und Oberste-Commando-Stellen.										
10	Feldmarschall resp. Feldzeugmeister	9	—	1	—	—	—	—	11,233	23	6
11	Generalquartiermeister-Stab	69	—	24	1	—	—	1	59,337	13	6
12	General- und Flügel-Adjutantur	44	—	11	—	—	—	—	35,850	35	—
13	Divisions- und Brigade-Commando	128	—	60	16	—	—	16	168,839	30	—
14	Artillerie-Corps-Commando	13	—	8	2	—	—	2	19,353	58	6
15	Ingenieur-Corps	23	—	59	10	—	—	10	61,130	27	6
16	Commandantschaften	52	—	72	168	—	—	168	206,054	22	6
	in Summa								561,779	51	2
	III. Kriegs-Ministerium und Central-Verwaltungs-Stellen.										
17	Kriegsministerium	12	—	33	20	—	—	20	91,043	49	—
18	General-Auditoriat	8	—	12	6	—	—	6	32,538	35	—
19	Haupt-Kriegs-Kassa	—	—	5	4	—	—	4	9,829	38	6
20	Zeughaus-Hauptdirektion	—	10	27	58	—	—	58	51,223	35	—
21	Gewehr-Fabrik	2	—	5	6	—	—	6	7,520	56	2
22	Armee-Montur-Depot	—	—	4	4	—	—	4	6,484	38	6
	in Summa								198,641	12	6
	Summa von II. und III.								760,421	4	—
	IV. Cadetten-Corps, Regiments-Schulen.	—	—	3	3	—	—	3	54,624	—	—
	V. Sonstige Ausgaben.										
	Gebäude-Unterhaltung	—	—	—	—	—	—	—	200,000	—	—
	Marsch u. a. Kosten	—	—	—	—	—	—	—	60,000	—	—
	Militair-M.-J.-Orden	—	—	—	—	—	—	—	30,000	—	—
	Dispositions-Fond	—	—	—	—	—	—	—	7,000	—	—
	VI. In mehrere Positionen einschlägige Beträge.										
	a Unterhaltung und Vermehrung der Waffen	—	—	—	—	—	—	—	150,000	—	—
	b Garnisons-Compagnien	—	—	12	551	—	—	—	95,030	30	5
	c Für Lager (alle 3 Jahr eins)	—	—	—	—	—	—	—	49,676	—	—
	d Stipenden	—	—	—	—	—	—	—	1,320	—	—
	Pensionen und Medaillien-Zulage	—	—	—	—	—	—	—	567,550	—	—
	Summa von V. und VI.								1,160,381	30	5
	Hauptsumma	1200	6336	1834	21781	679	32983	57277	7,352,381	24	7
	Davon ab (die möglichen Ersparnisse und 85,000 fl. an Zinsen)								852,381	24	7
	Bleiben								6,500,000	—	—

Armee-Budget für $18^{43}/_{49}$ nach Verwaltungszweigen.

I. Nro. zu Titl.	II. Vortrag.	III. Vorgeschlagen ohne Ersparungen fl.	kr.	hl.	IV. Genehmigt nach Abzug möglicher Ersparungen. fl.	kr.	hl.	V. Ausgabe 1843/44 fl.	kr.	hl.
I	Geldbeträge für Offiziere und Beamten	1,895,803	4	—	3,171,909	21	—	3,238,180	9	—
	" " Gemeinen und Unteroffiziere	1,403,436	17	—						
II	Brod 7,908,817 Portionen	510,754	11	4	1,068,152	19	—	1,515,084	25	6
III	Fourage 1,919,170 Rationen	963,031	12	4						
IV	Montur	537,000	49	6	479,800	49	6	448,636	11	4
V	Armatur	72,744	21	—	259,784	30	1	282,253	59	1
	Munition	37,040	9	1						
VI	Musik	6,006	20	—	6,006	20	—	5,020	22	—
VII	Remontirung	135,485	—	—	135,485	—	—	131,590	48	—
VIII	Kosten für Dienstpferde, Equipagen	71,479	—	—						
	" " Beschläge	43,187	18	—	80,836	48	—	68,990	56	2
	" Medikamente	11,070	30	—						
IX	Kasernirungs- und Wachtbedürfnisse	317,390	30	—	292,740	30	—	224,785	56	1
X	Krankenkosten	169,058	—	—	130,259	40	1	130,259	40	1
XI	Garnisonskirchen und Kapellen	1,500	—	—	1,500	—	—	1,603	7	4
XII	Schul- und Erziehungsanstalten, Cadettenkorps	54,624	—	—	54,624	—	—	58,053	24	—
	" " " Regimentsschulen	8,862	—	—	10,761	42	—	736	24	—
XIII	Schulgeld für Soldatenkinder	1,899	42	—						
XIV	Bureau-Bedürfnisse	44,963	—	—	44,963	—	—	44,963	19	1
XV	Gebäude-Unterhaltung	200,000	—	—	200,000	—	—	235,930	46	7
XVI	Marsch-Vorspans, Criminalkosten	61,500	—	—	61,500	—	—	55,607	42	5
XVII	Militair Max-Josephs-Orden	30,000	—	—	30,000	—	—	30,000	—	—
XVIII	Pensionen	567,550	10	7						
XIX	Medaille-Zulagen									
XX	Unterstützungsfond	7,000	—	—	7,000	—	—	7,000	—	—
	Hiezu noch:									
	Vermehrung der Vorräthe an Armatur 125/m. an Munition 25/m.	150,000	—	—						
	Für Lager alle 3 Jahre	49,676	—	—	49,676	—	—	—	—	—
	Stipenden für Vetrinär-Zöglinge	1,320	—	—	—	—	—	—	—	—
	Rechnungs-Defekte	—	—	—	—	—	—	17	41	—
	in Summa	7,352,381	24	7	6,085,000	—	—	6,473,581	20	1
	Davon ab:									
	a) Minderbetrag der Ausgabe für Getraid, unter Voraussetzung eines Zuschußes bei höheren Preisen	203,283	5	—						
	b) Ersparungsbetrag unter günstigen Verhältnissen, bei I 146/m. II und III 230/m. IV 65/m. VIII 51/m. IX 28/m. X 44,098 fl. 19 kr.	564,098	19	7						
	c) Zinsen von 2,125/m militär Fonds	85,000	—	—						
		852,381	24	7						
	Bleiben	6,500,000	—	—						

Neuste Vorschläge.

		Budget $18^{43}/_{49}$	Budget $18^{49}/_{51}$	Budget 14 März 1850 bleibend	Budget 14 März 1850 gehend	Stand 31. März 1850
Infanterie	Offiziere	1,092	1,560	1,560	1,560	1,560
	Unteroffiziere	3,012	5,556	5,876	5,876	5,876
	Pioniere, Gefreite und Gemeine, präsent	9,895	13,440	19,890	25,021	35,965
	" " " " beurlaubt	27,257	34,560	28,110	22,979	12,513
	Offiziers-Reitpferde	180	212	212	212	212
Cavallerie	Offiziere	332	374	374	374	374
	Unteroffiziere	856	1,160	1,160	1,160	1,160
	Gefreite und Gemeine präsent	5,143	4,708	5,588	5,699	5,434
	" " " beurlaubt	2,057	3,692	2,812	2,701	2,966
	Offiziers-Reitpferde	494	574	574	574	574
	Dienst "	5,520	5,280	6,160	6,160	6,001
Fahrende Artillerie	Offiziere	160	180	180	180	180
	Unteroffiziere	442	552	567	567	567
	Bombardiere, Kanoniere u. Fuhrsoldaten präsent	1,578	2,060	2,060	3,239	3,762
	" " " beurlaubt	3,598	3,788	3,788	2,609	2,086
	Offiziers-Reitpferde	142	160	160	160	160
	Dienst "	134	134	134	227	253
	" Zug "	682	672	682	1,135	1,281
Reitende Artillerie	Offiziere	—	38	38	38	38
	Unteroffiziere	—	84	92	92	92
	Bombardiere, und Kanoniere präsent	—	416	416	651	706
	" " " beurlaubt	—	340	340	105	50
	Offiziers-Reitpferde	—	—	—	55	55
	Dienst "	—	—	—	500	451
	" Zug "	—	—	—	426	431
Genietruppen	Offiziere	23	61	61	61	61
	Unteroffiziere	44	160	160	160	160
	Gefreite, Gemeine präsent	306	613	613	675	813
	" " beuraubt	30	221	221	159	21
	Offiziers-Reitpferde	6	12	12	12	12
Ouvriers	Offiziere	5	10	10	10	10
	Unteroffiziere	15	30	30	30	30
	Gefreite, Gemeine präsent	85	215	215	231	226
	" " beurlaubt	41	49	49	33	38
	Offiziers-Reitpferde	4	8	8	8	8
Garnisons Compagnien	Offiziere	16	14	14	14	14
	Unteroffiziere	266	427	427	427	427
	Gefreite, Gemeine präsent	281	417	417	417	417
	" " beurlaubt	—	240	240	240	240
Oberste Commandostellen der Hartschiere	Offiziere	619	631	631	631	631
	Unteroffiziere	124	197	197	197	197
	Offiziers-Reitpferde	—	340	340	340	340
	" Wagen Pferde	—	120	120	120	120
	Offiziere	2,247	2,868	2,868	2,868	2,868
	Unteroffiziere	4,759	8,166	8,509	8,509	8,509
	Pioniere präsent	17,288	21,869	29,199	35,933	47,323
	Gefreite, Gemeine beurlaubt	32,983	42,890	25,560	28,826	17,914
	Mannschaft in Summa	57,277	75,793	76,136	76,136	76,614
Summa des ganzen Standes	Offiziers-Reitpferde	1,106	1,361	1,361	1,361	1,361
	" Wagen	94	120	120	120	120
	" Pferde in Summa	1,200	1,481	1,481	1,481	1,481
	Dienst-Reitpferde	5,654	5,746	5,746	6,887	6,705
	" Wagen	682	898	898	1,561	1,712
	" in Summa	6,336	6,644	6,644	8,448	8,417
	Kosten	6'000,000	9'229,102	10'429,102	11'701,102	11'088,000

Anmerkung. Bei den Kosten von Budget $18^{49}/_{51}$ wurde pro ordinario 7,000,000 pro extraordinario 2,229,102 fl. für die als bleibend bezeichnete Erhöhung von 14. März 1850 wurden 1,200,000 fl. für die temporäre Erhöhung 1,272,000 gerechnet, für den Bedarf aber, mit Weglassung der in diesen Anschlägen enthaltenen Löhnungs- und Gage-Erhöhungen per 612,923 fl. 43 kr. ein monatlicher Zuschuß zu den 6 Millionen von 424,000 fl. obwohl der Präsentstand größer war als nach dem Budget von 14. März. —

Verzeichniß

der Beträge welche für die Jahre $18^{49}/_{51}$ pro extra waren aufgenommen worden sind.

Nro.	Vortrag	Proextraordinarie fl.	kr.	hl.
	Active = Armee.			
	I. Infanterie.			
1	Kostenbetrag für die früher im Frieden vakant gehaltenen 68 Unterlieutenants	34,200	—	—
2	Kostenbetrag für die früher vakant gehaltenen 864 Vicecorporäle	111,942	—	—
3	Mehrausgabe wegen Errichtung der III. Bataillone und IV. Division bei der Infanterie	746,284	17	4
4	Mehrausgaben für die größere Präsenz der Festungs Besatzungen in Germersheim und Landau	148,012	5	—
	II. Cavallerie.			
5	Mehrausgaben für die früher im Frieden vakant gehaltenen 8 Offiziere und 96 Unterlieutenants, dann für Errichtung der VII. Escadrons bei jedem Reiter Regimente	4,922	44	5
	III. Artillerie.			
6	Mehrausgaben für die früher im Frieden vacant gehaltenen 4 Offiziere und 60 Unterofficiere	15,999	27	4
7	Errichtung der III. Bataillone 6 resp. 2 Compagnien. Fußartillerie, da 4 Compagnien bereits im vorigen Budget enthalten waren.	51,701	29	2
8	Erhöhung der Fourageration für die Zugpferde	10,804	—	—
9	Errichtung eines Regiments reitender Artillerie zu 4 Batterien gegen Verminderung, resp. Uebernahme von 240 Pferde von der Cavallerie	200,333	18	1
10	Fouragebezüge für die Stabsoffiziere der Zeughaus = Direktion	1,970	25	—
	IV. Ingenieur = Corps, Genie Regiment, Ouvriers Compagnien.			
11	Vermehrung des Standes der technischen Compagnien zu einem Genieregimente von 8 Compagnien	23,432	26	3
12	Ergänzung und Nachschaffung der Holzvorräthe und Ausrüstungs = Gegenstände des Genie Regimentes.	6,000	—	—
13	Vermehrung der Stabsoffiziere rc. rc. beim Ingenieur Corps	8,695	57	2
14	Errichtung einer II. Ouvrier Compagnie.	23,440	43	3
	V. Central = und Commando = Stellen und Behörden.			
15	Mehrkosten für die Formirung von 2 Armee = Corps Commandos, 4 Infanterie und 2 Cavallerie-Divisions = Commandos nebst Brigarde Commandos	41,439	50	—
	VI. Sonstige Mehrbedürfnisse.			
16	Gage = und Löhnungsverbesserungen.			
	a) Ständige Löhnungserhöhung zu 6 kr. für die Feldwebels, 4 kr. für die Sergeanten, 3 kr. für die Corporäle, 1½ für Gefreite und Gemeine.	340,297	—	—
	b) Verbesserung der Bezüge der Auditoriats Aktuare.	2,427	28	—
	c) Erhöhung des Propretetsgeldes für die Rekruten von 50 kr. auf 1 fl. 50 kr. per Mann.	14,331	—	—
	d) Gageverbesserungen für Offiziere und Beamten im Allgemeinen.	211,444	—	—
	e) Erhöhung der Pferd = Gratification von 50 fl. auf 72 fl. und des Stallgeldes von 10 fl. auf 24 fl. per Pferd.	44,424	—	—
17	Mehrbedarf für die Bauten und größere Bauherstellungen	80,000	—	—
18	Erhöhung der Pflegsvergütung an die Quartierträger auf Märschen und Einquartirungen von 10 kr. auf 20 kr. so wie Mehrkosten hierauf überhaupt	13,000	—	—
19	Kosten für die Bevollmächtigten und Abgeordneten bei der Central Gewalt	14,000	—	—
20	Reise = Entschädigung für die Mannschaft bei Einberufung aus Urlaub, und Wiederbeurlaubung	30,000	—	—
21	Reservefond für Menage und Bierzulage	50,000	—	—
	Summa	2'229,102	27	—

Resultate

der zwei ersten Jahre der fünften Finanzperiode.

	Budgetmäßige Beträge			Wirkliche Ausgaben					
				$18^{43}/_{44}$			$18^{44}/_{45}$		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1) Active Armee	6'000,000	—	—	6'333,431	—	—	6'467,368	54	1
2) Gendarmerie	638,976	—	—	640,239	54	2	648,732	38	2
3) Topographisches Bureau	50,000	—	—	49,996	51	—	47,640	31	4
4) Invaliden= und Waisenfonds	92,000	—	—	92,000	—	—	92,000	—	—
5) Pensionen und Medaillenzulage	500,000	—	—	463,764	47	2	489,932	14	2
6) Bundesverhältnisse:									
a) Unterhaltung der Festung Landau	25,000	—	—	19,298	53	—	24,007	46	1
b) Militärcommission in Frankfurt	14,000	—	—	12,526	28	—	13,262	59	—
ferner:									
7) Festung Ingolstadt	—	—	—	1'346,770	24	2	1,008,988	31	1
8) Festung Germersheim	—	—	—	503,945	15	4	319,123	8	1
Summa	7'319,976	—	—	9'161,973	33	2	9'003,054	42	4

1) Hiezu sind noch zu rechnen: Die ältern Militärpensionen, die auf der Amortisationskassa seit 1825 ruhen, ferner die Zuschüsse zu den Wittwen= und Invalidenfonds aus dem Militär=Entlassungsgeldern und Gehaltsabzügen, die auch als Steuer betrachtet werden können.

2) Zur Ausgabe von 6,333,431 fl. — kr. in der Rechnung $18^{43}/_{44}$ bemerkte der Referent: „Die Militärkasse erhielt zwar einen Zuschuß aus der Staatskassa wegen höherer Getreidpreise von 491,470 fl. 6 kr. 7 hl. aber es blieben als Kassarest 158,038 fl. 33 kr., wovon 94,680 fl. deponirt wurden für Lagerkosten." Durch diese Bemerkung erklärt sich, die Verschiedenheit der Angaben in dieser Uebersicht, und in der vorhergehenden.

3) Die Ausgaben $18^{45}/_{46}$ und $18^{46}/_{47}$ für die Armee sind durchschnittlich um beiläufig 1 Million größer, wegen höherer Getreidpreise. — Die Vergütung der Differenz der Getreidpreise gegen den Budgetmäßigen Anschlag per 7 fl. 30 kr. 4 hl. hat betragen $18^{45}/_{46}$ 814,372 fl. 19 kr. 5 hl. $18^{46}/_{47}$ 1,129,973 fl. 50 kr.